Thüringer Landesbeauftragter
für den **Datenschutz** und die **Informationsfreiheit**

3. Tätigkeitsbericht
Informationsfreiheit

2017 – 2018

3. Tätigkeitsbericht | Informationsfreiheit | 2017 – 2018

3. Tätigkeitsbericht zur Informationsfreiheit

des Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

Berichtszeitraum: 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2018

Der 3. Tätigkeitsbericht steht im Internet unter der Adresse www.tlfdi.de zum Abruf bereit.

Erfurt, im Juni 2019

Dr. Lutz Hasse

Thüringer Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

Inhaltsverzeichnis

Vorwort 6

1. Schwerpunkte im Berichtszeitraum 8

2. Die Konferenzen der Informationsfreiheitsbeauftragten 10

2.1 Die Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten in Deutschland (IFK) 10

2.2 Arbeitskreis Informationsfreiheit 12

2.3 Internationale Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten 12

3. Die Entwicklung des Informationsfreiheitsgesetzes zu einem Transparenzgesetz 14

4. Aus der Dienststelle des Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit 20

4.1 Besuch aus Albanien 20

4.2 Anfragen an den Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit 22

5. FAQs – Antwort und häufig gestellte Fragen 24

5.1 Wie ist das ThürIFG aufgebaut? 24

5.2 Für wen gilt das ThürIFG? (Anwendungsbereich) 25

5.3 Was muss ich tun, um die gewünschten Informationen zu bekommen? 25

5.4 Wie gestaltet sich das Verfahren? 26

5.5 Wie lange dauert die Bearbeitung meines Antrages? 28

5.6 In welcher Form bekomme ich die gewünschten Informationen? 28

5.7 Mit welchen Kosten ist der Informationszugang verbunden? 29

5.8 Was kann ich tun, wenn der Informationszugang abgelehnt wird? 29

5.9 Wie kann mir der TLfDI helfen? 30

6. Einzelfälle aus der Tätigkeit des Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit....31

6.1 Zugang zum Wegweiser für Abgeordnete 31

6.2 Der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit und das Amt für Verfassungsschutz....36

6.3 Die Rechte Dritter....37

6.4 Was muss beim Antrag beachtet werden? 39

6.5 Ende gut, alles gut....40

6.6 Erbetene Rechtsauskunft....43

6.7 Zugang zu Informationen eines Jobcenters....47

6.8 Teurer Informationszugang....48

6.9 Umweltinformationen unterfallen nicht dem Thüringer Informationsfreiheitsgesetz....49

6.10 Geheime Unterlagen der Universität....51

6.11 Der Thüringer Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit und das Thüringer Umweltinformationsgesetz....54

6.12 Der ordnungsgemäße Antrag 55

6.13 Wo bleiben die Informationen? 56

6.14 Informationszugang während eines zivilgerichtlichen Verfahrens....58

6.15 Die Abwägung....59

6.16 Zugang zu einem Gutachten 61

6.17 Eine ratsuchende Petentin....62

6.18 Informationszugang nur bei Offenlegung der Identität 63

6.19 Keine Information vorhanden? 64

6.20 Zugängliche Informationsquelle 65

6.21 Zu Unrecht erhobene Kosten 66

6.22 Informationsantrag richtig interpretieren 68

7. Gerichtsentscheidungen im Berichtszeitraum 70

7.1 Informationszugang zu den Vorstandsprotokollen der Rechtsanwaltskammern nach den Informationsfreiheitsgesetzen der Länder 70

7.2 Zugang zu Mundlos-Akten der Bundeswehr 71

7.3 Bundesverfassungsgericht entscheidet über Informationszugang zu amtlichen Dokumenten in Privatbesitz 72

7.4 Kein Anspruch auf Einsicht in Unterlagen des Statistischen Bundesamts zur Unternehmenskonzentration 73

7.5 Anspruch auf Einsicht in Gutachten über NS-Vergangenheit verstorbener ehemaliger Mitarbeiter des Bundeslandwirtschaftsministeriums 74

7.6 Kein Recht auf anonyme Antragstellung in Rheinland-Pfalz76

7.7 Urteil zur Herausgabe von Scheinehefragekatalogen 77

7.8 Urteil zur Rechtsmissbräuchlichkeit von Informationszugangsanträgen/-klagen.....79

7.9 Informationsfreiheit und öffentlicher-rechtlicher Rundfunk.80

7.10 Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes unterliegen der Informationsfreiheit 82

8. Entschließungen und Beschlüsse 85

8.1 Open Data: Gesetzentwurf der Bundesregierung greift zu kurz! 85

8.2 Grundsatzpositionen der Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit 88

8.3 Mit Transparenz gegen „Fake-News“.....89

8.4 Grundsatzpositionen der Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit zum Koalitionsvertrag der Bundesregierung 90

8.5 Positionspapier der Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit zur „Transparenz der Verwaltung beim Einsatz von Algorithmen für gelebten Grundrechtsschutz unabdingbar“ 95

8.6 Soziale Teilhabe braucht konsequente Veröffentlichung von Verwaltungsvorschriften 99

9. Anhang 100

9.1 Thüringer Informationsfreiheitsgesetz (ThürIFG) 100

9.2 Thüringer Allgemeine Verwaltungskostenordnung (ThürAllgVwKostO) 113

9.3 Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG) 122

9.4 Verordnung zur Einrichtung des zentralen Informationsregisters nach dem Thüringer Informationsregistergesetz - ThürInfoRegVO 139

9.5 Vorschlag des TLfDI für ein Thüringer Transparenzgesetz (ThürTG) 143

9.6 Beschluss des Landtages: Stärkung von Informationsfreiheit und Transparenz im Freistaat Thüringen 202

9.7 Stellungnahme des TLfDI zum Referentenentwurf der Landesregierung 205

9.8 Gesetzentwurf der Landesregierung zum Thüringer Transparenzgesetz 223

9.9 Transparenzranking 2017 von Mehr Demokratie e. V. und Open Knowledge Foundation Deutschland e. V. – Platz 10 für Thüringen 330

Stichwortverzeichnis 331

Vorwort

Dr. Lutz Hasse

Lange Zeit wurde den Bürgerinnen und Bürgern der freie Zugang zu Informationen der Thüringer Verwaltung verwehrt. Dies änderte sich etwas mit der Einführung des Thüringer Informationsfreiheitsgesetzes (ThürIFG). Dieses gilt seit nunmehr über sechs Jahren. Seitdem haben interessierte Bürgerinnen und Bürger grundsätzlich die Möglichkeit, bei den öffentlichen Stellen des Freistaates, sei es bei den Ministerien, der Landesverwaltung oder in den Thüringer Kommunen, Informationen zu ihrem Verwaltungshandeln zu erhalten. Der Trend zeigt, dass der Zugang zu amtlichen Informationen in der Gesellschaft eine immer größere Bedeutung gewinnt und sich in Folge dessen die Informationsfreiheitgesetze in Transparenzgesetze verändern. Diese sind um einiges weitreichender als ihre Vorgänger, denn sie regeln nicht nur den freien Zugang zu Informationen über den Weg der Antragstellung, sondern verpflichten die öffentlichen Stellen ihre Informationen proaktiv in öffentlich zugänglichen Portalen der Allgemeinheit bereitzustellen. Dass dies wichtig für eine demokratische Meinungs- und Willensbildung ist, hat der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI) bereits 2016 erkannt und einen Vorschlag für ein Thüringer Transparenzgesetz auf den Weg gebracht. Dem Koalitionsvertrag entsprechend hat die Thüringer Landesregierung die Bedeutung eines Transparenzgesetzes erkannt und im August 2018 ihren Gesetzentwurf für ein Thüringer Transparenzgesetz vorgestellt. Man wird sehen, ob Thüringen bald nach Hamburg, Rheinland-Pfalz und Bremen zu den Vorreitern in Sachen Transparenz gehören wird. Dass Informationsfreiheit ein wichtiges Thema

in Thüringen ist, spiegelt sich nicht nur in den Eingaben, die den TLfDI erreichen, wider, sondern auch auf den nachfolgenden Seiten. Eine Auswahl konkreter Fallbeispiele sowie ein Überblick über die wichtigsten Gerichtsentscheidungen runden den dritten Tätigkeitsbericht des TLfDI zur Informationsfreiheit ab. Im Anhang können die Entschließungen sowie Grundsatzpositionen der einzelnen Konferenzen, die im Berichtszeitraum beschlossen worden sind, entnommen werden.

Ihr

Dr. Lutz Hasse
Thüringer Landesbeauftragter für den Datenschutz
und die Informationsfreiheit

1. Schwerpunkte im Berichtszeitraum

© maxsim - business button info icon information sign.jpeg

Mit der Umsetzung der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) wurde durch das Thüringer Gesetz zur Anpassung des Allgemeinen Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Thüringer Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU – ThürDSAnpUG-EU) auch das Thüringer Informationsfreiheitsgesetz (ThürIFG) entsprechend angepasst. Neben der Anpassung des Thüringer Informationsfreiheitsgesetzes an die DS-GVO hat den Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz die Informationsfreiheit (TLfDI) im Berichtszeitraum auch die Fortentwicklung dieses Regelwerkes hin zu einem Thüringer Transparenzgesetz intensiv beschäftigt. Stellungnahmen wurden zu den Transparenzgesetzentwürfen der Landesregierung, die der TLfDI erhalten hatte, erarbeitet (nähere Informationen hierüber im Kapitel 3). Zwei Mitarbeiter des TLfDI haben auf dem ersten Thüringer E-Government Kongress am 7. November 2018 über den aktuellen Stand des Gesetzesvorhabens referiert und mit dem Vortrag aufgezeigt, worin der Hauptunterschied des derzeit bestehenden Thüringer Informationsfreiheitsgesetzes und dem Entwurf für ein Thüringer Transparenzgesetz konkret besteht.

Den Vortrag finden sie hier: online unter https://www.egov-thuringen.de/files/16719232F52/1671923292A.pdf.

Der Kongress bot dabei auch die Möglichkeit, offene Fragen im Hinblick auf die Neuerungen, die das Transparenzgesetz vorsieht, zu klären.

Dass vereinzelt noch Schulungsbedarf zum Informationsfreiheitsgesetz besteht, insbesondere auf kommunaler Ebene, wurde auch in diesem Berichtszeitraum wiederum deutlich. Durch Beratungen, Gespräche und Vorabprüfungen konnte der TLfDI aber Abhilfe schaffen, und die öffentlichen Stellen konnten den Informationsansprüchen der Bürgerinnen und Bürger cum grano salis gerecht werden. Im Berichtzeitraum musste lediglich eine Beanstandung ausgesprochen werden, da eine öffentliche Stelle dem TLfDI gegenüber nicht bereit war, Auskünfte zu seinen Fragen zu erteilen. Nach der Beanstandung hat sich die öffentliche Stelle jedoch kooperativ gegenüber dem TLfDI gezeigt.

Ferner war zu beobachten, dass nach wie vor bei den öffentlichen Stellen Verunsicherung im Umgang mit den Anfragen herrscht, die über das Portal „FragDenStaat.de“ gestellt werden können. Die Mehrheit der Beschwerdefälle, die den TLfDI erreichten, hatte die Überschreitung der vorgeschriebenen Frist zum Gegenstand, oder die Antragsteller empfanden die Kosten, die die öffentlichen Stellen für den Informationszugang veranschlagten, als zu hoch. Nicht alle Beschwerden, die der TLfDI erhalten hat, konnten im Berichtszeitraum auch abgeschlossen werden.

2. Die Konferenzen der Informationsfreiheitsbeauftragten

© fotomek - Runder Tisch - fotolia.com.jpg

2.1 Die Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten in Deutschland (IFK)

Die IFK ist ein Gremium, das aus den Informationsfreiheitsbeauftragten besteht, die in ihrem Land über ein entsprechendes Informationsfreiheitsgesetz oder ein Transparenzgesetz verfügen. Sie ist damit das Pendant zur Konferenz der Datenschutzbeauftragten. Derzeit besteht die Konferenz aus den Mitgliedern der Bundesländer Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen und dem Bund. Seit 2018 ist auch das Bundesland Hessen Mitglied der Konferenz. Der Hessische Landtag hatte im Rahmen der Umsetzung der Datenschutz-Grundver-

ordnung (DS-GVO) ein Hessisches Datenschutz –und Informationsfreiheitgesetz auf den Weg gebracht.[1] Die Konferenz beschäftigt sich mit aktuellen Themen und Fragen der Informationsfreiheit und fasst hierzu Entschließungen. Die Entschließungen sowie Grundsatzpositionen, die die Konferenz im Berichtszeitraum verabschiedete, können dem Anhang dieses Tätigkeitsberichtes entnommen werden oder hier abgerufen werden: https://www.tlfdi.de/tlfdi/informationsfreiheit/ifk/konferenz/.

Im Berichtszeitraum wurden folgende Entschließungen sowie Grundsatzpositionen (**siehe Kapitel 8**) gefasst:

- Entschließung der 33. Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten in Deutschland vom 13. Juni 2017:

  - *Mit Transparenz gegen „Fake-News“.*

- Entschließung der 36. Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten in Deutschland, vom 16. Oktober 2018:

  - *Soziale Teilhabe braucht konsequente Veröffentlichung von Verwaltungsvorschriften!*

- Entschließung der Informationsfreiheitsbeauftragten der Länder vom 24. April 2017:

  - *Open Data: Gesetzentwurf der Bundesregierung greift zu kurz!*

- Beschluss der Informationsfreiheitsbeauftragten der Länder vom 13. Juni 2017:

[1] https://datenschutz.hessen.de/sites/datenschutz.hessen.de/files/HDSIG%20und%20andere_0.pdf

- *Grundsatzforderungen zu Informationsfreiheit und Transparenz.*

- Grundsatzpositionen der Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit vom 6. Oktober 2017 zum Koalitionsvertrag der Bundesregierung.

- Positionspapier vom 16. Oktober 2018 der Informationsfreiheitsbeauftragten von Deutschland:

  - *Transparenz der Verwaltung beim Einsatz von Algorithmen für gelebten Grundrechtsschutz unabdingbar.*

2.2 Arbeitskreis Informationsfreiheit

Die Sitzungen der Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten in Deutschland werden von dem Arbeitskreis Informationsfreiheit (A-KIF) vorbereitet. Zudem bietet dieser Arbeitskreis die Möglichkeit, sich über aktuelle Entwicklungen, Fragestellungen und Probleme länderübergreifend auszutauschen. Der Arbeitskreis tagt zweimal jährlich unter wechselndem Vorsitz. Die Sitzungen des Arbeitskreises sind grundsätzlich öffentlich und die Protokolle werden im Internet veröffentlicht.

2.3 Internationale Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten

Alle zwei Jahre findet die Internationale Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten (ICIC) statt. An dieser nehmen zahlreiche Informationsfreiheitsbeauftragte aus den verschiedensten Ländern der Welt teil. Die ICIC hat zum Ziel, die Informationsfreiheit länderübergreifend zu stärken und zu fördern. Vom 20. bis zum 21. September 2017 fand in Manchester die 10. Internationale Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten statt. Eingeladen hatten die englische sowie die kommissarische schottische Informationsfreiheitsbeauftragte. An der 10. ICIC nahmen wieder zahlreiche Informationsfreiheitsbeauftragte aus aller Welt teil. Im Fokus stand diesmal der private Sektor,

da eine Vielzahl öffentlicher Stellen staatliche und kommunale Aufgaben an die Privatwirtschaft delegiert. Die ICIC hat hierzu eine Entschließung erarbeitet. In ihrer Entschließung fordern die Informationsfreiheitbeauftragten daher mehr Transparenz bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben durch private Unternehmen. Um dieses zu erreichen, fordern die ICIC u. a. internationale Initiativen zu fördern, die Standards für die offene Vergabe konzipieren. Des Weiteren wurde sich dafür ausgesprochen, eine Konferenzarbeitsgruppe zu etablieren, um den Zugang zu diesen Informationen zu erleichtern.
Die nächste Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten findet vom 10. bis zum 14. März 2019 in Südafrika statt.

Die Entschließung der 10. ICIC finden Sie hier: https://www.edoeb.admin.ch/edoeb/en/home/the-fdpic/international-cooperation/international-conference-of-information-commissioners.html .

3. Die Entwicklung des Informationsfreiheitsgesetzes zu einem Transparenzgesetz

© Daniel Ernst - Wechselschild ohne Pfeil INTRANSPARENT – TRANSPARENT - fotolia.com.jpg

Die Parteien DIE LINKE, SPD und BÜNDSNIS 90/DIE GRÜNEN haben in ihrem Koalitionsvertrag für die 6. Wahlperiode festgehalten, dass Thüringen ein Transparenzgesetz bekommen soll.[2] Bereits im Februar 2016 hat der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI) einen Vorschlag für ein Thüringer Transparenzgesetz vorgestellt. Im Juni 2016 hat der Thüringer Landtag die Landesregierung gebeten, dem Landtag bis zum 31. März 2017 einen Entwurf vorzulegen (Drucksache 6/2369). Das Gesetz soll das bestehende Thüringer Informationsfreiheitgesetz (ThürIFG) ablösen und den Bürgerinnen und Bürgern einen umfassenden, freien Zugang zu Informationen ermöglichen. Informationen könnten neben der Antragstellung auch künftig im landeseigenen Transparenzportal kostenfrei eingesehen werden. Dabei sollte sich am Vorschlag des Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI) für ein Transparenzgesetz sowie an

[2] Thüringen Gemeinsam voranbringen – demokratisch, sozial, ökologisch: Koalitionsvertrag zwischen den Parteien DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für die 6. Wahlperiode des Thüringer Landtags, Seite 78.

dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG) und dem Landestransparenzgesetz von Rheinland-Pfalz orientiert werden. Im August 2018 war es dann endlich soweit: Die Landesregierung beriet zum ersten Mal ihren Gesetzentwurf (im nachfolgenden Referentenentwurf Stand August 2018 genannt) für ein Thüringer Transparenzgesetz in einer Kabinettsitzung. Der Referentenentwurf mit Stand August 2018 sah vor, dass sich Bürgerinnen und Bürger nicht nur bei Belangen von amtlichen Informationen an den TLfDI wenden können, sondern auch bei Angelegenheiten, die Umweltinformationen betreffen. Allerdings wurde das Thüringer Umweltinformationsgesetz (ThürUIG), das den Zugang zu Umweltinformationen regelt, nicht in den Referentenentwurf Stand August 2018 integriert, sodass zwei verschiedene Gesetze parallel angewendet werden müssten. Der TLfDI hatte dies in seiner Stellungnahme an die Landesregierung im Rahmen des Anhörungsverfahrens nach der ersten Kabinettberatung bemängelt.

Ferner war die Regelung zu den Kontrollbefugnissen des TLfDI unzureichend ausgestaltet und stellte im Vergleich zu den anderen Zugangsgesetzen ein Unikat dar. So beabsichtigte die Landesregierung zu regeln, dass dem TLfDI nur Zutritt zu den Diensträumen gestattet wird, soweit nicht Gründe nach § 99 Abs. 1 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) dem entgegenstehen. Um jedoch umfassend Beschwerden zu bearbeiten und Kontrollen vornehmen zu können, ist eine weitergehende Regelung, wie es sie in den anderen Informationsfreiheitgesetzen bzw. Transparenzgesetzen bereits gibt, unerlässlich.

Zudem sollte nach dem Willen der Landesregierung eine Evaluierung zeigen, ob auch zukünftig die Wahrnehmung der Funktion des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit vom Landesbeauftragten für den Datenschutz in Personalunion erfolgen sollte. Dass nichts dagegen spricht, zeigt die Praxis in allen deutschen Bundesländern und vielen europäischen Staaten, denn Datenschutz und Informationsfreiheit sind die sprichwörtlichen zwei Seiten einer Medaille, insbesondere dann, wenn personenbezogene Daten vom Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen tangiert werden (siehe Kapitel 4 „Datenschutz und Informationsfreiheit zwei Seiten einer Medaille“ im 1. Tätigkeitsbericht zum Datenschutz nach der DS-GVO). Informationsfreiheit endet dort, wo der Datenschutz beginnt – wer sollte das besser beurteilen können als der Datenschutzbeauftragte.

Ein weiterer Kritikpunkt am Referentenentwurf, Stand August 2018, der Landesregierung war aus Sicht des TLfDI der zu kurzgefasste Veröffentlichungskatalog. Der Gesetzentwurf sah z. B. nicht vor, Gutachten und Studien zu veröffentlichen.
Weiterer Kritikpunkt: Geht es nach der Landesregierung, dann sollte zunächst ein Modellprojekt klären, ob die kommunale Ebene auch Informationen proaktiv den Bürgerinnen und Bürgern über das Transparenzportal bereitstellen sollte. Auch diese Regelung war aus der Sicht des TLfDI zu restriktiv. Träte der Referentenentwurf Stand August 2018 in der Fassung der Landesregierung unverändert in Kraft, so wären nur sie und die öffentlichen Stellen des Landes verpflichtet, Informationen proaktiv zu veröffentlichen. Von der Veröffentlichungspflicht ganz ausgenommen war die mittelbare Staatsverwaltung (dazu zählen u. a. Körperschaften des öffentlichen Rechts oder Anstalten etc.). Der TLfDI bedauerte, dass gerade die kommunale Ebene sowie die mittelbare Staatsverwaltung von der Veröffentlichungspflicht ausgenommen waren, da gerade hier eine Vielzahl an Informationen aufgrund einer thematischen Nähe zu den Bürgerinnen und Bürger vorhanden ist.
Immerhin, ein Lichtblick war in dem Referentenentwurf Stand August 2018 der Landesregierung auch erkennbar: Um das Recht auf Informationszugang zu fördern, sollten die öffentlichen Stellen dafür einen behördlichen Ansprechpartner oder einen Beauftragten bestellen. Diese Regelung wurde vom TLfDI begrüßt, damit transparentes Handeln Teil der Verwaltungskultur wird.

Die Thüringer Landesregierung hat in der Kabinettsitzung am 22. Januar 2019 ihren Gesetzentwurf für ein Thüringer Transparenzgesetz (im nachfolgenden ThürTG-E genannt) abschließend beraten und beschlossen. Hierzu äußerte sich der TLfDI im Vorfeld zu den wichtigsten Punkten des Entwurfs, die aus seiner Sicht kritisch zu sehen und verbesserungswürdig sind und verwies zudem auf seine vorhergehende Stellungnahme (siehe Anhang Nummer 9.7) sowie auf den Vorschlag für ein Thüringer Transparenzgesetz des TLfDI (siehe Anhang Nummer 9.5). Besonders folgende Punkte bedürfen nach Auffassung des TLfDI einer Überarbeitung:

- **Umweltinformationen (§ 3 Absatz 1 Nr. 2 ThürTG-E):**

Das Thüringer Umweltinformationsgesetz (ThürUIG) sollte mit in das Thüringer Transparenzgesetz integriert werden, dies wäre anwenderfreundlicher, da beide Gesetze den Zugang zu Informationen regeln. Hierbei sollte sich am Vorschlag für ein Thüringer Transparenzgesetz des TLfDI sowie am Landestransparenzgesetz von Rheinland-Pfalz orientiert werden.

- **Trennung von Veröffentlichungspflichten (§ 5 ThürTG-E) und Transparenzpflichten (§ 6 ThürTG-E):**

Die Trennung zwischen § 5 und § 6 ThürTG-E ist unübersichtlich, sodass die derzeitige Form verwirrt, daher sollte die Aufspaltung in Veröffentlichungspflicht und Transparenzpflicht geändert werden.

- **Veröffentlichungspflichten (§ 5 Absatz 1 ThürTG-E):**

Um eine umfassende proaktive Veröffentlichungspflicht zu gewährleisten, sollte die Vorschrift des § 5 Abs. 1 ThürTG-E keinen Soll-Charakter, sondern einen Muss-Charakter besitzen.

- **Transparenzpflichten - veröffentlichungspflichtige Informationen (§ 6 Absatz 3 Nr. 2 ThürTG-E):**

Der TLfDI begrüßt zwar, dass die veröffentlichungspflichtigen Informationen um zwei weitere Buchstaben § 6 Absatz 3 Nr. 2 Buchst. n) [rechtskräftige Entscheidungen der Vergabekammer] und § 6 Absatz 3 Nr. 2 Buchst. o) [Statistiken über die dienstliche Beurteilung von teil- und vollzeitbeschäftigten Beamten und Angestellten] erweitert wurden. Jedoch ergibt sich aus der Begründung zu Buchstabe o), dass diese Regelung keine Verpflichtung zur Erstellung oder Führung entsprechender Statistiken begründet. Um die Transparenz von den veröffentlichungspflichtigen Informationen zu gewährleisten, rät der TLfDI daher, den Veröffentlichungskatalog des § 7 Absatz 1 im Gesetzentwurf der Landesregierung durch jenen Katalog aus dem Vorschlags für ein Thüringer Transparenzgesetz des TLfDI zu ersetzen. Ein weiterer zentraler Punkt ist, dass die derzeitige Regelung nicht vorsieht, dass die kommunale Ebene sowie die mittelbare Staatsverwaltung (z. B. die Industrie- und Handelskammern oder die Handwerkskammern) Informationen proaktiven veröffentlichen müssen. Gerade hier liegen jedoch die Informationen, die für die Allgemeinheit von Interesse sind.

- **Kosten (§ 15 Absatz 1 Satz 2 ThürTG-E):**

Zwar ergibt sich aus der Begründung, dass grundsätzlich eine Gebührenobergrenze von 500 Euro vorzusehen ist. Um Unklarheiten zu vermeiden, sollte eine Aussage zur Gebührenobergrenze jedoch zwingend in der genannten Regelung enthalten sein.

- **Teilnahme der Kommunen am Transparenzportal (§ 16 Absatz 2 ThürTG-E):**

Ein Modellprojekt soll klären, inwieweit die Kommunen am Transparenzportal zu beteiligen sind. Zudem kann Näheres durch Verwaltungsvorschrift geregelt werden. Da die Vorschrift keine Umsetzungsfrist enthält und in den Kommunen die Informationen vorliegen, die für die Allgemeinheit von großem Interesse sind, sollte anstelle von einem Modellprojekt die kommunale Ebene zur proaktiven Veröffentlichung verpflichtet werden und hierfür eine Überganszeit festgelegt werden.

- **Überprüfung der Funktion des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit (§ 18 Absatz 6 ThürTG-E):**

Aus der Begründung zu § 18 Absatz 6 ThürTG-E ergibt sich, dass die Wahrnehmung der Funktion des Landesbeauftragten für den Datenschutz und des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit in Personalunion zu beobachten sei. Diese Aussage findet sich ebenfalls in der Begründung zu § 22 ThürTG-E Evaluierung. Die Wahrnehmung der Aufgaben als Aufsichtsbehörde für den Datenschutz steht keineswegs im Widerspruch mit der Wahrnehmung der Aufgaben des TLfDI als Informationsfreiheitsbeauftragter. Bislang wurde die „Doppelfunktion“ der deutschen sowie europäischen Beauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit nicht separiert bzw. wird dies auch nicht beabsichtigt. Der TLfDI spricht sich daher dafür aus, dass die bewährte „Doppelfunktion“ beibehalten wird, da die Informationsfreiheit beim Datenschutz endet, ist der TLfDI die richtige Stelle.

- **Untersuchungsbefugnisse und Einbindung des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit (§ 19 Abs. 2 ThürTG-E):**

Der Gesetzentwurf der Landesregierung sieht vor, dass dem TLfDI Zutritt zu den Diensträumen zu gewähren ist, soweit nicht Gründe nach § 99 Abs. 1 Satz 2 VwGO dem entgegenstehen. Diese Regelung ist einmalig und weicht von den anderen Informationsfreiheitgesetzen

bzw. Transparenzgesetzen ab. Um eine effektivere Kontrollmöglichkeit zu gewährleisten, sollte daher die Regelung des § 18 Abs. 3 durch den Vorschlag des TLfDI für ein Thüringer Transparenzgesetz ersetzt werden. Zudem ist es empfehlenswert, den TLfDI im Rahmen eines jeden Widerspruchsverfahrens einzubinden; dadurch wird Rechtsklarheit sowie Rechtseinheit geschaffen. Dies kann zur Entlastung der Gerichte beitragen.

- **Evaluierung (§ 22 ThürTG-E):**

Dieser Regelungsentwurf sieht vor, dass die Landesregierung dem Landtag vier Jahre nach dem Inkrafttreten des Transparenzgesetzes über die Erfahrungen mit dem Gesetz berichtet. Um einen Interessenkonflikt zu vermeiden und eine adäquate Methodik der Evaluierung zu gewährleisten, sollte eine wissenschaftliche Evaluierung des Gesetzes vorgenommen werden. Aus der Begründung zum Gesetzentwurf der Landesregierung geht zwar hervor, dass die Evaluation durch wissenschaftliche Unterstützung erfolgen kann, aber um einen gewissen Standard zu garantieren, sollte die wissenschaftliche Evaluierung mit in die Gesetzesregelung aufgenommen werden; dies sieht auch das Landestransparenzgesetz von Rheinland-Pfalz (§ 23) so vor. Die Federführung der Evaluierung sollte nicht beim Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales liegen, sondern beim Thüringer Landtag, da das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales durch sein bisheriges Verhalten sich fern von der Materie dargestellt hat.

In der Plenarsitzung des Thüringer Landtages Ende Januar berieten die Abgeordneten diesen Gesetzentwurf zum ersten Mal, bevor der zuständige Ausschuss für Inneres und Kommunales das geplante Regelwerk genauer unter die Lupe nimmt. Alle Regierungsfraktionen kündigten hierbei an, den Regierungsentwurf gehörig nachbessern zu wollen. Es besteht also Hoffnung, dass der verkorkste Regierungsentwurf doch noch zu einem echten Transparenzgesetz entwickelt werden wird. Die CDU-Fraktion lehnte das Transparenzgesetz hingegen erwartungsgemäß in Gänze ab. Der TLfDI bleibt am Ball – auch während des parlamentarischen Anhörungsverfahrens und wird im nächsten Tätigkeitsbericht ausführlich berichten.

4. Aus der Dienststelle des Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

© tashatuvango - information concept with word on folder.jpeg

4.1 Besuch aus Albanien

Im Juni 2018 empfing der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI) zwei Kolleginnen vom albanischen Beauftragten für das Recht auf Informationen und dem Schutz personenbezogener Daten, die für das dortige Informationszugangsgesetz zuständig sind. Der Kontakt kam im Rahmen des europäischen Twinning-Programms zum Abbau von Korruption zustande. Das Programm der Europäischen Kommission bekämpft Korruption in europäischen Staaten; in Albanien auch mit dem Ziel eine der EU Beitrittsvorrausetzungen zu erfüllen. Um dieses Ziel zu erreichen, trat 2014 das albanische Informationszugangsgesetz in Kraft, das den Zugang zu staatlichen Informationen regelt. Im Gegensatz zum Thüringer Informationsfreiheitsgesetz (ThürIFG) ist das albanische Gesetz hinsichtlich der Befugnisse der Aufsichtsbehörde weitreichender, da bei Vergehen gegen das Gesetz Bußgelder bis umgerechnet 2.500 € von den öffentlichen Stellen verhängt werden können. Zudem sind in Albanien öffentliche Stellen gesetzlich dazu verpflichtet, einen sogenannten Informationsfreiheitskoordinator zu bestellen. Dieser koordiniert die Informationsfreiheitsanfragen der öffentlichen Stelle, damit

sie innerhalb der vorgeschrieben Frist bearbeitet werden. Eine vergleichbare Regelung sieht auch der Gesetzentwurf für ein Thüringer Transparenzgesetz vor.
Bei anregenden Fachgesprächen konnten sowohl die albanischen Gäste als auch der TLfDI und seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einen Einblick in die tägliche Arbeit gewinnen und sich über das Recht auf Informationszugang austauschen. Der bilaterale Austausch hat auch nochmals deutlich gemacht, dass in Sachen Informationsfreiheit Thüringen von anderen Nationen und deren Informationszugangsgesetzen lernen kann. Dies spiegelt sich auch in den Rankings wieder. Im internationalen Vergleich belegt Albanien mit seinem Informationszugangsgesetz derzeit den siebten Platz. Deutschland hingegen mit dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes nur den 116. Platz von insgesamt 123 Ländern mit einem Informationszugangsgesetz.[3] Im nationalen Vergleich, der durch Mehr Demokratie e. V. und der Open Knowledge Foundation Deutschland e. V. durchgeführt wurde, belegt das Informationsfreiheitsgesetz aus Thüringen zusammen mit Baden-Württemberg und dem Saarland den 10. Platz von insgesamt 16 Plätzen. Danach schließen sich die Bundesländer Bayern, Hessen, Niedersachsen und Sachsen an. Zum damaligen Erhebungszeitraum gab es in diesen Bundesländern kein Informationsfreiheits- oder Transparenzgesetz. Sie belegen damit zusammen den 16. Platz.[4] Das nationale Transparenz-Ranking 2017 kann über nachfolgenden Link eingesehen werden: https://www.mehr-demokratie.de/fileadmin/pdf/2017-03-02_Transparenzranking.pdf .

Das moderne albanische Informationszugangsgesetz können Sie hier finden: https://www.rti-rating.org/wp-content/uploads/Albania.pdf .

[3] https://www.rti-rating.org/country-data/; Stand 9. November 2018.
[4] https://www.mehr-demokratie.de/fileadmin/pdf/2017-03-02_Transparenzranking.pdf; Stand 9. November 2018.

4.2 Anfragen an den Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

Wer schon immer mal etwas über die Tätigkeit des Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI) wissen wollte, der kann eine Anfrage nach dem Thüringer Informationsfreiheitsgesetz (ThürIFG) an den TLfDI richten. Von diesem Anspruch machten einige Antragsteller Gebrauch und so erhielt auch der TLfDI im Berichtszeitraum Anfragen mit Bezug auf das ThürIFG; der TLfDI konnte einen Anstieg von Anfragen verzeichnen.
Die Anfragen mit Bezug auf das ThürIFG, die den TLfDI im Berichtszeitraum erreichten, waren dabei recht mannigfaltig. So wollte ein Antragsteller vom TLfDI beispielweise Näheres über die Arbeit des Thüringer Datenschutzbeirates wissen. Hier konnte der TLfDI allerdings keinen vollumfänglichen Zugang zu den begehrten Informationen gewähren, da eine Textpassage einen noch nicht abgeschlossenen Vorgang schilderte und das zu berücksichtigende Offenbarungsinteresse in diesem Fall insgesamt niedriger zu gewichten war. Daher musste der TLfDI die Textpassage schwärzen. Eine andere Textpassage musste geschwärzt werden, da die Interpretation des Textinhaltes eine Personenbeziehbarkeit zuließ und die betroffene Person einer Offenlegung nicht zugestimmt hatte.

Ein anderer Antragsteller interessierte sich u. a. für die Open Source Anwendungen beim TLfDI. Aber auch Angaben zu der Speicherung und Aussonderung von Unterlagen beim TLfDI waren von Interesse.

Ein weiterer Antragsteller begehrte vom TLfDI diverse Handelsabkommen. Im speziellen wurden Informationen über mögliche Befragungen zu den Handelsabkommen seitens der Thüringer Landesregierung sowie Dokumente über etwaigen Kommunikationsverkehr zwischen dem TLfDI und anderen Landesbehörden sowie den Bundesbehörden angefordert. Der Informationsersuchende forderte zudem, dass ihm die begehrten Informationen auf dem elektronischen Wege (E-Mail) zugestellt würden. Dies ist nach § 6 Absatz 5 Satz 2 ThürIFG möglich, da der Antragsteller eine bestimmte Art des Informationszuganges verlangen kann. Der Zugang zu der Information darf nur aus wichtigem Grund auf andere Art gewährt werden (§ 6 Absatz 5 Satz 3 ThürIFG). Weil dem TLfDI keine der gewünschten Informationen vorlagen, konnte er dem Antragsteller lediglich dies mitteilen. Auch

ging er dem Wunsch nach und ließ die Antwort per E-Mail zugehen. Nicht immer konnte der TLfDI dem Wunsch der Anfragenden nachkommen und ihnen die begehrten Informationen zugänglich machen, da die beantragten Informationen nicht beim TLfDI vorhanden waren, sondern bei einer anderen Stelle. In solchen Fällen hat der TLfDI die Antragsteller an die entsprechenden Stellen verwiesen, die über die Informationen verfügen. Die Antragsteller haben sich beim TLfDI nicht mehr gemeldet, sodass vom der Erteilung der Information ausgegangen werden kann.

5. FAQs – Antwort und häufig gestellte Fragen

© sdecoret - businessman holding hand drawn question marks.jpeg

5.1 Wie ist das ThürIFG aufgebaut?

Das Thüringer Informationsfreiheitsgesetz (ThürIFG) hat eine klare Struktur. Es gliedert sich auf in den Anwendungsbereich (§ 2), die Begriffsbestimmung (§ 3), das Verfahren (§§ 4 bis 6), die Ausnahmetatbestände (§§ 7 bis 9), die Verwaltungskosten (§ 10), die Veröffentlichungspflichten (§ 11), die Aufgaben des Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI) (§ 12 ThürIFG) und die Vorschrift zum Rechtsweg (§ 14). Das Informationszugangsrecht kann von jedem geltend gemacht werden. Es wird grundsätzlich ohne die Angabe eines Verwendungszwecks oder den Nachweis eines besonderen Interesses, sondern um seiner selbst willen gewährt. Dem Informationszugangsrecht stehen im Einzelfall Ausnahmetatbestände gegenüber, die sowohl staatliche Interessen als auch personenbezogene Daten Dritter sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von Unternehmen schützen. Im Einzelfall ist von der öffentlichen Stelle zu prüfen, ob und möglicherweise in welchem Umfang ein Ausschlussgrund eingreift und somit der Informationszugang besteht oder teilweise abgelehnt werden muss. Der vorliegende Bericht soll daher auch einen kleinen Wegweiser durch das ThürIFG darstellen, der den grundsätzlichen Verfahrensgang vom Antrag bis zu den Kosten skizziert.

5.2 Für wen gilt das ThürIFG? (Anwendungsbereich)

§ 2 ThürIFG regelt den Anwendungsbereich des Gesetzes. Es gilt für Behörden, Einrichtungen und sonstige öffentliche Stellen des Landes, Gemeinden und Gemeindeverbände sowie für die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und deren Vereinigungen, soweit sie in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen. Zudem gilt das Gesetz für natürliche und juristische Personen des Privatrechts, soweit sich eine Behörde zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben dieser Person bedient oder dieser Person die Erfüllung öffentlich-rechtlicher Aufgaben übertragen wurde. Die Absätze 3 bis 9 von § 2 ThürIFG enthalten diverse Ausnahmen vom Anwendungsbereich, so z. B. für Gerichte und Staatsanwaltschaften, soweit Informationen aus deren Verfahrensakten betroffen sind, oder für den Landtag im spezifischen Bereich der Wahrnehmung parlamentarischer Angelegenheiten.

5.3 Was muss ich tun, um die gewünschten Informationen zu bekommen?

Das ThürIFG sieht zwei Möglichkeiten vor, um an die gewünschten Informationen zu gelangen. Eine Auswahl an amtlichen Informationen kann über das öffentlich zugängliche Zentrale Informationsregister Thüringen, kurz ZIRT, gemäß § 11 Abs. 3 ThürIFG online unter (http://portal.thueringen.de/portal/page/portal/Serviceportal/ZIRT) eingesehen werden. Werden amtliche Informationen begehrt die nicht öffentlich zugänglich sind, muss ein Antrag gestellt werden.
Der Antrag kann sowohl schriftlich als auch mündlich, zur Niederschrift oder elektronisch gestellt werden. Zu beachten ist, dass der Antrag im Falle des § 2 Absatz 2 ThürIFG an die öffentliche
Stelle zu richten ist, die sich der natürlichen oder juristischen Person des Privatrechts bedient oder dieser Person die Erfüllung öffentlich-rechtlicher Aufgaben übertragen hat. Sofern eine Beleihung vorliegt, ist der Antrag gegenüber dem Beliehenen zu stellen.
Grundsätzlich bedarf der Antrag auf Informationszugang keiner Begründung. Sollte der Antrag jedoch Daten Dritter betreffen, muss er

begründet werden und möglicherweise ein rechtliches Interesse (sofern eine Abwägung nach § 9 Absatz 1 Nr. 5 ThürIFG vorgenommen werden muss) geltend gemacht werden. Um den Antrag möglichst effektiv bearbeiten zu können, sollte sich aus dem Antrag nach Möglichkeit genau entnehmen lassen, welche Information der Antragsteller konkret begehrt. Dies erleichtert die Suche der öffentlichen Stellen nach den Informationen, und unnötige Rückfragen können vermieden werden. Der Zugang wird nur zu den vorhandenen amtlichen Informationen gewährt. Grundsätzlich besteht somit keine Verpflichtung der öffentlichen Stelle, die Informationen erst zu beschaffen.

5.4 Wie gestaltet sich das Verfahren?

Sobald der Antrag auf Informationszugang bei der öffentlichen Stelle eingegangen ist, beginnt die Prüfung, ob und in welchem Umfang dem Antrag entsprochen werden kann. Das Thüringer Informationsfreiheitsgesetz (ThürIFG) sieht zahlreiche Ausnahmen vor, bei deren Vorliegen ein Informationszugang ausgeschlossen ist. Diese Ausschlussgründe sind in den §§ 7 bis 9 ThürIFG niedergelegt. So besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen z. B. auf die öffentliche Sicherheit oder auf die fiskalischen Interessen der in den Anwendungsbereich fallenden Stellen im Wirtschaftsverkehr haben kann.
Der Antrag ist abzulehnen, soweit die amtliche Information einer durch Rechtsvorschrift oder durch Verschlusssachenanweisung für das Land geregelten Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht unterliegt oder wenn beispielsweise bei vertraulich erhobenen oder übermittelten Informationen das Interesse des Dritten an einer vertraulichen Behandlung fortbesteht. Zudem kann der Antrag abgelehnt werden, wenn die Bearbeitung einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand erfordert oder der Antrag missbräuchlich gestellt wurde. Diese Begrenzungsmaßnahmen sind jedoch eng auszulegen. Durch § 8 ThürIFG wird der behördliche Entscheidungsprozess geschützt (d. h. der Prozess der Willensbildung). Hiervon sind jedoch die Grundlagen (z. B. Gutachten), auf denen die Willensbildung erfolgt, abzugrenzen. Dieser Ablehnungsgrund entfällt zudem mit dem Abschluss des Verfahrens, da dann das Ergebnis der Entscheidung nicht mehr beeinträchtigt werden kann.

Auch der Schutz personenbezogener Daten und von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen wird nach dem ThürIFG beachtet. Der Zugang zu diesen Daten ist grundsätzlich ausgeschlossen, es sei denn, es liegen die genannten Ausnahmen nach § 9 Absatz 1 Nr. 1 bis 5 ThürIFG vor. Eine Ausnahme zur Bekanntgabe der Information gilt dann, wenn die betroffene natürliche oder juristische Person einwilligt oder die Offenbarung durch ein Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes erlaubt ist. Weiterhin ist die Information bekanntzugeben, wenn sie aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden kann oder die Offenbarung zur Abwehr einer erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit geboten ist. Ferner ist die Information zu offenbaren, wenn der Antragsteller ein rechtliches Interesse an deren Kenntnis geltend macht und der Offenbarung keine schutzwürdigen Belange der betroffenen natürlichen oder juristischen Person entgegenstehen.
Sollte ein Dritter im Sinne des § 3 Nr. 2 ThürIFG bzw. nach § 9 Absatz 1 Nr. 1 ThürIFG betroffen sein, muss ein Drittbeteiligungsverfahren durchgeführt werden. Die öffentliche Stelle gibt ihm schriftlich die Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb eines Monats (§ 6 Absatz 4 Satz 2 ThürIFG). Bei besonders geschützten Daten (rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, Gesundheitsdaten etc.) gilt die Einwilligung als verweigert, wenn sie nicht innerhalb eines Monats vorliegt (§ 6 Absatz 4 ThürIFG). Soll dem Antrag auf Informationszugang im weiteren Verlauf, trotz ablehnender Stellungnahme des Dritten, stattgegeben werden, gibt die öffentliche Stelle dem Dritten nochmals Gelegenheit, sich innerhalb von zwei Wochen zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Danach ist dem Dritten die Entscheidung mitzuteilen. Der Informationszugang darf jedoch dem Antragsteller erst dann gewährt werden, wenn die Entscheidung gegenüber dem Dritten Bestandskraft hat (durch Ablauf von Widerspruchs- und Klagefristen oder nach einer rechtskräftigen Gerichtsentscheidung) oder die sofortige Vollziehung durch die öffentliche Stelle angeordnet wurde und zwei Wochen nach Bekanntgabe dieser Anordnung verstrichen sind. Das Drittbeteiligungsverfahren kann zur Folge haben, dass sich der Informationszugang möglicherweise in die Länge zieht. Sofern Daten Dritter im Sinne des ThürIFG vom Antragsteller nicht begehrt werden, ist es hilfreich, dies bereits bei der Antragstellung der öffentlichen Stelle mitzuteilen. Dann besteht grundsätzlich die Möglichkeit, diese Daten bereits vor dem Informationszugang beispielsweise zu schwärzen.

5.5 Wie lange dauert die Bearbeitung meines Antrages?

Über den Antrag hat gemäß § 6 Absatz 3 ThürIFG die öffentliche Stelle unverzüglich, spätestens innerhalb von einem Monat nach seinem Eingang zu entscheiden. Diese Frist kann einmal angemessen verlängert werden, wenn der Umfang oder die Komplexität der Information oder die Beteiligung Dritter dies rechtfertigen sollte. Der Antragsteller ist jedoch von dieser Fristverlängerung innerhalb eines Monats zu informieren.

5.6 In welcher Form bekomme ich die gewünschten Informationen?

Die Auskunft kann gemäß § 6 Absatz 6 ThürIFG mündlich, schriftlich oder elektronisch erteilt werden. Die öffentliche Stelle kann gemäß § 6 Absatz 5 ThürIFG Akteneinsicht gewähren oder die Informationen in einer sonstigen Weise zur Verfügung stellen. Gewährt die öffentliche Stelle dem Antragsteller Akteneinsicht, so ist ihm die Anfertigung von Notizen und Kopien gestattet, sofern keine Urheberrechte dem entgegenstehen. Der Antragsteller muss sich jedoch nicht dem von der öffentlichen Stelle vorgeschlagenen Informationszugang unterordnen. Vielmehr kann er eine bestimmte Art des Informationszugangs verlangen. Von dieser Auswahl darf nur aus wichtigem Grund abgewichen werden.
Ob die Informationen, die der Antragsteller erhält, inhaltlich richtig sind, ist von der öffentlichen Stelle grundsätzlich nicht zu prüfen. Aus Gründen der Fairness sind jedoch Tatsachen mitzuteilen, die die Unrichtigkeit der Information möglicherweise vermuten lassen. Wird der Antrag teilweise von der öffentlichen Stelle abgelehnt, etwa, weil Ausschlussgründe dem Zugang entgegenstehen, heißt dies nicht automatisch, dass der Antragsteller auch keinen Zugang zu den hiervon nicht betroffenen Informationen hat. So können die geheimhaltungsbedürftigen Informationen unkenntlich gemacht (geschwärzt) oder abgetrennt werden. Ist die Informationsgewährung zum Zeitpunkt der Antragsstellung nicht möglich, soll die öffentliche Stelle dies dem Antragsteller mitteilen, ob und wann dem Antragsteller die begehrten Informationen zu einem späteren Zeitpunkt zugänglich gemacht werden

können. Damit wird das unnötige, mehrmalige Einreichen von Anträgen vermieden.

5.7 Mit welchen Kosten ist der Informationszugang verbunden?

Der Informationszugang ist grundsätzlich gemäß § 10 ThürIFG mit Kosten verbunden. Damit soll der Aufwand ausgeglichen werden, der der öffentlichen Stelle bei der Aufbereitung der Informationen entsteht. Lediglich Informationen, deren Zugang keinen erheblichen Zeitaufwand und keine Sachmittel erfordern, sind ohne die Erhebung von Kosten zugänglich zu machen. Das Interesse des Antragstellers an der Information darf jedoch auch für die Kostenerhebung nicht zu Grunde gelegt werden. Da der Antragsteller die Kosten bei seiner Antragstellung in den meisten Fällen nicht abschätzen kann, ist er über die voraussichtlichen Kosten vorab zu informieren. Dazu sollte möglichst konkret mitgeteilt werden, welche Kostenfaktoren von der öffentlichen Stelle in Ansatz gebracht werden (Drittbeteiligungsverfahren, Umfang der Akten, noch vorzunehmende Schwärzungen, Kosten für Kopien, etc.). Jedoch sind die Kosten nicht so zu bemessen, dass der Antragsteller von seinem Informationszugang abgeschreckt wird. Eine speziell für das ThürIFG geltende Gebührenverordnung ist im Freistaat Thüringen bislang noch nicht erlassen worden, sodass sich die Kosten gemäß § 10 Abs. 1 ThürIFG nach dem Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG) und der dazugehörigen Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (ThürAllgVwKostO) berechnen (siehe dazu die Anhänge Nummer 9.2 und 9.3 zu diesem Tätigkeitsbericht).

5.8 Was kann ich tun, wenn der Informationszugang abgelehnt wird?

Wird der Informationszugang abgelehnt, steht dem Antragsteller der Rechtsweg offen. So kann er Widerspruch und Klage einreichen, um die Informationen zu erlangen.

5.9 Wie kann mir der TLfDI helfen?

Unabhängig von der Einlegung förmlicher Rechtsbehelfe, wie dem Widerspruch und der Klage, kann sich der Antragsteller gemäß § 12 Abs. 1 ThürIFG auch an den TLfDI wenden, wenn er sich in seinem Recht auf Informationszugang nach dem ThürIFG verletzt sieht. Wichtig ist jedoch, darauf hinzuweisen, dass beim Einreichen einer Beschwerde beim TLfDI keine Unterbrechung oder Hemmung von Widerspruchs- und Klagefristen auslöst. Diese Rechtsmittel sind vom Antragsteller selbstständig, gegebenenfalls parallel zur Anrufung des TLfDI, einzulegen.

6. Einzelfälle aus der Tätigkeit des Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

Die nachfolgenden Fälle stellen eine Auswahl der Eingaben dar, die den TLfDI u. a. im Berichtszeitraum beschäftigt haben. Die Fälle zeigen auf, worauf bei einem Antrag nach dem Thüringer Informationsfreiheitgesetz zu achten ist und enthalten zudem Informationen für Praktiker.

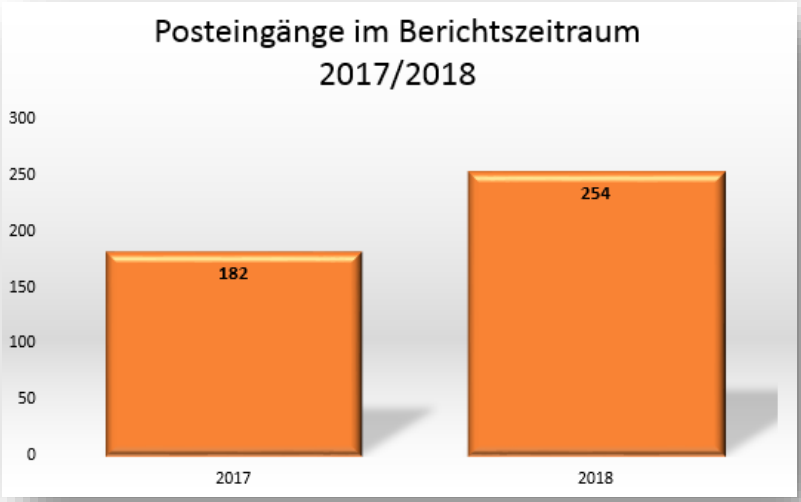

6.1 Zugang zum Wegweiser für Abgeordnete

Die öffentliche Stelle muss gemäß § 6 Abs. 3 Thüringer Informationsfreiheitsgesetz (ThürIFG) spätestens innerhalb von einem Monat über den Antrag entscheiden. Zudem ist es möglich, dass öffentliche Stellen einen Nachweis über die Identität des Antragstellers verlangen können.

Ein Beschwerdeführer wandte sich über das Portal „FragDenStaat.de“ an den Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI), weil er sich in seinem Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen nach § 4 Thüringer Informationsfreiheitsgesetz (ThürIFG) gegenüber dem Thüringer Landtag beeinträchtigt sah. Er forderte vom Thüringer Landtag eine Auskunft zu einem vom Deutschen Bundestag veröffentlichten „Wegweiser für Abgeordnete“. Die ersuchte Auskunft solle ihm über den elektronischen Postweg zugehen. Denn sofern der Antragsteller eine bestimmte Art des Informationszugangs verlangt – in diesem Fall der elektronische Postweg –, darf dieser nur aus wichtigem Grund auf andere Art gewährt werden (§ 6 Absatz 5 Satz 3 ThürIFG).
Der TLfDI ersuchte zunächst den Thüringer Landtag um Stellungnahme zum Sachverhalt, damit eine Prüfung aus informationsfreiheitsrechtlicher Sicht erfolgen konnte. Außerdem bat der TLfDI den Beschwerdeführer, ihm seine Postanschrift mitzuteilen, denn es lag nur eine E-Mail-Adresse beim TLfDI vor, die dem Portal „FragDenStaat.de“ zugeordnet war. Denn die unverschlüsselte Übermittlung von personenbezogenen Informationen als E-Mail im Internet ist mit erheblichen datenschutzrechtlichen Risiken verbunden, zum Beispiel können unbefugte Dritte an die Daten gelangen. Zudem ist eine unverschlüsselte E-Mail weder gegen eine Kenntnisnahme durch Unbefugte noch gegen eine inhaltliche Veränderung geschützt, daher sah der TLfDI es als geboten an, die Postanschrift zu erfragen.
Zwischenzeitlich teilte der Thüringer Landtag dem TLfDI mit, dass der Fall hausintern geklärt werde. Gleichzeitig suchte der Thüringer Landtag den TLfDI um Beratung im Sinne des § 12 Absatz 4 Satz 2 ThürIFG nach. Für den Thüringer Landtag stellte sich die Frage, ob eine Auskunftspflicht über Unterlagen bestehe, die einem „Wegweiser für Abgeordnete“ des Deutschen Bundestages entsprechen, und wie der TLfDI den „spezifischen Bereich der Wahrnehmung parlamentarischer Angelegenheiten“ des Thüringer Landtags definiere. Denn das ThürIFG finde nach § 2 Absatz 3 Variante 1 ThürIFG keine Anwendung für den Landtag im spezifischen Bereich der Wahrnehmung parlamentarischer Angelegenheiten. Der TLfDI konnte Abhilfe schaffen und beantwortete die Fragen wie folgt: Eine Auskunftspflicht hinsichtlich eines „Wegweisers für Abgeordnete“ bestünde dann nicht, wenn dieser zum spezifischen Bereich der Wahrnehmung parlamentarischer Angelegenheiten gemäß § 2 Absatz 3 Variante 1 ThürIFG gehöre. Nach der Judikatur des Bundesverwaltungsgerichts schließe

ein Mandatsbezug die Informationspflicht nicht aus (BVerwG, Urt. v. 25. Juni 2015 – 7 C 1/14, juris, Rdnr. 17 der juris-Entscheidung). Demnach liege erst dann ein Spezifikum des parlamentarischen Wirkens der Abgeordneten vor, wenn nach der Informationsaufbereitung und Wissensgenerierung der Verwaltung das Wissen durch politische Erwägungen geleitetes Handeln bewertet und umgesetzt wird. Die politisch neutralen Informationen selbst würden daher nicht unter das politisch-parlamentarische Wirken der Abgeordneten fallen (Rz. 18 der juris-Entscheidung). Diese Judikatur des Bundesverwaltungsgerichts sei auch anwendbar auf die Definition des „spezifischen Bereichs der Wahrnehmung parlamentarischer Angelegenheiten“ nach § 2 Absatz 3 Variante 1 ThürIFG. Ein „Wegweiser für Abgeordnete“ würde nicht spezifisch für einen Abgeordneten erstellt werden. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, unterfiele er keinerlei politischer Bewertung oder Umsetzung durch den Abgeordneten selbst, sondern habe mit dem Schwerpunkt der Information über Struktur und Gang des parlamentarischen Verfahrens neutralen Charakter. Weiterhin würde der Wegweiser keine politischen Erwägungen enthalten. Daher sei ein „Wegweiser für Abgeordnete“ allein der Parlamentsverwaltung zuzurechnen und würde somit im Ergebnis nicht dem spezifischen Bereich der Wahrnehmung parlamentarischer Angelegenheiten im Sinne des § 2 Absatz 3 Variante 1 ThürIFG unterfallen.

Des Weiteren stellte sich für den Thüringer Landtag die Frage: Wie soll die Landtagsverwaltung auf Anfragen gemäß ThürIFG reagieren, bei denen eine ordnungsgemäße Zustellung nicht gewährleistet werden könne? Denn der Informationsersuchende habe über das Portal „FragDenStaat.de“ weder eine Postanschrift, noch eine persönliche E-Mail-Adresse hinterlegt, bzw. diese auch nicht im Zuge seiner Anfrage mitgeteilt. Es sei lediglich eine kryptische E-Mail-Adresse bekannt, die jedoch dem Portal „FragDenStaat.de“ zuzuordnen sei. Daher konnte der Bescheid über die Auskunftserteilung weder postalisch, noch elektronisch gemäß § 41 Absatz 2 Satz 1 und 2 ThürVwVfG zugestellt werden. Eine öffentliche Bekanntgabe gemäß § 41 Absatz 3 ThürVwVfG kam nach Auffassung der Landtagsverwaltung nicht in Betracht. Auch hier konnte der TLfDI dem Thüringer Landtag behilflich sein und antwortete Folgendes: Gemäß § 6 Absatz 1 ThürIFG entscheidet die öffentliche Stelle über den Antrag auf Informationszugang. Nach § 6 Abs. 6 ThürIFG kann die Auskunft mündlich, schriftlich oder elektronisch erteilt werden. In welcher

Form eine Auskunft erteilt wird, steht im so genannten pflichtgemäßen Ermessen der auskunftspflichtigen Stelle. Soweit der Thüringer Landtag im Rahmen seiner Prüfung festgestellt hatte, dass eine Bekanntgabe nicht in elektronischer Form an eine persönliche E-Mail-Adresse erfolgen kann, steht es dem Thüringer Landtag frei, vom Antragsteller die postalische Anschrift bzw. die persönliche E-Mail-Adresse zu verlangen. Der TLfDI betonte überdies den Regelungsgehalt von § 6 Absatz 5 Satz 3 ThürIFG; soweit der Antragsteller eine bestimmte Art des Informationszugangs verlange, dürfe dieser nur aus wichtigem Grund auf andere Art gewährt werden.

Für den Thüringer Landtag stellte sich zudem die Frage, ob er gemäß ThürIFG gegenüber natürlichen oder juristischen Personen auskunftspflichtig sei, deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt bzw. Sitz sich nicht innerhalb der Bundesrepublik bzw. nicht innerhalb der Europäischen Union befinde. Ferner fragte der Landtag den TLfDI ob er nach dem ThürIFG gegenüber natürlichen Personen auskunftspflichtig sei, die nicht Staatsbürger eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union seien. Auch hier konnte der TLfDI dem Thüringer Landtag behilflich sein und beantwortete dessen Fragen wie folgt: Anspruchsinhaber des Rechts auf Zugang zu amtlichen Informationen ist „Jeder“ (§ 4 Abs. 1 ThürIFG); Deutsche also ebenso wie Ausländer. Es kommt nur darauf an, dass der jeweilige Antragsteller rechtsfähig ist. Rechtsfähig sind nicht nur Menschen als natürliche Personen, sondern auch juristische Personen, z. B. die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), die Aktiengesellschaft (AG) oder der eingetragene Verein. Nicht rechtsfähig sind bestimmte Gesellschaften des bürgerlichen Rechts und vielfach Bürgerinitiativen, soweit sie nicht als rechtsfähige Vereine organisiert sind.

Zum Schluss bat der Thüringer Landtag den TLfDI noch um folgenden Rat: In welchen Fällen, so die Frage des Landtags, sei die Behörde berechtigt oder vielleicht sogar verpflichtet, gemäß § 6 Absatz 2 Satz 1 ThürIFG vom Antragsteller zu verlangen, seine Identität nachzuweisen? In welcher Form sollte dieser Nachweis erfolgen? Der TLfDI konnte auch hier dem Thüringer Landtag weiterhelfen und teilte Folgendes mit: Nach § 6 Absatz 1 ThürIFG entscheidet die öffentliche Stelle über den Antrag, die zur Verfügung über die begehrten Informationen berechtigt ist. Nach § 6 Absatz 2 ThürIFG kann diese öffentliche Stelle auch vom Antragsteller verlangen, seine Identität nachzuweisen. Eine etwaige Aufforderung des Thüringer Landtages, eine Kopie des Personalausweises zu übersenden, wenn berechtigte

Zweifel an der Identität des Antragstellers vorliegen sollten, entspricht damit grundsätzlich den gesetzlichen Vorschriften.
In einem zweiten Schritt wandte sich der Antragsteller erneut per E-Mail über das Portal „FragDenStaat.de“ an den TLfDI. Denn der Thüringer Landtag verlangte nunmehr für die Zusendung des Wegweisers eine Gebühr in Höhe von 425,00 EUR sowie die Offenlegung zahlreicher Daten. Der TLfDI antwortete dem Antragsteller zum wiederholten Male, dass der Thüringer Landtag einen Nachweis der Identität verlangen könne. Zu den „zahlreichen Daten“, die offengelegt werden sollen, konnte der TLfDI keine rechtliche Einschätzung abgeben, da diese nicht der E-Mail des Antragstellers zu entnehmen waren. Des Weiteren bat der TLfDI den Antragsteller erneut um die Mitteilung seiner postalischen Adresse. Gleichzeitig wurde der Thüringer Landtag um Stellungnahme zum mittlerweile verzwickten Sachverhalt gebeten, um in Erfahrung zu bringen, wie sich der Sachverhalt konkret darstellte.
Kurze Zeit später erreichte den TLfDI eine E-Mail vom Antragsteller, dass ihm die Zusendung per E-Mail vollkommen ausreiche; zudem gab er eine unvollständige ausländische Adresse an. Auch der Thüringer Landtag meldete sich kurz darauf mit seiner Stellungnahme. In dieser teilte er dem TLfDI mit, dass der Antragsteller lediglich gebeten worden sei, seine Meldedaten mitzuteilen. Weitere Daten habe der Thüringer Landtag nicht beim Antragsteller abgefordert. Die vom Antragsteller angeforderten Unterlagen seien umfangreich und müssten in Handarbeit um personenbezogene Daten von Dritten (insbesondere Daten von Mitarbeitern) bereinigt werden, bevor diese veröffentlicht werden könnten. Hieraus würde sich ein veranschlagter Zeitaufwand von mindestens 8,5 Arbeitsstunden und eine Gebühr in Höhe von mindestens 425,00 EUR ergeben. Wie sich diese berechne, wurde dem Antragsteller detailliert unter Angabe der einschlägigen Normen mitgeteilt. Eine Kopie des Schriftwechsels legte der Thüringer Landtag seinem Schreiben an den TLfDI bei.
Da beim TLfDI keine weitere Beschwerde vom Antragssteller mehr einging, geht er davon aus, dass beide Seiten zu einer einvernehmlichen Lösung gefunden haben.

6.2 Der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit und das Amt für Verfassungsschutz

Dem Thüringer Informationsfreiheitsgesetz (ThürIFG) gehen besondere Rechtsvorschriften vor, die einen Zugang zu amtlichen Informationen, eine Auskunftserteilung oder die Gewährung von Akteneinsicht regeln, (§ 4 Absatz 2 ThürIFG). Der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit musste den Beschwerdeführer daher an die zuständige Auskunftsbehörde, hier das Amt für Verfassungsschutz, verweisen.

Ein Bürger wandte sich an den Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI) mit der Bitte, ihm Auskunft zu erteilen, welche personenbezogenen Daten zu seiner Person beim Amt für Verfassungsschutz gespeichert sind. Der TLfDI konnte auf den Auskunftsanspruch gemäß § 17 Thüringer Verfassungsschutzgesetz gegenüber dem Amt für Verfassungsschutz verweisen, da er nicht die entsprechende Auskunftsbehörde sei. Soweit besondere Rechtsvorschriften den Zugang zu Informationen, die Auskunftserteilung oder die Gewährung von Akteneinsicht regeln, gehen diese den Bestimmungen des Thüringer Informationsfreiheitsgesetz (ThürIFG) vor (§ 4 Absatz 2 Satz 1 ThürIFG). Der § 17 Verfassungsschutzgesetz (ThürVerfSchG) normiert den Auskunftsanspruch von Betroffenen gegenüber dem Amt für Verfassungsschutz. Auf Antrag wird Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten sowie den Zweck und die Rechtsgrundlage ihrer Speicherung erteilt (§ 17 Absatz 1 ThürVerfSchG), somit geht diese besondere Rechtsvorschrift dem Thüringer Informationsfreiheitsgesetz vor. Das Amt für Verfassungsschutz ist daher die zuständige Auskunftsbehörde. Der TLfDI konnte deswegen auch nicht in seiner Rolle als Kontrollbehörde die Auskunftsrechte für Betroffene bzw. für den Bürger übernehmen. Da der TLfDI nichts mehr von dem Betroffenen gehört hat, ist davon auszugehen, dass er seinen Auskunftsanspruch gegenüber dem Amt für Verfassungsschutz geltend machte und es erfüllt wurde.

6.3 Die Rechte Dritter

Im Berichtzeitraum begehrte ein Antragsteller Akteneinsicht bei einer öffentlichen Stelle. Diese war der Auffassung, dass von der Antragstellung Dritte betroffen seien und daher ein sogenanntes Drittbeteiligungsverfahren nach § 6 Absatz 4 Thüringer Informationsfreiheitsgesetz durchgeführt werden müsse. Der Antragsteller war jedoch anderer Meinung. Die Verwaltung lenkte letztlich von sich aus ein und erteilte dem Antragsteller die Akteneinsicht.

Der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI) erhielt ein Gesuch von einem Antragsteller. Er begehrte Akteneinsicht bei einer öffentlichen Stelle zu zwei Akten, die seine verwaltungsrechtliche und berufliche Rehabilitierung betrafen. Die öffentliche Stelle wies den Antragsteller darauf hin, dass wenn ein Dritter im Sinne des § 3 Nr. 2 Thüringer Informationsfreiheitsgesetz (ThürIFG) betroffen sei, nach § 6 Absatz 4 Satz 1 ThürIFG diesem schriftlich die Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb eines Monats gegeben werden müsse, um seine Rechte nach § 9 ThürIFG zu schützen. Dies könnten sowohl Datenschutzrechte als auch Betriebs- und Geschäftsgeheimisse sein. Inhaber solcher schutzwürdigen Rechte könnten neben den öffentlichen Stellen auch Amtsträger sein, so das Landesverwaltungsamt. Aufgrund dessen bat das Landesverwaltungsamt den Antragsteller, seinen Antrag zu begründen (§ 5 Absatz 3 Satz 1 ThürIFG) und sein rechtliches Interesse dazulegen (§ 9 Absatz 1 Nr. 5 ThürIFG). Der Antragsteller sah dies jedoch anders. Nach seiner Auffassung seien keine Rechte Dritter bei seinem Antragsgesuch betroffen. Unter Dritten versteht das Thüringer Informationsfreiheitsgesetz (ThürIFG) gemäß § 3 Nr. 2 ThürIFG jede natürliche oder juristische Person, über die Informationen, insbesondere personenbezogene Daten, vorliegen. Sind Dritte bei einem Antrag auf Informationszugang betroffen, muss dieser Antrag nach § 5 Absatz 3 ThürIFG begründet sein und in Fällen des § 9 Abs. 1 Satz 5 ThürIFG muss der Antragsteller ein rechtliches Interesse geltend machen. Der § 9 ThürIFG umfasst den Schutz privater Interessen, darunter versteht das ThürIFG solche Informationen, die personenbezogene Daten oder Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse betreffen. Zu diesen Informationen kann nur dann ein Zugang gewährt werden, wenn bestimmte Ausnahmen, die § 9 ThürIFG regelt, vorliegen. Ansonsten ist der An-

trag auf Informationszugang abzulehnen (§ 9 Absatz 1 Hs. 1 ThürIFG). Eine solche Ausnahme liegt z. B. nach § 9 Absatz 1 Nr. 5 ThürIFG vor, wenn der Antragsteller ein rechtliches Interesse an der Kenntnis der begehrten Information geltend macht und der Offenbarung keine überwiegenden schutzwürdigen Belange der betroffenen natürlichen oder juristischen Personen entgegenstehen. Die Begründung zum Gesetzentwurf für ein Thüringer Informationsfreiheitsgesetz (ThürIFG) in der Drucksache 5/4986 des Thüringer Landtages zu § 9 Absatz 1, Seite 31 geht darauf näher ein, so heißt es dort:

Erforderlich ist eine umfassende Abwägung der betroffenen Rechte und Rechtsgüter, wobei zugunsten des Antragstellers ein mögliches Informationsinteresse der Allgemeinheit zu berücksichtigen ist. Nach Sinn und Zweck des Gesetzes ist zu prüfen, ob die Offenbarung der geschützten Informationen geeignet ist, die politische Meinungs- und Willensbildung zu fördern beziehungsweise die Kontrolle staatlichen Handelns zu ermöglichen. Allein ein etwaiges Interesse des Antragstellers im Sinne eines "Voyeurismus" oder von "Wirtschaftsspionage" rechtfertigt es nicht, die verfassungsrechtlich geschützten Rechtspositionen des betroffenen Dritten einzuschränken. Erforderlich ist vielmehr, dass die betroffene Information geeignet ist, dass durch das Gesetz verfolgte gesellschaftliche Ziel zu verwirklichen, indem der einzelne Antragsteller als Repräsentant dieser Gesellschaft auftritt. In Betracht kommen hier beispielsweise Fälle, in denen Informationen über die Sozial- oder Privatsphäre von Personen des öffentlichen Lebens betroffen sind, die zugleich eine mögliche Einflussnahme auf ein öffentliches Amt betreffen. Bei Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen ist ein überwiegendes Interesse am Informationszugang vorstellbar, wenn beispielsweise Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ein Vergabeverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurde und die betroffenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse keinen wesentlichen Wettbewerbsvorteil für Mitbewerber und Konkurrenten begründen können.

Sind die Rechte Dritter betroffen, müssen diese nach § 6 Absatz 4 Satz 2 ThürIFG angehört werden. Hierfür gibt die öffentliche Stelle den Betroffenen schriftlich die Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb eines Monats, es sei denn, ein schutzwürdiges Interesse kann ausgeschlossen werden. Bei besonders geschützten Daten (wie z. B. rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, Gesundheitsdaten etc.) nach § 9 Absatz 1 Satz 2 ThürIFG gilt die Einwilligung als

verweigert, wenn sie nicht gemäß § 6 Abs. 4 ThürIFG innerhalb eines Monats vorliegt.
Nur kurze Zeit später erhielt der TLfDI in diesem Fall eine erfreuliche Mitteilung von dem Antragsteller. Die öffentliche Stelle hatte ihm inzwischen die Erlaubnis zur Akteneinsicht erteilt.

6.4 Was muss beim Antrag beachtet werden?

Der Antrag auf Informationszugang ist an die öffentliche Stelle zu richten, die im Besitz der Information ist. Damit das Anliegen schnell und richtig bearbeitet werden kann, ist es hilfreich, den Antrag so konkret wie möglich zu stellen. Diese Empfehlung gab der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI) einem Bürger, der beabsichtigte, eine Anfrage nach dem Thüringer Informationsfreiheitsgesetz (ThürIFG) zu stellen.

Ein Bürger wandte sich an den Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI), weil er Informationen über ein spezielles Ärzteformular aus DDR-Zeiten erhalten wollte. Allerdings ging aus dem Gesuch nicht hervor, an welche Behörde, Einrichtung oder sonstige Stelle der Informationszugangsantrag gerichtet wurde, bzw. ob der Bürger überhaupt sein Informationsrecht geltend gemacht hatte. Der TLfDI wies den Bürger darauf hin, dass er sich mit seinem Anliegen persönlich an die informationspflichtige Stelle wenden müsse, denn nach § 4 Absatz 1 ThürIFG hat jeder nach Maßgabe des ThürIFG Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen, die bei den in § 2 Absatz 1 und 2 ThürIFG genannten Stellen vorhanden sind. Und falls der Bürger sein Informationsrecht noch nicht bei der entsprechenden Stelle geltend gemacht habe, wies ihn der TLfDI darauf hin, dass ihm die Möglichkeit offenstehe, den Antrag entweder schriftlich, mündlich, zur Niederschrift oder elektronisch zu stellen (§ 5 Absatz 1 ThürIFG). Zudem könne der Bürger sich gerne wieder an den TLfDI wenden, wenn er sich in seinem Recht auf Informationszugang verletzt sieht (§ 12 Abs. 1 ThürIFG). Da dies nicht erfolgte, scheint der Bürger mit seinem Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen erfolgreich gewesen zu sein.

6.5 Ende gut, alles gut

Ein Antragsteller wollte Auskunft von einer Stadt über die Verwendungen der Infrastrukturpauschalen und der Schlüsselzuweisungen erhalten. Die Stadt war der Ansicht, dass es sich hierbei nicht um amtliche Information handele, dennoch war sie bereit, einen Teil der erbetenen Auskünfte dem Antragsteller zukommen zu lassen und informierte den Antragsteller, dass hierfür voraussichtlich Kosten anfallen würden. Nach etlichen Vermittlungen und einer Beanstandung des TLfDI führte schließlich ein Gespräch mit dem Bürgermeister der Stadt zu einem einvernehmlichen Verfahrensende.

Im Berichtszeitraum ersuchte ein Antragsteller den Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI) um Hilfe, da die informationsverantwortliche Stelle – in diesem Fall eine Stadtverwaltung in Thüringen - nach seinem Empfinden die voraussichtlichen Verwaltungskosten für die begehrten Informationen zu Unrecht veranschlagte. Der TLfDI wandte sich zunächst an die Stadtverwaltung und bat diese um eine Stellungnahme, um den Fall aus informationsfreiheitrechtlicher Sicht beurteilen zu können. Nach § 10 Absatz 1 ThürIFG sind für öffentliche Leistungen nach dem ThürIFG Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) zu erheben. Für die Gebührenbemessung gilt das Kostendeckungsprinzip (§ 21 Absatz 4 Satz 3 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes vom 23. September 2005 [GVBl. S. 325] in der jeweils geltenden Fassung), solange es sich nicht um einfache Auskünfte nach § 10 Absatz 1 Satz 3 ThürIFG handelt. Diese sind verwaltungskostenfrei zu erteilen. Die Gesetzesbegründung zum Gesetzesentwurf für ein Thüringer Informationsfreiheitsgesetz in der Drucksache 5/4986 des Thüringer Landtages erläutert näher, was unter dem Begriff der einfachen Auskünfte zu verstehen ist. Einfache Auskünfte sind demnach solche, die weder erhebliche Zeit noch bedeutende Sachmittel in Anspruch nehmen; sie sind von Verwaltungskosten befreit.
Die Stadtverwaltung ließ dem TLfDI im konkreten Fall eine Stellungnahme zukommen und legte dar, wie sich die voraussichtlichen Verwaltungskosten zusammensetzten. Die begehrten Informationen verursachten laut Stadt einen erheblichen Aufwand, da sie einzeln aus den verschiedenen Kassenbüchern herausgesucht werden müssten. Zudem sei eine der begehrten Information dem Antragsteller bereits zugegangen. Des Weiteren teilte die Stadtverwaltung mit, dass es sich

bei dem Auskunftsersuch des Antragstellers nicht um amtliche Informationen im Sinne des ThürIFG handele. Um eine neutrale und qualifizierte Prüfung des Sachverhaltes vorzunehmen, ersuchte der TLfDI aufgrund dessen den Antragsteller um eine erneute Stellungnahme. Dieser unterrichtete den TLfDI, dass er erhebliche Zweifel an der Antwort der Stadtverwaltung hege und daher schriftlich sein Antragsgesuch gestellt hätte, worauf er bis heute keine Antwort von der Stadtverwaltung erhalten habe. Zudem zeigte er auf, warum die veranschlagte Berechnung der voraussichtlichen Verwaltungskosten unrichtig sei. Nach weiterer Prüfung des Sachverhaltes wandte sich der TLfDI erneut an die Stadtverwaltung und bat um eine ergänzende Stellungnahme. Für den TLfDI stellte sich nun die Frage, warum das Antragsgesuch des Antragstellers nicht auf amtliche Informationen im Sinne des ThürIFG gerichtet sein sollte, da die begehrten Informationen nach bisheriger Prüfung des TLfDI durchaus amtliche Informationen nach § 3 Nr. 1 ThürIFG darstellen würden, die im Rahmen der amtlichen Tätigkeit angefallen seien und dem amtlichen Zweck dienen würden. Amtliche Informationen sind nach § 3 Nr. 1 ThürIFG alle vorhandenen Aufzeichnungen, die amtlichen Zwecken dienen, unabhängig von ihrer Speicherung. Der Begriff der amtlichen Information ist weit gefasst. Erfasst werden von ihm alle Informationen, soweit sie amtlichen Zwecken dienen. Amtlich sind Informationen, die in Erfüllung amtlicher Tätigkeit angefallen sind, unabhängig von der Art der Verwaltungsaufgabe und der Handlungsform der Verwaltung (Gesetzesbegründung zum Gesetzentwurf für ein Thüringer Informationsfreiheitsgesetz (ThürIFG) in der Drucksache 5/4986 des Thüringer Landtages zu § 3 Nr. 1, S. 17 f.).

Des Weiteren stellte sich dem TLfDI die Frage, warum im konkreten Fall die Informationen einzeln aus den jeweiligen Kassenbüchern herausgesucht werden müssen, da sich die begehrten Informationen nach Ansicht des TLfDI aus den jeweiligen Haushaltsplänen und den Jahresrechnungen ergäben. Denn, wenn sich die begehrten Informationen aus den Plänen sowie den Jahresrechnungen herauslesen ließen, handele es sich demnach um die Erteilung von einfachen Auskünften, die wiederum verwaltungskostenfrei seien.

Abschließend bat der TLfDI die Stadtverwaltung um Mitteilung, warum die Herausgabe der begehrten Information nicht in schriftlicher Form möglich sei, da diese schließlich vollumfänglich bei den veranschlagten Verwaltungskosten miteinbezogen worden sei. Der Antragsteller wurde vom TLfDI darüber informiert, dass die Stadtverwaltung

zur ergänzenden Stellungnahme aufgefordert wurde, damit sein Anliegen abschließend vom TLfDI geprüft werden könne.
Da die Stadtverwaltung nicht reagierte, forderte der TLfDI sie erneut auf, Stellung zu nehmen – auch hierüber wurde der Antragsteller in Kenntnis gesetzt – und wies die Verwaltung der Stadt zudem vorsorglich darauf hin, dass sie nach § 12 Absatz 3 ThürIFG den TLfDI bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen habe. Sollte sie sich dem widersetzen, so könne der TLfDI dies nach § 12 Absatz 3 Satz 3 und Satz 4 ThürIFG beanstanden. Materielle Voraussetzung für die Aussprache einer Beanstandung ist der Verstoß gegen Vorschriften des ThürIFG. Zudem muss der Verstoß gegen die Rechtsvorschrift vom Informationsfreiheitsbeauftragten festgestellt worden sein (vgl. Schoch, Kommentar, Informationsfreiheitsgesetz, 2. Auflage, § 12, Rdnr. 79). Nach § 12 Abs. 3 Satz 1 und 2 ThürIFG sind die in § 2 Abs. 1 ThürIFG genannten Stellen – dazu zählte vorliegend auch die Stadtverwaltung – dazu verpflichtet, der Aufforderung des TLfDI Folge zu leisten. Der TLfDI erhielt daraufhin von der Stadtverwaltung ein knappes Antwortschreiben, das diese inhaltlich zu ihrer letzten Stellungnahme nichts mehr hinzuzufügen habe. Der TLfDI wertete dies als Verstoß gegen die Unterstützungspflicht der Stadtverwaltung nach § 12 Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 ThürIFG. Er begründete dies damit, dass die Stadtverwaltung der in § 12 Abs. 3 ThürIFG verankerten Verpflichtung, den TLfDI und seine Beauftragten in der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und der in § 12 Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 ThürIFG geregelten Verpflichtung, Auskunft zu den Fragen des TLfDI zu erteilen – trotz wiederholter Anforderung – nicht nachgekommen sei. Da es sich bei § 12 Absatz 3 Satz 1 und Satz 2 ThürIFG um eine Muss-Vorschrift handelt, muss der Adressat, diesen Verpflichtungen nachkommen. Daher machte der TLfDI von seinem Recht Gebrauch, eine Beanstandung gegenüber der Stadtverwaltung auszusprechen. Zusätzlich informierte der TLfDI das zuständige Landratsamt über die Beanstandung. Wird nämlich vom TLfDI eine Beanstandung ausgesprochen, so ist die zuständige Aufsichtsbehörde – in diesem Fall das für die Stadtverwaltung zuständige Landratsamt – darüber zu unterrichten (§ 12 Absatz 3 Satz 3 ThürIFG). Auch der Antragsteller erhielt über die Beanstandung des TLfDI eine Nachricht.
Der TLfDI erhielt im Fortgang dieses Falles eine weitere Stellungnahme von der informationsverantwortlichen Stadtverwaltung. In dieser wurde aufgezeigt, dass für die Beantwortung der Frage hinsichtlich

der Infrastrukturpauschale ein erheblicher Rechercheaufwand betrieben werden müsste. Der TLfDI kam daher zu dem Ergebnis, dass für die Beantwortung der Frage über die Infrastrukturpauschale die voraussichtlichen Verwaltungskosten in Höhe von 97,70 EUR rechtmäßig seien. Die Stadtverwaltung hielt jedoch an Ihrer Rechtsauffassung fest, dass die begehrte Information über die Schlüsselzuweisungen bereits an den Antragsteller ergangen sei. Der Antragsteller verneinte dies jedoch.
Um die Angelegenheit zum Abschluss zu bringen, führte der TLfDI ein gemeinsames Gespräch mit dem Bürgermeister der Stadtverwaltung. Dabei versicherte der Bürgermeister gegenüber dem TLfDI, dass die kinderbezogene Schlüsselzuweisung für die Aufgaben der Kindertagesbetreuung und für die übrigen Gemeindeaufgaben getrennt ausgewiesen werde. Dies würde sich auch aus § 11 Absatz 1 Satz 2 Thüringer Finanzausgleichsgesetz (ThürFAG) ergeben. Diese Rechtsauffassung teilte auch der TLfDI. Die Verwendung der Schlüsselzuweisungen ließen sich aus den jeweiligen Positionen des Haushaltes entnehmen. Dies sei allerdings mit einem Rechercheaufwand verbunden, sodass nicht ausgeschlossen werden könne, dass es zu einer Gebührenerhebung kommen werde. Der TLfDI vereinbarte mit dem Bürgermeister überdies, dass dieser bei Bedarf dem Antragsteller ein abschließendes Gespräch anbieten solle, damit letzte Zweifel ausgeräumt werden können. Bis zum Redaktionsschluss des vorliegenden Tätigkeitsberichts lag dem TLfDI noch keine abschließende Stellungnahme des Antragstellers vor, sodass zu diesem komplexen Fall gegebenenfalls im nächsten Tätigkeitsbericht informiert werden muss.

6.6 Erbetene Rechtsauskunft

Im Rahmen einer Rechtsauskunft kann der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI) eine Vorabprüfung vornehmen, ob die Voraussetzungen für einen Informationszugang gegeben sein könnten und ob Ausschlussgründe diesem entgegenstehen könnten, bevor ein Informationsanspruch gegenüber der öffentlichen Stelle geltend gemacht wird. Der TLfDI kann allerdings nur dann zuständig werden, wenn es sich bei der öffentlichen Stelle um eine solche im Sinne des § 2 Thüringer Informationsfreiheitsgesetz (ThürIFG) handelt. Dies zeigt der nachfolgende Fall anschaulich.

Anfrage 1: Den Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI) erreichte eine E-Mail eines Bürgers. Dieser wollte vom TLfDI wissen, ob er als Bürger die Möglichkeit besitze, eine Offenlegung der Bilanz von Unternehmen zu fordern, die einen öffentlichen Auftrag erfüllen. Hintergrund seines Gesuchs war, dass einem privaten Busunternehmen, das eine öffentliche Aufgabe wahrnahm, der zu Grunde liegende Vertrag von seinem öffentlichen Auftraggeber gekündigt wurde. Der Bürger hegte dabei den Verdacht, dass sich das Geschäftskonzept des Busunternehmens ausschließlich auf den öffentlichen Auftrag stützte. Der TLfDI nahm sich dieses Anliegens des Bürgers an. Die Thüringer Landkreise sind für den öffentlichen Straßenpersonennahverkehr gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 2 Thüringer Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr (ThürÖPNVG) verantwortlich. Daher entschied sich der Landkreis im vorliegenden Fall, für die Erfüllung dieser Aufgabe eine regionale Verkehrsgemeinschaft (GmbH) zu gründen. Damit diese ihre Aufgabe erfüllen konnte, wurde zusätzlich ein privates Busunternehmen – das Busunternehmen aus dem Antragsgesuch – damit betraut, den Personennahverkehr zu gewährleisten. Da es allerdings zu unüberbrückbaren Differenzen zwischen den Vertragspartnern kam, wurde der Vertrag seitens der regionalen Verkehrsgemeinschaft gekündigt.
Das Thüringer Informationsfreiheitgesetz (ThürIFG) regelt im § 2 ThürIFG seinen Anwendungsbereich. Nach § 2 Abs. 1 ThürIFG gilt das ThürIFG für Behörden, Einrichtungen und sonstige der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und deren Vereinigungen, soweit sie in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen. § 2 Abs. 2 ThürIFG besagt, dass einer Behörde eine natürliche oder juristische Person des Privatrechts gleichsteht, soweit eine Behörde sich dieser Person zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben bedient. Dies bedeutet, dass eine öffentliche Stelle einer natürlichen oder juristischen Person des Privatrechts öffentliche Aufgaben zur Erfüllung übertragen kann. Folglich ist das ThürIFG auch auf solch eine natürliche oder juristische Person des Privatrechts anwendbar. Nach § 5 Abs. 2 ThürIFG ist in den Fällen des § 2 Abs. 2 ThürIFG der Antrag an diejenige öffentliche Stelle zu richten, die sich der natürlichen oder juristischen Person des Privatrechts zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgabe bedient oder die dieser Person die Erfüllung öffentlicher-rechtlicher Aufgaben übertragen hat.

Da der Landkreis die Verkehrsgemeinschaft und diese wiederum das Busunternehmen bis zu dessen Kündigung mit der Erfüllung des öffentlichen Straßenpersonennahverkehrs betraut hatte, bestand in diesem konkreten Fall ein Informationszugangsanspruch gegenüber dem Landkreis. Allerdings bedeutet dies noch nicht, dass der Landkreis konkret Zugang zu den begehrten Informationen gewähren musste. Nach § 4 Absatz 1 ThürIFG ist der Landkreis nur dazu verpflichtet, Zugang zu den amtlichen Informationen zu gewähren, in deren Besitz er ist. Eine Beschaffungspflicht besteht somit nicht (Gesetzentwurf für ein Thüringer Informationsfreiheitsgesetz (ThürIFG) in der Drucksache 5/4986 des Thüringer Landtages zu § 4, S. 18). Hinzu kommt, dass § 9 Abs. 1 ThürIFG u. a. die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse unter Schutz stellt. Ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis im Sinne des ThürIFG liegt demnach vor, wenn Tatsachen, die im Zusammenhang mit einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb stehen, nur einem begrenzten Personenkreis bekannt sind und nach dem erkennbaren Willen des Inhabers sowie dessen berechtigtem wirtschaftlichen Interesse geheim gehalten werden sollen (Berger/Partsch/Roth/Scheel, Kommentar, Informationsfreiheitsgesetz, § 6 Rdnr. 13). Unter Geschäftsgeheimnisse sind solche Informationen zu verstehen, die aus dem kaufmännischen Bereich eines Unternehmens stammen (vgl. Schoch, Kommentar, Informationsfreiheitsgesetz, 2. Auflage, § 6, Rdnr. 103) Hingegen sind Betriebsgeheimnisse solche, die sich auf jene Informationen beziehen, die die technische Seite eines Unternehmens anbelangen (vgl. Berger/Partsch /Roth/Schoch, Kommentar, Informationsfreiheitsgesetz, 2. Auflage, § 6 Rdnr. 13e). Demnach fällt die begehrte Information über die Bilanzen unter den Bereich der Geschäftsgeheimnisse, und somit ist ein Antrag auf Informationszugang grundsätzlich abzulehnen. Ein Zugang zu solchen Informationen kann nur gewährt werden, wenn gewisse Ausnahmen nach § 9 ThürIFG gegeben sind. So muss nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 ThürIFG der Antragsteller sein rechtliches Interesse an der Kenntnis der begehrten Information geltend machen und es dürfen der Offenbarung keine überwiegenden schutzwürdigen Belange der betroffenen natürlichen oder juristischen Person entgegenstehen. Dies bedeutet, dass die begehrte Information zur Geltendmachung der eigenen Rechte und Rechtsgüter des Antragstellers benötigt werden. Zudem war es im hier zu entscheidenden Fall maßgebend, ob das Geschäftsgeheimnis auch dem Landkreis „zugegangen“ war, sprich Eingang in den amtlichen Informationsbestand der Behörde gefunden hatte. Nur wenn dies der Fall ist und

der Ausnahmegrund nach § 9 Absatz 1 Nr. 5 ThürIFG rechtens ist, konnte ein Zugang zu der begehrten Information – hier die Bilanzen – erteilt werden.
Der TLfDI teilte daher dem Bürger mit, dass nach § 4 Absatz 1 ThürIFG grundsätzlich ein Anspruch auf Zugang zu den begehrten Informationen gegenüber dem Landkreis bestehe. Ob im konkreten Fall der Ausschlussgrund des § 9 Abs. 1 Nr. 5 ThürIFG einschlägig sei und ob eine Rückausnahme im konkreten Fall vorliege, konnte der TLfDI jedoch mangels Kenntnis aller Einzelheiten hier nicht abschließend beurteilen.

Anfrage 2: Der Bürger wandte sich erneut an den TLfDI. Dieses Mal hatte er eine Anfrage an die Agentur für Arbeit gestellt, zu der er bisher keine Antwort erhalten habe. Ihm stellte sich nun die Frage wie er weiter zu verfahren habe?
Der TLfDI nahm sich auch dieses Mal wieder des Problems des Bürgers und nunmehrigen Antragstellers an. Leider konnte er ihm nur mitteilen, dass sich sein Anliegen der Zuständigkeit des TLfDI entziehe, da sich der Anwendungsbereich des ThürIFG nur auf gewisse Stellen, die im § 2 ThürIFG normiert sind, erstrecke. In § 2 Absatz 1 ThürIFG heißt es, dass das ThürIFG für Behörden, Einrichtungen und sonstige öffentliche Stellen des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie für sonstige der Aufsicht des Landes unterstehende juristische Personen des öffentlichen Rechts und deren Vereinigungen gelte, soweit sie in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen. Die Agentur für Arbeit ist hingegen eine bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts. Daher kann das ThürIFG nicht auf sie angewendet werden, es sei denn, es handele sich um eine so genannte Optionskommune. Optionskommunen sind zugelassene kommunale Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende. Auf die Bundesagentur für Arbeit findet grundsätzlich jedoch das Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) nach § 1 Abs. 1 IFG Anwendung. Daraus ergab sich für den vorliegenden Fall, dass für das Anliegen des Antragstellers, das keine so genannte Optionskommune betraf, die zu dieser Zeit amtierende Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) nach § 12 IFG zuständig war und nicht der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit. Damit der Antragsteller nicht selbst die Adresse ausfindig machen musste, teilte der TLfDI ihm die Adresse der BfDI mit.

6.7 Zugang zu Informationen eines Jobcenters

Ein Bürger wollte bei einem Jobcenter diverse Informationen in Erfahrung bringen und ersuchte den Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI) um Rechtsauskunft. Aufgrund der fehlenden Zuständigkeit des TLfDI musste dieser den Bürger an die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) verweisen.

Im Berichtszeitraum wandte sich ein Bürger an den Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI), da er zu folgenden Fragen eine Auskunft begehrte: Erstens, ob er als Kunde das Recht habe in Erfahrung zu bringen, welche Ausbildung ein Sachbearbeiter beim Jobcenter besitzen muss, um als geeignet zu gelten? Und zweitens, wo, bzw. bei welcher Dienststelle könne er eine Dienstaufsichtsbeschwerde gegen einen „ungeeigneten“ Mitarbeiter eines Jobcenters einlegen? Der TLfDI nahm sich der Fragen des Bürgers an. Zur ersten Frage des Bürgers antwortete der TLfDI, dass die zu dieser Zeit amtierende Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) zuständig sei. Die Jobcenter seien entweder gemeinsame Einrichtungen der Bundesagentur für Arbeit und eines kommunalen Trägers oder Einrichtungen einer zugelassenen kreisfreien Stadt (sog. Optionskommunen). Das Jobcenter gehörte im vorliegenden Fall nicht zu den sogenannten Optionskommunen, sondern werde als Einrichtung der Bundesagentur für Arbeit betrieben. Um eine Auskunft zu der Ausbildung des dortigen Mitarbeiters erhalten zu können, müsse ein Antrag auf Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes des Bundes (IFG) gestellt werden. Darum müsste der Bürger nach § 7 Abs. 1 Satz 1 IFG einen Antrag auf Informationszugang beim Jobcenter stellen, um einen Zugangsanspruch zu den begehrten Informationen zu bekommen. Für weitere Fragen verwies der TLfDI auf die zuständige BfDI.
Auf die zweite Frage des Bürgers teilte der TLfDI mit, dass eine Dienstaufsichtsbeschwerde als formloser Rechtsbehelf grundsätzlich bei der öffentlichen Stelle einzureichen sei, bei der der betreffende Mitarbeiter tätig sei.

6.8 Teurer Informationszugang

Die Überprüfung im Rahmen einer Beschwerde ergab, dass die voraussichtlichen Kosten, die das Ministerium für einen Antrag nach dem Thüringer Informationsfreiheitsgesetz veranschlagte hatte, rechtens waren, da die Beantwortung der begehrten Fragen mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand verbunden war.

Ein Bürger hatte bei einem Thüringer Ministerium einen Auskunftsantrag nach dem Thüringer Informationsfreiheitsgesetz (ThürIFG) gestellt. Er begehrte die Beantwortung verschiedener Fragen vom Ministerium in einer schulischen Angelegenheit. Dieses wies den Antragsteller vorsorglich darauf hin, dass nach § 10 ThürIFG für öffentliche Leistungen Verwaltungskosten zu erheben seien und teilte ihm die Höhe der voraussichtlichen Kosten mit. Der Bürger stufte jedoch die Kalkulation dieser Kosten als fragwürdig ein und sah von seinem Antrag ab. Dennoch wandte er sich an den Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI) mit der Bitte, den Sachverhalt zu überprüfen.
Der TLfDI forderte das Ministerium auf, sich zu der Sache zu äußern und erhielt daraufhin dessen Stellungnahme. Für die Beantwortung der Fragen sei das Ministerium auf Zuarbeiten des staatlichen Schulamtes Ostthüringen angewiesen, und es seien umfangreiche Recherchen erforderlich. Unter Berücksichtigung des zu erwartenden Arbeitsaufwandes bedürfen die gewünschten Auskünfte des Bürgers einer Bearbeitung eines Mitarbeiters des höheren Dienstes in Höhe von vier Stunden und von zwei Mitarbeitern des gehobenen Dienstes in Höhe von sieben Stunden. Bei Zugrundlegung dieser pauschalierten Stundensätze wären die vom Ministerium genannten Kosten bereits in ihrer veranschlagten Höhe überschritten. Unter Anwendung von § 21 Abs. 4 Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG) seien die veranschlagten Kosten eher als zu gering als zu hoch zu erachten, so das Ministerium.
Nach § 10 Absatz 1 ThürIFG sind für öffentliche Leistungen nach dem ThürIFG Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) zu erheben. Für die Gebührenbemessung gilt das Kostendeckungsprinzip (§ 21 Absatz 4 Satz 3 des ThürVwKostG vom 23. September 2005 [GVBl. S. 325] in der jeweiligen Fassung). Die Erteilung einfacher Auskünfte ergeht verwaltungskostenfrei. Eine einfache Auskunft liegt vor, wenn deren Vorbereitung für die öffentliche Stelle einen eher geringen oder

keinen Aufwand verursacht. Etwaigen Recherche, Vorgespräche und Korrespondenz mit anderen Stellen dienen als Indikator (vgl. Schoch, Informationsfreiheitsgesetz, Kommentar, 2. Auflage 2016, § 10 Rdnr. 53). Der Umfang der Auskunft ist dabei nicht ausschlaggebend, sondern der Verwaltungsaufwand, der verursacht wird (vgl. Berger/Partsch/Roth/Scheel, Informationsfreiheitsgesetz, Kommentar, 2. Auflage 2013, § 10 Rdnr. 12). Die grundsätzliche Kostenerhebung für Verwaltungshandeln entspricht der Praxis in Bund und Ländern (Gesetzesbegründung zum Entwurf eines Thüringer Informationsfreiheitsgesetz (ThürIFG) des Thüringer Landtags in der Drucksache 5/4986, S. 32).
Auch der TLfDI kam in diesem konkreten Einzelfall nach gründlicher Prüfung zu dem Ergebnis, dass das Ministerium Verwaltungskosten gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 ThürIFG für den Zugang der Informationen verlangen konnte.

6.9 Umweltinformationen unterfallen nicht dem Thüringer Informationsfreiheitsgesetz

Ein Beschwerdeführer wandte sich an den Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI) mit einem Anliegen aus dem Bereich des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG). Mangels Zuständigkeit konnte der TLfDI dem Beschwerdeführer leider nicht behilflich sein. Dies soll sich aber möglicherweise im ersten Halbjahr 2019 ändern, wenn der Landtag ein Thüringer Transparenzgesetz beschließt, das den TLfDI als Ombudsstelle auch für Anliegen aus dem ThürUIG einsetzt.

Ein Beschwerdeführer ließ dem Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI) per E-Mail kenntnishalber seine E-Mail-Korrespondenz mit einem Thüringer Ministerium zukommen. Hintergrund dieses Schriftwechsels war, dass sich der Beschwerdeführer in seinem Recht auf Informationszugang nach dem Thüringer Informationsfreiheitsgesetz (ThürIFG) verletzt sah. Er stellte bei dem Ministeriumeinen Antrag auf Informationszugang zu diversen Dokumenten – unter anderem zu Dokumenten über radioaktive Altlasten - und bat darum, ihm diese zu übersenden. Er bat zudem darum vorab über die zu erwartenden Verwaltungskosten informiert zu werden.

Das Ministerium teilte dem Beschwerdeführer mit, dass er entweder zur Akteneinsicht vorbei kommen könne oder ihm eine (Farb-)Abschrift der begehrten Unterlagen zugeschickt werden könne – für letztere würden Verwaltungskosten in Höhe von 382,00 € zu veranschlagen sein. Weil der Antragsteller ausdrücklich die Übersendung der Dokumente gefordert hatte, empfand er den Vorschlag zur Akteneinsicht als unzumutbar und empfand die veranschlagten Kosten für die begehrten Informationen als deutlich zu hoch. Da es sich bei den begehrten Informationen um solche handelte, die unter den Regelungsbereich des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) fallen und nicht unter das Thüringer Informationsfreiheitsgesetz (ThürIFG), war allerdings im vorliegenden Fall die Zuständigkeit des TLfDI nicht gegeben.
Ähnlich wie das Thüringer Informationsfreiheitsgesetz (ThürIFG) regelt auch das Thüringer Umweltinformationsgesetz (ThürUIG) den Zugang zu Informationen, jedoch nur zu solchen (wie der Name des Gesetzes bereits vermuten lässt), die einen Umweltcharakter besitzen und unter den Anwendungsbereich des § 2 Abs. 3 ThürUIG fallen. Das ThürUIG geht als spezielleres Recht auf Informationszugang somit dem allgemeinen ThürIFG vor.
Der § 2 Abs. 3 ThürUIG definiert den Begriff „Umweltinformation“ folgendermaßen:

Umweltinformationen sind, unabhängig von der Art ihrer Speicherung, alle Daten über den Zustand von Umweltbestandteilen, wie Luft und Atmosphäre, Wasser, Boden, Landschaft und natürliche Lebensräume einschließlich Feuchtgebiete, Küsten- und Meeresgebiete, die Artenvielfalt und ihre Bestandteile, einschließlich gentechnisch veränderter Organismen, sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Bestandteilen, Faktoren, wie Stoffe, Energie, Lärm und Strahlung, Abfälle aller Art sowie Emissionen, Ableitungen und sonstige Freisetzungen von Stoffen in die Umwelt, die sich auf die Umweltbestandteile im Sinne der Nummer 1 auswirken oder wahrscheinlich auswirken, Maßnahmen oder Tätigkeiten, die sich auf die Umweltbestandteile im Sinne der Nummer 1 oder auf Faktoren im Sinne der Nummer 2 auswirken oder wahrscheinlich auswirken oder den Schutz von Umweltbestandteilen im Sinne der Nummer 1 bezwecken; zu den Maßnahmen gehören auch politische Konzepte, Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Abkommen, Umweltvereinbarungen, Pläne und Programme, Be-

richte über die Umsetzung des Umweltrechts, Kosten-Nutzen-Analysen und sonstige wirtschaftliche Analysen und Annahmen, die im Rahmen der in Nummer 3 genannten Maßnahmen und Tätigkeiten verwendet werden oder den Zustand der menschlichen Gesundheit und Sicherheit, gegebenenfalls einschließlich der Kontamination der Lebensmittelkette, die Lebensbedingungen des Menschen sowie Kulturstätten und Bauwerke, soweit sie jeweils vom Zustand der Umweltbestandteile im Sinne der Nummer 1 oder von Faktoren, Maßnahmen oder Tätigkeiten im Sinne der Nummern 2 und 3 betroffen sind oder sein können.

Demgegenüber regelt das Thüringer Informationsfreiheitsgesetz (ThürIFG) allgemein den Zugang zu „amtlichen Informationen". Amtliche Informationen im Sinne des ThürIFG sind nach § 3 Nr. 1 ThürIFG *„jede amtlichen Zwecken dienende vorhandene Aufzeichnung(en), unabhängig von der Art ihrer Speicherung; Entwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorganges werden sollen, gehören nicht dazu".*

Demzufolge konnte der TLfDI im hier geschilderten Fall nicht tätig werden. Denn ein Anrufungsgrund des TLfDI liegt nach § 12 Absatz 1 ThürIFG nur vor, wenn es um eine behauptete Rechtsverletzung „nach diesem Gesetz", also dem ThürIFG geht (vgl. Schoch, Kommentar zum Informationsfreiheitsgesetz, 2. Auflage, § 12, Rdnr. 25). Soweit besondere Rechtsvorschriften den Zugang zu amtlichen Informationen, die Auskunftserteilung oder die Gewährung von Akteneinsicht regeln, gehen diese gemäß § 4 Absatz 2 Satz 1 ThürIFG den Vorschriften des ThürIFG vor.

Daher konnte der TLfDI dem Beschwerdeführer hier nicht weiterhelfen und er teilte ihm mit, dass mangels seiner Zuständigkeit keine informationsfreiheitsrechtliche Wertung des Sachverhaltes vorgenommen werden konnte.

6.10 Geheime Unterlagen der Universität

Über den Antrag auf Informationszugang hat die öffentliche Stelle unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Eingang zu entscheiden (§ 6 Absatz 3 Satz 1 Thüringer Informationsfreiheitsgesetz

[ThürIFG]). An diese Vorgabe hatte sich eine Thüringer Universität im Berichtszeitraum nicht gehalten. Nachdem der TLfDI geklärt hatte, warum eine Entscheidung über den Antrag nicht in der vorgeschriebenen Zeit erfolgt war, konnte dem Antragsteller trotzdem nicht die von ihm begehrte Übersendung eines Vertrages gewährt werden, da es sich bei den begehrten Informationen um Geschäftsgeheimnisse handelte.

Über das Portal „FragDenStaat.de“ wandte sich ein Antragsteller nach § 12 Abs. 1 Thüringer Informationsfreiheitsgesetz (ThürIFG) an den Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI), weil er sich in seinem Recht auf Informationszugang nach dem ThürIFG verletzt sah. Er hatte bei einer Thüringer Universität einen Antrag nach dem ThürIFG gestellt, da er die Übersendung eines Vertrags der Universität mit dem Hersteller eines Literaturverwaltungsprogramms begehrte. Trotz wiederholter Erinnerung erfolgte keine Reaktion von der Universität. In der Zwischenzeit war die gesetzlich vorgeschriebene Frist von einem Monat, innerhalb derer die Entscheidung über den Antrag auf Informationszugang zu erfolgen hat, überschritten. Der TLfDI bat die Universität, ihm mitzuteilen, wann der Antragsteller mit der Übersendung des begehrten Vertrages rechnen könne bzw. wann über den Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen entschieden werde und aus welchem Grund bisher keine Entscheidung von der Universität getroffen worden sei. In ihrem Antwortschreiben teilte die Universität dem TLfDI mit, dass die Anfrage aufgrund eines Büroversehens bisher unbeantwortet geblieben sei. In der Zwischenzeit sei der Antragsteller gebeten worden, seinen Antrag zu begründen und sein rechtliches Interesse am Informationszugang darzulegen.
Nach Prüfung der Antragsbegründung lehnte die Universität den Antrag auf Zugang der begehrten Information ab. Um in Erfahrung zu bringen, aus welchen Gründen eine Ablehnung erfolgte, ersuchte der TLfDI erneut die Universität um Stellungnahme, damit der Sachverhalt aus informationsfreiheitsrechtlicher Sicht abschließend geprüft werden konnte. Daraufhin teilte die Universität dem TLfDI mit, dass der Antrag abgelehnt worden sei, da der Antragsteller kein rechtliches Interesse an der begehrten Information - Übersendung des Vertrages mit dem Hersteller eines Literaturverwaltungsprogramms - geltend gemacht habe.

Nachdem der TLfDI die Stellungnahme geprüft hatte, musste er dem Beschwerdeführer leider mitteilen, dass die Universität den Antrag auf Informationszugang nach dem ThürIFG in dieser Sache rechtmäßig abgelehnt hatte, nämlich aufgrund der fehlenden Geltendmachung eines rechtlichen Interesses an der begehrten Information von Seiten des Antragstellers.

Das ThürIFG enthält im Gegensatz zu dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) einen Abwägungsvorbehalt. Dies bedeutet, wenn durch das Bekanntwerden der Information Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse offenbart werden und keine der Ausnahmen die im § 9 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 4 ThürIFG genannt werden, vorliegt, kann der Antragsteller nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 ThürIFG ein rechtliches Interesse an der Kenntnis der begehrten Information geltend machen, jedoch dürfen der Offenbarung keine überwiegenden schutzwürdigen Belange der betroffenen natürlichen oder juristischen Person entgegenstehen. Um den Anspruch nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 ThürIFG geltend zu machen, muss der Antrag nach § 5 Abs. 3 ThürIFG begründet sein und ein rechtliches Interesse geltend gemacht werden. In den Fällen des § 9 Abs. 1 Nr. 5 ThürIFG sollen in der Begründung die besonderen Umstände des Einzelfalls dargelegt werden, aufgrund derer ein überwiegendes Offenbarungsinteresse geltend gemacht wird. Die öffentliche Stelle muss hierfür eine Interessenabwägung vornehmen und abwägen, ob das Interesse des Antragstellers an der begehrten Information das Geheimhaltungsinteresse des Dritten (von den personenbezogenen Daten und/oder Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis begehrt werden) überwiegt. Bei dem Interesse an der amtlichen Information muss es sich um ein rechtliches Interesse handeln; ist dies nicht gegeben ist der Informationszugang ausgeschlossen (vgl. Gesetzesbegründung zum Entwurf eines Thüringer Informationsfreiheitsgesetz (ThürIFG) des Thüringer Landetags in der Drucksache 5/4986, S. 31). Konkret bedeutet dies, dass die öffentliche Stelle abwägen muss, ob der Antragsteller die begehrte amtliche Information zur Geltendmachung seiner eigenen Rechte und Rechtsgüter benötigt. Diese hohe Hürde dient zum Schutz der privaten Interessen – z. B. von Geschäftsgeheimnissen – die das Thüringer Informationsfreiheitsgesetz in § 9 ThürIFG geschützt hat.

6.11 Der Thüringer Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit und das Thüringer Umweltinformationsgesetz

Oft erreichen den Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI) Beschwerden, die den Zugang zu Umweltinformationen betreffen. Der TLfDI kann mangels Zuständigkeit den Beschwerdeführern nicht behilflich sein, da er nur tätig werden kann, wenn sich jemand in seinem Recht auf Informationszugang zu amtlichen Informationen nach dem Thüringer Informationsfreiheitsgesetz (ThürIFG) verletzt sieht.

Ein Antragsteller begehrte von einem Thüringer Gericht ein Verzeichnis über verfügbare Umweltinformationen gemäß § 7 Umweltinformationsgesetz (UIG). Hier ist die Unterstützung des Zugangs zu Umweltinformationen geregelt. Das Gericht wies den Antragsteller darauf hin, dass das Umweltinformationsgesetz (UIG) für das Gericht keine Anwendung gemäß § 1 Abs. 2 UIG finde. Eine Auskunft könne deshalb nicht erfolgen.
Aufgrund dessen wandte sich der Antragsteller nach § 12 Abs. 1 Thüringer Informationsfreiheitsgesetz (ThürIFG) an den Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI) und bat ihn um Unterstützung in seiner Angelegenheit. Der TLfDI konnte dem Antragsteller leider nicht behilflich sein, da sich seine Tätigkeit auf das Informationszugangsrecht nach dem Thüringer Informationsfreiheitsgesetz (ThürIFG) beschränkt.
Obwohl die Informationszugangsrechte gesetzlich breit gestreut sind, beschränkt sich die Tätigkeit des TLfDI auf das Informationszugangsrecht nach dem Thüringer Informationsfreiheitsgesetz (ThürIFG). Das Thüringer Umweltinformationsgesetz (ThürUIG) zählt wie das Thüringer Informationsfreiheitsgesetz (ThürIFG) zu den Informationszugangsgesetzen. Beide Gesetze regeln den Zugang zu Informationen. Der Unterschied besteht in der Art der Information, so regelt das Thüringer Umweltinformationsgesetz (ThürUIG) speziell den Zugang zu Umweltinformationen, hingegen das Thüringer Informationsfreiheitsgesetz (ThürIFG) allgemein den Zugang zu amtlichen Informationen
Dies teilte der TLfDI dem Beschwerdeführer mit; zudem bat er den Antragsteller sich an die zuständige informationspflichtige Stelle nach § 2 Thüringer Umweltinformationsgesetz (ThürUIG) zu wenden. Fer-

ner wies der TLfDI noch auf Folgendes hin: Das Informationszugangsgesetz von Schleswig-Holstein (IZG-SH) vom 19. Januar 2012 normiert den Zugang zu Informationen und Umweltinformationen (§§ 1 und 2 IZG-SH) in einem einzigen Gesetz. Das fortschrittliche Landestransparenzgesetz von Rheinland-Pfalz (LTranspG) vom 27. November 2015 regelt ebenso den Zugang zu amtlichen Informationen und zu Umweltinformationen (§§ 1 und 5 LTranspG). In den beiden Bundesländern existieren im Gegensatz zu Thüringen keine speziellen Gesetze, die den Zugang zu den Umweltinformationen regeln, da der Informationszugang zu den Umweltinformationen in den jeweiligen Informationsfreiheitsgesetzen bzw. Transparenzgesetz einheitlich zusammengefasst sind. Ein solch modernes Gesetz wird es in naher Zukunft in Thüringen nicht geben – selbst wenn der Landtag den Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Thüringer Transparenzgesetz beschließt. Denn in diesem Gesetz finden sich leider nicht die Regelungen des bereits geltenden Thüringer Umweltinformationsgesetzes wieder. Der Bürger und Rechtsanwender muss daher in Zukunft sowohl das Transparenzgesetz als auch das Umweltinformationsgesetz lesen, wenn er sich mit seinen Informationszugangsrechten vertraut machen will. Dem Vorschlag des TLfDI, ein einheitliches Informationszugangsrecht im Thüringer Transparenzgesetz zu bündeln, ist der Thüringer Landtag bisher leider nicht gefolgt. Der TLfDI bleibt dran.

6.12 Der ordnungsgemäße Antrag

Eine Gemeinde hatte einen Antrag eines Bürgers auf Akteneinsicht zu einem abgeschlossenen Vorgang abgelehnt. Die Prüfung der Beschwerde ergab, dass die Gemeinde fälschlicherweise davon ausging, dass kein ordnungsgemäßer Antrag vorgelegen habe.

Ein Bürger beschwerte sich beim Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI). Er hatte bei einer Thüringer Stadtverwaltung mündlich Akteinsicht zu einem Vorgang begehrt. Die Stadtverwaltung lehnte die Akteneinsicht mit dem Hinweis auf eine ungerechtfertigte Informationsbeschaffung ab. Der TLfDI hat die Stadtverwaltung um Stellungnahme zu dem Fall ersucht, um in Erfahrung zu bringen, aus welchen Gründen der Informationszugang konkret abgelehnt worden sei.

Der TLfDI erhielt von der Stadtverwaltung die erbetene Stellungnahme. In dieser teilte sie dem TLfDI mit, dass der Antragsteller keinen schriftlichen Antrag gestellt habe und daher keine Einsicht zu der begehrten Information erfolgte. Der TLfDI wies die Stadtverwaltung darauf hin, dass es nach § 5 Absatz 1 Satz 2 Thüringer Informationsfreiheitsgesetz (ThürIFG) einem Antragsteller freistehe, seinen Antrag nach dem ThürIFG schriftlich, mündlich, zur Niederschrift oder elektronisch bei der zuständigen Stelle zu stellen. Der Antrag müsse hinreichend bestimmt sein und insbesondere erkennen lassen, auf welche Information er gerichtet sei. Der Antragsteller sei bei fehlender Bestimmtheit des Antrags zu beraten und zu unterstützen (§ 5 Absatz 4 ThürIFG). Nur wenn der Antrag Dritte im Sinne des § 3 Nr. 2 ThürIFG betreffe, müsse er begründet und in den Fällen des § 9 Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 ThürIFG ein rechtliches Interesse geltend gemacht werden. In den Fällen des § 7 Absatz 3 Nr. 2 ThürIFG und des § 9 Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 ThürIFG sollen in der Begründung die besonderen Umstände des Einzelfalls dargelegt werden, aufgrund derer ein überwiegendes Offenbarungsinteresse geltend gemacht wird (§ 5 Absatz 3 ThürIFG).

Der Bürger wurde vom TLfDI darüber in Kenntnis gesetzt, dass die Stadtverwaltung selbst nicht genau über die Formerfordernisse eines Antrags auf Zugang zu amtlichen Informationen nach dem ThürIFG Bescheid gewusst habe. Der TLfDI riet dem Antragsteller deshalb, den Antrag nochmals zu stellen.

Kurze Zeit später meldete sich die Stadtverwaltung erneut beim TLfDI und bat ihn, bei der Bearbeitung des Antrags behilflich zu sein, da in der Zwischenzeit der Antragsteller dem Rat des TLfDI nachgekommen war und erneut einen Antrag nach dem ThürIFG gestellt hatte. Der TLfDI kam dieser Bitte nach und zeigte der Stadt auf, was bei der Bearbeitung eines IFG-Antrages zu beachten ist. Da sich der Bürger sowie die Stadtverwaltung nicht mehr beim TLfDI gemeldet haben, ist davon auszugehen, dass die Stadtverwaltung dem Bürger den Zugang zu der begehrten Information gewährte.

6.13 Wo bleiben die Informationen?

Ein Antragsteller wollte von einem kommunal getragenen Jobcenter (sog. Optionskommune) diverse Unterlagen übersandt haben, diese reagierte jedoch nicht auf den Antrag. Wie sich herausstellte, war dies

keine Absicht und der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI) sah von einer Beanstandung ab. Da die Optionskommune zudem beabsichtigte die begehrten Informationen im Internet zu veröffentlichen, konnte der Antragsteller den begehrten Zugang zu den Informationen erhalten.

Ein Antragsteller wandte sich über die Plattform „FragDenStaat.de“ im Berichtszeitraum an den Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI). Er begehrte von einem kommunal getragenen Jobcenter sämtliche interne Weisungen sowie Arbeitshilfen des Jobcenters und die Zielvereinbarung mit der Bundesagentur für Arbeit bzw. dem Bundesland. Das Jobcenter reagierte nicht auf die Anfrage, daher wandte sich der Antragsteller an den TLfDI mit der Bitte um Vermittlung.
Der TLfDI wandte sich zunächst an das Jobcenter, um in Erfahrung zu bringen, warum bisher die begehrten Informationen noch nicht zugänglich gemacht worden seien und wies auf § 6 Absatz 3 Thüringer Informationsfreiheitsgesetz (ThürIFG) hin. Hier ist geregelt, dass die öffentliche Stelle über den Antrag auf Informationszugang unverzüglich, spätestens innerhalb von einem Monat nach seinem Eingang zu entscheiden hat. In seiner Stellungnahme an den TLfDI legte das Jobcenter glaubhaft dar, dass die Anfrage aufgrund einer internen Umstrukturierung und personellen Veränderungen im Bereich der Fachbereichsleitung des Jobcenters nicht beantwortet worden sei. Der TLfDI sah von einer Beanstandung in diesem konkreten Einzelfall ab. Das Jobcenter teilte zudem mit, dass es derzeit kurz vor dem Abschluss der Zielvereinbarung für das Jahr 2018 stünde. Diese werde dann auf der Homepage des Jobcenters veröffentlicht. Die fachlichen Hinweise der Bundesagentur für Arbeit (BA) würden als Arbeitsgrundlage verwendet, da diese im Rahmen des Konsultationsverfahrens durch das Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (TMASGFF) mit der Bundesagentur für Arbeit erreicht wurden. Diese würden u. a. im Internet auf der Homepage veröffentlicht werden. Das Jobcenter gab zudem an, dass die Zielvereinbarung für das Jahr 2017 nachträglich zugesandt werden könnte. Der TLfDI empfahl dem Antragsteller, falls er diese Information noch begehre, erneut einen Antrag nach dem ThürIFG zu stellen.

6.14 Informationszugang während eines zivilgerichtlichen Verfahrens

Während eines laufenden Verfahrens wird kein Informationszugang nach dem Thüringer Informationsfreiheitsgesetz (ThürIFG) gewährt (§ 4 Absatz 2 Satz 2 ThürIFG). Erst wenn eine bestandskräftige Entscheidung gefallen ist, ist das Verfahren beendet. Aufgrund dessen konnte der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI) einer ratsuchenden Rechtsanwaltskanzlei im Berichtszeitraum nicht behilflich sein.

Eine Rechtsanwaltskanzlei bat den Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI) um Vermittlung. Ihrem Mandanten wurde von einer öffentlichen Stelle der Zugang zu der begehrten amtlichen Information verweigert. Allerdings befand sich die Kanzlei mit der öffentlichen Stelle in einem laufenden zivilrechtlichen Klageverfahren. Der TLfDI konnte der Kanzlei daher nur mitteilen, dass während eines laufenden Verfahrens kein Informationszugang auf Grundlage des Thüringer Informationsfreiheitsgesetzes (ThürIFG) nach § 4 Absatz 2 Satz 2 ThürIFG erfolgt.
Nach § 4 Absatz 2 Satz 2 Thüringer Informationsfreiheitsgesetz (ThürIFG) wird der Zugang zu amtlichen Informationen in laufenden Verfahren nur nach Maßgabe des anzuwendenden Verfahrensrechts gewährt. Da Verfahren und Verfahrensregelungen der Sicherung der Rechte des Einzelnen und der Durchsetzung des Rechts im Interesse des Einzelnen wie auch der Gesellschaft im Ganzen dienen, sollen sich die Informationsrechte innerhalb laufender Verfahren ausschließlich nach den für diese bestehenden Verfahrensvorschriften des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes, des Fachrechts und der Prozessordnungen richten. Das Recht auf Informationszugang nach dem Thüringer Informationsfreiheitsgesetz wird daher zeitlich begrenzt auf die Verfahrensdauer ausgeschlossen. Das Ende eines Verfahrens ist dann anzunehmen, wenn eine bestandskräftige Entscheidung über dem Vorgang zugrundeliegenden Sachverhalt vorliegt. Dies bezieht ein mögliches gerichtliches Verfahren mit ein (Begründung zum Entwurf eines Thüringer Informationsfreiheitsgesetz (ThürIFG) des Thüringer Landtages in der Drucksache 5/4986, zu § 2, S. 19).
Bei dem zivilrechtlichen Klageverfahren handelte es sich damit um ein laufendes Verfahren gemäß § 4 Absatz 2 Satz 2 ThürIFG, daher

hat der Mandant der Rechtsanwaltskanzlei keinen Anspruch auf Zugang zu den begehrten Informationen. Die begehrten Informationen waren während der Verfahrensdauer vielmehr mithilfe der Zivilprozessordnung zu erlangen.

6.15 Die Abwägung

Eine öffentliche Stelle hatte einen Antrag auf Informationszugang zu personenbezogenen Daten erhalten und bat den Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI) um rechtliche Bewertung. Hintergrund des Antrags auf Informationszugang war der Verdacht einer begangenen Straftat. Der TLfDI kam zu dem Ergebnis, dass der Schutz privater Interessen höher zu gewichten war und daher kein Informationsanspruch bestand.

Eine öffentliche Stelle erhielt von einer Rechtsanwaltskanzlei einen Antrag nach dem Thüringer Informationsfreiheitsgesetz (ThürIFG). Diese wollte von der öffentlichen Stelle den Namen und die ladungsfähige Anschrift eines Mitarbeiters sowie den Stand interner Ermittlungen zu einer möglichen begangenen Straftat in Erfahrung bringen. Daher bat die öffentliche Stelle den TLfDI um eine rechtliche Wertung des Sachverhaltes.
Nach § 9 ThürIFG ist der Antrag auf Informationszugang abzulehnen, soweit durch das Bekanntwerden der Information personenbezogene Daten offenbart werden, es sei denn, die betroffene natürliche oder juristische Person willigt ein (§ 9 Absatz 1 Nr. 1 ThürIFG) oder der Antragsteller macht ein rechtliches Interesse an der Kenntnis der begehrten Information geltend und es stehen der Offenbarung keine überwiegenden schutzwürdigen Belange der betroffenen natürlichen oder juristischen Person entgegen (§ 9 Absatz 1 Nr. 5 ThürIFG). Damit dies gelingen kann müssen die begehrten Informationen zur Geltendmachung der eigenen Rechte und Rechtsgüter benötigt werden. Diese Voraussetzung ist als „hohe Hürde“ für die Durchsetzung eines Anspruchs auf Informationszugang anzusehen.
Für die vorzunehmende Interessenabwägung gilt dabei, dass das Informationsinteresse des Antragstellers, das ein rechtliches Interesse sein muss, das Geheimhaltungsinteresse des Dritten überwiegt. Erforderlich ist eine umfassende Abwägung der betroffenen Rechte und

Rechtsgüter, wobei zugunsten des Antragstellers ein mögliches Informationsinteresse der Allgemeinheit zu berücksichtigen ist (Begründung zum Entwurf eines Thüringer Informationsfreiheitsgesetzes (ThürIFG) des Thüringer Landtages in der Drucksache 5/4986, zu § 9, S. 31).
Ein rechtliches Interesse im Sinne der §§ 5 Absatz 3 Satz 1 und 9 Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 Satz 2 ThürIFG setzt ein bestehendes Recht voraus (vgl. VG Gera, Urteil vom 18. August 2016, Az.: 3 K 125/16 Ge, S. 11 f.). Des Weiteren gilt, dass für die Überwachung der gesetzlichen Regelungen die zuständigen Behörden, gegebenenfalls die Staatsanwaltschaft und die Strafgerichte zuständig sind, nicht aber der Antragsteller selbst (vgl. VG Gera, Urteil vom 18. August 2018, Az.: 3 K 125/16 Ge, S. 12).
Neben dem „Ob“ der Schutzwürdigkeit ist von der informationspflichtigen Stelle (mit Blick auf die anstehende Abwägung) – ebenso wie beim Informationsinteresse des Antragstellers – auch das Maß der Schutzwürdigkeit der Interessen des „Dritten“ zu ermitteln. Die Schutzwürdigkeit der Interessen des „Dritten“ hängt schließlich auch von möglichen Folgen einer Offenbarung der Daten für den Betroffenen ab; drohende Beeinträchtigungen der Persönlichkeit oder gar die Gefahr einer Stigmatisierung können das Geheimhaltungsinteresse legitimieren (Schoch, Informationsfreiheitsgesetz, Kommentar, 2. Auflage, § 5 Rdnr. 45).
Ferner besagt die Kommentierung, dass bei einer „Patt-Situation“ zwischen dem Interesse am Informationszugang und dem Interesse am Datenschutz die Behörde auf die gesetzliche Vorrangregel (siehe § 9 Abs. 2 ThürIFG: Vorrang des Datenschutzes gegenüber der Informationsfreiheit) verweisen kann; in einer solchen Konstellation ist das Überwiegen des Informationsinteresses des Antragstellers nicht gegeben (Schoch, Informationsfreiheitsgesetz, Kommentar, 2. Auflage, § 5 Rdnr. 50).
Nach Prüfung des Sachverhaltes im konkreten Fall konnte der TLfDI das Vorliegen eines rechtlichen Interesses im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 Thüringer Informationsfreiheitsgesetz (ThürIFG) nicht erkennen. Ziel des ThürIFG ist es, dem Bürger einen Zugang zu amtlichen Informationen zu ermöglichen, damit er sich Sachkenntnisse aneignen kann, um an der demokratischen Meinungs- und Willensbildung teilzuhaben. Der Zugang zu den begehrten Informationen diente im vorliegenden Sachverhalt jedoch nicht diesem genannten Zweck.

Der TLfDI kam daher zu dem Ergebnis, dass die Rechtsanwaltskanzlei keinen Anspruch für ihren Mandanten auf Informationszugang zu den begehrten Informationen besaß.

6.16 Zugang zu einem Gutachten

Eine Universität hatte zu Recht einen Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen abgelehnt, da dieser den Bereich der Forschung betraf. Nicht jede öffentliche Stelle fällt automatisch in den Anwendungsbereich des ThürIFG. Das liegt daran, dass sich der Anwendungsbereich für das ThürIFG primär auf reine Verwaltungstätigkeiten und dabei gewonnene Informationen bezieht.

Ein Bürger wandte sich über das Portal „FragDenStaat.de“ an den Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI), da er sich in seinem Recht auf Informationszugang nach dem Thüringer Informationsfreiheitsgesetz (ThürIFG) verletzt sah. Über das Portal hatte er eine Anfrage an eine Universität gerichtet, da er Zugang zu einem Gutachten begehrte. Die Universität lehnte jedoch den Antrag des Bürgers nach dem ThürIFG ab.
Der TLfDI bat zunächst die Universität um Stellungnahme, um in Erfahrung zu bringen, aus welchen Gründen der Antrag auf Informationszugang abgelehnt wurde. Kurze Zeit später ging beim TLfDI die ersuchte Stellungnahme ein. In dieser legte die öffentliche Stelle glaubhaft dar, warum die begehrten Informationen dem Antragsteller nicht zugänglich gemacht worden waren. Nach § 2 Abs. 5 ThürIFG gilt für Universitätskliniken, Forschungseinrichtungen, Hochschulen, Schulen sowie für Bildungs- und Prüfungseinrichtungen das ThürIFG nur, soweit sie nicht im Bereich von Forschung und Lehre, Leistungsbeurteilungen und Prüfungen tätig werden. Die Regelung stellt zum Schutz der Wissenschaftsfreiheit nach Artikel 5 Abs. 3 des Grundgesetzes klar, dass sich der Informationszugang nicht auf die Bereiche Forschung und Lehre erstreckt, vielmehr auf reine Verwaltungstätigkeit beschränkt ist (Begründung zum Entwurf eines Thüringer Informationsfreiheitsgesetz (ThürIFG) des Thüringer Landtages in der Drucksache 5/4986 zu § 2, S. 16).
Der Stellungnahme der Universität war ferner zu entnehmen, dass es sich bei der begehrten Information um ein Gutachten handele, das dem Bereich der Forschung zuzuordnen war und daher nicht in den Anwendungsbereich des ThürIFG fiel.

Der TLfDI konnte dem Bürger daher leider nur mitteilen, dass die Ablehnung der Herausgabe des begehrten Gutachtens von der Universität rechtens war.

6.17 Eine ratsuchende Petentin

Eine Bürgerin wollte Einsicht in Fördermittelunterlagen mit Hilfe des Thüringer Informationsfreiheitsgesetzes (ThürIFG) erlangen. Der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI) konnte ihr behilflich sein und riet der Bürgerin, erneut einen Antrag an die zuständige öffentliche Stelle zu richten, bei der die Informationen vorhanden sind.

Im Berichtszeitrum hatte sich eine Bürgerin an den Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI) gewandt und bat um Vermittlung. Aus ihrem Hilfegesuch ging hervor, dass sie Einsicht in Fördermittelunterlagen bei einem Bauamt begehrte. Dieses verwies sie an die Gemeinde, da dort die begehrten Informationen vorhanden wären. Der TLfDI konnte der Bürgerin weiterhelfen und teilte ihr mit, dass nach § 4 Absatz 1 Thüringer Informationsfreiheitsgesetz (ThürIFG) jeder nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen hat, die bei den öffentlichen Stellen (§ 2 Abs. 1, 2 ThürIFG) vorhanden sind. Der Zugang wird – sofern keine Ausschlussgründe vorliegen – nach § 5 ThürIFG auf Antrag gewährt.
Der TLfDI empfahl der Petentin, erneut einen Antrag zu stellen und diesen an die öffentliche Stelle – Gemeinde, nicht Bauamt – zu richten, die zur Verfügung über die begehrten Informationen berechtigt ist und konkret die Informationen zu benennen, zu denen sie Zugang begehrt. Das ThürIFG regelt, dass über den Antrag auf Informationszugang nach § 6 Absatz 1 ThürIFG diejenige öffentliche Stelle entscheidet, die zur Verfügung über die begehrten Informationen berechtigt ist. Ist die öffentliche Stelle, an die der Antrag gerichtet wurde, nicht die zuständige öffentliche Stelle, so hat sie dem Antragsteller die zuständige Stelle mitzuteilen, sofern ihr diese bekannt ist. Zudem muss nach § 5 Absatz 4 Satz 1 ThürIFG der Antrag hinreichend bestimmt sein und insbesondere erkennen lassen, auf welche Informationen er

gerichtet ist. Der TLfDI wies rein vorsorglich die Bürgerin noch darauf hin, dass nach § 10 ThürIFG für den Zugang zu Informationen nach dem ThürIFG Verwaltungskosten erhoben werden können.

6.18 Informationszugang nur bei Offenlegung der Identität

Grundsätzlich können öffentliche Stellen von den Antragstellern verlangen, ihre Identität offenzulegen (vgl. § 6 Abs. 2 Satz 1 Thüringer Informationsfreiheitsgesetz [ThürIFG]). Dies forderte eine öffentliche Stelle im Berichtszeitraum von einem Antragsteller, dieser sah sich jedoch in seinem Recht auf Informationszugang verletzt und wandte sich an den Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI). Die Prüfung des Sachverhalts ergab, dass die Stelle zu Recht die Offenlegung der Anschrift (Identität) verlangen konnte.

Den Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI) erreichte ein Vermittlungsgesuch, weil eine öffentliche Stelle den Antragsteller eines Gesuchs nach dem ThürIFG aufgefordert hatte, seine postalische Anschrift mitzuteilen. In seinem Antrag war lediglich eine E-Mail-Adresse hinterlegt.
Der TLfDI nahm sich der Prüfbitte des Antragstellers an und bat zunächst die öffentliche Stelle um Stellungnahme zum Sachverhalt, um sich ein Bild zu machen, warum die öffentliche Stelle die Anschrift des Antragstellers mitgeteilt haben wollte. Diese teilte in ihrer Stellungnahme gegenüber dem TLfDI mit, dass der Antrag nach dem ThürIFG eine zustellfähige Adresse erfordere, weil im Rahmen der Bearbeitung des Antrags auch die Zustellung eines kostenpflichtigen und rechtsbehelfsfähigen Bescheids in Betracht zu ziehen sei. Zudem verwies die öffentliche Stelle auf die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensrechts, die für die Zustellung eines Bescheids gelten. Grundsätzlich kann die öffentliche Stelle gemäß § 6 Absatz 2 Satz 1 Thüringer Informationsfreiheitsgesetz (ThürIFG) verlangen, dass der Antragsteller seine Identität nachweist. Denn die Bearbeitung anonymer Anträge kann Probleme aufwerfen, beispielsweise im Hinblick auf etwaige Rückfragen oder im Zusammenhang mit einer möglichen Kostentragung. Die öffentliche Stelle soll daher in den Fällen, in denen die Kenntnis der Identität der antragstellenden Person für die Be-

arbeitung des Antrags erforderlich ist, einen entsprechenden Nachweis fordern können (Begründung zum Entwurf eines Thüringer Informationsfreiheitsgesetzes in der Drucksache 5/4986 zu § 6 Absatz 2 Satz 1, Seite 21 f.).
Unter Zugrundelegung dieser Überlegungen und dem Regelungsgehalt des § 6 Absatz 2 Satz 1 ThürIFG kam der TLfDI in diesem konkreten Fall zu dem Ergebnis, dass die öffentliche Stelle vom Antragsteller verlangen konnte, seine postalische Anschrift offenzulegen. Zu beachten ist jedoch, wenn der Antragsteller eine bestimmte Art des Informationszugangs verlangt, so darf diese nur aus wichtigem Grund auf andere Art gewährt werden gemäß § 6 Absatz 5 Satz 3 ThürIFG. Als wichtiger Grund gilt insbesondere ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand gemäß § 6 Absatz 5 Satz 4 ThürIFG.

6.19 Keine Information vorhanden?

Eine wesentliche Voraussetzung, um einem Informationsbegehren nach dem ThürIFG zu entsprechen, ist, dass die begehrten Informationen auch tatsächlich bei der öffentlichen Stelle vorhanden sein müssen. Der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI) musste einer Beschwerdeführerin mitteilen, dass die begehrten Informationen nicht bei der öffentlichen Stelle vorhanden waren.

Im Berichtszeitraum erhielt der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI) eine E-Mail von einer Beschwerdeführerin. Diese begehrte Einsicht in ein Kurzgutachten, das im Rahmen der Vergabe eines Stipendiums durch eine Jury angefertigt wurde. Da aus der E-Mail nicht hervorging, ob die Beschwerdeführerin bereits einen Antrag nach dem Thüringer Informationsfreiheitsgesetz (ThürIFG) gegenüber der zuständigen öffentlichen Stelle, die für die Vergabe des Literaturstipendiums verantwortlich war, gestellt hatte, riet der TLfDI der Beschwerdeführerin zunächst, einen solchen Antrag gemäß § 4 Absatz 1 in Verbindung mit § 5 Absatz 1 ThürIFG zu stellen. Sollte die Beschwerdeführerin bereits einen solchen Antrag gestellt haben, wurde sie gebeten, dies dem TLfDI mitzueilen, damit eine informationsfreiheitsrechtliche Prüfung erfolgen konnte. Denn nach § 4 Absatz 1 ThürIFG hat grundsätzlich

jeder nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen, die bei den in § 2 Absatz 1 und 2 ThürIFG genannten Stellen vorhanden sind. Der Zugang zu den bei öffentlichen Stellen vorhandenen amtlichen Informationen wird nach § 5 Absatz 1 ThürIFG auf Antrag gewährt. Der an die zuständige Stelle zu richtende Antrag kann schriftlich, mündlich, zur Niederschrift oder elektronisch gestellt werden.
Kurze Zeit nach ihrer ersten E-Mail meldete sich die Beschwerdeführerin erneut beim TLfDI und erklärte, dass sie gegenüber der zuständigen öffentlichen Stelle einen Antrag nach dem ThürIFG bereits gestellt habe, ihr jedoch der Zugang auf das fragliche Kurzgutachten verwehrt wurde.
Der TLfDI ersuchte daraufhin die öffentliche Stelle um Stellungnahme zum Sachverhalt. Wie sich am Ende herausstellte, hatte die öffentliche Stelle der Bürgerin den Informationszugang nicht aufgrund von Ausschlussgründen verwehrt, sondern weil die begehrte Information nicht vorhanden war. Dem TLfDI blieb daher nichts anderes übrig, als dies der Bürgerin mitzuteilen.

6.20 Zugängliche Informationsquelle

Können amtliche Informationen aus allgemein zugänglichen Quellen beschafft werden, kann sich die öffentliche Stelle auf deren Angabe beschränken (§ 6 Absatz 5 Satz 5 Thüringer Informationsfreiheitsgesetz [ThürIFG]). Die Überprüfung einer Beschwerde im Berichtszeitraum ergab, dass die begehrte Information über die Parlamentsdokumentation des Thüringer Landtages einsehbar ist.

Ein Bürger begehrte von einer öffentlichen Stelle die Übersendung einer Gesamtübersicht über alle Zuschüsse des Landes und über alle Träger der Theater und Orchester in Thüringen für den Zeitraum 2017 bis 2024. Die öffentliche Stelle verweigerte dem Bürger jedoch den Informationszugang. Daraufhin wandte sich der Bürger an den Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI), da er sich in seinem Recht auf Informationszugang

verletzt sah. Um den Sachverhalt aus informationsfreiheitsrechtlicher Sicht prüfen zu können, bat der TLfDI zunächst die öffentliche Stelle um Stellungnahme, um in Erfahrung zu bringen, warum sie eine Übersendung der begehrten Gesamtübersicht verwehrt hatte. Nach einiger Zeit erhielt der TLfDI eine Stellungnahme von der besagten öffentlichen Stelle. Darin teilte sie dem TLfDI mit, dass die begehrten Informationen – Zuschüsse der kommunalen Träger – in der Antwort der Thüringer Landesregierung auf die Kleine Anfrage 3076 des Abgeordneten Kowalleck (CDU) „Finanzierung der Thüringer Theater und Orchester 2017 bis 2021“ vom 28. Mai 2018 öffentlich zugänglich gemacht wurden (Drucksache 6/5964 des Thüringer Landtags). Der TLfDI teilte dem Bürger mit, dass er diese in der Parlamentsdokumentation des Thüringer Landtages einsehen könne (Link zur Parlamentsdokumentation http://www.parldok.thueringen.de/parldok/). Des Weiteren gab die öffentliche Stelle in Ihrer Stellungnahme an, dass sie zudem gerne bereit wäre die Drucksache (Antwort zur Kleinen Anfrage 3076), sobald sie vorliege, an den Bürger zu übersenden. Nach § 6 Absatz 5 Satz 5 Thüringer Informationsfreiheitsgesetz (ThürIFG) kann sich die öffentliche Stelle auf solche Angaben beschränken, wenn die amtliche Information in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschafft werden kann. Dies war vorliegend der Fall, da die begehrte Information über die allgemein zugängliche Parlamentsdokumentation eingesehen werden konnte.

6.21 Zu Unrecht erhobene Kosten

Einfache Auskünfte sind nach dem Thüringer Informationsfreiheitsgesetz (ThürIFG) verwaltungskostenfrei (§ 10 Absatz 1 Satz 3 ThürIFG). Einfache Auskünfte sind solche, für die kein Rechercheaufwand anfällt. Als Kriterium gilt dabei allein der Verwaltungsaufwand, der betrieben werden muss. Der Umfang der Anfrage spielt dabei keine Rolle. Eine öffentliche Stelle hatte im Berichtszeitraum für eine Anfrage Verwaltungskosten erhoben. Die Prüfung ergab jedoch, dass es sich um eine einfache Auskunft handelte, die kostenfrei zu erfolgen hatte.

Den Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI) erreichte eine Beschwerde eines Antragstellers, da dieser sich in seinem Recht auf Informationszugang verletzt sah. Er hatte bei einer Stadt einen Antrag nach dem Thüringer Informationsfreiheitsgesetz (ThürIFG) gestellt, da er eine Auflistung aller von der Stadt und der stadteigenen Betriebe registrierten Domains (=Internetadressen) in maschinenlesbarer Form begehrte. Die Stadtverwaltung teilte dem Antragsteller vorab die voraussichtlichen Verwaltungskosten für die Erteilung des Informationszugangs mit, die sich auf mindestens auf 186,00 € belaufen würden.

Dem Antragsteller erschienen diese voraussichtlichen Verwaltungskosten als zu hoch angesetzt. Er war der Meinung, dass es sich um eine einfache Auskunft handele, die verwaltungskostenfrei sei, da nach seiner Ansicht kein erheblicher Aufwand von der Stadtverwaltung betrieben werde müsse, um seine Anfrage zu beantworten. Auch dem TLfDI erschienen die voraussichtlichen Verwaltungskosten als zu hoch veranschlagt. Um den Sachverhalt jedoch gänzlich prüfen zu können, forderte der TLfDI eine Stellungnahme von der zuständigen Stadtverwaltung an. In ihrer Stellungnahme erklärte die Stadtverwaltung gegenüber dem TLfDI, dass ein erheblicher Rechercheaufwand betrieben werde müsse. Die Stadtverwaltung rechtfertigte dies damit, dass man dabei alle Vertragsunterlagen eines jeden einzelnen Telefonanschlusses sichten bzw. online in den entsprechenden Portalen recherchieren müsse, um zu prüfen inwieweit die Registrierung einer Domain auf die betreffende Stadt gegeben sei. Davon betroffen seien nicht nur die „Altverträge“ der Stadt, sondern insbesondere die Verträge aus den neuen Ortsteilen, die mit dem 1. Neugliederungsgesetz zum 6. Juli 2018 der Stadt zugeordnet wurden.

Nach Prüfung der Stellungnahme gelangte der TLfDI zu der Rechtsauffassung, dass für die Beantwortung des Antrages keine umfangreichen Recherchearbeiten erforderlich waren, da Übersichten existierten, woraus ersichtlich war, welche Domains tatsächlich genutzt werden. Damit handelte es sich um eine einfache Auskunft nach § 10 Absatz 1 Satz 3 ThürIFG.

Der TLfDI bat daher die Stadtverwaltung um ergänzende Stellungnahme, die kurze Zeit später bei ihm einging. Dieser war zu entnehmen, dass die Stadtverwaltung in der Zwischenzeit dem Antragsteller die Informationen, die ohne erheblichen Rechercheaufwand zur Verfügung gestellt werden konnten, per E-Mail übermittelt hatte. Zudem

unterbreitete die Stadt dem Antragsteller ein Gesprächsangebot, sodass eventuell noch offene Fragen geklärt werden könnten. Der TLfDI sah daher unter Zugrundelegung seines Ermessens von einer Beanstandung ab, da die Stadtverwaltung der Rechtsauffassung des TLfDI gefolgt war und dem Antragsteller die begehrte Information verwaltungskostenfrei übermittelte.

6.22 Informationsantrag richtig interpretieren

Eine Gemeinde hatte einen Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen nicht bearbeitet, weil sie der Auffassung war, dass von der Antragstellung Daten Dritter betroffen seien. Der Antragsteller hatte jedoch in seinem Antragsgesuch angezeigt, dass es ihm auf diese Daten von Dritten gerade nicht ankomme. Die Gemeinde folgte schließlich der Rechtsauffassung des Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI) und gewährte dem Antragsteller den Informationszugang.

Ein Antragsteller begehrte im Berichtzeitraum Einsicht in den Eingliederungsvertrag einer Thüringer Gemeinde, um sich auf die kommende Gemeinderatsitzung vorbereiten zu können. Der Eingliederungsvertrag sollte im öffentlichen Teil der Sitzung beraten und beschlossen werden. Die Gemeinde lehnte den Antrag jedoch mit dem Hinweis ab, dass dies nicht möglich sei.
Da die Gemeinderatssitzung bereits stattgefunden hatte, konnte der TLfDI leider nicht mehr rechtzeitig aktiv werden, wies jedoch die Gemeinde auf die bestehenden Vorschriften des Thüringer Informationsfreiheitsgesetz (ThürIFG) und den damit verbundenen Pflichten hin, damit künftig die Vorschriften des ThürIFG beachtet werden und teilte dies ferner dem Beschwerdeführer mit. Dieser wandte sich gut zwei Monate später erneut an den TLfDI, da er bei derselben Gemeinde erneut einen Antrag nach dem ThürIFG gestellt hatte, der ebenfalls wieder abgelehnt wurde. Dieses Mal begehrte der Antragsteller Auskunft über den Umfang der Flächen, die die Gemeinde verpachtet hatte, Ferner zeigte der Antragsteller gegenüber der Gemeinde an, dass er, falls Daten Dritter von seiner Antragstellung berührt sein sollten, diese gerade nicht begehre bzw. einsehen wolle. Um dem Sachverhalt nachzugehen, forderte der TLfDI die Gemeinde auf, ihm

darzulegen, wieso die Auskunft dem Antragsteller verweigert worden sei.
Die Gemeinde teilte dem TLfDI mit, dass sie den Antrag abgelehnt habe, da dieser eine Begründung des besonderen Interesses bedurft hätte und aufgrund der fehlenden Begründung nicht bearbeitet wurde. Der TLfDI vertrat jedoch eine gegenteilige Rechtsauffassung, denn der Antragsteller hatte explizit bei der Antragstellung angezeigt, dass er die Daten Dritter ja gerade nicht begehrte. Daher bedurfte der Antrag auch keiner Begründung nach § 5 Absatz 3 ThürIFG, und ein Teilzugang nach § 6 Absatz 8 ThürIFG auf die begehrten Informationen war mithin möglich, da diese Daten bzw. Informationen unkenntlich gemacht werden konnten. Denn der § 6 Absatz 8 ThürIFG sieht vor, dass, wenn ein Anspruch auf Informationszugang nur zum Teil besteht, dem Antrag in dem Umfang stattzugeben ist, in dem der Informationszugang ohne Preisgabe der geheimhaltungsbedürftigen Information möglich ist. Entsprechendes gilt, wenn sich der Antragsteller in den Fällen, in denen Belange Dritter im Sinne des § 3 Nr. 2 ThürIFG berührt sind, mit einer Unkenntlichmachung der diesbezüglichen Informationen einverstanden erklärt. Art und Umfang der Abtrennung oder Unkenntlichmachung sind dabei anzugeben.
Der TLfDI forderte die Gemeinde daher auf, ihre Rechtsauffassung zu überdenken und dem Antragsteller die begehrte Auskunft über den Umfang der verpachteten Flächen zu erteilen. Die Gemeinde folgte schließlich der Auffassung des TLfDI und erteilte dem Antragsteller die begehrte Auskunft.

7. Gerichtsentscheidungen im Berichtszeitraum

© fotomek - Regenschirm und Paragraphen -fotolia.com.jpg

7.1 Informationszugang zu den Vorstandsprotokollen der Rechtsanwaltskammern nach den Informationsfreiheitsgesetzen der Länder

Ein Rechtsanwalt begehrte Akteneinsicht auf Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes Nordrhein-Westfalen (IFG NRW) in die Protokolle des Gesamtvorstandes und der Ausbildungsabteilung der Rechtsanwaltskammer seit dem 1. Januar 2007. Die Kammer lehnte das Antragsgesuch jedoch ab. Der Bundesgerichtshof, Senat für Anwaltssachen, entschied nun (BGH, Urteil vom 20.03.2017, Az.: AnwZ (Brfg) 46/15; https://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&Datum=2017&Sort=1026&nr=77957&pos=10&anz=3127), dass die

Rechtsanwaltskammer dem Informationsgesuch des Rechtsanwaltes stattgeben muss. Die Kammer muss dem Rechtsanwalt Einsicht in die Protokolle der Sitzungen ihres Gesamtvorstands und ihrer Ausbildungsabteilung in der Zeit vom 1. Januar 2007 bis zum 20. März 2017 gewähren, soweit darin Beratungsgegenstände und -ergebnisse wiedergegeben werden, keine personenbezogenen Daten offengelegt werden sowie entsprechende Auszüge aus den Protokollen dem Antragsteller noch nicht erteilt worden sind. Wird nach § 4 Absatz 1 des Informationsfreiheitsgesetzes Nordrhein-Westfalen (IFG NRW) um Einsicht in die Protokolle von Sitzungen des Vorstandes einer Rechtsanwaltskammer ersucht, entfällt nach § 4 Abs. 2 Satz 2 IFG NRW die Verschwiegenheitsplicht der Vorstandsmitglieder der Rechtsanwaltskammer (§ 76 Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO)). Der im Hinblick auf Protokolle der Vorstandssitzungen einer Rechtsanwaltskammer geltend gemachte Anspruch auf Informationszugang ist nach § 7 Absatz 1 und Absatz 3 Satz 2 IFG NRW auf den Zugang zu den protokollierten Beratungsgegenständen und Beratungsergebnissen beschränkt. Dies umfasst nicht den Zugang zu den Protokollen, die die Wort- und Diskussionsbeiträgen der Sitzungsteilnehmer dokumentierten. Die Versagung einer Akteneinsicht nach § 4 Absatz 1 und § 5 Absatz 1 Satz 5 IFG NRW unter dem Gesichtspunkt eines unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwands kommt nur als letztes Mittel in Betracht. Dies sei, so das BGH, hier nicht der Fall.

7.2 Zugang zu Mundlos-Akten der Bundeswehr

Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW, Urteil vom 5. Mai 2017, Az.: 15 A 1578/15) entschied, dass das Bundesministerium für Verteidigung der Zeitung „Die Welt“ die begehrten Informationen über den NSU-Terroristen Uwe Mundlos herausgeben muss. Hintergrund dessen war, dass „Die Welt“ einen Antrag auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) beim Bundesministerium der Verteidigung gestellt hatte. Sie begehrte Informationen über Uwe Mundlos, die beim Ministerium selbst und den ihm unterstehenden Stellen, wie etwa dem Militärischen Abschirmdienst, vorlägen. Des Weiteren lag der Zeitung „Die Welt“ ein Konvolut vor, dass das Bundesministerium der Verteidigung eigens für den NSU-Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages zusammengestellt hatte. Das Konvolut vermittelte den

Anschein, dass das Bundesministerium der Verteidigung bewusst Unterlagen zurückgehalten hatte. Das Ministerium lehnte den Informationsantrag in großen Teilen ab, mit der Begründung, dass den begehrten Informationen der Schutz von besonderen öffentlichen Belangen entgegenstehe. Auch der Widerspruch, der durch „Die Welt“ eingelegt wurde, blieb ohne Erfolg. „Die Welt“ legte daraufhin Klage gegen den Widerspruch ein. Das Verwaltungsgericht Köln (VG Köln, Urteil vom 25. Juni 2015, Az.: 13 K 3809/13) hatte die Klage teilweise abgewiesen, jedoch die Berufung zugelassen. Das OVG NRW führte in seinem Urteil an, dass die Vorschrift des § 29 Absatz 3 Satz 9 Soldatengesetz (SG) – Personalakte – und § 9 Absatz 1 Satz 1 Wehrdisziplinarordnung (WDO) – Auskünfte – keine Spezialregelung im Sinne von § 1 Abs. 3 IFG sei und daher auch nicht dem IFG vorginge.
Die in § 3 Nr. 4 IFG geschützten öffentlichen Belange drohen nur dann nachteilig zu werden, wenn eine als Verschlusssache eingestufte Information nach wie vor materiell geheimhaltungsbedürftig sei. Der gerichtlichen Prüfung des § 3 Nr. 4 IFG sei die prognostische Einschätzung der Behörde zugrunde zu legen, die auch im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung noch tragfähig sein müsse. Eine Revision zum Bundesverwaltungsgericht Leipzig wurde zugelassen. Über den Ausgang des Verfahrens wird im nächsten Tätigkeitsbericht berichtet.

7.3 Bundesverfassungsgericht entscheidet über Informationszugang zu amtlichen Dokumenten in Privatbesitz

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) musste über eine Verfassungsbeschwerde - bei der es um die Bereitstellung von Akten, die sich in dem Gewahrsam Privater befinden – entscheiden. Die Beschwerde blieb mangels Rechtswegerschöpfung erfolgslos (BVerfG, Beschluss des Erstens Senats vom 20. Juni 2017, Az.: 1 BvR 1978/13). Nach Auffassung des BVerfG schützt die Informationsfreiheit (Art. 5 Absatz 1 Satz 1, Halbsatz 2 Grundgesetz (GG)) den Zugang zu allgemein zugänglichen Quellen, die über Informationen verfügen. § 1 Abs. 1 Satz 1 Informationsfreiheitsgesetz (IFG) eröffne prinzipiell einen Zugangsanspruch zu amtlichen Informationen aus allgemeinen zugänglich Quellen, somit fällt der Zugangsanspruch in den Schutzbereich des Art. 5 Absatz 1 Satz 1, Halbsatz 2 GG. Die Ausnahmen, die zum großen Teil in den §§ 3 bis 6 IFG geregelt sind und größtenteils vom Einzelfall abhängig sind, schränken nicht den

Schutzbereich ein, da amtliche Informationen der Allgemeinheit im Grunde her zugänglich sein sollen.
Anders sieht es dort aus, wo der Gesetzgeber konsequente Begrenzungen des Zuganges zu den amtlichen Informationen vorgesehen hat, so beispielsweise in § 3 Nr. 8 IFG. In diesen Fällen hat der Gesetzgeber den Anspruch auf Informationszugang grundsätzlich versagt. Aufgrund dessen stellen diese Informationen ihrem Wesen nach her, keine allgemein zugänglichen Informationen im Sinne des Art. 5 Abs. 1 Satz 1, Halbsatz 2 GG dar. Das Verfassungsgericht klärte darüber hinaus noch eine weitere Frage, bei der es bisher keinen einheitlichen Konsens gab, denn es herrschte bisher keine Einigung darüber, ob die Behörde eine Wiederbeschaffungspflicht besitzt. Nach § 1 Abs. 1 Satz 3, § 7 Abs. 1 Satz 2 IFG hat diejenige Behörde die Pflicht sich um die Rückholung oder Bereitstellung der Akten zu kümmern, die sich eines Privaten bedient, der ihre öffentlich-rechtliche Aufgaben erfüllt. Denn das IFG ordne bereits für gewisse Konstellationen von selbst an, dass auch den Behörden nicht unmittelbar selbst vorliegende Informationen einbezogen werden.

7.4 Kein Anspruch auf Einsicht in Unterlagen des Statistischen Bundesamts zur Unternehmenskonzentration

Das Statistikgeheimnis steht einem Informationszugangsanspruch zur Unternehmenskonzentration nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) entgegen, wenn mit Hilfe bestimmter Merkmale Unternehmen sowie Unternehmer herausgefiltert werden können und deren Identität dadurch offengelegt werden kann, entschied das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG, Urteil vom 29. Juni 2017, Az.: 7 C 22.15, siehe die Pressemitteilung unter http://www.bverwg.de/pm/2017/50).

Ein Antragsteller begehrte nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) einen Zugangsanspruch zu Unterlagen, die das Statistische Bundesamt für die Monopolkommission aufbereitet hatte. Dem Informationsbegehren des Antragstellers wurde nicht stattgegeben. Alle zwei Jahre muss die Monopolkommission ein Gutachten anfertigen. In diesem bewertet sie den Stand sowie die voraussehbare Prognose der Unternehmenskon-

zentration in Deutschland. Die Kommission wird dabei vom Statistischen Bundesamt unterstützt, indem es Verbindungen und Auswertungen von Datensätzen zuarbeitet. Das Bundesamt übermittelt der Monopolkommission in einer anonymisierten Version die gewonnenen Resultate der Vergleichsrechnung, für die keine sogenannte Dominanzprüfung gemacht wurde. Mit Hilfe einer solchen Prüfung soll sichergestellt werden, dass das Statistikgeheimnis gewahrt wird, damit keine Unternehmen sowie Unternehmer aufgrund bestimmter Merkmale erneut identifiziert werden. Der Verwaltungsgerichtshof hob das der Klage stattgegebene Urteil des Verwaltungsgerichts auf. Die Revision des Antragstellers hatte das Bundesverwaltungsgericht zurückgewiesen. Das Berufungsgericht hatte rechtsfehlerfrei anerkannt, dass der Antragsteller keinen Zugangsanspruch zu den begehrten Informationen besitzt, da die Vergleichsberechnungen unter den Schutz des Statistikgeheimnisses des § 16 Bundesstatistikgesetz (BstatG) fallen und daher dem Zugangsrecht zu der begehrten Information ein besonderes Amtsgeheimnis im Sinne des § 3 Nr. 4 IFG entgegenstehe. Die Durchführung einer Dominanzprüfung unterstehe keiner Verpflichtung, so das Bundesverwaltungsgericht.

7.5 Anspruch auf Einsicht in Gutachten über NS-Vergangenheit verstorbener ehemaliger Mitarbeiter des Bundeslandwirtschaftsministeriums

Das Bundesverwaltungsgericht hat beschlossen (BVerwG, Urteil vom 29. Juni 2017, Az.: 7 C 24.15, siehe hierzu die Pressemitteilung des BVerwG http://www.bverwg.de/pm/2017/49), dass ein Journalist Einsicht erhält in ein Gutachten über die politische Belastung ehemaliger, bereits verstorbener Mitarbeiter des Bundeswirtschaftsministeriums während der NS-Zeit. Den Anspruch zur Einsicht in Gutachten noch lebender Mitarbeiter hatte das Bundesverwaltungsgericht abgelehnt.

Das Bundeswirtschaftsministerium hatte im Rahmen der Aufarbeitung seiner Vergangenheit ein wissenschaftliches Gutachten in Auftrag geben, um die Frage zu klären, ob es unter Würdigung des Verhaltens ehemaliger Bediensteter in der NS-Zeit angebracht erscheint, diese nach dem Tod mit einer Kranzspende oder einem Nachruf zu würdigen. In dem Gutachten wurden die Lebensläufe 62 ehemaliger

Bediensteter des Bundeswirtschaftsministeriums auf eine nationalistische Vergangenheit hin analysiert und beurteilt. Zum Zeitpunkt der Vergabe des Gutachtens waren die ehemaligen Mitarbeiter noch am Leben. Dem Antrag des Klägers, eines Journalisten, ihm auf der Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes bzw. nach Maßgabe des presserechtlichen Auskunftsanspruchs Einsicht in das 2009 fertiggestellte Gutachten zu gewähren, entsprach das Ministerium nur unter Schwärzung von Teilen des Gutachtens, soweit sie personenbezogene Daten betrafen. Vor dem Oberverwaltungsgericht war die dagegen gerichtete Klage teilweise erfolgreich. Eine Einsicht in die im Gutachten enthaltenden Informationen der noch lebenden Mitarbeiter komme wegen der Schutzwürdigkeit personenbezogener Daten nur bei Einwilligung der Betroffenen in Betracht, und das Ministerium sei zu einer entsprechenden Nachfrage verpflichtet. Einsicht in das Gutachten sei bei den verstorbenen Bediensteten zu gestatten, die bereits länger als drei Jahre tot seien oder, sofern man sie als ‘deutlich kritikwürdig‘ oder ‘nicht ehrwürdig‘ betitele. Das Urteil wurde von dem Bundesverwaltungsgericht im Ergebnis bestätigt, soweit es die ehemaligen Bediensteten, die noch am Leben sind, betrifft. Vorbehaltlich einer Einwilligung der Betroffenen steht der Schutz personenbezogener Daten der Einsicht nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) entgegen. Sofern nach den beamtenrechtlichen Normen die vom Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung prinzipiell verlangte Vertraulichkeit der Personalakten zum Schutz höherrangiger Interessen ausnahmsweise durchbrochen und Einsicht erteilt werden könne, kommt der Presse kein Vorrang des Informationsinteresses zu. Dieses Interesse geht gegenüber den bereits verstorbenen Bediensteten vor. Der postmortale Persönlichkeitsschutz gebietet auch bei der Würdigung der Belange der Hinterbliebenen **nicht**, den Zugang zu diesen Unterlagen während einer dreijährigen Sperrfrist nach dem Ableben zu blockieren.

7.6 Kein Recht auf anonyme Antragstellung in Rheinland-Pfalz

Der Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz hat am 3. November 2017 beschlossen (VGH RP, Beschluss vom 3. November 2017, Az.: VGH B 37/16, siehe hierzu die Pressemitteilung des Verwaltungsgerichtshof https://verfgh.justiz.rlp.de/de/startseite/detail/news/detail/News/pressemitteilung-nr-62017-2/), dass das Grundrecht der Informationsfreiheit in Rheinland-Pfalz den Zugang zu allgemeinen zugänglichen Informationsquellen schütze. ; Damit folgt es der Linie des Bundesverfassungsgerichts. Beschwerdeführer waren der Verein Open Knowledge Foundation Deutschland, der sich für offenes Wissen, offene Daten und Transparenz sowie Beteiligung einsetzt und u. a. die Internet-Plattform „FragDenStaat.de“ betreibt. Auf dieser Plattform können Nutzer namentlich, anonym oder pseudonym Anträge auf Grundlage der Informationsfreiheitsgesetze stellen. Weiterer Beschwerdeführer war der Projektleiter der genannten Plattform. Hintergrund ihrer Beschwerde war, dass sie sich durch die angegriffenen Vorschriften in ihren Grundrechten auf Informationsfreiheit aus Art. 10 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 der Verfassung für Rheinland-Pfalz (LV) – und auf informationelle Selbstbestimmung aus Art. 4a Absatz 1 Satz 1 LV verletzt sahen. Angegriffen wurden die Vorschriften der §§ 11 Absatz 2 Satz 1, 16 Absatz 3 Halbsatz 2 des Landestransparenzgesetz Rheinland-Pfalz (LTranspG) vom 27. November 2015 (GVBl. S. 383). Der Antrag auf Zugang zu den vorhandenen Informationen, die sich bei den transparenzpflichtigen Stellen befinden, muss nach § 11 Abs. 2 Satz 1 LTranspG unter anderem die Identität der Antragstellerin oder des Antragsstellers erkennen lassen. Nach § 16 Abs. 3 Halbsatz 1 LTranspG ist die Freiheit von Wissenschaft, Forschung und Lehre zu gewährleisten. Der § 16 Abs. 3 Halbsatz 2 LTranspG normiert, dass sich der Anspruch auf Informationszugang und die Transparenzpflichten im Bereich von Wissenschaft, Forschung und Lehre ausschließlich auf Informationen über den Namen von drittmittelfinanzierten abgeschlossenen Forschungsvorhaben bezieht, wobei die Schutzinteressen gemäß den §§ 14 bis 16 LTranspG zu beachten sind. Der Verfassungsgerichtshof wies die Verfassungsbeschwerde

zurück. Das Gericht erkannte an, dass das Grundrecht der Informationsfreiheit den Zugang zu den allgemeinen zugänglichen Informationsquellen schütze. Damit werde nur in dem Umfang Schutz gewährt, den der Gesetzgeber in der Zugänglichkeit staatlicher Informationsquellen geregelt habe. Werden Modalitäten für die Eröffnung des Zugangsanspruches gesetzgebend normiert – in diesem Fall die Preisgabe der Identität -, werde der Schutzbereich der Informationsfreiheit nicht berührt. Wird ein Antrag auf Informationszugang bei den transparenzpflichtigen Stellen beantragt, eröffne sich ein Verwaltungsverfahren, dieses könne nicht „aus dem Verborgenen heraus“ durchgeführt werden. Zudem sei von dem Informationsbegehrendem zu erwarten, dass er „zu seinem Anliegen stehe“. Einen verfassungsrechtlichen Anspruch auf den Zugang zu den gewünschten Informationen ohne die Offenlegung der persönlichen Daten bestehe nicht, so der VGH. Des Weiteren führte er auf, dass es an der allgemeinen Zugänglichkeit des Informationszuganges fehlen würde, wenn gewisse Informationen und Bereiche – wie hier im Bereich von Wissenschaft, Forschung und Lehre – entfernt würden. Die vom Beschwerdeführer vorgebrachte Verletzung der informationellen Selbstbestimmung sei laut dem Verfassungsgerichtshof nicht gegeben, da die notwendige Offenbarung der Identität bei der Antragstellung keinen Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung darstelle. Würden die Beschwerdeführer der nach § 11 Absatz 2 Satz 1 LTranspG erforderlichen Obliegenheit – Preisgabe der Identität – nicht Folge leisten, würde sich lediglich der potenzielle Zugang zu den begehrten Informationen nicht weiter ausgestalten.

7.7 Urteil zur Herausgabe von Scheinehefragekatalogen

Die Humanistische Union, ein eingetragener Verein, begehrte die Einsicht in einen Fragekatalog, der bei Ermittlungen in Bremen zur Anwendung kommt, wenn der Verdacht einer Scheinehe besteht. Das Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen kam zu dem Entschluss, dass der Verein keinen Einsichtsanspruch zu der begehrten Information – Fragekatalog zur Ermittlung von Scheinehen – besitzt (OVG Bremen, Urteil vom 24. Oktober 2017, Az.: 1 LB 17/17,

siehe die Pressemitteilung unter https://www.oberverwaltungsgericht.bremen.de/aktuelles/pressemitteilungen-10889). Der Senator für Inneres sowie die Ausländerbehörden der Stadtgemeinden im Land Bremen haben einen Pool von Fragen zur Ermittlung von Scheinehen erstellt. Mitte 2012 beantragte die Humanistische Union beim Senator für Inneres die Übersendung des Fragekataloges und bat zudem darum, diesen im Informationsregister der Freien Hansestadt Bremen zu veröffentlichen. Der Antrag wurde abgelehnt. Den daraufhin erhobenen Widerspruch lehnte der Senator für Inneres ab. Er begründete dies damit, dass durch die Offenlegung des Fragepools die dort enthaltenen Fragen für die Sachverhaltsermittlung nicht mehr verwendbar wären, da durch die Veröffentlichung nicht verhindert werden könne, dass die Personen sich gezielt vorbereiten oder untereinander absprechen würden. Die dagegen gerichtete Klage der Humanistischen Union wurde vom Verwaltungsgericht Bremen im Wesentlichen abgewiesen. Auch die Berufung vor dem Oberverwaltungsgericht Bremen war nicht erfolgreich. In seiner Begründung führte er aus, dass der Humanistischen Union zwar grundsätzlich ein Recht auf Zugang zu amtlichen Informationen nach § 1 Abs. 1 des Bremischen Informationsfreiheitsgesetzes (BremIFG) zustehe, jedoch gefährde die Offenlegung des Fragepools die öffentliche Sicherheit nach § 3 Nr. 2, 2 Alt. BremIFG, daher bestehe kein Zugangsanspruch auf die begehrte Information. Nach Auffassung des Gerichts handele es sich bei dem Fragenkatalog um ein Mittel der Gefahrenabwehr, der im Einzelfall zur Verwendung komme. Der Pool an Fragen diene der Bremer Verwaltung für den ordnungsgemäßen Vollzug des Aufenthaltsgesetzes, im konkreten Fall dem anerkannten staatlichen Interesse an einer Steuerung der Zuwanderung ins Bundesgebiet. Der Fragenkatalog fungiere als Instrument, damit solle verhindern werden, dass kein Aufenthaltstitel zu Unrecht erteilt werde. Bestehe der Verdacht, dass die Ehe nur geschlossen wurde, um dem Ehegatten die Einreise nach Deutschland zu ermöglichen, werden die Eheleuten getrennt voneinander zu ihren persönlichen Verhältnissen befragt, indem beide dieselben Fragen gestellt bekommen, um zu ermitteln, aus welcher Motivation die Ehe eingegangen wurde. Bestehe der Verdacht der Scheinehe, sei die Verwendung des Fragekatalogs ein geeignetes Mittel diesem nachzugehen, damit der Sachverhalt aufgeklärt werden könne,

denn mit Hilfe des Kataloges bestehe die Möglichkeit Falschangaben aufzudecken. Könnten sich die betreffenden Personen vorbereiten, so würde der Zweck der Befragung sabotiert werden.
Im Gegensatz zum Verwaltungsgericht hat das OVG Bremen den Ausschluss des Informationszuganges nicht aus § 4 Absatz 1 BremIFG hergeleitet. Der in der Vorschrift geregelte Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses sei zeitlich bis zum Abschluss des konkreten Verwaltungsverfahrens begrenzt. Er könne nicht auf Fälle ausgeweitet werden, in denen Vorarbeiten für eine nicht festgelegte Anzahl von behördlichen Entscheidungen verfügbar gehalten werden. Das Urteil war – zum Zeitpunkt der Erscheinung der Pressemitteilung – noch nicht rechtskräftig. Es wurde keine Berufung vom OVG Bremen zugelassen. Die Klägerin kann gegen das Urteil eine Nichtzulassungsbeschwerde einlegen. Das Bundesverwaltungsgericht müsste dann über den Verwaltungsrechtstreit entscheiden.

7.8 Urteil zur Rechtsmissbräuchlichkeit von Informationszugangsanträgen/-klagen

Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg musste in vier Berufungsverfahren entscheiden, ob die geschädigten Anleger der Wohnungsbaugesellschaft Leipzig West AG (WBG) einen Informationszugangsanspruch zu Unterlagen des Bundesministeriums der Finanzen besitzen. Das Gericht wies die Klagen ab und begründete dies damit, dass die Anträge rechtsmissbräuchlich gestellt worden seien (OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 22. Februar 2018, Az.: OVG 12 B 16.17 bis 19.17, siehe Pressemitteilung https://www.berlin.de/gerichte/oberverwaltungsgericht/presse/pressemitteilungen/2018/pressemitteilung.678577.php).
Eine Rechtsanwaltskanzlei vertrat die Kläger in der ersten Instanz und im Berufungsverfahren. Diese hatte in der Vergangenheit eine große Anzahl an gleichlautenden Anträgen auf Informationszugang bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und beim Bundesministerium der Finanzen beantragt. Die Kanzlei gelangte an die Namen und Adressen der betroffenen Anleger über Verbraucherschutzorganisationen, namentlich einen Verein, der von dem Kanzleiinhaber mitbegründet worden war. Beim Verwaltungsgericht wurden in acht Komplexen seit dem Jahre 2012 mehr als 1.500 Klagen auf Zugang zu Informationen eingereicht. Das Bundeministerium hatte im

Komplex der WBG mehr als 500 identische Anträge auf Informationszugang von den Rechtsanwälten erhalten und mehr als 200 Klagen waren erhoben worden.
In der ersten Instanz hatte das Verwaltungsgericht Berlin im April 2017 geurteilt (VG 2 K 630.15 u. a.), dass die Klagen rechtsmissbräuchlich und somit unzulässig seien. Das Gericht hatte angenommen, dass mit den unzähligen Anträgen beabsichtig wurde, anwaltliche Gebührenansprüche zu erzeugen; dies sei rechtsmissbräuchlich.
Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg folgte der Entscheidung des Verwaltungsgerichts. Die Ablehnung aufgrund Rechtsmissbrauchs sei nicht zu beanstanden.
Das OVG hat die Revision zum Bundesverwaltungsgericht zugelassen.

7.9 Informationsfreiheit und öffentlicher-rechtlicher Rundfunk

Das Sächsische Oberverwaltungsgericht musste entscheiden, ob das Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt (IZG LSA) auf den Mitteldeutschen Rundfunk (MDR) Anwendung findet (Sächsisches OVG, Beschluss vom 2. Februar 2018, Az.: 3 A 755/17, siehe Beschluss unter https://www.justiz.sachsen.de//ovgent-schweb/documents/17A755.pdf). Hintergrund dessen war, dass der Kläger gegen das Urteil vom Verwaltungsgericht Leipzig (VG Leipzig, Urteil vom 6. April 2017, Az.: 3 K 1012/15) Berufung eingelegt hatte. Die eingelegte Berufung des Klägers hatte schließlich keinen Erfolg, denn das Gericht sah die vom Kläger geltend gemachten Zulassungsgründe als nicht gegeben an.

Der Kläger begehrte auf Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt Auskünfte und datenschutzrechtliche Angaben vom MDR. Die Klage vor dem Verwaltungsgericht Leipzig hatte zum Teil Erfolg, es verpflichtete den MDR, dem Kläger Auskunft über Auftragnehmer im Sinne des § 7 Sächsisches Datenschutzgesetz (SächsDSG) zu gewähren, sofern diese dessen Daten verarbeiteten. Die weitere Klage hatte das Gericht mit der Begründung abgewiesen, dass der MDR die vom Kläger begehrten Fragen nach § 18 SächsDSG mit Ausnahmen der Auskunftspflicht nach § 39 MDR-

Staatsvertrag in Verbindung mit § 18 Abs. 1 Nr. 4 SächsDSG im behördlichen Vorverfahren beantwortet habe. Für die übrigen Auskünfte gelte, dass diese sich weder aus dem Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt (IZG LSA) noch aus anderen Rechtsgrundlagen herleite. Das Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt komme nicht zur Anwendung, da der MDR keine ihm unterstehende Anstalt des öffentlichen Rechts nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1c IZG LSA sei. Die Aufsicht über dem MDR liege bei den Regierungen der Länder Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen, dies sei entsprechend im § 37 Abs. 1 Satz 1 MDR-Staatsvertrag geregelt. Dabei spiele es keine Rolle, dass nach § 37 Abs. 1 Satz 2 MDR-Staatsvertrag die Aufsicht von einem der drei Länder in einem zweijährigen Wechseln vorgenommen werde, wobei nach § 37 Abs. 1 Satz 3 MDR-Staatsvertrag die aufsichtführende Regierung sich mit den anderen beiden Regierungen abstimme im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1c IZG LSA. Die Gesetzgebungskompetenz liege nicht alleine beim Land Sachsen-Anhalt, sondern setzte eine vertragliche Übereinkunft der Länder Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen voraus. Bezüglich der begehrten Auskünfte fehle es an der Verpflichtung zur Erteilung. Eine entsprechende Regelung zur Anwendung des Rechts des Informationszuganges enthalte der Staatsvertrag nicht, jedoch hätten die drei Länder nicht versäumt, eine entsprechende Regelung zu treffen. In § 38 sowie in § 39 MDR-Staatsvertrag hätten die Länder im Rahmen ihrer Gesetzgebungskompetenzen eine Regelung getroffen, wie das Landesrecht anzuwenden sei; so kommen das Bundespersonalvertretungsgesetz und das sächsische Datenschutzrecht zur Anwendung. Eine konkrete Entscheidung über das anzuwendende Informationsfreiheitsrecht fehle im Staatsvertrag, da die drei Länder eine gemeinsame Regelung nicht vorgesehen hätten, nicht in Betracht gezogen hätten und nicht beabsichtig war, dass eine landesrechtliche Regelung eines der drei Länder Anwendung finde. Den Ausführungen des Verwaltungsgerichtes folgte das OVG und konnte die vom Kläger vorgebrachten Zulassungsgründe nicht erkennen. Der Beschluss des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts ist unanfechtbar.

7.10 Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes unterliegen der Informationsfreiheit

Das Verwaltungsgericht Mainz musste entscheiden, ob ein Kläger Zugang zu Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Landtages Rheinland-Pfalz erhält und bejahte diesen. Hintergrund der Klage war, dass ein Kläger die Übersendung eines durch den Wissenschaftlichen Dienst des Landtags Rheinland-Pfalz im Auftrag von zwei Landtagsfraktionen erstellen Gutachten auf Grundlage des Landestransparenzgesetzes (LTranspG) begehrte. Der Landtag lehnte den Antrag ab. In der Begründung führte er auf, dass kein Zugangsanspruch zu der begehrten Information bestehe, da der Wissenschaftliche Dienst des Landtags nicht unter den Anwendungsbereich des LTranspG falle, wenn er gutachterliche Ausarbeitungen für die Fraktionen anfertige. Das LTranspG sei dann anwendbar, wenn der Landtag Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehme (§ 3 Abs. 4 LTranspG), jedoch nicht bei sämtlichen parlamentarischen Angelegenheiten.
Die durch die Fraktionen im Zusammenhang mit der Beauftragung des Wissenschaftlichen Dienstes vertraulich offenbarten Überlegungen zu politischen Strategien und Taktiken beträfen den innersten Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich einer Fraktion. Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs Rheinland-Pfalz stehen solche Angelegenheiten, die den Kernbereich einer Fraktion betreffen, unter Diskretionsschutz, dieser unantastbare Schutz beruhe auf dem verfassungsrechtlichen Status einer Fraktion sowie ihrer Mitglieder.
Die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, Urteil vom 25. Juni 2015, Az.: 7 C 1.14) lasse zudem keine andere Bewertung zu, zumal sich das Urteil mit dem Informationsfreiheitsgesetz bzw. mit dem Wissenschaftlichen Dienst des Bundestages befasse und nicht mit dem LTranspG. Außerdem sei der Wissenschaftliche Dienst des Bundestages nicht mit dem Wissenschaftlichen Dienst des Landtages Rheinland-Pfalz zu vergleichen, da ein wesentlich engerer Bezug zum Parlament und zu den Fraktionen bestehe.
Der Kläger reichte gegen den Ablehnungsbescheid einen Widerspruch ein. Er begründete diesen damit, dass er bereits zu zwei Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes Informationszugangs erhalten habe, zudem ergebe sich ein Anspruch auf Zugang zu den begehrten Informationen durch die Urteile des BVerwG (BVerwG, Urteil vom 25. Juni 2016, Az.: 7 C 1/14, Az.: 7 C 2/14). Der Landtag lehnte auch

den Widerspruch ab. Daraufhin erhob der Kläger schließlich Klage vor dem Verwaltungsgericht Mainz.
Das Verwaltungsgericht entschied, dass der Widerspruchsbescheid rechtwidrig ist (VG Mainz, Urteil vom 29. November 2017, Az.: 4 K 147/17.MZ). Nach Auffassung des VG Mainz handle es sich beim Wissenschaftlichen Dienst des Rheinland-Pfälzischen Landtags um eine transparenzpflichtige Stelle nach § 3 LTranspG, wenn er im Auftrag von Fraktionen Gutachten anfertige. Das begehrte Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes stelle eine der Transparenzpflicht unterfallende Information nach §§ 4 Absatz 2 und 5 Abs. 1 LTranspG dar, denn es handle sich um eine amtliche Information – einer dienstlichen Zwecke dienende Aufzeichnung – in deren Besitz sich die Landtagsverwaltung befinde. Diese stelle auch keinen Entwurf oder eine Notiz dar. Das Gericht betonte bei seiner Entscheidungsbegründung, dass dem Informationszugang zu den Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes kein einfachgesetzlicher – §§ 14 bis 16 LTranspG – sowie kein verfassungsunmittelbarer Versagungsgrund entgegenstehe.

Das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz bejahte schließlich die Auffassung des Verwaltungsgerichts, das unter Bezugnahme auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 25. Juli 2015 (AZ.: 7C 1/14, juris) den Wissenschaftlichen Dienst nicht als parlamentarische Angelegenheit, sondern als transparenzpflichtige Aufgabe der öffentlichen Verwaltung qualifizierte (Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 27. Juni 2018, Az.: 10 A 10053/18.OVG). Das Gericht stellte zudem fest, dass einem Informationszugang der verfassungsunmittelbare Versagungsgrund „Kernbereich der Fraktionen“ entgegenstehen könne, jedoch sei der Versagungsgrund nach Beendigung des politisch-parlamentarischen Willensbildungsprozesses nicht mehr gegeben. Eine Berufung hatte das OVG nicht zugelassen.

Beim Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI) wurde im Berichtszeitraum auch eine Beschwerde eines Antragstellers geprüft, der eine Zusammenstellung der Titel der Gutachten des Juristischen Dienstes des Thüringer Landtages begehrt. Der Thüringer Landtag hatte seinen Informationsantrag abgelehnt. Nach Auffassung des TLfDI lässt sich der Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz auf den Juristischen Dienst bzw. auf den neuen Wissenschaftlichen Dienst des Thüringer Landtages übertragen. Nach Ansicht des TLfDI besteht ein Recht auf Zugang

zu den begehrten Titeln. Ausschlussgründe die einem Informationszugang entgegenstehen könnten, kann der TLfDI nicht erkennen.

Vorgreiflich des neuen Berichtszeitraumes kann an dieser Stelle schon darauf hingewiesen werden, dass mit Drucksache 6/6174 vom 19. September 2018 die Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN einen Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags hinsichtlich des neu geschaffenen Wissenschaftlichen Dienstes stellten.[5] Dieser enthält u. a. eine Regelung über die Veröffentlichungen der Gutachten.

[5] http://www.parldok.thueringen.de/ParlDok/dokument/68349/aenderung_der_geschaeftsordnung_des_thueringer_landtags.pdf.

8. Entschließungen und Beschlüsse

© kwarner - Akteneinsicht - blau markiert - fotolia.com .jpg

8.1 Open Data: Gesetzentwurf der Bundesregierung greift zu kurz!

Entschließung
der Informationsfreiheitsbeauftragten der Länder
vom 24. April 2017

Die Informationsfreiheitsbeauftragten der Länder fordern den Deutschen Bundestag auf, statt des von der Bundesregierung vorgelegten Entwurfs eines Open-Data-Gesetzes (Erstes Gesetz zur Änderung des E-Government-Gesetzes) das Informationsfreiheitsgesetz des Bundes zu einem umfassenden Transparenzgesetz zu entwickeln. Bereits im Dezember letzten Jahres hat die Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten in Deutschland ihre Bedenken angesichts des geplanten Open-Data-Gesetzes in einer Entschließung zum Ausdruck gebracht. Das mittlerweile fortgeschrittene Gesetzgebungsverfahren bietet Anlass, noch einmal ausdrücklich auf folgende Bedenken hinzuweisen:

Der Deutsche Bundestag hat sich am 31. März 2017 in erster Lesung mit dem Entwurf der Bundesregierung für ein Erstes Gesetz zur Änderung des E-Government-Gesetzes (BT-Drucksache 18/11614) befasst. Bund und Länder hatten am 14. Oktober 2016 vereinbart, Open Data zu stärken. Dabei verpflichteten sich die Länder, Open-Data-Gesetze nach dem Beispiel der Bundesregelung zu erlassen. Die Ergebnisse im aktuellen Gesetzgebungsverfahren auf Bundesebene werden daher erhebliche Auswirkungen auf die Landesgesetzgebung haben.

Neben Rohdaten auch Dokumente aktiv veröffentlichen

Der Entwurf richtet sich ausschließlich auf die Bereitstellung von Rohdaten. Informationen, die aus sich heraus verständlich sind, zum Beispiel Verträge, Gutachten, Stellungnahmen und ähnliche Dokumente, sind davon nicht umfasst. Für das von der Bundesregierung angestrebte Ziel der Stärkung zivilgesellschaftlicher Teilhabe ist dies aber ein entscheidender Gehalt des Gesetzes.

Transparenzregelungen gehören in Transparenzgesetze

Die Informationsfreiheitsbeauftragten der Länder sind der Ansicht, dass das Informationsfreiheitsgesetz des Bundes der richtige Standort für eine Open-Data-Regelung wäre. Die Aufnahme von Open-Data-Regelungen in das E-Government-Gesetz des Bundes fördert zwar den Open-Data-Gedanken. Dabei darf jedoch nicht übersehen werden, dass die Behörden des Bundes nach wie vor verpflichtet bleiben, amtliche Informationen nach Maßgabe des Informationsfreiheitsgesetzes des Bundes zur Verfügung zu stellen. Eine zusätzliche Einzelregelung für offene Daten passt nicht in das bislang informationstechnisch orientierte E-Government-Gesetz. Statt die Regelung dort einzufügen, sollten die vorgesehenen Regelungen im Informationsfreiheitsgesetz verankert werden. Dieses würde so zu einem modernen Transparenzgesetz, das erforderlichenfalls als weiteres Vorbild für die Landesgesetzgebung dienen könnte. Jede weitere Zersplitterung der ohnehin bereits unübersichtlichen Regelungen zum Informationszugang sollte vermieden werden.

Keine zusätzlichen Ausnahmen

Der Gesetzentwurf verweist zwar auf die Ausnahmetatbestände des Informationsfreiheitsgesetzes, enthält aber noch weitere Ausnahmen. Beispielsweise sollen nur Daten veröffentlicht werden, die außerhalb

der Behörde liegende Verhältnisse betreffen. Das mit dem Gesetzentwurf verfolgte Ziel nach „mehr Teilhabe interessierter Bürgerinnen und Bürger und eine intensivere Zusammenarbeit der Behörde mit diesen“ dürfte damit nicht erreicht werden. Es erscheint insgesamt inkonsequent, Open Data durch Ausnahmen zu beschränken, die über die Regelung des Informationsfreiheitsgesetzes hinausgehen. Hiervon ist abzusehen. Die Weiterentwicklung der Informationsfreiheit kann nur im Abbau von Ausnahmen bestehen, nicht in deren Ausweitung.

Individueller Anspruch auf Veröffentlichung

Der Regierungsentwurf gewährt keinen individuellen Anspruch auf die Veröffentlichung von Daten. Ein solcher Anspruch, der von jedermann einklagbar wäre, ist als effektives Korrektiv zu einer reinen Selbstverpflichtung der öffentlichen Stellen jedoch unverzichtbar.

Für die Länder, die amtliche Informationen auf der Grundlage von Informationsfreiheitsgesetzen bereits in Informationsregistern zur Verfügung stellen, wie auch für die anderen Länder kann das geplante Open-Data-Gesetz in dieser Form keine Vorbildfunktion entfalten. Die Weiterentwicklung des Informationsfreiheitsgesetzes des Bundes zu einem Transparenzgesetz mit den dazugehörigen Open-Data-Regelungen könnte dagegen eine entsprechende Signalwirkung für die Länder haben.

Die Informationsfreiheitsbeauftragten der Länder fordern den Bundestag eindringlich auf, den eingeschlagenen Sonderweg zu überdenken.

8.2 Grundsatzpositionen der Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit

Beschluss
der 33. Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten
in Deutschland
am 13. Juni 2017 in Mainz

Die Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit stellen Forderungen auf, um Fortschritte und Weiterentwicklungen zu mehr und besserer Wahrung von Informationsfreiheit und Transparenz zu erreichen. Diese Forderungen richten sich an die künftige Bundesregierung, aber auch an Bund und Länder insgesamt im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten.
Die Forderungen sind:

I. Verankerung des Anspruchs auf freien Zugang zu amtlichen Informationen im Grundgesetz und in den Landesverfassungen!

II. Weiterentwicklung der Informationsfreiheitsgesetze zu Transparenzgesetzen mit umfassenden Veröffentlichungspflichten!

III. Schaffung eines einheitlichen und umfassenden Informationsrechts: Zusammenfassung der Rechte auf amtliche Informationen, Umweltinformationen und auf Verbraucherinformationen!

IV. Abschaffung der Bereichsausnahme für die Nachrichtendienste und neuer Umgang mit Verschlusssachen!

V. Beschränkungen der Ausnahmeregelungen auf das verfassungsrechtlich zwingend gebotene Maß!

VI. Sicherstellung der Transparenz von Kooperationen zwischen Privaten und wissenschaftlichen Einrichtungen!

VII. Harmonisierung der europäischen Informationsfreiheitsrechte!

8.3 Mit Transparenz gegen „Fake-News“

Entschließung
der 33. Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten
in Deutschland
am 13. Juni 2017 in Mainz

Internet und soziale Medien eröffnen zunehmend auch Möglichkeiten für die gezielte Verbreitung von Falschmeldungen zur Beeinflussung der politischen Meinungs- und Willensbildung. Eine informierte und kritische Gesellschaft benötigt jedoch vielfältige, freie und qualitativ aussagekräftige Informationen für eine umfassende gesellschaftliche und politische Teilhabe. Da die öffentlichen Stellen der Länder und des Bundes über solche Informationen verfügen, kommt ihnen insoweit eine Schlüsselrolle zu. Deshalb ist es von zentraler Bedeutung, dass staatliche Institutionen transparent agieren, um das Vertrauen in die Demokratie und in deren Akteure zu stärken. Für den Prozess der politischen Meinungs- und Willensbildung sind verlässliche und solide Informationen eine unverzichtbare Voraussetzung.

Die Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten in Deutschland appelliert an alle öffentlichen Stellen in Deutschland, sich ihrer Verantwortung für die Informationsfreiheit bewusst zu sein und durch größtmögliche Transparenz – sowohl auf Antrag als auch proaktiv – die Bürgerinnen und Bürger in ihrer politischen Willensbildung zu unterstützen. Sie wirbt dafür, dass sich öffentliche Stellen in Deutschland noch stärker öffnen, auf die Informationswünsche der Bürgerinnen und Bürger eingehen, mit behördlichen Dokumenten valide und qualitätsvolle Informationen aus vertrauenswürdiger Quelle bereitstellen und die Kontrolle durch die Bürgerinnen und Bürger ermöglichen.

Damit kann auch bewusst gestreuten Fehlinformationen, mit denen die Manipulation des Meinungsbildes und die Schwächung demokratischer Institutionen verfolgt wird, aktiv und aufgeklärt im öffentlichen Diskurs entgegengetreten werden.

8.4 Grundsatzpositionen der Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit zum Koalitionsvertrag der Bundesregierung

Forderung
der Informationsfreiheitsbeauftragten
in Deutschland
vom 6. Oktober 2017

Informationen sind die Basis einer Demokratie. Sie sind Grund- und Treibstoff des Prozesses der öffentlichen Meinungsbildung. Transparenz schafft Vertrauen zwischen Politik, Verwaltung und Bevölkerung. Das Recht auf Zugang zu Informationen stellt ein zentrales Element zur Regelung des Informationsflusses von staatlichen Stellen zu Bürgerinnen und Bürgern in Deutschland dar. Die Informationsfreiheitsbeauftragten der Länder wenden sich mit den folgenden Forderungen zunächst an die Bundespolitik mit dem Ziel, dass sie im Rahmen ihrer Kompetenzen diesen Grundaussagen zur Geltung verhilft. Auch gegenüber der Landespolitik sollen diese Forderungen als grundsätzliche Anregungen zur Weiterentwicklung und zum Ausbau der informatorischen Rechtsstellung des Einzelnen auch gegenüber der Landespolitik dienen.

I. Informationsfreiheit in die Verfassungen!

Der Anspruch auf freien Zugang zu amtlichen Informationen soll in das Grundgesetz und in die Landesverfassungen aufgenommen werden

In dem Beschluss vom 20. Juni 2017 (1 BvR 1978/13) stellt das Bundesverfassungsgericht fest, dass sich der Verfassungsrang der Informationszugangsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Grundgesetz herleitet, jedenfalls soweit der Gesetzgeber eine einfachgesetzliche Regelung getroffen hat. Wer die Informationsfreiheit ernst nimmt, kann sie nicht in das Belieben des Gesetzgebers stellen. Deshalb ist die explizite Normierung im Grundgesetz erforderlich. Damit wäre für die Länder, die immer noch kein Recht auf voraussetzungslosen Zugang haben, die Pflicht verbunden, ein solches Recht einfachgesetzlich zu verankern. Auch im Jahr 2017 verfügt ein Viertel der Länder immer noch nicht über ein Informationsfreiheitsgesetz.

II. Ein Gesetz für den Informationszugang! Hin zu Transparenzgesetzen!

Zusammenfassung der verschiedenen Informationsfreiheitsgesetze in einem Gesetz und Weiterentwicklung zu Transparenzgesetzen mit umfassenden Veröffentlichungspflichten

Bestehende Informationszugangsansprüche in unterschiedlichen Informationsfreiheits- bzw. Transparenz- und Fachgesetzen sollten verstärkt zusammengefasst werden. Die Ansprüche auf Einsicht in Verwaltungsakten und auf Zugang zu sonstigen Informationen öffentlicher Stellen sind derzeit auf eine Vielzahl von Einzelvorschriften verteilt: Sie finden sich in den Informationsfreiheitsgesetzen, in den Umweltinformationsgesetzen, im Verbraucherinformationsgesetz und in diversen weiteren Gesetzen. Dabei werden vergleichbare Sachverhalte unterschiedlich geregelt, etwa die Voraussetzungen für den Informationszugang, die Fristen zur Beantwortung von Anfragen, die Gebühren, welche für den Informationszugang zu entrichten sind, und die Rechte auf Anrufung der Informationsfreiheitsbeauftragten. Diese Zersplitterung erschwert die Wahrnehmung der Informationsrechte und trägt zu Unsicherheiten bei der Rechtsanwendung durch die Behörden bei. Zukünftig sollten die Vorschriften so gestaltet werden, dass ein Höchstmaß an Transparenz und Bürgerfreundlichkeit erreicht wird.

Neben diesen anzustrebenden Erleichterungen für die Bürgerinnen und Bürger bei der Durchsetzung ihrer Informationszugangsansprüche ist die Weiterentwicklung der jeweiligen Informationsfreiheitsgesetze zu Transparenzgesetzen ein wichtiges Anliegen. Solche Gesetze verbinden den individuellen, antragsgebundenen Informationszugangsanspruch mit der Verpflichtung öffentlicher Stellen, bestimmte Informationen von sich aus und antragsunabhängig auf Informationsplattformen im Internet zu veröffentlichen. Derartige gesetzliche Veröffentlichungspflichten erhöhen die Verwaltungstransparenz, die Nachvollziehbarkeit, Akzeptanz und Kontrolle behördlicher Entscheidungsprozesse.

Die Verwaltung soll zukünftig ihre Daten automatisch zur Verfügung stellen. Ausnahmen für die Nichtzurverfügungstellung müssen begründet werden. Das wirtschaftliche Potential von offenen Verwaltungsdaten wird bisher nicht ausreichend genutzt.

III. Nachrichtendienste ins IFG!

Erweiterung des Anwendungsbereichs der Informationsfreiheitsgesetze durch Abschaffung der Bereichsausnahme für die Nachrichtendienste

Die Informationsfreiheitsbeauftragten der Länder halten die in § 3 Nr. 8 IFG normierte Bereichsausnahme für die Nachrichtendienste für nicht erforderlich. Es läuft dem Transparenzgedanken zuwider, dass ein kompletter Verwaltungsbereich vom Informationsfreiheitsgesetz ausgenommen wird. Die Regelung führt dazu, dass die Nachrichtendienste im Fall eines Antrages nicht begründen müssen, warum eine Information nicht herauszugeben ist. Das bedeutet zudem, dass auch nicht-geheimhaltungsbedürftige Informationen zurückbehalten werden können.

Die Informationsfreiheitsbeauftragten stellen mit ihrer Forderung nicht den Geheimnisschutz an sich in Frage. Sie sind vielmehr der Ansicht, dass es ausreicht, wenn sich die Nachrichtendienste hinsichtlich der Herausgabe bzw. Nichtherausgabe von Informationen auf die Ausschlusstatbestände des Informationsfreiheitsgesetzes berufen können. Somit wären die Nachrichtendienste dazu verpflichtet, ihre Entscheidungen zu begründen.

Vergleiche mit Bundesländern wie beispielsweise Schleswig-Holstein, Rheinland-Pfalz und Mecklenburg-Vorpommern zeigen, dass die Verfassungsschutzbehörden auch ohne Bereichsausnahme nicht auf Geheimnisschutz verzichten müssen.

IV. Abschaffung unnötiger Ausnahmen!

Beschränkungen der Ausnahmeregelungen auf das verfassungsrechtlich zwingend gebotene Maß auf der Grundlage der Evaluierung des IFG Bund

Bei der Regelung ihrer Informationsfreiheitsgesetze haben sich zahlreiche Länder in der Vergangenheit am Informationsfreiheitsgesetz des Bundes orientiert, das für sie eine Vorbildfunktion hatte. Nach dessen Evaluierung im Jahr 2012 ergibt sich für den Bund und damit inzident auch für diejenigen Bundesländer, die mit ihrem Landesrecht dem Bund gefolgt waren, erheblicher Reformbedarf. So ist etwa eine Reduzierung und Harmonisierung der Ausschlussgründe, die einem Informationszugang entgegenstehen können, angezeigt. Zu viele, teilweise redundante und sich überschneidende Ausschlussgründe konterkarieren Open Data, Open Government und damit Bürgerbeteiligung und Demokratie. Eine allgemeine Güterabwägung zwischen Informations- und Geheimhaltungsinteresse (public interest test) ist daher als Korrektiv erforderlich.

V. Mehr Transparenz in der Drittmittelforschung!

Sicherstellung von Transparenz der Kooperationen zwischen privaten und wissenschaftlichen Einrichtungen

Unternehmensfinanzierte Forschung gewinnt zunehmende Bedeutung für die Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland. Deutschlandweit ist eine große Anzahl von Lehrstühlen direkt oder indirekt von Unternehmen finanziert. Oft sind Ziele und Umfang der Förderung für Außenstehende nicht erkennbar. Für eine Einordnung der Forschungsergebnisse und deren Bewertung ist die Kenntnis dieser Hintergründe jedoch bedeutsam. Die Freiheit von Forschung und Wissenschaft lebt von einer offenen Diskussion; die Geheimhaltung von Zusammenhängen kann diese Freiheiten einengen.

Einer verborgenen Einflussnahme auf Forschungsgegenstände, Forschungsergebnisse und auf deren Veröffentlichung kann durch eine konsequente Politik der Offenheit begegnet werden. Deshalb sollten Kooperationsverträge zwischen Wissenschaft und Unternehmen grundsätzlich offengelegt werden. Die Pflicht zur Veröffentlichung der Verträge darf nur zurücktreten, soweit und solange die Bekanntgabe geschützte Interessen beeinträchtigt.

Die regelmäßige Offenlegung der Finanzierung von Forschungsprojekten ist nach Auffassung der Informationsfreiheitsbeauftragten ein

geeignetes Instrument, um die Freiheit der Forschung zu schützen, indem einseitige Abhängigkeiten oder auch nur deren Anschein vermieden werden. Eine bloße Selbstverpflichtung der Universitäten und Forschungseinrichtungen ist hierfür nicht ausreichend. Die Informationsfreiheitsbeauftragten der Länder fordern konsequente gesetzliche Regelungen zugunsten der Transparenz von drittmittelgeförderter Forschung in Bund und Ländern.

8.5 Positionspapier der Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit zur „Transparenz der Verwaltung beim Einsatz von Algorithmen für gelebten Grundrechtsschutz unabdingbar“

Beschluss
der 36. Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten
in Deutschland
am 16. Oktober 2018 in Ulm

Bereits heute werden Entscheidungen der öffentlichen Verwaltung durch automatisierte Datenverarbeitungsvorgänge unter Zuhilfenahme von Algorithmen und künstlicher Intelligenz (KI) nicht nur automatisiert vorbereitet, sondern teilweise sogar voll automatisiert getroffen.
Der Einsatz von Algorithmen und KI kann zwar Effizienzsteigerungen bewirken und Auswertungen großer Datenmengen erleichtern bzw. überhaupt erst ermöglichen. Die Verwaltung trägt jedoch eine hohe Verantwortung, den Einsatz von Algorithmen und KI-Verfahren insbesondere im Zusammenhang mit behördlicher Entscheidungsfindung rechtmäßig zu gestalten. Sie ist den Grundwerten unserer Verfassung in besonderer Weise verpflichtet. Nur wenn ihr Handeln unzweifelhaft unserer Rechtsordnung entspricht, wird sie das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger erhalten. Dies ist für das Funktionieren unseres Staates existentiell. Elementar sind in diesem Zusammenhang die Beachtung der Menschenwürde und des Diskriminierungsverbots. Vor diesem Hintergrund stellt es ein großes Problem dar, dass Algorithmen und KI derzeit meist völlig intransparent funktionieren. Mit welchen Kriterien und Wertvorstellungen sie „gefüttert“ werden und inwieweit die erzielten Ergebnisse dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung entsprechen, ist für die Betroffenen in aller Regel nicht nachzuvollziehen. Die eingesetzten Algorithmen und KI-Verfahren müssen daher transparent gemacht werden, damit Bürgerinnen und Bürger, aber auch die Verwaltung selbst das Zustandekommen der Entscheidungen nachvollziehen können.
Neben automatisierten Entscheidungen, die Bürgerinnen und Bürger unmittelbar betreffen, müssen auch Entscheidungen der Verwaltung ohne Bezug zu konkreten Personen, etwa bei der Planung von Verkehrswegen oder bei fiskalischem Handeln, nachvollziehbar sein.

Je höher das Risiko und je einschneidender die möglicherweise nachteiligen Auswirkungen für die betroffenen Menschen sein können, desto strenger muss geprüft werden, ob Algorithmen oder KI-Verfahren überhaupt grundrechtskonform eingesetzt werden können, ob die Verfahren sich ordnungsgemäß durchführen lassen und welche Folgen entstehen können. Unabdingbar für eine solche Folgenabschätzung ist eine ausreichende Transparenz über die Algorithmen und Verfahren der künstlichen Intelligenz. Zudem müssen die errechneten Ergebnisse vorhersehbar und nachvollziehbar sein; gleichartige Eingaben müssen stets zu gleichartigen Ausgaben führen.
Nach den Grundsätzen der Informationsfreiheit und der Verwaltungstransparenz müssen die für die Verwaltung essentiellen Informationen über die von ihr eingesetzten Algorithmen sowie KI-Verfahren auch der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden.
Die unterstützenden Informationsfreiheitsbeauftragten fordern daher den Bundes- sowie die Landesgesetzgeber auf, öffentliche Stellen noch konsequenter als bislang zu einem transparenten, verantwortungsvollen Einsatz von Algorithmen und KI-Verfahren zu verpflichten. Es bietet sich an, entsprechende Transparenzvorschriften in den jeweiligen Informationsfreiheits- bzw. Transparenzgesetzen oder in den einschlägigen Fachgesetzen zu verankern. Ausnahmen sollten dabei auf ein Minimum beschränkt werden.

Im Einzelnen sind daher dringend folgenden Anforderungen umzusetzen:

- Öffentliche Stellen müssen vor dem Einsatz von Algorithmen und KI-Verfahren prüfen, inwieweit dieser Einsatz überhaupt grundrechtskonform möglich ist. Bestehen nach einer sorgfältigen Prüfung Zweifel, beispielsweise wenn ausreichende Nachvollziehbarkeit, Überprüfbarkeit und Beherrschbarkeit nicht gegeben sind, muss auf den Einsatz verzichtet werden.

- Öffentliche Stellen müssen für ausreichende Transparenz über die eingesetzten Algorithmen sorgen. Für einen beherrschbaren Einsatz der Technik müssen sie über aussagekräftige, umfassende und allgemein verständliche Informationen bezüglich der eigenen Datenverarbeitungen verfügen. Dazu gehören vor allem

- die Datenkategorien der Ein- und Ausgabedaten des Verfahrens,
- die darin enthaltene Logik, insbesondere die verwendeten Berechnungsformeln einschließlich der Gewichtung der Eingabedaten, Informationen über das zugrundeliegende Fachwissen und die individuelle Konfiguration durch die Anwendenden und
- die Tragweite der darauf basierenden Entscheidungen sowie die möglichen Auswirkungen der Verfahren.

Soweit dies rechtlich möglich ist, sollten diese Informationen veröffentlicht werden.

- Um der Verwaltung die Erfüllung dieser Pflichten zu ermöglichen, müssen die Transparenzanforderungen schon bei der Programmierung beachtet werden („Transparency by Design“). Die berechneten Ausgabedaten müssen jeweils um die Information ergänzt werden, welche Eingabedaten oder Bewertungen besonders relevant für das Ergebnis waren. Insbesondere bei selbstlernenden Systemen muss eine Unterstützung durch entsprechende Auswertungswerkzeuge vorgesehen sein.

- Dokumentation und Protokollierung der Abläufe sowie wesentlicher Parameter sind unerlässlich, um die Sicherheit und Vertrauenswürdigkeit des Verfahrens zu schützen und etwaige Manipulationen zuverlässig erkennen zu können. Der Einsatz muss durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen manipulationssicher gestaltet und die getroffenen Maßnahmen müssen einer regelmäßigen Evaluierung und Qualitätskontrolle unterzogen werden. Um eine umfassende Überprüfbarkeit zu gewährleisten, sollten den jeweiligen öffentlichen Stellen auch der Quelltext und ggf. andere relevante Informationen über die Algorithmen bzw. KI-Verfahren zur Verfügung gestellt werden und diese möglichst veröffentlicht werden.

- Die öffentlichen Stellen müssen ferner die jeweils erforderlichen risikoadäquaten Sicherheitsmaßnahmen treffen. Ab-

hängig vom konkreten Anwendungsfall können hierzu insbesondere auch manuelle Kontrollen, einfache Widerspruchsmöglichkeiten oder Rückabwicklungen von Entscheidungen gehören.

- Die Verarbeitung darf unter keinen Umständen eine diskriminierende Wirkung entfalten. Vor diesem Hintergrund sind hohe Anforderungen an Auswahl und Entwicklung von Algorithmen und KI-Verfahren zu stellen, beispielsweise bei der Auswahl von Trainingsdaten für selbstlernende Systeme oder für in solchen Systemen eingesetzte Bewertungsfunktionen.

- Jedenfalls beim Vorliegen von hohen Risiken für Bürgerinnen und Bürger muss vor der Entscheidung über einen Einsatz von Algorithmen und KI-Verfahren eine Folgenabschätzung durchgeführt werden. Bei wesentlichen Veränderungen, die insbesondere bei selbstlernenden Systemen kontinuierlich erfolgen, muss diese Folgenabschätzung regelmäßig erneut durchgeführt werden. Bei besonders sensiblen Anwendungsbereichen sollte die Zulassung der Algorithmen und KI-Verfahren zudem erst nach Überprüfung und Abnahme durch eine Art „Algorithmen-TÜV“ möglich sein.

Sowohl der Gesetzgeber als auch die öffentlichen Stellen müssen vor dem Hintergrund der Grundrechtsbindung der Verwaltung dafür Sorge tragen, dass diese Maßstäbe für den öffentlichen Bereich verbindlich festgelegt und umgesetzt werden. Darüber hinaus ist der Gesetzgeber dazu angehalten, entsprechende Vorgaben auch für die Privatwirtschaft zu normieren.

8.6 Soziale Teilhabe braucht konsequente Veröffentlichung von Verwaltungsvorschriften

Beschluss
der 36. Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten
in Deutschland
am 16. Oktober 2018 in Ulm

Eine offene und transparente Verwaltungskultur ist eine Voraussetzung dafür, dass sich Bürgerinnen und Bürger und Staat auf Augenhöhe begegnen. Die Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten in Deutschland fordert die Sozialleistungsträger auf, Verwaltungsvorschriften antragsunabhängig, zeitnah und benutzerfreundlich zu veröffentlichen, soweit sie dazu nicht bereits gesetzlich verpflichtet sind.

Soziale Teilhabe aller Menschen in unserer Gesellschaft folgt aus dem im Grundgesetz verankerten Sozialstaatsprinzip. Ausdruck dieses Prinzips ist ein soziales Sicherungssystem, das durch Sozialleistungen auf Grundlage der Sozialgesetzbücher einen Grundstandard an sozialer Sicherheit gewährleisten soll. Nur informierte Bürgerinnen und Bürger können sie betreffende Entscheidungen von Sozialleistungsträgern verstehen, Ansprüche geltend machen, aber auch Pflichten wahrnehmen.

Alle Sozialleistungsträger bedienen sich Verwaltungsvorschriften, um innerhalb ihrer Behörde eine einheitliche Bearbeitungs- bzw. Entscheidungspraxis sicherzustellen. Verwaltungsvorschriften sind interne Weisungen, die regeln, wie Gesetze auszulegen und anzuwenden sind. Zwar binden Verwaltungsvorschriften unmittelbar nur die Verwaltung selbst; die auf ihrer Grundlage getroffenen Entscheidungen wirken aber nach außen. Verwaltungsvorschriften sind daher bekannt zu geben, damit „der Betroffene (…) sich des Inhalts der durch sie für ihn begründeten Rechte und Pflichten vergewissern“2) kann. So agieren in diesem Bereich etwa die Bundesagentur für Arbeit sowie die Deutsche Rentenversicherung, die aktuelle Weisungen veröffentlichen. Viele andere Sozialleistungsträger geben die Informationen hingegen allenfalls auf Antrag heraus.

9. Anhang

9.1 Thüringer Informationsfreiheitsgesetz (ThürIFG)

vom 14. Dezember 2012 in der derzeit geltenden Fassung

§ 1 Gesetzeszweck

Zweck dieses Gesetzes ist es, den freien Zugang zu amtlichen Informationen zu gewährleisten und die Voraussetzungen festzulegen, unter denen derartige Informationen zugänglich gemacht werden sollen. Das Gesetz soll unter Wahrung schutzwürdiger Belange die Transparenz der Verwaltung vergrößern, die Möglichkeiten der Kontrolle staatlichen Handelns durch die Bürger verbessern und damit die demokratische Meinungs- und Willensbildung in der Gesellschaft fördern.

§ 2 Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für Behörden, Einrichtungen und sonstige öffentliche Stellen des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie für die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und deren Vereinigungen, soweit sie in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen.

(2) Einer Behörde steht eine natürliche oder juristische Person des Privatrechts gleich, soweit eine Behörde sich dieser Person zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben bedient oder dieser Person die Erfüllung öffentlich-rechtlicher Aufgaben übertragen wurde.

(3) Dieses Gesetz gilt nicht für den Landtag im spezifischen Bereich der Wahrnehmung parlamentarischer Angelegenheiten sowie für den Rechnungshof im Rahmen der ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

(4) Dieses Gesetz gilt nicht, soweit die in den Absätzen 1 und 2 genannten Stellen als Unternehmen am Wettbewerb teilnehmen oder grundlagen- oder anwendungsbezogene Forschung betreiben oder Aufgaben wahrnehmen, die der Aufsicht oder Verwaltung dieser Unternehmen dienen. Entsprechendes gilt im Zusammenhang mit der

Anerkennung und Beaufsichtigung von Stiftungen des bürgerlichen Rechts.

(5) Dieses Gesetz gilt für Universitätskliniken, Forschungseinrichtungen, Hochschulen, Schulen sowie für Bildungs- und Prüfungseinrichtungen nur, soweit sie nicht im Bereich von Forschung und Lehre, Leistungsbeurteilungen und Prüfungen tätig werden.

(6) Dieses Gesetz gilt nicht für die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten sowie für die Landesmedienanstalt, soweit diese die Aufsicht über die Rundfunkveranstalter wahrnimmt.

(7) Dieses Gesetz gilt nicht für Gerichte und Staatsanwaltschaften, soweit Informationen aus deren Verfahrensakten betroffen sind.

(8) Dieses Gesetz gilt nicht für das Amt für Verfassungsschutz und die durch die Absätze 1 und 2 verpflichteten Stellen oder einen Teil von ihnen, soweit sie sicherheitsempfindliche Aufgaben im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 3 bis 5 des Thüringer Sicherheitsüberprüfungsgesetzes vom 17. März 2003 (GVBl. S. 185) in der jeweils geltenden Fassung wahrnehmen.

(9) Dieses Gesetz gilt nicht für Finanzbehörden im Sinne des § 2 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202) in der jeweils geltenden Fassung, soweit sie in Verfahren in Steuersachen tätig werden.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. amtliche Information: jede amtlichen Zwecken dienende vorhandene Aufzeichnung, unabhängig von der Art ihrer Speicherung; Entwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen, gehören nicht dazu;
2. Dritter: jede natürliche oder juristische Person, über die Informationen, insbesondere personenbezogene Daten, vorliegen.

§ 4 Informationsrecht

(1) Jeder hat nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen, die bei den in § 2 Abs. 1 und 2 genannten Stellen vorhanden sind.

(2) Soweit besondere Rechtsvorschriften den Zugang zu amtlichen Informationen, die Auskunftserteilung oder die Gewährung von Akteneinsicht regeln, gehen diese den Bestimmungen dieses Gesetzes vor. In laufenden Verfahren wird Zugang zu amtlichen Informationen nur nach Maßgabe des anzuwendenden Verfahrensrechts gewährt.

(3) Im Rahmen dieses Gesetzes entfällt die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit, soweit dem Antrag stattgegeben wird.

(4) Die Weiterverwendung von nach diesem Gesetz erhaltenen Informationen mit der vorrangigen Absicht der Gewinnerzielung ist nicht zulässig. Die Presse- und Rundfunkfreiheit bleibt unberührt.

§ 5 Antrag

(1) Der Zugang zu den bei den öffentlichen Stellen vorhandenen amtlichen Informationen wird auf Antrag gewährt. Der an die zuständige Stelle zu richtende Antrag kann schriftlich, mündlich, zur Niederschrift oder elektronisch gestellt werden.

(2) In den Fällen des § 2 Abs. 2 ist der Antrag an diejenige öffentliche Stelle zu richten, die sich der natürlichen oder juristischen Person des Privatrechts zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben bedient oder die dieser Person die Erfüllung öffentlich-rechtlicher Aufgaben übertragen hat. Im Fall der Beleihung ist der Antrag gegenüber dem Beliehenen zu stellen.

(3) Betrifft der Antrag Daten Dritter im Sinne des § 3 Nr. 2, muss er begründet und in den Fällen des § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 ein rechtliches Interesse geltend gemacht werden. In den Fällen des § 7 Abs. 3 Nr. 2 und des § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 sollen in der Begründung die besonderen Umstände des Einzelfalls dargelegt werden, aufgrund derer ein überwiegendes Offenbarungsinteresse geltend gemacht wird.

(4) Der Antrag muss hinreichend bestimmt sein und insbesondere erkennen lassen, auf welche Informationen er gerichtet ist. Der Antragsteller ist bei fehlender Bestimmtheit des Antrags zu beraten und zu unterstützen.

§ 6 Verfahren

(1) Über den Antrag auf Informationszugang entscheidet die öffentliche Stelle, die zur Verfügung über die begehrten Informationen berechtigt ist. Ist die öffentliche Stelle, an die der Antrag gerichtet wurde, nicht die zuständige Stelle, hat sie dem Antragsteller die zuständige Stelle mitzuteilen, sofern ihr diese bekannt ist.

(2) Die öffentliche Stelle kann verlangen, dass der Antragsteller seine Identität nachweist. Bei gleichförmigen Anträgen von mehr als 50 Personen gelten die §§ 17 bis 19 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung vom 1. Dezember 2014 (GVBl. S. 685) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(3) Über den ordnungsgemäßen Antrag hat die öffentliche Stelle unter Berücksichtigung der Belange des Antragstellers unverzüglich, spätestens innerhalb von einem Monat nach seinem Eingang, zu entscheiden. Diese Frist kann durch die öffentliche Stelle einmal angemessen verlängert werden, wenn Umfang oder Komplexität der Informationen oder die Beteiligung Dritter nach Absatz 4 dies rechtfertigen. Der Antragsteller ist über die Fristverlängerung und deren Gründe vor Ablauf der Frist nach Satz 1 zu informieren.

(4) Sofern ein Dritter im Sinne des § 3 Nr. 2 betroffen ist, gibt ihm die öffentliche Stelle schriftlich die Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb eines Monats, es sei denn, ein schutzwürdiges Interesse des Dritten kann ausgeschlossen werden. Im Falle des § 9 Abs. 1 Satz 2 gilt die Einwilligung eines Dritten als verweigert, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Anfrage durch die öffentliche Stelle vorliegt. Ist dem Antrag stattzugeben, weil schutzwürdige Belange des Dritten nicht entgegenstehen oder das Informationsinteresse das Interesse des Dritten an der Geheimhaltung überwiegt, gibt die öffentliche Stelle dem Dritten unter Hinweis auf Gegenstand und Rechtsgrundlage der

beabsichtigten Entscheidung Gelegenheit, sich innerhalb von zwei Wochen zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Die Entscheidung der öffentlichen Stelle ergeht schriftlich und ist auch dem Dritten bekannt zu machen. Der Informationszugang darf erst erfolgen, wenn die Entscheidung dem Dritten gegenüber bestandskräftig oder die sofortige Vollziehung angeordnet worden ist und seit der Bekanntgabe der Anordnung an den Dritten zwei Wochen verstrichen sind.

(5) Soweit der Anspruch auf Informationszugang besteht, sind die Informationen unverzüglich zugänglich zu machen. Die öffentliche Stelle kann Auskunft erteilen, Akteneinsicht gewähren oder Informationen in sonstiger Weise zur Verfügung stellen. Verlangt der Antragsteller eine bestimmte Art des Informationszugangs, so darf diese nur aus wichtigem Grund auf andere Art gewährt werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand. Kann die amtliche Information in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschafft werden, kann sich die öffentliche Stelle auf deren Angabe beschränken.

(6) Die Auskunft kann mündlich, schriftlich oder elektronisch erteilt werden. Bei Gewährung von Auskunft oder Akteneinsicht ist dem Antragsteller die Anfertigung von Notizen und Kopien gestattet, sofern nicht Urheberrechte entgegenstehen.

(7) Die öffentliche Stelle ist nicht verpflichtet, die inhaltliche Richtigkeit der Information zu prüfen. Auf eine durch Tatsachen begründete Kenntnis über die Unrichtigkeit der Information ist hinzuweisen.

(8) Besteht ein Anspruch auf Informationszugang nur zum Teil, ist dem Antrag in dem Umfang stattzugeben, in dem der Informationszugang ohne Preisgabe der geheimhaltungsbedürftigen Informationen möglich ist. Entsprechendes gilt, wenn sich der Antragsteller in den Fällen, in denen Belange Dritter im Sinne des § 3 Nr. 2 berührt sind, mit einer Unkenntlichmachung der diesbezüglichen Informationen einverstanden erklärt. Art und Umfang der Abtrennung oder Unkenntlichmachung sind anzugeben.

(9) Im Fall der vollständigen oder teilweisen Ablehnung des Antrags

soll mitgeteilt werden, ob und gegebenenfalls wann der Informationszugang ganz oder teilweise zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist. Wird der Antrag ganz oder teilweise abgelehnt, ergeht eine schriftliche Entscheidung, die innerhalb der Fristen nach § 6 Abs. 3 bekannt zu geben ist. Die Entscheidung ist zu begründen. Im Fall eines mündlichen oder elektronischen Antrags erfolgt eine schriftliche Entscheidung nur auf ausdrückliches Verlangen des Antragstellers.

§ 7 Schutz besonderer öffentlicher Belange

(1) Der Anspruch auf Informationszugang besteht nicht, wenn das Bekanntwerden der amtlichen Information nachteilige Auswirkungen haben kann auf

1. die inter- und supranationalen Beziehungen oder die Beziehungen zum Bund oder zu einem Land,
2. die Landesverteidigung oder die innere Sicherheit,
3. die Funktionsfähigkeit und die Eigenverantwortung des Landtags, des Rechnungshofs, der Organe der Rechtspflege oder der Landesregierung,
4. die Durchführung eines laufenden Gerichtsverfahrens, den Anspruch einer Person auf ein faires Verfahren oder die Durchführung strafrechtlicher, ordnungswidrigkeitenrechtlicher oder disziplinarischer Ermittlungen,
5. die Kontroll- oder Aufsichtsaufgaben der Finanz-, Wettbewerbs-, Regulierungs-, Versicherungsaufsichts- und Sparkassenaufsichtsbehörden,
6. die öffentliche Sicherheit, insbesondere die Tätigkeit der Polizei, des Verfassungsschutzes, der sonstigen für die Gefahrenabwehr zuständigen Stellen, der Staatsanwaltschaften oder der Behörden des Straf- und Maßregelvollzugs einschließlich ihrer Aufsichtsbehörden oder
7. die fiskalischen Interessen der in § 2 Abs. 1 und 2 genannten Stellen im Wirtschaftsverkehr.

(2) Der Antrag auf Informationszugang ist abzulehnen,

1. soweit die amtliche Information

a) einer durch Rechtsvorschrift oder durch die Verschlusssachenanweisung für das Land geregelten Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht unterliegt,
b) ein Berufs- oder besonderes Amtsgeheimnis enthält,
c) der notwendigen Vertraulichkeit der Beratungen innerhalb von und zwischen öffentlichen Stellen unterliegt,
d) mit der Aufgabenwahrnehmung des Amts für Verfassungsschutz im Zusammenhang steht oder
e) Prognosen, Bewertungen, Empfehlungen oder Anweisungen im Zusammenhang mit der gerichtlichen oder außergerichtlichen Geltendmachung oder der Abwehr von Ansprüchen enthält oder

2. wenn
a) bei vertraulich erhobener oder übermittelter Informtion das Interesse des Dritten an einer vertraulichen Behandlung im Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag noch fortbesteht,
b) durch die Bekanntgabe der Information Angaben und Mitteilungen von öffentlichen Stellen, die nicht dem Geltungsbereich dieses Gesetzes unterfallen, offenbart würden und die öffentlichen Stellen in die Offenbarung nicht eingewilligt haben oder von einer Einwilligung nicht auszugehen ist oder
c) die vorübergehend beigezogenen Informationen einer anderen öffentlichen Stelle nicht Bestandteil der eigenen Vorgänge werden sollen.

(3) Der Antrag auf Informationszugang kann abgelehnt werden, wenn

1. er offensichtlich missbräuchlich gestellt wurde, insbesondere wenn die amtliche Information dem Antragsteller bereits zugänglich gemacht worden ist oder der Antrag offensichtlich zum Zweck der Vereitelung oder Verzögerung von Verwaltungshandlungen erfolgt,

2. die Bearbeitung mit einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand verbunden wäre und dadurch die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der öffentlichen Stelle erheblich beeinträchtigt würde, es sei denn, das Informationsinteresse des Antragstellers überwiegt im Einzelfall das entgegenstehende öffentliche Interesse.

§ 8 Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses

Der Antrag auf Informationszugang soll abgelehnt werden für Entwürfe zu Entscheidungen sowie Arbeiten und Beschlüsse zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung, soweit und solange durch die vorzeitige Bekanntgabe der Informationen der Erfolg der Entscheidung oder bevorstehender behördlicher Maßnahmen vereitelt würde. Nicht der unmittelbaren Entscheidungsvorbereitung nach Satz 1 dienen regelmäßig Ergebnisse der Beweissicherung und Gutachten oder Stellungnahmen Dritter.

§ 9 Schutz privater Interessen

(1) Der Antrag auf Informationszugang ist abzulehnen, soweit durch das Bekanntwerden der Information personenbezogene Daten oder Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse offenbart werden, es sei denn,

1. die betroffene natürliche oder juristische Person willigt ein,
2. die Offenbarung ist durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes erlaubt,
3. die Information kann aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden,
4. die Offenbarung ist zur Abwehr einer erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit geboten,
5. der Antragsteller macht ein rechtliches Interesse an der Kenntnis der begehrten Information geltend und es stehen der Offenbarung keine überwiegenden schutzwürdigen Belange der betroffenen natürlichen oder juristischen Person entgegen.

Besondere Kategorien personenbezogener Daten nach Artikel 9 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.05.2018, S. 2) dürfen nur zugänglich gemacht werden, wenn die betroffene Person ausdrücklich eingewilligt hat.

(2) Das Informationsinteresse des Antragstellers überwiegt nicht bei Informationen aus Unterlagen, die mit dem Dienst- oder Amtsverhältnis des Betroffenen in Zusammenhang stehen, insbesondere aus Personalakten.

(3) Das Informationsinteresse des Antragstellers überwiegt das schutzwürdige Interesse des Betroffenen am Ausschluss des Informationszugangs in der Regel bei Angaben von Name, Titel, akademischem Grad, Berufs- und Funktionsbezeichnung, Büroanschrift und -telekommunikationsnummer von Bearbeitern, soweit sie Ausdruck und Folge der amtlichen Tätigkeit sind, und von Personen, die als Gutachter, Sachverständige oder in vergleichbarer Weise eine Stellungnahme in einem Verfahren abgegeben haben.

§ 10 Kosten

(1) Für öffentliche Leistungen nach diesem Gesetz sind Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) zu erheben. Für die Gebührenbemessung gilt das Kostendeckungsprinzip (§ 21 Abs. 4 Satz 3 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes vom 23. September 2005 [GVBl. S. 325] in der jeweils geltenden Fassung). Die Erteilung einfacher Auskünfte ist verwaltungskostenfrei. Über die voraussichtlichen Kosten ist der Antragsteller vorab zu informieren.

(2) Das für das Informationsfreiheitsrecht zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium die Verwaltungskostentatbestände, die Gebührensätze und die Höhe der Auslagen nach Absatz 1 Satz 1 und 2 durch Rechtsverordnung zu bestimmen. Die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungskostengesetzes bleiben im Übrigen unberührt.

§ 11 Veröffentlichungspflichten

(1) Die Behörden sollen Verzeichnisse führen, aus denen sich die vorhandenen Informationssammlungen und -zwecke erkennen lassen. Organisations-, Geschäftsverteilungs- und Aktenpläne ohne Angabe personenbezogener Daten sind nach Maßgabe dieses Gesetzes allgemein zugänglich zu machen. Soweit es möglich ist, hat die Veröffentlichung elektronisch im Internet zu erfolgen.

(2) Informationen können auch unabhängig von einem Antrag nach § 5 Abs. 1 über das Internet oder in sonst öffentlich zugänglicher Weise zugänglich gemacht werden. Die Behörden sollen insbesondere Verwaltungsvorschriften von allgemeinem Interesse sowie weitere geeignete Informationen veröffentlichen. Die Veröffentlichung unterbleibt, soweit ein Antrag auf Informationszugang nach diesem Gesetz abzulehnen wäre.

(3) Informationen der Landesbehörden nach Absatz 2 sind in ein öffentlich zugängliches zentrales Informationsregister aufzunehmen, das die Landesregierung nach den technischen und organisatorischen Möglichkeiten einrichtet. Einzelheiten in Bezug auf Betrieb und Nutzung des Registers werden durch Rechtsverordnung der Landesregierung festgelegt. Hierbei kann die Landesregierung auch festlegen, welche weiteren Informationen als geeignet im Sinne von Absatz 2 Satz 2 gelten.

§ 12 Landesbeauftragter für die Informationsfreiheit

(1) Jeder, der sich in seinem Recht auf Informationszugang nach diesem Gesetz verletzt sieht, kann den Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit anrufen.

(2) Dem Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit ist die für die Erfüllung seiner Aufgaben notwendige Personal- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen; entsprechende Haushaltsmittel sind im Einzelplan des Landtags in einem eigenen Kapitel auszuweisen. Die Besetzung der Personalstellen erfolgt auf Vorschlag des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit. Die Mitarbeiter können, falls sie mit der beabsichtigten Maßnahme nicht einverstanden sind, nur im Einvernehmen mit dem Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit versetzt, abgeordnet oder umgesetzt werden; er ist ihr Dienstvorgesetzter, sie sind in ihrer Tätigkeit nach diesem Gesetz nur an seine Weisungen gebunden. Für bestimmte Einzelfragen kann der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit auch Dritte zur Mitarbeit heranziehen. Der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit

1. ist in der Ausübung seines Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen,

2. steht zum Land nach Maßgabe dieses Gesetzes in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis; der Präsident des Landtags führt die Dienstaufsicht, soweit nicht die Unabhängigkeit beeinträchtigt wird,
3. darf neben seinem Amt kein mit seiner Aufgabe nicht zu vereinbarendes anderes Amt ausüben,
4. darf kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben und weder der Leitung oder dem Aufsichtsrat oder Verwaltungsrat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens noch einer Regierung oder einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes angehören; er darf nicht gegen Entgelt außergerichtliche Gutachten abgeben,
5. ist auch nach Beendigung seines Amtsverhältnisses verpflichtet, über die ihm bei seiner amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren; dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen,
6. ist oberste Dienstbehörde im Sinne des § 96 der Strafprozessordnung sowie oberste Aufsichtsbehörde im Sinne des § 99 der Verwaltungsgerichtsordnung; er trifft die Entscheidungen über Aussagegenehmigungen für sich und seine Mitarbeiter sowie die Entscheidung über die Verweigerung der Aktenvorlage und der Auskunftserteilung in eigener Verantwortung. Der Nachfolger im Amt entscheidet über die genannten Entscheidungen für seine Vorgänger.

(3) Die in § 2 Abs. 1 genannten Stellen sind verpflichtet, den Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit und seine Beauftragten in der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Dem Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit ist dabei insbesondere

1. Auskunft zu seinen Fragen zu erteilen sowie Einsicht in alle Unterlagen und Akten zu verschaffen, die im Zusammenhang mit dem Informationsanliegen stehen und
2. Zutritt zu den Diensträumen zu gewähren,

soweit Ablehnungsgründe nach den §§ 7 und 8 und Rechte Dritter wegen Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nach § 9 Abs. 1 nicht entgegenstehen. Stellt der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit

Verstöße gegen dieses Gesetz fest, kann er ihre Behebung in angemessener Frist fordern. Über die Beanstandung ist die zuständige Aufsichtsbehörde zu unterrichten.

(4) Der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit informiert die Öffentlichkeit über Fragen im Zusammenhang mit diesem Gesetz. Er überwacht die Einhaltung dieses Gesetzes bei den in § 2 Abs. 1 genannten Stellen; er berät sie und kann Empfehlungen zur Verbesserung des Informationszugangs geben. Er unterstützt den Landtag bei seinen Entscheidungen. Auf Anforderung des Landtags oder der Landesregierung hat er Gutachten zu erstellen und Bericht zu erstatten. Der Landtag oder die Landesregierung können ihn ersuchen, bestimmte Vorgänge aus ihrem Aufgabenbereich zu überprüfen. Der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit kann sich jederzeit an den Landtag wenden.

(5) Der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit erstattet dem Landtag und der Landesregierung mindestens alle zwei Jahre, erstmals für den Zeitraum vom 29. Dezember 2012 bis 31. Dezember 2014, einen Bericht über seine Tätigkeit. Der Ministerpräsident führt eine Stellungnahme der Landesregierung zu dem Bericht des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit herbei und legt diese innerhalb von drei Monaten dem Landtag vor.

(6) Die Bestimmungen über den gerichtlichen Rechtsschutz bleiben unberührt.

(7) Die Aufgabe des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit wird von dem Landesbeauftragten für den Datenschutz wahrgenommen. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz kann sich auf seine institutionelle Garantie nach Artikel 69 der Verfassung des Freistaats Thüringen und seine Unabhängigkeit nach Artikel 52 der Verordnung (EU) 2016/679 berufen.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Abs. 4 die nach diesem Gesetz erhaltenen Informationen mit Gewinnerzielungsabsicht verwendet. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

(2) Zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 ist das Landesverwaltungsamt.

§ 14 Rechtsweg

Für Streitigkeiten nach diesem Gesetz ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben. Gegen eine Entscheidung sind Widerspruch und Klage zulässig. Ein Widerspruchsverfahren nach den Bestimmungen des 8. Abschnitts der Verwaltungsgerichtsordnung ist auch dann durchzuführen, wenn die Entscheidung von einer obersten Landesbehörde getroffen wurde.

§ 15 Sprachliche Gleichstellung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 16 Übergangsbestimmung

Mit Ausnahme des § 12 finden für Anträge auf Zugang zu amtlichen Informationen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt worden sind, die bis dahin geltenden Vorschriften Anwendung.

§ 17 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 29. Dezember 2012 in Kraft.

9.2 Thüringer Allgemeine Verwaltungskostenordnung (ThürAllgVwKostO)

vom 03. Dezember 2001 in der derzeit geltenden Fassung

§ 1
Für öffentliche Leistungen werden allgemeine Verwaltungskosten nach dem als Anlage beigefügten Allgemeinen Verwaltungskostenverzeichnis erhoben.

§ 2
Soweit in Spalte 3 des Allgemeinen Verwaltungskostenverzeichnisses nichts anderes bestimmt ist, werden angefangene Bemessungseinheiten wie volle Einheiten bewertet.

§ 3
(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
(2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Thüringer Allgemeine Verwaltungskostenordnung vom 27. September 1993 (GVBl. S. 619) außer Kraft.

Anlage
(zu § 1)

Allgemeines Verwaltungskostenverzeichnis

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr/Auslage Euro
1	**Gebühren** Anmerkung zu Nr. 1: Bei Genehmigungen im Sinne der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36) in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend Artikel 13 Abs. 2		

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr/Auslage Euro
	Satz 2 Gebühren nach dem Kostendeckungsprinzip zu bemessen (§ 21 Abs. 4 Satz 3 ThürVwKostG).		
1.1	**Allgemeine öffentliche Leistungen** wie Genehmigungen, Anerkennungen, Erlaubnisse, Zustimmungen, Gestattungen, Fristverlängerungen und andere öffentliche Leistungen, soweit in anderen Rechtsvorschriften weder eine besondere Gebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist		5,00 bis 50 000,00
1.2	**Auskünfte, Akteneinsicht**		
1.2.1	Schriftliche und mündliche Auskünfte aus amtlichen oder sonstigen Unterlagen mit Ausnahme einfacher schriftlicher und mündlicher Auskünfte	nach Zeitaufwand (Nr. 1.4)	
1.2.2	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. außerhalb eines anhängigen Verfahrens		
1.2.2.1	wenn ein Beschäftigter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss	nach Zeitaufwand (Nr. 1.4)	
1.2.2.2	in anderen Fällen	je Akte, Kartei, Buch, Datenträger usw.	4,00 mindestens 8,00
1.2.2.3	Zuschlag zu Nr. 1.2.2.1 und 1.2.2.2 bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern, Datenträgern usw.	je Akte, Kartei, Buch, Datenträger usw.	4,00

Nr.	Gegenstand	Bemessungs-grundlage	Gebühr/Aus-lage Euro
1.2.2.4	Zuschlag zu Nr. 1.2.2.2 für die Versendung von Akten, auch von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens; die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten	je Sendung	13,50
1.3	**Beglaubigungen, Bescheinigungen, Zeugnisse** Anmerkung zu Nr. 1.3:		
	Gebührenfrei sind: 1. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten: - Besuch von Schulen und anderen Lehranstalten, - Zahlung von Ruhe-, Witwen- und Waisengeld, Krankengeld, Beihilfen, Unterstützungen und ähnlichen Sozialleistungen aus öffentlichen oder privaten Kassen, - Totenscheine, Bestattungsscheine, - Angelegenheiten der Schwerbehinderten und 2. öffentliche Leistungen nach Nr. 1.3.3 und 1.3.4, soweit sie sich auf Urkunden der Jugendämter nach §59 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) in der jeweils geltenden Fassung beziehen.		
1.3.1	Beglaubigungen von Unterschriften		8,00
1.3.2	Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien usw.,		
1.3.2.1	die die Behörde selbst hergestellt hat	je Urkunde	4,00

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr/Auslage Euro
1.3.2.2	in anderen Fällen	je Seite	0,80 mindestens 8,00
1.3.3	Bestätigung der Echtheit einer in amtlicher oder öffentlicher Funktion geleisteten Unterschrift auf einer deutschen Urkunde zwecks Legalisation	je Urkunde	20,00
1.3.4	Ausstellung der Apostille nach Artikel 3 oder Prüfung nach Artikel 7 des Haager Übereinkommens vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation (BGBl. 1965 II S. 875, 876) in der jeweils geltenden Fassung oder Beglaubigung oder entsprechende Förmlichkeit aufgrund eines anderen Abkommens der Bundesrepublik Deutschland mit dem Ausland über den Verzicht auf die Legalisation von Urkunden und andere Förmlichkeiten	je Urkunde	20,00
1.3.5	Andere Zeugnisse und Bescheinigungen	je Zeugnis, je Bescheinigung	5,00 bis 100,00
1.4	**Gebühren nach dem Zeitaufwand**		
	Anmerkung zu Nr. 1.4: Gebühren nach Nr. 1.4 sind zu erheben, wenn für eine öffentliche Leistung eine Gebührenbemessung nach Zeitaufwand bestimmt ist oder Wartezeiten entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat. Mit diesen Gebühren ist der Zeitaufwand der Beschäftigten abzugel-		

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr/Auslage Euro
	ten, die an der Vornahme der öffentlichen Leistung direkt beteiligt sind. Die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) ist in der Berechnung der Gebühren nach dem Zeitaufwand berücksichtigt. Entsprechende Gebühren sind daher nicht gesondert zu erheben. Anzusetzen sind ebenfalls der durchschnittliche, auch anteilige Zeitaufwand für die Vorbereitung und die Nachbereitung der eigentlichen öffentlichen Leistung sowie für etwaige Wegezeiten. Hierfür kann ein pauschalierter, auch gestaffelter Betrag oder der Zeitaufwand bis zu einer Obergrenze zugrunde gelegt werden.		
1.4.1	Gebühren für die regelmäßige Tätigkeit		
1.4.1.1	Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Arbeitnehmer	je 15 Minuten	20,50
1.4.1.2	Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Arbeitnehmer	je 15 Minuten	15,50
1.4.1.3	übrige Beschäftigte	je 15 Minuten	12,50
1.4.2	Zuschlag zu Nr. 1.4.1.1 bis 1.4.1.3 für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeit	25 v. H. der Kosten nach Nr. 1.4.1.1 bis 1.4.1.3	mindestens 15,00

Nr.	Gegenstand	Bemessungs-grundlage	Gebühr/Aus-lage Euro
1.4.3	Leistungen nach § 1 Abs. 4 des Thüringer Prüfungs- und Beratungs-gesetzes vom 25. Juni 2001 (GVBl. S. 66) in der jeweils geltenden Fas-sung, soweit hierfür keine Erstat-tung von Auslagen nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 ThürVwKostG erfolgt		
1.4.3.1	Beratungen in Fragen der Organisa-tion und Wirtschaftlichkeit der Ver-waltung	nach Zeitauf-wand (Nr. 1.4.1 bis 1.4.2)	
1.4.3.2	Beratungen in Fragen der Planung und Abwicklung von Investitionen	nach Zeitauf-wand (Nr. 1.4.1 bis 1.4.2)	
2	**Auslagen**		
	Anmerkung zu Nr. 2: Auslagen (§ 11 ThürVwKostG) sind, soweit nicht durch ein oder aufgrund eines Gesetzes etwas an-deres bestimmt ist, auch dann zu er-heben, wenn für die öffentliche Leistung selbst Gebührenfreiheit besteht. Regelmäßig mit der öffent-lichen Leistung anfallende Ausla-gen sind bei der Berechnung der Gebührenhöhe zu berücksichtigen. Auslagen bis 25 Euro sind nicht zu erheben, wenn es sich um Amtshilfe nach § 8 Abs. 1 Satz 2 des Thürin-ger Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in der Fassung vom 1. Dezember 2014 (GVBl. S. 685) in der jeweils geltenden Fassung handelt.		

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr/Auslage Euro
	Übersteigen die Auslagen den Betrag von 25 Euro, so sind diese nicht zu erheben, wenn eine Behörde des Landes um Amtshilfe ersucht hat (§ 8 Abs. 1 Satz 3 ThürVwVfG). Werden mehrere Dienstgeschäfte außerhalb der Dienststelle hintereinander durchgeführt, werden alle Auslagen nach Nr. 2.2.1.2 und 2.2.2 sowie § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 ThürVwKostG durch die Zahl der Dienstgeschäfte geteilt und den einzelnen Kostenschuldnern berechnet. Die Auslage für den Personenkraftwagen nach Nr. 2.2.2.2 kommt zur Anwendung, wenn der zur Erbringung der öffentlichen Leistung beauftragte Bedienstete das Fahrzeug selbst steuert (Selbstfahrer).		
2.1	**Schreibauslagen, Fotokopien**		
2.1.1	Maschinengeschriebene Ausfertigungen oder Abschriften, die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden		
2.1.1.1	bei fortlaufendem Text in deutscher Sprache	je Seite DIN A4	6,70
2.1.1.2	in fremder Sprache oder in Tabellenform	nach Zeitaufwand (Nr. 1.4)	
2.1.2	Anfertigen von Kopien bis DIN A3, die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen		

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr/Auslage Euro
	notwendig wurden, unabhängig von der Art der Herstellung und der Art des Übermittlungsmediums,		
	für die ersten 50 Seiten	je Seite	0,50
	für jede weitere Seite	je Seite	0,15
	für die ersten 50 Seiten in Papierform in Farbe	je Seite	1,00
	für jede weitere Seite in Papierform in Farbe	je Seite	0,30
2.1.3	Anfertigen von Kopien in Papierform größer als DIN A3, die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden,		
	in schwarz-weiß	je Seite	3,00
	in Farbe	je Seite	6,00
2.1.4	Überlassung von elektronisch gespeicherten Dateien anstelle von Ausfertigungen, Abschriften oder Kopien in Papierform	je Datei	1,50
2.2	**Benutzung von Dienstfahrzeugen**		
2.2.1	Auslagen für den Fahrer		
2.2.1.1	Kosten für den Fahrer sind nur zu erheben, soweit der Kostenschuldner besondere Wartezeiten des Fahrers zu vertreten hat	nach Zeitaufwand (Nr. 1.4)	
2.2.1.2	Reisekosten des Fahrers sind in jedem Fall anzusetzen	nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 ThürVwKostG	
2.2.2	Auslagen für den Personenkraftwagen		

Nr.	Gegenstand	Bemessungs-grundlage	Gebühr/Aus-lage Euro
2.2.2.1	mit Fahrer	je km	0,60
2.2.2.2	ohne Fahrer	je km	0,30
2.3	**Sonstige Auslagen**		
2.3.1	Aufwendungen für die Verwahrung und Verpflegung von Personen und Tieren	in voller Höhe	
2.3.2	Aufwendungen für die Verwahrung von Sachen	in voller Höhe	
2.3.3	Aufwendungen für die Beförderung von Personen, Tieren und Sachen	in voller Höhe	
2.3.4	Aufwendungen für die Benutzung fremder Gegenstände	in voller Höhe	

9.3 Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG)

§ 1 Verwaltungskostenpflichtige öffentliche Leistungen

(1) Für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen erheben

1. Behörden des Landes,
2. Behörden der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, soweit sie Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis wahrnehmen, und
3. Personen des Privatrechts, denen hoheitliche Befugnisse durch oder aufgrund eines Gesetzes übertragen wurden (Beliehene), soweit sie als Behörde tätig werden und der Aufsicht des Landes unterstehen, Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe dieses Gesetzes und der Verwaltungskostenordnungen nach § 21.

(2) Verwaltungskostenpflicht besteht auch, wenn

1. ein auf Vornahme einer öffentlichen Leistung gerichteter Antrag oder
2. ein Widerspruch zurückgenommen wird oder sich auf andere Weise erledigt.

(3) Die Erhebung von Verwaltungskosten nach anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt. Soweit für solche Verwaltungskosten nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechend. Das Gesetz gilt nicht für den Bereich der Justizverwaltung.

(4) Unterliegt die öffentliche Leistung der Umsatzsteuer, ist diese zu erheben. Für die Erhebung der Umsatzsteuer gelten die Bestimmungen über die Auslagenerhebung entsprechend, sofern das Umsatzsteuergesetz in der Fassung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386) in der jeweils geltenden Fassung nichts anderes bestimmt.

(5) Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt.

(6) Öffentliche Leistungen sind

1. Amtshandlungen; eine Amtshandlung ist jede mit Außenwirkung in Ausübung hoheitlicher Befugnisse vorgenommene Handlung; sie liegt auch dann vor, wenn ein Einverständnis der Behörde, insbesondere eine Genehmigung, Erlaubnis oder Zustimmung, nach Ablauf einer bestimmten Frist aufgrund einer Rechtsvorschrift als erteilt gilt,
2. das Zulassen der Inanspruchnahme von Einrichtungen des Landes,
3. Überwachungsmaßnahmen, Prüfungen und Untersuchungen sowie
4. sonstige Leistungen, die im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Verwaltungstätigkeit erbracht werden.

(7) Individuell zurechenbar sind insbesondere öffentliche Leistungen, die

1. beantragt, sonst willentlich in Anspruch genommen oder zugunsten des Leistungsempfängers erbracht werden oder
2. durch einen Tatbestand ausgelöst werden, an den ein Gesetz die Befugnis zum Tätigwerden der Behörde knüpft und die in einem spezifischen Bezug zum Tun, Dulden oder Unterlassen einer Person oder zu dem von einer Person zu vertretenden Zustand einer Sache stehen; bei Überwachungshandlungen, Prüfungen und Untersuchungen gilt dies nur, wenn die öffentliche Leistung nicht ausschließlich auf eine allgemeine behördliche Informationsgewinnung gerichtet ist.

§ 2 Sachliche Verwaltungskostenfreiheit

(1) Verwaltungskostenfrei sind

1. Maßnahmen der Rechts- und Fachaufsicht; dies gilt nicht, wenn sie durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Rechtsverstöße veranlasst sind,
2.
   a) Überwachungsmaßnahmen aufgrund eines Verdachts oder einer Beschwerde oder

   b) Stichprobenkontrollen, bei denen der zu Überwachende ausschließlich nach dem Zufallsprinzip ausgewählt wird,
   c) wenn kein Verstoß gegen eine Rechtsvorschrift festgestellt wird,
3. einfache mündliche oder schriftliche Auskünfte; dies gilt nicht für Auskünfte aus Registern und Dateien,
4. die Erteilung von Bescheiden über öffentlich-rechtliche Geldforderungen,
5. Entscheidungen über die Stundung, den Erlass, die Niederschlagung oder die Erstattung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen,
6. Entscheidungen über die Festsetzung von Entschädigungen aus öffentlichen Mitteln für den Entschädigungsbegünstigten,
7. Entscheidungen über die Festsetzung der in einem Vorverfahren nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder -verteidigung notwendigen Aufwendungen,
8. Entscheidungen über Anträge auf Geldleistungen, wie Fördermittel, einschließlich der Verwendungsnachweisprüfung, Unterstützungen, Beihilfen, Zuwendungen, Stipendien oder andere Geldleistungen,
9. Entscheidungen über die Erteilung von Bescheinigungen zur Bewilligung von Prozesskosten- oder Beratungshilfe,
10. öffentliche Leistungen in Gnadensachen,
11. öffentliche Leistungen im Rahmen eines bestehenden oder früheren öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses einschließlich eines Widerspruchsverfahrens,
12. Entscheidungen über Gegenvorstellungen und Aufsichtsbeschwerden,
13. öffentliche Leistungen in Angelegenheiten des Wahlrechts, des Volksbegehrens, des Volksentscheids und des Bürgerantrags,
14. Entscheidungen über die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach den §§ 80 und 80 a VwGO sowie
15. öffentliche Leistungen, die von der Polizei zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 des Polizeiaufgabengesetzes vom 4. Juni 1992 (GVBl. S. 199) in der jeweils geltenden Fassung erbracht werden; dies gilt nicht
   a) für öffentliche Leistungen, die beantragt oder sonst veranlasst sind und nicht im überwiegend öffentlichen Interesse stehen,

b) für Einsätze der Polizei aufgrund des Alarms einer Überfall- und Einbruchmeldeanlage; derartige Einsätze bleiben aber kostenfrei, wenn der Betreiber nachweist, dass kein Falschalarm vorlag, oder
c) wenn durch eine Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist.

In den Verwaltungskostenordnungen nach § 21 Abs. 1 können weitere öffentliche Leistungen bestimmt werden, für die Verwaltungskosten nicht oder nur zum Teil erhoben werden. Andere gesetzliche Regelungen, nach denen öffentliche Leistungen verwaltungskostenfrei sind, bleiben unberührt.

(2) Die Verwaltungskostenfreiheit gilt nicht für

2. den Widerruf oder die Rücknahme einer Amtshandlung, sofern der Verwaltungskostenschuldner dies zu vertreten hat und
3. das Widerspruchsverfahren, soweit in Absatz 1 oder in anderen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist oder soweit sich nicht der Widerspruch auf andere Weise erledigt.

§ 3 Persönliche Gebührenfreiheit

(1) Von der Zahlung der Gebühren sind befreit:

1. das Land,
2. die Bundesrepublik Deutschland und die anderen Länder; dies gilt nur, wenn die Summe der Verwaltungskosten für eine Angelegenheit den Betrag von 500 Euro nicht übersteigt,
3. die kommunalen Körperschaften im Geltungsbereich dieses Gesetzes; dies gilt nicht in den Fällen des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Halbsatz 2, und
4. Kirchen sowie andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Geltungsbereich dieses Gesetzes, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.

(2) Die persönliche Gebührenfreiheit gilt nicht, wenn

1. die Gebühr Dritten auferlegt oder auf Dritte umgelegt werden kann,

2. die öffentliche Leistung einen Betrieb nach § 26 Abs. 1 der Thüringer Landeshaushaltsordnung in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 282) in der jeweils geltenden Fassung oder vergleichbare Betriebe des Bundes oder der anderen Länder betrifft oder
3. die öffentliche Leistung einen kommunalen Eigenbetrieb nach § 76 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) in der jeweils geltenden Fassung betrifft, es sei denn, dass der Eigenbetrieb Leistungen erbringt, zu deren Bereitstellung die kommunalen Körperschaften gesetzlich verpflichtet sind.

(3) Die persönliche Gebührenfreiheit gilt ebenfalls nicht, wenn die öffentliche Leistung von Personen nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 erbracht wird. Wird die gleiche öffentliche Leistung auch von Behörden nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 erbracht, gilt die persönliche Gebührenfreiheit auch nicht für die öffentliche Leistung dieser Behörden.

(4) Die Befreiungen nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 gelten nicht für öffentliche Leistungen der oberen Kataster- und Vermessungsbehörde, der Gutachterausschüsse für Grundstückswerte und der Enteignungsbehörde nach § 17 des Thüringer Enteignungsgesetzes vom 23. März 1994 (GVBl. S. 329) in der jeweils geltenden Fassung.

(5) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf Gebühren

1) für von der Bauaufsichtsbehörde selbst vorgenommene Prüfungen, die auf besondere Sachverständige übertragen werden können, sofern auch die Entgelte für deren Leistungen geregelt sind, und
2) für die Entscheidung über
   a) die Freistellung von Wohnungen nach § 7 Abs. 1 des Wohnungsbindungsgesetzes (WoBindG) in der Fassung vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2404) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 30 Abs. 1 des Wohnraumförderungsgesetzes (WoFG) vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376) in der jeweils geltenden Fassung und
   b) die Genehmigungen der Zweckentfremdung und der baulichen Veränderung nach § 7 Abs. 3 WoBindG in Verbindung mit § 27 Abs. 7 WoFG.

(6) Unberührt bleiben Befreiungen und Ermäßigungen, die auf besonderen gesetzlichen Vorschriften beruhen.

§ 4 Gebühren in besonderen Fällen

(1) In den Fällen des § 21 Abs. 1 Satz 2 sind die Gebühren nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 zu bemessen, soweit in einer Verwaltungskostenordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Wird ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit ganz oder teilweise abgelehnt, ist eine Gebühr bis zu der Höhe zu erheben, die für die öffentliche Leistung vorgesehen ist, mindestens jedoch 20 Euro. Wird der Antrag wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, ist keine Gebühr zu erheben.

(3) Für die Entscheidung über einen Widerspruch ist, soweit der Widerspruch erfolglos geblieben ist, eine Gebühr bis zu der für den angefochtenen Bescheid festgesetzten Höhe zu erheben. War für die angefochtene Amtshandlung keine Gebühr festgesetzt, war die Amtshandlung gebührenfrei oder ist der Widerspruch von einem Dritten eingelegt worden, ist eine Gebühr bis zu 3 000 Euro zu erheben. In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 30 Euro. Bei einem allein gegen eine Verwaltungskostenentscheidung gerichteten Widerspruch beträgt die Gebühr bis zu 25 vom Hundert des Betrags, dessen Festsetzung mit dem Widerspruch erfolglos angefochten worden ist, mindestens jedoch 20 Euro.

(4) Hat die Behörde eine Amtshandlung aus Gründen, die der Verwaltungskostenschuldner zu vertreten hat, zurückgenommen oder widerrufen, ist eine Gebühr bis zu der Höhe zu erheben, die für die zurückgenommene oder widerrufene Amtshandlung im Zeitpunkt der Rücknahme oder des Widerrufs vorgesehen ist. Ist für eine solche Amtshandlung eine Gebühr nicht vorgesehen oder wäre sie gebührenfrei, ist eine Gebühr bis zu 2 000 Euro zu erheben. In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 20 Euro. Hatte der Verwaltungskostenschuldner die Rücknahme oder den Widerruf nicht zu vertreten, werden keine Gebühren erhoben.

(5) Wird ein Antrag zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, bevor die öffentliche Leistung vollständig erbracht worden ist, sind bis zu 75 vom Hundert der für die öffentliche Leistung vorgesehenen Gebühr zu erheben. Erfolgt die Gebührenberechnung nach dem Zeitaufwand, wird der bis zur Zurücknahme oder Erledigung des Antrags entstandene Zeitaufwand zugrunde gelegt. In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 20 Euro. Hatte die Behörde mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen oder ist die beantragte öffentliche Leistung gebührenfrei, ist keine Gebühr zu erheben.

(6) Wird ein Widerspruch zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, beträgt die Gebühr bis zu 75 vom Hundert des Betrags nach Absatz 3 Satz 1. Erfolgt die Gebührenberechnung nach dem Zeitaufwand, wird der bis zur Zurücknahme oder Erledigung des Widerspruchs entstandene Zeitaufwand zugrunde gelegt. In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 20 Euro. Richtete sich der Widerspruch allein gegen eine Kostenentscheidung, ist eine Gebühr von 20 Euro zu erheben. Hatte die Behörde mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen, ist keine Gebühr zu erheben.

(7) Ist eine öffentliche Leistung, für die Verwaltungskosten nicht zu erheben wären, missbräuchlich veranlasst worden, so wird eine Gebühr bis zu 1000 Euro erhoben, mindestens jedoch 20 Euro.

(8) Gebühren, die bei richtiger Behandlung der Sache durch die Behörde nicht entstanden wären, sind nicht zu erheben.

§ 5 Verwaltungskostengläubiger

Verwaltungskostengläubiger ist der Rechtsträger, dessen Behörde eine verwaltungskostenpflichtige öffentliche Leistung vornimmt. Wird die öffentliche Leistung von einer sonstigen Person im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 3 erbracht, ist Verwaltungskostengläubiger diese Person.

§ 6 Verwaltungskostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungskosten ist verpflichtet,

1. wem die öffentliche Leistung individuell zuzurechnen ist,

2. wer die Verwaltungskosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder
3. wer für die Verwaltungskostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Verwaltungskostenschuldner ist auch, wer als gesetzlicher Vertreter, Vermögensverwalter oder Verfügungsberechtigter im Sinne der §§ 34 und 35 der Abgabenordnung infolge vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der ihm auferlegten Pflichten veranlasst hat, dass Verwaltungskosten nicht, nicht rechtzeitig oder nur teilweise erhoben werden können. Dies umfasst auch die infolge der Pflichtverletzung zu zahlenden Säumniszuschläge.

(3) Mehrere Verwaltungskostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(4) Auslagen, die durch unbegründete Einwendungen oder durch schuldhaftes Verhalten entstanden sind, hat derjenige zu tragen, der sie verursacht hat.

§ 7 Entstehen der Verwaltungskostenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde, im Übrigen mit der vollständigen Erbringung der öffentlichen Leistung. In den Fällen des § 1 Abs. 6 Nr. 2 entsteht die Gebührenschuld, soweit eine Benutzungserlaubnis notwendig ist, mit deren Erteilung, im Übrigen mit dem Beginn der Benutzung. Bei Pauschgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Genehmigung des Antrags nach § 10.

(2) Die Auslagenschuld entsteht mit der Aufwendung des zu erhebenden Betrags; in den Fällen des § 11 Abs. 4 mit der vollständigen Erbringung der öffentlichen Leistung.

§ 8 Gebühren nach festen Sätzen

(1) Gebühren nach festen Sätzen sind Festgebühren, Wertgebühren und Zeitgebühren.

(2) Festgebühren sind die mit einem bestimmten unveränderlichen Betrag vorgesehenen Gebühren.

(3) Wertgebühren sind nach dem Wert des Gegenstands, auf den sich die öffentliche Leistung bezieht, zu bemessen. Bei der Festsetzung einer Wertgebühr ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung zugrunde zu legen.

(4) Zeitgebühren sind nach dem für die öffentliche Leistung erforderlichen Zeitaufwand zu bemessen.

§ 9 Rahmengebühren

Rahmengebühren werden durch einen Mindest- und Höchstsatz bestimmt. Bei der Festsetzung von Rahmengebühren im Einzelfall gilt § 21 Abs. 4 sinngemäß.

§ 10 Pauschgebühren

Die Gebühr für regelmäßig wiederkehrende öffentliche Leistungen kann auf Antrag für einen im Voraus bestimmten Zeitraum, jedoch nicht für länger als ein Jahr, durch einen Pauschbetrag abgegolten werden; bei der Bemessung des Pauschbetrags ist der geringere Umfang der Verwaltungsarbeit zu berücksichtigen. Die Pauschgebühr ist im Voraus festzusetzen.

§ 11 Auslagen

(1) Folgende Aufwendungen, die im Zusammenhang mit einer öffentlichen Leistung und in den Fällen des § 1 Abs. 2 entstehen, werden als Auslagen gesondert erhoben:

1. Entschädigungen für Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher oder Übersetzer; stehen diese in einem öffentlich- rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis, ist das Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden,
2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen, soweit sie das bei der jeweiligen öffentlichen Leistung übliche Maß übersteigen,

3. Aufwendungen für öffentliche Bekanntmachungen und Zustellungen durch die Behörde,
4. Vergütungen und andere Aufwendungen für die Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
5. Beträge, die Behörden, Einrichtungen, natürlichen oder juristischen Personen zustehen sowie
6. Aufwendungen für Ausfertigungen, Abschriften und Kopien, soweit sie auf besonderen Antrag hergestellt oder aus vom Verwaltungskostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden.
7. In einer Verwaltungskostenordnung nach § 21 kann bestimmt werden, dass entstandene Auslagen mit der Gebühr abgegolten sind.

(2) Die Auslagen sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erheben. Pauschalierte Auslagen können in einer Verwaltungskostenordnung nach § 21 bestimmt werden.

(3) Wird in anderen Rechtsvorschriften die Erhebung von Auslagen ohne Angabe ihrer Art bestimmt, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Auslagen nach Absatz 1 Nr. 5 werden auch dann erhoben, wenn die verwaltungskostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die andere Behörde, Einrichtung, natürliche oder juristische Person keine Zahlungen leistet.

(5) Auslagen sind außer in den Fällen des § 2 Abs. 1 auch dann zu erheben, wenn die öffentliche Leistung gebührenfrei ist.

(6) Auslagen, die bei richtiger Sachbehandlung nicht entstanden wären, sind nicht zu erheben. Das Gleiche gilt für Auslagen, die durch die Verlegung eines Termins oder durch die Vertagung einer Verhandlung entstanden sind, soweit dies nicht dem Auslagenschuldner zuzurechnen ist.

§ 12 Verwaltungskostenentscheidung

(1) Die Verwaltungskosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Entscheidung über die Verwaltungskosten soll, soweit möglich, zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Aus der Verwaltungskostenentscheidung müssen mindestens hervorgehen:

1. die verwaltungskostenerhebende Behörde,
2. der Verwaltungskostenschuldner,
3. die verwaltungskostenpflichtige öffentliche Leistung,
4. die als Gebühren und Auslagen zu zahlenden Beträge sowie
5. wo, wann und wie die Gebühren und die Auslagen zu zahlen sind.

(2) Die Verwaltungskostenentscheidung kann mündlich ergehen; sie ist auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Verwaltungskosten sowie deren Berechnung anzugeben.

(3) Die Verwaltungskostenentscheidung kann vorläufig ergehen, wenn der für die Ermittlung der Gebühr maßgebende Wert des Gegenstands der öffentlichen Leistung ungewiss ist. Sie ist zu ändern oder für endgültig zu erklären, sobald die Ungewissheit beseitigt ist.

(4) Vor der endgültigen Festsetzung der Gebühr kann die Summe der erstattungsfähigen Auslagen im Sinne des § 11 festgesetzt werden. Gebühren und Auslagen sind dann jeweils nach Maßgabe des Absatzes 1 getrennt festzusetzen.

§ 13 Fälligkeit

Verwaltungskosten werden mit der Bekanntgabe der Verwaltungskostenentscheidung an den Verwaltungskostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 14 Säumniszuschlag

(1) Werden Gebühren oder Auslagen nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis

ein Säumniszuschlag von eins vom Hundert des abgerundeten rückständigen Betrags zu erheben, wenn dieser 50 Euro übersteigt. Ein Säumniszuschlag wird bei einer Säumnis bis zu drei Tagen nicht erhoben.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Säumniszuschläge, die nicht rechtzeitig entrichtet werden.

(3) Für die Berechnung des Säumniszuschlags wird der rückständige Betrag auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag abgerundet.

(4) Als Tag, an dem eine Zahlung entrichtet worden ist, gilt

1. bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln an die für den Kostenträger zuständige Kasse der Tag des Eingangs oder
2. bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der für den Verwaltungskostengläubiger zuständigen Kasse und bei Einzahlung mit Zahlkarte oder Postanweisung der Tag, an dem der Betrag der Kasse gutgeschrieben wird.

(5) In den Fällen der Gesamtschuld entstehen Säumniszuschläge gegenüber jedem säumigen Gesamtschuldner. Insgesamt ist jedoch kein höherer Säumniszuschlag zu entrichten als entstanden wäre, wenn die Säumnis nur bei einem Gesamtschuldner eingetreten wäre.

§ 15 Kostenvorschuss, Sicherheitsleistung, Zurückbehaltungsrecht

(1) Die Behörde kann bei öffentlichen Leistungen, die auf Antrag vorgenommen werden, die Zahlung eines Kostenvorschusses und/oder die Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Verwaltungskosten verlangen. Unbeschadet des Satzes 1 kann die Behörde eine öffentliche Leistung, die auf Antrag vorgenommen wird, davon abhängig machen, dass der Antragsteller keine Verwaltungskostenrückstände für öffentliche Leistungen des gleichen Sachgebiets hat. Satz 2 gilt nicht für das Widerspruchsverfahren.

(2) Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses, zur Leistung der Sicherheit oder zur Begleichung des Rückstands zu setzen. Die Behörde kann den Antrag als zurückgenommen

behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses, der Sicherheitsleistung oder des Rückstands hierauf hingewiesen worden ist. Satz 2 gilt nicht für das Widerspruchsverfahren.

(3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der angeforderten Verwaltungskosten zurückbehalten werden.

§ 16 Billigkeitsregelungen

(1) Die festsetzende Behörde kann die Verwaltungskosten ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verwaltungskostenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

(2) Die zuständigen Ministerien können im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium anordnen, dass für bestimmte Arten von öffentlichen Leistungen von der Erhebung der Verwaltungskosten ganz oder zum Teil abzusehen ist, wenn die Erhebung der Gebühr unbillig erscheint oder dem öffentlichen Interesse widerspricht.

(3) Für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen des Landes auf Zahlung von Gebühren, Auslagen und sonstigen Nebenleistungen gelten die Bestimmungen der Thüringer Landeshaushaltsordnung. In den Fällen, in denen ein anderer Rechtsträger als das Land Verwaltungskostengläubiger ist, gelten die für ihn verbindlichen entsprechenden Vorschriften.

§ 17 Verjährung

(1) Der Anspruch auf Zahlung von Verwaltungskosten verjährt nach drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Kalenderjahrs, in dem der Anspruch fällig geworden ist. Mit Ablauf dieser Frist, spätestens mit Ablauf des vierten Jahrs nach der Entstehung, erlischt der Anspruch. Ist die öffentliche Leistung mit Ablauf des vierten Jahrs nach der Entstehung der Verwaltungskostenschuld nicht beendet, erlischt der Anspruch mit Ablauf eines Jahrs nach vollständiger Erbringung der öffentlichen Leistung.

(2) Die Verjährung wird unterbrochen durch
1. schriftliche Zahlungsaufforderung,
2. Zahlungsaufschub,
3. Stundung,
4. Aussetzen der Vollziehung,
5. Sicherheitsleistung,
6. eine Vollstreckungsmaßnahme,
7. Vollstreckungsaufschub,
8. Anmeldung im Insolvenzverfahren,
9. Ermittlungen des Verwaltungskostengläubigers über Wohnsitz oder Aufenthalt des Zahlungspflichtigen,
10. die Aufnahme in einen Insolvenzplan,
11. einen gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan und
12. Einbeziehung in ein Verfahren, das die Restschuldbefreiung für den Schuldner zum Ziel hat.

(3) Mit Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Unterbrechung endet, beginnt eine neue Verjährung.

(4) Die Verjährung wird nur in Höhe des Betrags unterbrochen, auf den sich die Unterbrechungshandlung bezieht.

(5) Wird eine Verwaltungskostenentscheidung angefochten, so erlöschen Ansprüche aus ihr nicht vor Ablauf von sechs Monaten, nachdem die Verwaltungskostenentscheidung unanfechtbar geworden ist oder das Verfahren sich auf andere Weise erledigt hat.

§ 18 Erstattung

(1) Überbezahlte oder zu Unrecht erhobene Verwaltungskosten sind unverzüglich zu erstatten, zu Unrecht erhobene Verwaltungskosten jedoch nur, soweit eine Verwaltungskostenentscheidung noch nicht unanfechtbar geworden ist; nach diesem Zeitpunkt können zu Unrecht erhobene Verwaltungskosten nur aus Billigkeitsgründen erstattet werden.

(2) Der Erstattungsanspruch erlischt durch Verjährung, wenn er nicht bis zum Ablauf des dritten Kalenderjahrs geltend gemacht wird, das

auf die Entstehung des Anspruchs folgt; die Verjährung beginnt jedoch nicht vor der Unanfechtbarkeit der Verwaltungskostenentscheidung.

§ 19 Anfechtung der Verwaltungskostenentscheidung

Wird eine Verwaltungskostenentscheidung selbständig angefochten, so ist das Rechtsbehelfsverfahren verwaltungskostenrechtlich als selbständiges Verfahren zu behandeln.

§ 20 Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union

Werden öffentliche Leistungen erbracht, für die Gebührenvorschriften in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union maßgebend sind, sind die Gebühren nach Maßgabe dieser Vorschriften zu bemessen. Die Gebühren können abweichend bemessen werden, soweit die Gebührenvorschriften der Rechtsakte dies zulassen.

§ 21 Ermächtigung

(1) Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung (Verwaltungskostenordnung) Gebühren für öffentliche Leistungen festsetzen und die Erstattung von Auslagen regeln. Die in einer Verwaltungskostenordnung vorgesehenen Verwaltungskostentatbestände gelten nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 bis 6 auch im Fall

1. der Ablehnung eines Antrags,
2. der Zurückweisung eines Widerspruchs,
3. der Rücknahme oder des Widerrufs einer Amtshandlung,
4. der Zurücknahme oder der Erledigung eines Antrags und
5. der Zurücknahme oder der Erledigung eines Widerspruchs, soweit die Verwaltungskostenordnung nichts anderes bestimmt.

(2) Die Gebühren sind nach festen Sätzen (Festgebühren, Wertgebühren, Zeitgebühren) oder Rahmensätzen (Rahmengebühren) zu bestimmen.

(3) Zur Abgeltung mehrfacher gleichartiger öffentlicher Leistungen für denselben Gebührenschuldner können Pauschgebühren vorgesehen werden. Bei der Bemessung der Pauschgebührensätze ist der geringere Umfang des Verwaltungsaufwands zu berücksichtigen.

(4) Die Gebührensätze sind so zu bemessen, dass zwischen der den Verwaltungsaufwand berücksichtigenden Höhe der Gebühr einerseits und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der öffentlichen Leistung andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht. Die Gebühr darf den Verwaltungsaufwand nur dann unterschreiten (Kostenunterschreitungsverbot), wenn dies aus Gründen des öffentlichen Interesses oder der Billigkeit erforderlich ist oder wenn die öffentliche Leistung für den Empfänger der öffentlichen Leistung belastend wirkt. Ist gesetzlich oder in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union vorgesehen, dass Gebühren nur zur Deckung des Verwaltungsaufwands erhoben werden, sind die Gebührensätze so zu bemessen, dass das geschätzte Gebührenaufkommen den auf die öffentlichen Leistungen entfallenden durchschnittlichen Verwaltungsaufwand für den betreffenden Verwaltungszweig nicht übersteigt. Verwaltungsaufwand im Sinne der Sätze 1 bis 3 sind der Personal- und Sachaufwand sowie kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen. Zum Personalaufwand zählen insbesondere die tatsächlich gezahlten Bezüge oder Entgelte und Personalnebenkosten. Dabei sind Steigerungen der Bezüge oder Entgelte zu berücksichtigen. Der Sachaufwand umfasst die Kosten eines Arbeitsplatzes einschließlich der damit verbundenen Nebenkosten. Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung weitere Vorgaben zur Bemessung der Verwaltungsgebühren nach den §§ 8 und 9 sowie zu den in Satz 9 genannten Pflichten der gebührenerhebenden Behörden erlassen. Die gebührenerhebenden Behörden haben die aus der Sicht der jeweils fachlich zuständigen obersten Landesbehörden zur Bemessung der Gebührensätze erforderlichen Angaben nach deren zeitlichen Vorgaben zu erheben und diesen mitzuteilen.

(5) Spätestens drei Jahre nach der letzten Überprüfung der Verwaltungskostensätze sind diese erneut zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen.

§ 22 Übergangsbestimmungen

Wird eine Verwaltungskostenordnung erlassen oder geändert, gelten für öffentliche Leistungen, die vor dem In-Kraft- Treten der Rechtsverordnung beantragt waren, aber noch nicht beendet sind, die bisherigen Vorschriften, wenn sie für den Verwaltungskostenpflichtigen günstiger sind.

§ 23 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 24 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des siebten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

(2) Gleichzeitig mit dem In-Kraft-Treten tritt das Thüringer Verwaltungskostengesetz vom 7. August 1991 (GVBl. S. 285 -321-), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. März 2005 (GVBl. S. 115), außer Kraft.

9.4 Verordnung zur Einrichtung des zentralen Informationsregisters nach dem Thüringer Informationsregistergesetz - ThürInfoRegVO

§ 1 Einrichtung des zentralen Informationsregisters

(1) Die Landesregierung stellt als Internetanwendung ein zentrales Informationsregister auf dem Serviceportal des Freistaats Thüringen unter „http://portal.thueringen.de/portal/page/portal/Serviceportal “ bereit.

(2) Der Zugang zu dem Informationsregister ist kostenlos und anonym. Er wird über öffentlich zugängliche Kommunikationsnetze barrierefrei bereitgestellt. Über das zentrale Informationsregister sind amtliche Informationen nach § 3 dieser Verordnung und nach § 11 Abs. 2 ThürIFG abrufbar. Fehler beim Aufruf oder der Darstellung der amtlichen Information können über ein bereitgestelltes Feld anonym oder über die angezeigten Kontaktdaten der öffentlichen Stelle, die die betreffende amtliche Information eingestellt hat, gemeldet werden.

(3) Die amtlichen Informationen werden unter Nennung der einstellenden öffentlichen Stelle durch elektronische Verweise auf bereits elektronisch vorhandene Informationen und Informationssammlungen thematisch geordnet bereitgestellt. Bundes- oder landesrechtliche Vorgaben zur Veröffentlichung von Informationen bleiben unberührt. Folgende Themenbereiche werden eingerichtet:

1. Bevölkerung,
2. Bildung und Wissenschaft,
3. Geographie, Geologie und Geobasisdaten,
4. Gesetze und Justiz,
5. Gesundheit,
6. Infrastruktur, Bauen und Wohnen,
7. Kultur, Freizeit, Sport und Tourismus,
8. öffentliche Verwaltung, Finanzen, Haushalt und Steuern,
9. Politik und Wahlen,
10. Soziales,
11. Transport und Verkehr,
12. Umwelt und Klima,
13. Verbraucherschutz und

14. Wirtschaft und Arbeit.

(4) Beim Abruf von Informationen werden technisch bedingt folgende Daten gespeichert:

1. Datum,
2. Uhrzeit,
3. Suchbegriffe,
4. abgerufene Datensätze und
5. Identifikationsmerkmal (Session-ID); dieses wird für die Dauer der jeweiligen Nutzung des Registers auf dem Rechner des Nutzers mittels Cookie gespeichert.

§ 2 Anforderungen an eingestellte amtliche Informationen

(1) Die amtlichen Informationen, die über das zentrale Informationsregister abgerufen werden können, sollen bei Vorliegen der technischen Voraussetzungen als Druckversion, im Übrigen als Textversion bereitgestellt werden. Die Dokumente sollen barrierefrei sein.

(2) Die amtlichen Informationen sollen nach den technischen Möglichkeiten auch in einem Format vorgehalten werden, das eine maschinelle Weiterverwendung ermöglicht.

§ 3 Zur Einstellung geeignete amtliche Informationen

(1) Über das Informationsregister abrufbar sind über das Internet öffentlich zugängliche amtliche Informationen im Zusammenhang mit der Verwaltungstätigkeit der öffentlichen Stellen, insbesondere

1. des Landtags,
2. der Staatskanzlei und der Ministerien,
3. der sonstigen Landesbehörden,
4. der Landesbeauftragten und
5. der Justiz.

(2) Zur Einstellung in das Informationsregister geeignete amtliche Informationen sind insbesondere

1. Organisations-, Geschäftsverteilungs- und Aktenpläne,

2. Gesetze, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften des Landes,
3. aufgrund von Rechtsvorschriften veröffentlichte amtliche Informationen und
4. Handlungsempfehlungen, Statistiken und Broschüren.

§ 4 Zuständigkeiten, Nutzungsbedingungen

(1) Die öffentlichen Stellen sind in Bezug auf die von ihnen eingestellten amtlichen Informationen zuständig für

1. das Setzen der elektronischen Verweise im betroffenen Themenbereich,
2. die Erfüllung der sich aus § 2 ergebenden Anforderungen,
3. die Entscheidung über die Dauer der Einstellung der amtlichen Information in das Informationsregister,
4. deren Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit und
5. die Einhaltung der durch die Veröffentlichung tangierten Rechte, insbesondere solcher des Datenschutzes, der Datensicherheit, des Urheberrechtsschutzes sowie des Wettbewerbsrechts; hierauf wird auf der Startseite des Informationsregisters hingewiesen.

(2) Die Nutzungsbedingungen für die amtlichen Informationen, insbesondere eine etwaige Kostenpflicht, richten sich nach den durch die öffentliche Stelle festgelegten Nutzungsbedingungen für die Information, auf die elektronisch verwiesen wird.

(3) Das Landesrechenzentrum ist zuständig für

1. die Errichtung des Informationsregisters entsprechend den sich aus § 1 ergebenden Funktionalitäten sowie
2. dessen Wartung und Pflege nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik.

Das Landesrechenzentrum gewährleistet, dass die eingesetzte elektronische Anwendung eine zeit- und sachgerechte Einstellung, Aktualisierung und Löschung der amtlichen Informationen durch die öffentlichen Stellen ermöglicht. Zur Sicherstellung des Betriebs der Anwendung kommuniziert es unmittelbar mit den öffentlichen Stellen.

§ 5 Verfahren zur Einstellung, Änderung und Löschung von amtlichen Informationen

(1) Die öffentlichen Stellen erhalten nach Anmeldung beim Landesrechenzentrum die für die Einstellung, Änderung und Löschung der amtlichen Informationen erforderlichen technischen Redaktionszugänge. Für die Anmeldung sind dem Landesrechenzentrum die Daten für eine elektronische Kontaktaufnahme mitzuteilen. Die öffentlichen Stellen melden dem Landesrechenzentrum unverzüglich, wenn bei dem Abruf oder der Darstellung amtlicher Informationen Fehler auftreten oder sich die Daten für die elektronische Kontaktaufnahme ändern.

(2) Das Landesrechenzentrum meldet der betroffenen öffentlichen Stelle unverzüglich, wenn einer Einstellung, Aktualisierung oder Löschung von amtlichen Informationen technische Probleme entgegenstehen.

§ 6 Kosten, Gebührenaufkommen

(1) Das Land trägt die Kosten für die Erstellung, Redaktion, Wartung und Pflege des Informationsregisters.

(2) Gebühren, die eine öffentliche Stelle für die Nutzung der von ihr eingestellten amtlichen Informationen erhebt, verbleiben bei der einstellenden öffentlichen Stelle.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

9.5 Vorschlag des TLfDI für ein Thüringer Transparenzgesetz (ThürTG)

Problem und Regelungsbedürfnis

Die demokratische Gesellschaft lebt von einer aktiven Partizipation der Bürger. Voraussetzung dafür ist, dass sich die Bürger selbstständig und unzensiert informieren können, der Staat seine vorhandenen Informationen zur Verfügung stellt und seine Handlungen transparent gestaltet und zugänglich macht. Der vom Staat und der Politik vorgehaltene Informationsschatz enthält ein enormes Potential, das die Bürger nutzen können. Er ermöglicht zum einen die Kontrolle des staatlichen Handelns, zum anderen kann er als Informationsquelle für neue und innovative Ideen, die letztendlich auch dem Staat zugutekommen können, genutzt werden.
Nach dem bestehenden Thüringer Informationsfreiheitsgesetz werden Informationen grundsätzlich nur auf Antrag gewährt. Eine Verpflichtung der öffentlichen Stellen, ihre Informationen eigenständig zu veröffentlichen, existiert derzeit nur in einem mäßigen Umfang. Zudem sind die Kommunen nach der jetzigen Rechtslage nicht verpflichtet, sondern nur berechtigt, Informationen in das Thüringer Informationsregister einzustellen. Der Bürger muss oft den mühsamen und ergebnisoffenen Weg der Antragstellung beschreiten, um an Informationen zu gelangen. Zudem drohen ihm Kosten. Dies kann durch eine aktive Veröffentlichungspflicht aller informationspflichtigen Stellen, Informationen und entsprechende Dokumente in ein barrierefreies, zentrales Transparenzregister einzustellen, verbessert werden. Neben der Veröffentlichungspflicht bleibt der Informationszugang auf Antrag bestehen, um den Bürgern einen individuellen Zugang auch zu nicht veröffentlichungspflichtigen Informationen zu gewährleisten.

A. Lösung

Im Koalitionsvertrag zwischen den Parteien DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für die 6. Wahlperiode des Thüringer Landtages wurde festgelegt, dass das Informationsfreiheitsgesetz zu einem echten Transparenzgesetz nach dem Vorbild Hamburgs unter Einbeziehung der Erfahrungen auch anderer Bundesländer fortentwickelt, die proaktive Veröffentlichung von Informationen durch die staatliche Verwaltung ausgebaut, die Bereichsausnahmen sowie die

Versagensgründe auf das verfassungsrechtliche zwingend gebotene Maß reduziert und Open-Data-Prinzipien in vollem Umfang berücksichtigt werden sollen.
Ein Thüringer Transparenzgesetz soll das Recht auf Zugang zu amtlichen Informationen einschließlich der Umweltinformationen in einem einheitlichen Gesetz zusammenfassen und darüber hinaus eine weitgehende Transparenzverpflichtung enthalten. Die Zusammenführung des Thüringer Transparenzgesetzes und des Thüringer Umweltinformationsgesetzes, das die Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates (ABl. EU Nr. L 41 S. 26) umsetzt, erscheint sinnvoll, da sich beide Gesetze in ihren Grundsätzen gleichen. Gleichzeitig wird es für den Bürger einfacher, seine Informationsrechte auf eine einheitliche gesetzliche Grundlage stützen zu können, so wie es bereits in Schleswig-Holstein seit 2012 gelebte Praxis und in Rheinland-Pfalz im Landestransparenzgesetz geregelt ist. Darüber hinaus werden nunmehr auch die zu veröffentlichten Umweltinformationen zentral abrufbar sein.

Dazu sollen in dem elektronischen Transparenzregister die in dem Gesetz festgelegten veröffentlichungspflichtigen Informationen eingestellt werden. Diesbezüglich wäre zu prüfen, ob das bestehende Thüringer Informationsregister zu einem Transparenzregister erweitert werden kann. Der Zugang zu diesem Transparenzregister und die Informationsbeschaffung sollen dabei so einfach wie möglich für die Bürger gestaltet werden.

B. Alternativen

Keine.

C. Kosten

Der TLfDI hat keine Kenntnis über die verfügbare IT-Struktur der Kommunen und anderen öffentlichen Stellen in Thüringen, sodass eine genaue Kostenprognose hier nicht möglich ist. Es ist nicht von der Hand zu weisen, dass grundsätzlich zunächst Kosten für die informationspflichtigen Stellen entstehen. Zu beachten ist jedoch, dass zum einen insbesondere den Kommunen eine längere Frist zur Umsetzung

hinsichtlich der Veröffentlichungspflicht zugestanden wird. Zum anderen können durch eine aktive Veröffentlichung von Informationen zukünftig Anfragen vermieden werden, was zu einer Entlastung der Verwaltung führen kann. Darüber hinaus kann eine Veröffentlichung von amtlichen Informationen zu einer noch besseren Akzeptanz von politischen oder behördlichen Entscheidungen bei den Bürgerinnen und Bürgern beitragen.

Thüringer Transparenzgesetz

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Thüringer Transparenzgesetz

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1
Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gesetzeszweck
§ 2 Begriffsbestimmungen
§ 3 Umfang der Transparenzpflicht
§ 4 Anwendungsbereich
§ 5 Informationsrecht

Abschnitt 2
Transparenzregister

§ 6 Einrichtung, Betrieb und Nutzung
§ 7 Veröffentlichungspflichtige Informationen
§ 8 Ausgestaltung der veröffentlichten Informationen
§ 9 Unterstützung beim Informationszugang

Abschnitt 3
Informationszugang auf Antrag

§ 10 Antrag
§ 11 Entscheidung

§ 12 Zugang
§ 13 Verfahren bei Beteiligung Dritter

Abschnitt 4
Ausschlussgründe

§ 14 Öffentliche Belange
§ 15 Behördlicher Entscheidungsprozess
§ 16 Schutz anderer Belange
§ 17 Abwägung

Abschnitt 5
Der Thüringer Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit, Förderung der Transparenz durch die Landesregierung, Überwachung

§ 18 Der Thüringer Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit
§ 19 Förderung durch die Landesregierung
§ 20 Überwachung

Abschnitt 6
Kosten, Rechtsweg

§ 21 Kosten
§ 22 Rechtsweg

Abschnitt 8
Schlussbestimmungen

§ 23 Ermächtigung zum Erlass von Verwaltungsvorschriften
§ 24 Übergangsregelung
§ 25 Evaluation
§ 26 Sprachliche Gleichstellung

Abschnitt 1
Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gesetzeszweck

Zweck dieses Gesetzes ist es, unter Wahrung schutzwürdiger Belange, amtliche Informationen einschließlich der Umweltinformationen zugänglich zu machen und zu verbreiten. Der Zugang zu den Informationen soll möglichst vollumfänglich, unmittelbar und barrierefrei durch eine Veröffentlichung in einem Transparenzregister gewährleistet werden, um die Transparenz der Verwaltung zu vergrößern, die Möglichkeiten der Kontrolle staatlichen Handelns durch die Bürger zu verbessern und damit die demokratische Meinungs- und Willensbildung in der Gesellschaft zu fördern.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Informationen im Sinne dieses Gesetzes sind amtliche Informationen einschließlich der Umweltinformationen.

(2) Amtliche Informationen sind jede amtlichen oder dienstlichen Zwecken dienenden vorhandenen Aufzeichnungen, unabhängig von der Art ihrer Speicherung; Entwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen, gehören nicht dazu.

(3) Umweltinformationen sind unabhängig von der Art ihrer Speicherung, alle Daten über

1. den Zustand von Umweltbestandteilen, wie Luft und Atmosphäre, Wasser, Boden, Landschaft und natürliche Lebensräume einschließlich Feuchtgebiete, Küsten- und Meeresgebiete, die Artenvielfalt und ihre Bestandteile, einschließlich gentechnisch veränderter Organismen, sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Bestandteilen,
2. Faktoren, wie Stoffe, Energie, Lärm und Strahlung, Abfälle aller Art sowie Emissionen, Ableitungen und sonstige Freisetzungen von Stoffen in die Umwelt, die sich auf die Umweltbestandteile im Sinne der Nummer 1 auswirken oder wahrscheinlich auswirken,
3. Maßnahmen oder Tätigkeiten, die

a) sich auf die Umweltbestandteile im Sinne der Nummer 1 oder auf Faktoren im Sinne der Nummer 2 auswirken oder wahrscheinlich auswirken oder
b) den Schutz von Umweltbestandteilen im Sinne der Nummer 1 bezwecken; zu den Maßnahmen gehören auch politische Konzepte, Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Abkommen, Umweltvereinbarungen, Pläne und Programme,

4. Berichte über die Umsetzung des Umweltrechts,
5. Kosten-Nutzen-Analysen und sonstige wirtschaftliche Analysen und Annahmen, die im Rahmen der in Nummer 3 genannten Maßnahmen und Tätigkeiten verwendet werden oder
6. den Zustand der menschlichen Gesundheit und Sicherheit, gegebenenfalls einschließlich der Kontamination der Lebensmittelkette, die Lebensbedingungen des Menschen sowie Kulturstätten und Bauwerke, soweit sie jeweils vom Zustand der Umweltbestandteile im Sinne der Nummer 1 oder von Faktoren, Maßnahmen oder Tätigkeiten im Sinne der Nummern 2 und 3 betroffen sind oder sein können.

(4) Dritte sind diejenigen, über die Informationen, insbesondere personenbezogene Daten, vorliegen.

(5) Transparenzregister ist ein zentral zu führendes, elektronisches und allgemein zugängliches Register, das alle nach diesem Gesetz zu veröffentlichenden Informationen enthält.

(6) Die Informationspflicht umfasst die Auskunfts- und die Veröffentlichungspflicht.

(7) Die Auskunftspflicht ist die Pflicht, Informationen auf Antrag nach Maßgabe dieses Gesetzes zugänglich zu machen.

(8) Die Veröffentlichungspflicht ist die Pflicht, Informationen in das Transparenzregister nach Maßgabe dieses Gesetzes einzustellen.

§ 3 Umfang der Transparenzpflicht

(1) Informationen sind gemäß den Bestimmungen des Zweiten Abschnitts dieses Gesetzes zu veröffentlichen. Der Zugang zu Informationen auf Antrag ist gemäß den Bestimmungen des Dritten Abschnitts dieses Gesetzes zu gewähren.

(2) Der Informationspflicht unterliegen Informationen, die bei den informationspflichtigen Stellen vorhanden sind oder die durch eine andere Stelle für sie bereitgehalten werden. Ein Bereithalten liegt vor, wenn eine natürliche oder juristische Person, die selbst nicht informationspflichtige Stelle ist, Informationen für eine informationspflichtige Stelle aufbewahrt und für die diese Stelle einen Übermittlungsanspruch hat.

(3) Das Recht auf Zugang zu amtlichen Informationen kann nicht durch Rechtsgeschäft ausgeschlossen oder beschränkt werden. Informationspflichtige Stellen haben ihre Vertragspartner vor Vertragsschluss auf die Informationspflicht nach diesem Gesetz hinzuweisen.

§ 4 Anwendungsbereich

(1) Informationspflichtige Stellen sind

a) Behörden und Einrichtungen des Landes,
b) Gemeinden, Gemeindeverbände, Landkreise,
c) die der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,
d) sonstige Stellen, soweit sie öffentliche Aufgaben wahrnehmen.

(2) Einer Behörde steht eine natürliche oder juristische Person des Privatrechts gleich, soweit eine Behörde sich dieser Person zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedient oder dieser Person die Erfüllung dieser Aufgaben übertragen wurde.

(3) Für den Zugang zu Umweltinformationen sind informationspflichtige Stellen auch natürliche oder juristische Personen des Privatrechts, soweit sie im Zusammenhang mit der Umwelt eigenverantwortlich öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder öffentliche Dienstleistungen er-

bringen und dabei der Kontrolle einer juristischen Person des öffentlichen Rechts nach Abs. 1 unterliegen; Kontrolle in diesem Sinne liegt vor, wenn eine oder mehrere der in Halbsatz 1 genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts allein oder zusammen, unmittelbar oder mittelbar

a) die Mehrheit des gezeichneten Kapitals des Unternehmens besitzen,
b) über die Mehrheit der mit den Anteilen des Unternehmens verbundenen Stimmrechte verfügen oder
c) mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des Unternehmens bestellen können.

Öffentliche Gremien, die die Landesregierung und andere Stellen der öffentlichen Verwaltung beraten, gelten als Teil der Stelle, die deren Mitglieder beruft.

(4) Dieses Gesetz gilt für den Landtag, die Gerichte sowie die Strafverfolgungs- und Strafvollstreckungsbehörden nur, soweit sie Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen.

(5) Dieses Gesetz gilt nicht für den Rechnungshof, soweit er in richterlicher Unabhängigkeit tätig geworden ist. Dies gilt nicht für seine Berichte.

(6) Das Gesetz gilt nicht für öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten hinsichtlich journalistisch-redaktioneller Informationen. Soweit sie andere öffentliche Aufgaben wahrnehmen, gilt dieses Gesetz nur, wenn dies staatsvertraglich geregelt ist.

(7) Dieses Gesetz gilt für Universitätskliniken, Forschungseinrichtungen, Hochschulen, Schulen sowie für Bildungs- und Prüfungseinrichtungen nur, soweit sie nicht im Bereich von Forschung und Lehre Leistungsbeurteilungen und Prüfungen tätig werden. Die gilt nicht in Bezug auf Umweltinformationen.

(8) Dieses Gesetz gilt nicht für steuerrechtliche Verfahren nach der Abgabenordnung.

§ 5 Informationsrecht

(1) Jeder hat nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf die Bereitstellung und Veröffentlichung der Informationen in dem Transparenzregister sowie auf den Zugang zu diesen Informationen.

(2) Soweit besondere Rechtsvorschriften den Zugang zu Informationen, die Auskunftserteilung, die Übermittlung oder die Gewährung von Akteneinsicht regeln, gehen diese Rechtsvorschriften mit Ausnahme des § 29 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes den Bestimmungen dieses Gesetzes vor.

Abschnitt 2
Transparenzregister

§ 6 Einrichtung, Betrieb, Nutzung

(1) Das Land errichtet und betreibt das Transparenzregister, in dem, vorbehaltlich der §§ 14 bis 16, die in § 7 genannten Informationen in elektronischer Form zugänglich gemacht werden.

(2) Der Zugang zu dem Transparenzregister ist für jedermann kostenlos und anonym zu gewähren.

(3) Das Informationsregister enthält eine anonyme Rückmeldefunktion. Diese soll dem Nutzer ermöglichen, vorhandene Informationen zu bewerten oder auf Informationswünsche oder Informationsdefizite hinzuweisen.

(4) Die Errichtung und der Betrieb des Transparenzregisters obliegen dem für das Informationsfreiheitsrecht zuständigen Ministerium.

§ 7 Veröffentlichungspflichtige Informationen (siehe Vorblatt)

(1) Veröffentlichungspflichtig sind vorbehaltlich der §§ 14 bis 16:
1. Gesetze und Rechtsverordnungen,
2. Beschlüsse der Landesregierung,
3. Berichte und Mitteilungen der Landesregierung an den Landtag,

4. in öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse nebst den zugehörigen Protokollen und Anlagen,
5. Verträge der Daseinsvorsorge (ab einem Auftragswert von XY),
6. wesentliche Inhalte von Verträgen von allgemeinem öffentlichen Interesse (ab einem Auftragswert XY),
7. Haushalts-, Stellen-, Organisations-, Geschäftsverteilungs- und Aktenpläne,
8. Verwaltungsvorschriften, Dienstanweisungen,
9. amtliche Statistiken und Tätigkeitsberichte,
10. Gutachten und Studien, soweit sie von Behörden in Auftrag gegeben wurden, in die Entscheidung der Behörde einfließen oder eingeflossen sind oder ihrer Vorbereitung dienen,
11. Geodaten,
12. geeignete Verbraucherinformationen nach dem Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformationen
13. die von informationspflichtigen Stellen erstellten öffentlichen Pläne,
14. Subventions- und Zuwendungsvergaben (ab einem Gesamtbetrag von XY Euro),
15. Leistungen an die öffentliche Hand (ab einem Gesamtbetrag von XY Euro),
16. die wesentlichen Regelungen erteilter Baugenehmigungen und -vorbescheide mit Ausnahme von reiner Wohnbebauung mit maximal fünf Wohneinheiten,
17. die wesentlichen Daten von Unternehmen, an denen informationspflichtige Stellen beteiligt sind, einschließlich einer Darstellung der jährlichen Vergütungen und Nebenleistungen für die Leitungsebene,
18. Informationen, für die bereits aufgrund anderer Rechtsvorschriften eine Veröffentlichungspflicht besteht,
19. Informationen, die im Rahmen des Antragsverfahrens elektronisch zugänglich gemacht wurden,
20. Informationen von vergleichbarem öffentlichen Interesse.

(2) Daneben unterliegen vorbehaltlich der §§ 14 - 16 die folgenden Umweltinformationen der Veröffentlichungspflicht:

1. der Wortlaut von völkerrechtlichen Verträgen, das von den Organen der Europäischen Gemeinschaften erlassene Gemeinschaftsrecht sowie Rechtsvorschriften von Bund, Ländern oder Kommunen über die Umwelt oder mit Bezug zur Umwelt,

2. politische Konzepte sowie Pläne und Programme mit Bezug zur Umwelt,
3. Berichte über den Stand der Umsetzung von Rechtsvorschriften sowie Plänen und Programmen nach den Nummern 1 und 2, sofern solche Berichte von den jeweiligen informationspflichtigen Stellen elektronisch ausgearbeitet worden sind oder bereitgehalten werden,
4. Daten oder Zusammenfassungen von Daten aus der Überwachung von Tätigkeiten, die sich auf die Umwelt auswirken oder wahrscheinlich auswirken,
5. Zulassungsentscheidungen, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben, und Umweltvereinbarungen sowie
6. zusammenfassende Darstellungen und Bewertungen der Umweltauswirkungen nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, ber. S. 2797) (BGBl. III 2129-20) in der jeweils geltenden Fassung und nach dem Thüringer UVP-Gesetz vom 6. Januar 2003 (GVBl. S. 19) in der jeweils geltenden Fassung sowie Risikobewertungen im Hinblick auf Umweltbestandteile nach § 2 Abs. 3 Nr. 1.
7. Umweltzustandsberichte über den Zustand der Umwelt im Landesgebiet.

In Fällen des Satzes 1 Nr. 5 und 6 genügt zur Verbreitung die Angabe, wo solche Informationen zugänglich sind oder gefunden werden können. Im Fall einer unmittelbar bevorstehenden Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt, unabhängig davon, ob diese Folge menschlicher Tätigkeit ist oder eine natürliche Ursache hat, haben die informationspflichtigen Stellen sämtliche Umweltinformationen, über die sie verfügen und die es der eventuell betroffenen Öffentlichkeit ermöglichen könnten, Maßnahmen zur Abwendung oder Begrenzung von Schäden infolge dieser Bedrohung zu ergreifen, unmittelbar und unverzüglich zu verbreiten. Verfügen mehrere informationspflichtige Stellen über solche Informationen, sollen sie sich bei deren Verbreitung abstimmen. Soweit informationspflichtige natürliche oder juristische Personen des Privatrechts gegenüber Landes- oder Kommunalbehörden besonderen bundes- oder landesrechtlichen Anzeige- oder Meldepflichten unterliegen, sollen sie sich bei der Verbreitung von Umweltinformationen mit der für die Entgegennahme der Anzeige oder Meldung zuständigen Behörde, im Übrigen mit dem Landesverwaltungsamt, abstimmen. Die Anforderungen an die Unterrichtung

der Öffentlichkeit nach den Sätzen 1 - 4 können auch dadurch erfüllt werden, dass Verknüpfungen zu Internet-Seiten eingerichtet werden, auf denen die zu verbreitenden Umweltinformationen zu finden sind. Die Wahrnehmung der Aufgaben nach den Sätzen 1 bis 5 kann auf bestimmte Stellen der öffentlichen Verwaltung oder private Stellen übertragen werden.

(3) Andere Stellen, die nicht unter dieses Gesetz fallen oder nicht zur Veröffentlichung von Informationen nach Absatz 1 oder Absatz 2 verpflichtet sind, können die bei ihnen vorhandenen Informationen in das Transparenzregister einstellen.

(4) Die Veröffentlichungspflicht im Transparenzregister gilt für die Gemeinden, Gemeindeverbände und Landkreise drei Jahre nach der in § 24 geregelten Übergangsregelung.

§ 8 Ausgestaltung der veröffentlichten Informationen

(1) Die informationspflichtigen Stellen haben die Informationen unverzüglich im Volltext als elektronisches Dokument zu veröffentlichen. Alle Dokumente müssen leicht auffindbar, maschinell durchsuchbar und druckbar sein. (Hamburgisches TG, § 10 Abs. 1) Sie müssen in einem wiederverwendbaren Format vorliegen. Dieses muss auf frei zugänglichen Standards basieren.

(2) Die Nutzung, Weiterverwendung und Verbreitung der veröffentlichten Informationen ist frei, sofern nicht Rechte Dritter dem entgegenstehen. Nutzungsrechte nach Satz 1 haben sich die informationspflichtigen Stellen bei der Beschaffung der Informationen einräumen zu lassen, soweit dies für eine freie Nutzung, Weiterverwendung und Verbreitung erforderlich ist.

(3) Die veröffentlichten Informationen sind in angemessenen Abständen zu aktualisieren. Bei einer Änderung soll neben der Änderung die jeweilige Fassung für jeden Zeitpunkt abrufbar sein. Die Informationen sollen mindestens zehn Jahre nach ihrer letzten Änderung vorgehalten werden.

(4) Das für das Informationsfreiheitsrecht zuständige Ministerium wird ermächtigt, die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen

Bestimmungen, insbesondere die konkreten Datenformate und Verfahrensabläufe, durch Rechtsverordnung zu regeln.

§ 9 Unterstützung beim Informationszugang

(1) Die informationspflichtigen Stellen treffen die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, die den Informationszugang erleichtern. Dazu zählen insbesondere die Benennung von Auskunftspersonen oder Informationsstellen und das Führen und Veröffentlichen von Verzeichnissen, aus denen sich die verfügbaren Informationssammlungen erkennen lassen. Die Verzeichnisse sollen in elektronischer Form veröffentlicht werden.

(2) Die informationspflichtigen Stellen sollen einen Beauftragten für den Zugang zu Informationen bestellen. Dieser berät und unterstützt die informationspflichtige Stelle und fördert die Umsetzung dieses Gesetzes. Das Amt kann vom behördlichen Datenschutzbeauftragten wahrgenommen werden. § 10a Abs. 3 Thüringer Datenschutzgesetz gilt entsprechend.

Abschnitt 3
Informationszugang auf Antrag

§ 10 Antrag

(1) Jeder hat, unabhängig von einer Veröffentlichung im Transparenzregister, nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf Zugang zu Informationen, die bei den informationspflichten Stellen vorhanden sind.

(2) Der Zugang wird auf Antrag gewährt. Der Antrag kann schriftlich, mündlich, zur Niederschrift oder elektronisch an die informationspflichtige Stelle gerichtet werden.

(3) In den Fällen des § 4 Absatz 2 ist der Antrag an diejenige öffentliche Stelle zu richten, die sich der natürlichen oder juristischen Person des Privatrechts zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedient oder die dieser Person die Erfüllung der Aufgaben übertragen hat. Im Fall der Belei-

hung ist der Antrag gegenüber dem Beliehenen zu stellen. Bei gleichförmigen Anträgen von mehr als 50 Personen gelten die §§ 17 - 19 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung vom 1. Dezember 2014 in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(4) Bei Umweltinformationen sind in den Fällen des § 4 Absatz 3 die dort genannten Stellen unmittelbar auskunftspflichtig. Absatz 3 Satz 3 findet keine Anwendung.

(5) Der Antrag muss hinreichend bestimmt sein und insbesondere erkennen lassen, auf welche Informationen er gerichtet ist. Ist der Antrag zu unbestimmt, ist dem Antragsteller dies innerhalb eines Monats mitzuteilen und ihm Gelegenheit zur Präzisierung des Antrags zu geben. Kommt der Antragsteller der Aufforderung zur Präzisierung nach, beginnt der Lauf der Frist zur Beantwortung des Antrags erneut.

(6) Ist die Stelle, an die der Antrag gerichtet wurde, nicht die zuständige Stelle, leitet sie den Antrag an die zuständige Stelle weiter, wenn ihr diese bekannt ist und der Antragsteller in die Weiterleitung eingewilligt hat. Anstelle der Weiterleitung kann die Stelle den Antragsteller auf die ihr bekannte informationspflichtige Stelle hinweisen, die über die Informationen verfügt. (§ 4 Abs. 3 ThürUIG)

§ 11 Entscheidung

(1) Über den Antrag hat die informationspflichtige Stelle, bei der die Informationen vorhanden sind, unverzüglich, spätestens innerhalb von einem Monat nach seinem Eingang, zu entscheiden. Diese Frist kann durch die informationspflichtige Stelle einmal angemessen verlängert werden, wenn Umfang oder Komplexität der Informationen oder die Beteiligung Dritter dies rechtfertigen. Der Antragsteller ist über die Fristverlängerung und deren Gründe vor Ablauf der Frist nach Satz 1 zu informieren.

(2) Besteht ein Anspruch auf Informationszugang nur zum Teil, ist dem Antrag in dem Umfang stattzugeben, in dem der Informationszugang ohne Preisgabe der ge-heimhaltungsbedürftigen Informationen möglich ist.

(3) Im Fall der vollständigen oder teilweisen Ablehnung des Antrags ist dem Antragsteller mitzuteilen, ob und gegebenenfalls wann der Informationszugang ganz oder teilweise zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist. In den Fällen des § 14 Abs. 1 Nr. 10 ist darüber hinaus die Stelle, die das Material vorbereitet, sowie der voraussichtliche Zeitpunkt der Fertigstellung mitzuteilen. Wird der Antrag ganz oder teilweise abgelehnt, ist dies schriftlich oder elektronisch innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist zu begründen. Im Fall eines mündlichen Antrags erfolgt eine schriftliche oder elektronische Entscheidung nur auf ausdrückliches Verlangen des Antragstellers.

(4) Der Antragsteller ist im Fall der vollständigen oder teilweisen Ablehnung eines Antrags über die Rechtsschutzmöglichkeiten gegen die Entscheidung sowie darüber zu belehren, bei welcher Stelle und innerhalb welcher Frist um Rechtsschutz nachgesucht werden kann. Er ist zudem darauf hinzuweisen, dass er sich auch an den Thüringer Informationsfreiheitsbeauftragten wenden kann.

§ 12 Zugang

(1) Soweit der Anspruch auf Informationszugang besteht, kann die informationspflichtige Stelle Auskunft erteilen, Akteneinsicht gewähren oder die Informationen in sonstiger Weise zugänglich machen. Verlangt der Antragsteller eine bestimmte Art der Informationsgewährung, so darf diese nur aus wichtigem Grund auf andere Art gewährt werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand.

(2) Bei Gewährung von Akteneinsicht ist dem Antragsteller die Anfertigung von Notizen und Kopien gestattet.

(3) Kann die amtliche Information in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschafft werden, kann sich die informationspflichtige Stelle auf deren Angabe beschränken.

(4) Die informationspflichtige Stelle ist nicht verpflichtet, die inhaltliche Richtigkeit der Information zu prüfen. Auf eine durch Tatsachen begründete Kenntnis über die Unrichtigkeit der Information ist hinzuweisen.

§ 13 Verfahren bei Beteiligung Dritter

(1) Die informationspflichtige Stelle gibt Dritten, deren Belange durch den Antrag auf Informationszugang berührt sind, schriftlich oder elektronisch Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb eines Monats, es sei denn, ein schutzwürdiges Interesse des Dritten kann ausgeschlossen werden.

(2) Ist der Informationszugang von einer Einwilligung eines Dritten abhängig, gilt diese als verweigert, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach der Anfrage durch die informationspflichtige Stelle vorliegt.

(3) Die Entscheidung über den Antrag nach § 10 ergeht schriftlich und ist auch dem Dritten bekannt zu machen. Der Informationszugang darf erst erfolgen, wenn die Entscheidung dem Dritten gegenüber bestandskräftig geworden oder die sofortige Vollziehung angeordnet worden ist und seit der Bekanntgabe der Anordnung an den Dritten zwei Wochen verstrichen sind.

Abschnitt 4
Ausschlussgründe

§ 14 Öffentliche Belange

(1) Die Veröffentlichung im Transparenzregister soll unterbleiben und der Antrag auf Informationszugang soll abgelehnt werden, soweit und solange

1. das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen auf die inter- und supranationalen Beziehungen, die Beziehungen zum Bund oder zu einem Land, die Landesverteidigung oder die innere Sicherheit hätte,
2. die Bekanntgabe der Information nachteilige Auswirkungen die Durchführung eines laufenden Gerichtsverfahrens, oder die Durchführung straf-, ordnungs-widrigkeits-, oder disziplinarrechtlicher Ermittlungen hätte,
3. das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen auf die öffentliche Sicherheit, insbesondere die Tätigkeit der Polizei, der sonstigen für die Gefahrenabwehr zuständigen Stellen,

der Staatsanwaltschaften oder der Behörden des Straf- und Maßregelvollzugs einschließlich ihrer Aufsichtsbehörden hätte,

4. das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen auf die Kontroll- oder Aufsichtsaufgaben der Finanz-, Wettbewerbs-, Regulierungs-, Versicherungsaufsichts- und Sparkassenaufsichtsbehörden hätte,
5. die Information die unmittelbare Willensbildung der Exekutive betrifft,
6. die Information einer durch Rechtsvorschrift oder durch die Verschlusssachenanweisung für das Land geregelten Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht unterliegt oder ein Berufs- oder besonderes Amtsgeheimnis enthält,
7. die Information vertraulich erhoben oder übermitteltet wurde und das Interesse des Dritten an einer vertraulichen Behandlung im Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag noch fortbesteht,
8. das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen auf die Sicherheitsbelange des Verfassungsschutzes hätte,
9. das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen auf den Zustand der Umwelt und ihrer Bestandteile im Sinne des § 2 Absatz 3 Nummer 1 oder Schutzgüter im Sinne des § 2 Absatz 3 Nummer 6 hätte,
10. sich der Antrag bei Umweltinformationen auf das Zugänglichmachen von Material, das gerade vervollständigt wird, noch nicht abgeschlossener Schriftstücke oder noch nicht aufbereiteter Daten bezieht.

Für den Zugang zu Umweltinformationen gilt Nummer 1 nur, soweit die Veröffentlichung der Information nachteilige Auswirkungen auf die inter- und supranationalen Beziehungen, die Landesverteidigung oder die innere Sicherheit hätte; die Nummern 3, 4, 5 und 8 finden keine Anwendung. Der Zugang zu Umweltinformationen über Emissionen kann nicht unter Berufung auf Absatz 1 Nr. 9 abgelehnt werden.

(2) Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn er offensichtlich missbräuchlich gestellt wurde, insbesondere wenn die amtliche Information dem Antragsteller bereits zugänglich gemacht worden ist oder der Antrag offensichtlich zum Zweck der Vereitelung oder Verzögerung von Verwaltungshandlungen erfolgt.

§ 15 Behördlicher Entscheidungsprozess

(1) Die Veröffentlichung im Transparenzregister soll unterbleiben und der Antrag auf Informationszugang soll abgelehnt werden für Entwürfe zu Entscheidungen sowie Arbeiten und Beschlüsse zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung, soweit und solange durch die vorzeitige Bekanntgabe der Informationen der Erfolg der Entscheidung oder bevorstehender behördlicher Maßnahmen vereitelt würde. Nicht der unmittelbaren Entscheidungsvorbereitung nach Satz 1 dienen regelmäßig Ergebnisse der Beweissicherung oder Gutachten oder Stellungnahmen Dritter.

(2) Der Zugang zu Umweltinformationen über Emissionen kann nicht unter Berufung auf die Vertraulichkeit der Beratungen von informationspflichtigen Stellen abgelehnt werden.

§ 16 Schutz anderer Belange

(1) Die Veröffentlichung im Transparenzregister soll unterbleiben und der Antrag auf Informationszugang soll abgelehnt werden, soweit,

1. durch die Bekanntgabe der Informationen personenbezogene Daten offenbart würden,
2. durch die Bekanntgabe schutzwürdige Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse zugänglich gemacht würden,
3. Rechte am geistigen Eigentum entgegenstehen,

es sei denn, die Betroffenen haben eingewilligt, die Offenbarung ist durch Rechtsvorschrift erlaubt oder das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt. § 13 Abs. 2 gilt entsprechend. Den Betroffenen nach Absatz 1 Nummer 1 bis 3 ist vor der Entscheidung zur Offenbarung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Nach der Entscheidung zur Offenbarung ist dies dem Dritten mitzuteilen. Die Informationen werden vierzehn Tage später veröffentlicht. Sätze 4 und 5 gelten nicht im Antragsverfahren. Satz 1 Nummer 1 bis 3 gilt nicht, soweit die informationspflichtige Stelle durch entsprechende Maßnahmen den Schutz anderer Belange wahren kann.

(2) Die informationspflichtige Stelle hat in der Regel von einer Betroffenheit im Sinne des Satzes 1 Nummer 2 auszugehen, wenn übermittelte Informationen als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse ge-

kennzeichnet sind. Soweit die informationspflichtige Stelle dies verlangt, haben mögliche Betroffene im Einzelnen darzulegen, dass ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis vorliegt.

(3) Personenbezogene Daten dürfen offenbart werden, wenn sich die Angabe auf Name, Titel, akademischen Grad, Berufs- und Funktionsbezeichnung, Anschriften und Telekommunikationsdaten im dienstlichen oder betriebsbezogen Verkehr beschränkt und der Übermittlung nicht im Einzelfall besondere Gründe entgegenstehen. Das Gleiche gilt für personenbezogene Daten von Beschäftigten der Behörde, die in amtlicher oder dienstlicher Funktion an dem jeweiligen Vorgang mitgewirkt haben.

(4) Umweltinformationen, die private Dritte einer informationspflichtigen Stelle übermittelt haben, ohne rechtlich dazu verpflichtet zu sein oder rechtlich dazu verpflichtet werden zu können, und deren Offenbarung nachteilige Auswirkungen auf die Interessen der Dritten hätte, dürfen ohne deren Einwilligung anderen nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, dass öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt. Der Zugang zu Umweltinformationen über Emissionen kann nicht unter Berufung auf die in Satz 1 genannten Gründe abgelehnt werden.

(5) Der Zugang zu Umweltinformationen über Emissionen kann nicht unter Berufung auf die in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 3 genannten Gründe abgelehnt werden.

§ 17 Abwägung

Das Recht auf Informationszugang und das Informationsinteresse der Öffentlichkeit sind mit den in §§ 14 bis 16 entgegenstehenden Belangen abzuwägen. Überwiegt das Recht auf Informationszugang oder das Informationsinteresse der Öffentlichkeit, so sind die Informationen zugänglich zu machen.

Abschnitt 5
Der Thüringer Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit, Förderung der Transparenz durch die Landesregierung, Überwachung

§ 18 Der Thüringer Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit

(1) Aufgabe des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit ist es, die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes bei den informationspflichtigen Stellen zu überwachen und zu kontrollieren. Die Aufgabe des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit wird durch den Landesbeauftragten für den Datenschutz wahrgenommen. Seine Rechtsstellung richtet sich nach § 36 ThürDSG.

(2) Jeder, der sich in seinen Rechten nach diesem Gesetz verletzt sieht, kann den Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit anrufen.

(3) Die informationspflichtigen Stellen sind verpflichtet, den Thüringer Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Dem Thüringer Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit ist dabei insbesondere

1. Auskunft zu seinen Fragen zu erteilen sowie Einsicht in alle Unterlagen und Akten zu verschaffen, die im Zusammenhang mit dem Informationsanliegen stehen und
2. Zutritt zu den Diensträumen zu gewähren.

Besondere Berufs- oder Amtsgeheimnisse stehen dem nicht entgegen.

(4) Stellt der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit Verstöße gegen dieses Gesetz bei den informationspflichtigen Stellen fest, fordert er diese zur Mängelbeseitigung auf. Bei erheblichen Verstößen gegen dieses Gesetz kann er die festgestellten Mängel beanstanden.

(5) Der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit informiert die Öffentlichkeit über Fragen im Zusammenhang mit diesem Gesetz. Er berät die informationspflichtigen Stellen und kann Empfehlungen zur Verbesserung des Informationszugangs geben. Er unterstützt den Landtag bei seinen Entscheidungen. Der Landtag oder die Landesre-

gierung können ihn ersuchen, bestimmte Vorgänge aus ihrem Aufgabenbereich zu überprüfen. Der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit kann sich jederzeit an den Landtag wenden.

(6) Der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit erstattet dem Landtag und der Landesregierung mindestens alle zwei Jahre einen Bericht über seine Tätigkeit.

(7) Beim Landesbeauftragten für Informationsfreiheit wird ein Beirat gebildet. Er besteht aus Mitgliedern des Landtags, der Landesregierung und der kommunalen Spitzenverbände. Der Beirat besteht aus insgesamt neun Mitgliedern. Die Mitglieder des Beirats werden für vier Jahre, die Mitglieder des Landtags für die Wahldauer des Landtags bestellt. Der Beirat unterstützt den Landesbeauftragten für Informationsfreiheit in seiner Arbeit nach diesem Gesetz und bei der Weiterentwicklung dieses Gesetzes.

§ 19 Förderung durch die Landesregierung

Die Landesregierung wirkt darauf hin, dass die informationspflichtigen Stellen die Informationspflicht in einer dem Gesetzeszweck Rechnung tragenden Weise erfüllen.

§ 20 Überwachung

(1) Die zuständigen Stellen der öffentlichen Verwaltung, die die Kontrolle nach § 4 Absatz 3 ausüben, überwachen die Einhaltung dieses Gesetzes durch private informationspflichtige Stellen im Sinne des § 4 Absatz 3. Wird die Kontrolle durch mehrere informationspflichtige Stellen ausgeübt, sollen diese einvernehmlich eine Entscheidung darüber treffen, welche von ihnen diese Aufgabe wahrnehmen soll.

(2) Die informationspflichtigen Stellen nach § 4 Absatz 3 haben der zuständigen Stelle nach Absatz 1 auf Verlangen alle Informationen herauszugeben, die diese zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach Absatz 1 benötigt.

(3) Die nach Absatz 1 zuständige Stelle kann gegenüber der informationspflichtigen Stelle die zur Einhaltung und Durchführung dieses

Gesetzes erforderlichen Maßnahmen ergreifen oder Anordnungen erlassen. Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach Satz 1 zuwiderhandelt, kann mit einer Geldbuße bis fünftausend Euro geahndet werden.

Abschnitt 6
Kosten, Rechtsweg

§ 21 Kosten (siehe Vorblatt)

(1) Für öffentliche Leistungen nach diesem Gesetz sind Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) zu erheben. Die Erteilung einfacher mündlicher, schriftlicher, oder elektronischer Auskünfte, für Informationen, die nach diesem Gesetz veröffentlichungspflichtig sind, sowie bei der Einsichtnahme der Informationen vor Ort, sind keine Verwaltungskosten zu erheben. Die Gebührenpflicht besteht nicht, wenn der Antrag auf Informationszugang abgelehnt wird.

(2) Über die voraussichtlichen Kosten ist der Antragsteller vorab zu informieren.

(3) Die Gebühren sind auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands so zu bemessen, dass der Informationsanspruch wirksam in Anspruch genommen werden kann.

(4) Das für das Informationsfreiheitsrecht zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium die Verwaltungskostentatbestände, die Gebührensätze und die Höhe der Auslagen durch Rechtsverordnung zu bestimmen. (Die Höchstgebühr von XY Euro darf nicht überschritten werden.) Bis zum Inkrafttreten einer speziellen Kostenverordnung richtet sich die Bemessung und Erhebung der erstattungsfähigen Kosten nach den Bestimmungen des Thüringer Verwaltungskostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

(5) Private informationspflichtige Stellen im Sinne des § 4 Absatz 3 können für die Übermittlung von Informationen nach diesem Gesetz von der antragstellenden Person Kostenerstattung entsprechend den in den Absätzen 1 bis 3 genannten Grundsätzen verlangen.

(6) Die § 1 Abs. 2 sowie die §§ 4, 11 und 21 Abs. 1 Satz 2 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes finden bei Umweltinformationen nach Maßgabe dieses Gesetzes keine Anwendung. Soweit Informationen des Liegenschaftskatasters und der Landesvermessung für Zwecke der Umweltinformation an Antragsteller abgegeben werden, sind die Kostenregelungen für das Kataster- und Vermessungswesen anzuwenden.

§ 22 Rechtsweg

Für Streitigkeiten nach diesem Gesetz ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben. Gegen die Entscheidung einer informationspflichtigen Stelle der öffentlichen Verwaltung im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 ist ein Widerspruchsverfahren nach den §§ 68 bis 73 der Verwaltungsgerichtsordnung auch dann durchzuführen, wenn die Entscheidung von einer obersten Landesbehörde getroffen worden ist.
Im Rahmen des Widerspruchsverfahrens ist dem Thüringer Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Abschnitt 8
Schlussbestimmungen

§ 23 Ermächtigung zum Erlass von Verwaltungsvorschriften

Das für das Informationsfreiheitsrecht zuständige Ministerium erlässt in Zusammenarbeit mit den Ministerien, deren Geschäftsbereich berührt wird, erforderliche Bestimmungen zur Anwendung dieses Gesetzes als Verwaltungsvorschrift.

§ 24 Übergangsregelung

(1) Die Veröffentlichungspflicht gilt für Informationen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorlagen nur, soweit sie in veröffentlichungsfähiger elektronischer Form vorliegen. Die technischen Voraussetzungen für die Umsetzung dieses Gesetzes sind durch das für das Informationsfreiheitsrecht zuständige Ministerium innerhalb von **zwei** Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes herzustellen. Die

Landesregierung unterrichtet den Landtag nach dem Inkrafttreten halbjährlich über den Fortschritt der Umsetzung im Sinne von Satz 1.

(2) Für Anträge auf Zugang zu amtlichen Informationen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach dem Thüringer Informationsfreiheitsgesetz oder dem Umweltinformationsgesetz gestellt worden sind, finden die bis dahin geltenden Vorschriften Anwendung.

§ 25 Evaluation

Die Landesregierung prüft unter Mitwirkung der kommunalen Spitzenverbände und gegebenenfalls weiterer Sachverständiger die Auswirkungen und die Wirksamkeit dieses Gesetzes und berichtet fünf Jahre nach seinem Inkrafttreten dem Landtag. Der Thüringer Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit ist vor der Zuleitung des Berichts an den Landtag zu beteiligen.

§ 26 Sprachliche Gleichstellung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Artikel 2
Änderung des Thüringer Gesetzes über die Sicherung und Nutzung von Archivgut (Thüringer Archivgesetz)

Das Thüringer Gesetz über die Sicherung und Nutzung von Archivgut vom 23. April 1992, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Juli 2008 (GVBl. S. 243, 244) wird wie folgt geändert:

1. In § 16 Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:
„Die Darlegung eines berechtigten Interesses ist nicht erforderlich, soweit für Unterlagen vor Übergabe an das öffentliche Archiv bereits ein Zugang oder eine Veröffentlichung nach dem Thüringer Transparenzgesetz vorlag.“

2. In § 17 Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Die Schutzfristen nach Absatz 1 gelten zudem nicht, soweit für Unterlagen vor Übergabe an das öffentliche Archiv bereits ein Zugang oder eine Veröffentlichung nach dem Thüringer Transparenzgesetz vorlag.“

Artikel 3
Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten das Thüringer Informationsfreiheitsgesetz vom 14. Dezember 2012 (GVBl. 2012, 464), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 8. August 2014 (GVBl. S. 529, 544), und
das Thüringer Umweltinformationsgesetz vom 10. Oktober 2006 (GVBl. 2006, 513) außer Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden erstmalig in Thüringen das Informationsfreiheitrecht und das Umweltinformationsrecht in einem kompletten Regelungswerk zusammengefasst. Ziel ist es, das Informationszugangsrecht und das Recht auf Zugang zu Umweltinformationen umfassend für die Bürger zu gewährleisten, um ihnen die Möglichkeit zu bieten, das staatliche Handeln zu kontrollieren und aktiv an dem demokratischen Meinungs- und Willensbildungsprozess zu partizipieren. Die Bürger sollen sich ein eigenes, unzensiertes Meinungsbild über die Handlungen des Staates verschaffen. Dazu erweitert das Thüringer Transparenzgesetz den auf Antrag bestehenden Anspruch auf Zugang zu Informationen um eine aktive Veröffentlichungspflicht der staatlichen Stellen und Einrichtungen. Die unter das Gesetz fallenden informationspflichtigen Stellen sind verpflichtet - unter Wahrung schutzwürdiger Belange, wie zum Beispiel der Schutz von personenbezogenen Daten und der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen - die im Gesetz vorgesehenen Informationen selbstständig in ein zentrales und öffentlich zugängliches Transparenzregister einzustellen. Damit ist der Bürger nicht mehr nur Bittsteller, wenn er Zugang zu Information, die der Staat vorhält, begehrt,

sondern die informationspflichtigen Stellen werden zum Dienstleister für den Bürger, indem sie einen Großteil der Informationen von sich aus veröffentlichen. Die Informationsbeschaffung soll für die Bürger zukünftig so einfach wie möglich gestaltet werden.
Das Hüten von vermeintlichen Geheimnissen der öffentlichen Stellen ist Vergangenheit – Transparenz, Offenheit und Partizipation die Gegenwart.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Abschnitt 1
Allgemeine Bestimmungen

Zu § 1 Gesetzeszweck

§ 1 legt den Gesetzeszweck fest. Unter Wahrung schutzwürdiger Belange, wie zum Beispiel dem Schutz personenbezogener Daten, sind amtliche Informationen einschließlich der Umweltinformationen zugänglich zu machen und zu verbreiten. Der Zugang zu den Informationen soll möglichst vollumfänglich, unmittelbar und barrierefrei durch die Veröffentlichung in einem Transparenzregister gewährleistet werden. Ziel ist es, die Transparenz der Verwaltung zu vergrößern, die Möglichkeiten der Kontrolle staatlichen Handelns durch die Bürger zu verbessern und damit die demokratische Meinungs- und Willensbildung in der Gesellschaft zu fördern. Die vielzähligen Informationen, über die der Staat verfügt, können zudem genutzt werden, um neue Ideen zu entwickeln, von denen möglicherweise auch der Staat profitieren kann. Neben der Pflicht der informationspflichtigen Stellen, Informationen aktiv in einem Transparenzregister bereitzustellen, bleibt der individuelle Anspruch auf einen Zugang zu nicht veröffentlichungspflichtigen Informationen erhalten.

Zu § 2 Begriffsbestimmungen

§ 2 definiert die wesentlichen Begrifflichkeiten des Gesetzes.

Zu Abs. 1:

Absatz 1 legt fest, was unter dem Begriff „Informationen“ zu verstehen ist. Es werden sowohl amtliche Informationen als auch Umweltinformationen erfasst.

Zu Abs. 2:
Die Definition der amtlichen Information ist dem Thüringer Informationsfreiheitsgesetz vom 14. Dezember 2012 entnommen. Insofern kann auf die Begründung zum Gesetzentwurf (Drs. 5/4986) verwiesen werden. Danach ist der Begriff weit und offen zu fassen. Er ist umfassend zu verstehen, unabhängig von der Art der Informationen (zum Beispiel Schriften, Tabellen, Diagramme, Pläne, Karten, Bild- und Tonaufzeichnungen), der Art des Speichermediums (zum Beispiel Papier, Magnetband, Diskette, DVD, CD-ROM, USB) und der Art der Wahrnehmung. Es werden alle Informationen
erfasst, die amtlichen oder dienstlichen Zwecken dienen. Wer Urheber der amtlichen Information ist, spielt keine Rolle.
Nicht erfasst werden private Aufzeichnungen und solche Aufzeichnungen, die weder mit der dienstlichen noch mit der amtlichen Tätigkeit zusammenhängen. Ausgenommen sind auch Entwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen.

Zu Abs. 3:
Die Definition der Umweltinformation entspricht der bisherigen Regelung des Thüringer Umweltinformationsgesetzes vom 10. Oktober 2006, in der Fassung vom 13. März 2013.

Zu Abs. 4:
Absatz 4 definiert den Begriff „Dritte“, deren Belange geschützt werden. Dritte sind diejenigen, über die insbesondere personenbezogene Daten vorliegen. Die Regelung ist nicht abschließend und erfasst beispielsweise auch personenziehbare Daten und Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.

Zu Abs. 5:
Absatz 5 definiert den Begriff des Transparenzregisters. Darunter ist ein zentral zu führendes, elektronisches und allgemein zugängliches Register zu verstehen, das alle Informationen enthält, für die eine Veröffentlichungspflicht seitens der informationspflichten Stellen besteht.

Zu Abs. 6:
Das Thüringer Transparenzgesetz enthält neben der Veröffentlichungspflicht weiterhin auch die Möglichkeit, Informationen auf Antrag zu erhalten.
Der Begriff „Informationspflicht“ ist als Oberbegriff zu verstehen. Er umfasst sowohl die Auskunfts- als auch die Veröffentlichungspflicht.

Zu Abs. 7:
Absatz 7 definiert den Begriff „Auskunftspflicht“. Unter der Auskunftspflicht im Sinne dieses Gesetzes ist die Pflicht zu verstehen, Informationen auf Antrag nach Maßgabe dieses Gesetzes zugänglich zu machen.

Zu Abs. 8:
Im Unterschied zu der Auskunftspflicht ist die in Absatz 8 definierte Veröffentlichungspflicht die Pflicht, Informationen in das Transparenzregister nach Maßgabe dieses Gesetzes einzustellen.

Zu § 3 Umfang der Transparenzpflicht

Zu Absatz 1:
Absatz 1 legt den Umfang der Transparenzpflicht fest. Im Rahmen des Gesetzes existieren dazu zwei Möglichkeiten. Gemäß den Bestimmungen des Zweiten Abschnitts dieses Gesetzes sind die Informationen in dem Transparenzregister zu veröffentlichen. Gemäß den Bestimmungen des Dritten Abschnitts dieses Gesetzes sind die Informationen auf Antrag zu gewähren.

Zu Absatz 2:
Der Informationspflicht unterliegen Informationen, die bei den informationspflichtigen Stellen vorhanden sind, oder die durch eine andere Stelle für sie bereitgehalten werden. Dies ist der Fall, wenn eine nicht informationspflichtige Stelle Informationen aufbewahrt und die informationspflichtige Stelle einen Übermittlungsanspruch hinsichtlich dieser Informationen hat. Eine informationspflichtige Stelle kann sich dadurch nicht ihrer grundsätzlichen Informationsverpflichtung entledigen, indem sie ihre Informationen an andere nicht informationspflichtige Stellen überträgt und sie mit der Aufbewahrung beauftragt.

Zu Absatz 3:
Das Recht auf Zugang zu amtlichen Informationen kann nicht durch Rechtsgeschäft ausgeschlossen oder beschränkt werden. Dies dient dem Ziel, eine Umgehung der Informationsverpflichtung zu verhindern.
Um die Vertragspartner nicht im Unklaren zu lassen, ist vorgeschrieben, dass die informationspflichtigen Stellen ihre Vertragspartner vor einem Vertragsschluss auf die mögliche Informationspflicht nach diesem Gesetz hinweisen.

Zu § 4 Anwendungsbereich

zu Abs. 1:
Absatz 1 bestimmt, welche Stellen informationspflichtig sind, das heißt der Auskunfts- und Veröffentlichungspflicht unterliegen. Der Anwendungsbereich soll umfassend und offen sein. Etwaige Gründe, die einer Informationspflicht entgegenstehen, sind durch die Ausschlussgründe hinreichend abgedeckt.
Informationspflichtig nach diesem Gesetz sind Behörden und Einrichtungen des Landes. Der Behördenbegriff bestimmt sich dabei nach § 1 Abs. 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG). Zu den informationspflichtigen Stellen zählen weiter die Gemeinden, Gemeindeverbände, Landkreise sowie die der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Unter das Gesetz fallen zudem alle sonstigen Stellen, soweit sie öffentliche Aufgaben wahrnehmen. Der Begriff „öffentliche Aufgabe“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. Erfasst werden insbesondere Aufgaben, die im Interesse der Allgemeinheit bzw. des Gemeinwohls stehen.

Zu Abs. 2:
Um die Informationspflicht umfassend auszugestalten, steht einer Behörde eine natürliche oder juristische Person des Privatrechts gleich, soweit eine Behörde sich dieser Person zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedient oder dieser Person die Erfüllung dieser Aufgaben übertragen wurde. Angesichts der Tatsache, dass Behörden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben immer häufiger auf privatrechtliche Organisations- und Handlungsformen zurückgreifen, ist die Erstreckung des Anwendungsbereichs auf

diese Personen geboten. Unerheblich ist, wer bei einer juristischen Person die absolute Mehrheit von Anteilen hält.
Anspruchsgegner ist grundsätzlich die Behörde, die sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben der natürlichen oder juristischen Person des Privatrechts bedient. Sofern eine Beleihung vorliegt, ist es der Beliehene selbst.

Zu Abs. 3:
Absatz 3 entspricht den bisherigen Regelungen des Thüringer Umweltinformations-gesetzes vom 10. Oktober 2006, in der Fassung vom 13. März 2013.
Für den Zugang zu Umweltinformationen können auch natürliche und juristische Personen des Privatrechts informationspflichtig sein. Allerdings müssen sie als Voraussetzung eigenverantwortlich öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder öffentliche Dienstleistungen erbringen, die im Zusammenhang mit der Umwelt stehen und dabei der Kontrolle einer juristischen Person des öffentlichen Rechts nach Abs. 1 unterliegen.

Zu Abs. 4:
Nach Absatz 4 gilt dieses Gesetz für den Landtag, die Gerichte sowie die Strafverfolgungs- und Strafvollstreckungsbehörden nur, soweit sie Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen. Für den Landtag gilt das Gesetz demnach nicht, wenn er parlamentarische Angelegenheiten wahrnimmt (beispielsweise Gesetzgebung, Kontrolle der Landesregierung, Petitionen). Im Interesse ihrer Leistungsfähigkeit und auch im Interesse der Rechtspflege gilt das Gesetz gegenüber den Gerichten sowie den Strafverfolgungs- und Strafvollstreckungsbehörden nur, soweit sie Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen.

Zu Abs. 5:
Nach Absatz 5 gilt dieses Gesetz nicht für den Rechnungshof, soweit er in richterlicher Unabhängigkeit (Art. 103 der Verfassung des Freistaats Thüringen) tätig geworden ist. Dies gilt nicht für seine Berichte.

Zu Abs. 6:
Nach Absatz 6 gilt das Gesetz nicht für öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten in Bezug auf journalistisch-redaktionelle Informationen. Es wird sichergestellt, dass die Presse- und Rundfunkfreiheit

(Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG) geschützt bleibt. Soweit die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten andere öffentliche Aufgaben wahrnehmen, gilt dieses Gesetz nur, wenn dies staatsvertraglich geregelt ist.

Zu Abs. 7:
Absatz 7 dient dem grundrechtlichen Schutz der Wissenschaft, Forschung und Lehre (Art. 5 Abs. 3 GG). Zudem besteht keine Informationspflicht in Bezug auf Leistungsbeurteilungen und Prüfungen. Ziel ist es, eine Ausforschung dieser Bereiche zu vermeiden.

Zu Abs. 8:
Nach Absatz 8 gilt das Gesetz nicht für steuerrechtliche Verfahren nach der Abgabenordnung. Damit fallen Vorgänge der Steuerfestsetzung, der Steuerhebung und der Steuervollstreckung aus dem Anwendungsbereich dieses Gesetzes.

Zu § 5 Informationsrecht

Zu Abs. 1:
Das Informationsrecht ist ein „Jedermann-Recht“. Der Anspruch auf die Bereitstellung und die Veröffentlichung von Informationen in einem Transparenzregister sowie der Anspruch auf Zugang zu diesen Informationen auf Antrag kann sowohl von natürlichen als auch von juristischen Personen des Privatrechts geltend gemacht werden. Daneben kann auch jede nicht-rechtsfähige Vereinigung einen Anspruch nach diesem Gesetz geltend machen.

Zu Abs. 2:
Es gilt der allgemeine Grundsatz, dass ein Spezialgesetz dem allgemeineren Gesetz vorgeht. Allgemeine verwaltungsverfahrensrechtliche Ansprüche (§ 29 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz) bestehen jedoch neben dem ThürTG. Da es in der Praxis häufig umstritten ist, wann eine spezielle Regelung vorgeht, ist es sinnvoll, dies in den Fachgesetzen spezialgesetzlich zu regeln.

Abschnitt 2
Transparenzregister

Zu § 6 Einrichtung und Betrieb

Zu Abs. 1:
Absatz 1 legt fest, dass ein Transparenzregister eingerichtet wird. Dabei kann das bereits bestehende Thüringer Informationsregister zu dem Transparenzregister weiterentwickelt werden. In diesem sind die in § 7 genannten Informationen einzupflegen und in elektronischer Form zugänglich zu machen. Die Informationen sind nur insoweit zu veröffentlichen, soweit Ausschlussgründe der §§ 14 bis 16 dem nicht entgegenstehen.

Zu Abs. 2:
Absatz 2 gewährleistet, dass der Zugang zu dem Transparenzregister für jedermann kostenlos und anonym ist. Jeder soll sich frei und unabhängig in dem Transparenzregister informieren können.

Zu Abs. 3:
Die Rückmeldefunktion dient der aktiven Bürgerbeteiligung und einer Fehlerbehebung hinsichtlich veröffentlichter Informationen. Über die Rückmeldefunktion bekommen die Nutzer die Möglichkeit, die veröffentlichten Informationen zu bewerten, auf fehlende Informationen hinzuweisen oder auf Informationswünsche aufmerksam zu machen und somit die Möglichkeit, das System zu optimieren.

Zu Abs. 4:
Die Errichtung beziehungsweise die Weiterentwicklung des bestehenden Informationsregisters und der Betrieb des Transparenzregisters obliegt dem für das Informationsfreiheitsrecht zuständigen Ministerium.

Zu § 7 Veröffentlichungspflichtige Informationen

Die proaktive Veröffentlichung von Informationen durch die staatliche Verwaltung auszubauen, entspricht den Forderungen aus dem Koalitionsvertrag der Parteien DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für die 6. Wahlperiode des Thüringer Landtags.

Zu Abs. 1:
Vorbehaltlich der in §§ 14 bis 16 genannten Ausschlussgründe unterliegen die aufgeführten Informationen der Informationspflicht. Der Katalog orientiert sich an bereits bestehenden Regelungen im Hamburgischen Transparenzgesetz vom 19. Juni 2012 und dem Rheinland-Pfälzischen Landestransparenzgesetz vom 27. November 2015. Der Katalog soll nicht abschließend sein und zukünftige Entwicklungen berücksichtigen.

Zu Nr. 1:
Gesetze und Rechtsverordnungen werden nunmehr zentral im Transparenzregister veröffentlicht.

Zu Nr. 2:
Die Beschlüsse der Landesregierung sollen mit geeigneten Zusammenfassungen, die dem besseren Verständnis dienen, in dem Transparenzregister veröffentlicht werden. Der Meinungsbildungsprozess ist hiervon nicht erfasst.

Zu Nr. 3:
Veröffentlichungspflichtig sind Berichte und Mitteilungen der Landesregierung gemäß Art. 67 der Verfassung des Freistaats Thüringen an den Landtag.

Zu Nr. 4:
Unter Nummer 4 fallen die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse nebst den zugehörigen Protokollen und Anlagen. Hierunter fallen beispielsweise auch die auf kommunaler Ebene tagenden Gemeinderäte und ihre Beschlüsse. Eine Sitzung ist öffentlich, wenn hierzu öffentlich eingeladen wurde und jeder teilnehmen kann.

Zu Nr. 5 (siehe Vorblatt):
Veröffentlichungspflichtig sind Verträge der Daseinsvorsorge. Angelehnt an die Regelung im Hamburgischen Transparenzgesetz ist ein Vertrag der Daseinsvorsorge ein Vertrag, den eine Behörde abschließt und mit dem die Beteiligung an einem Unternehmen der Daseinsvorsorge übertragen wird, der Leistungen der Daseinsvorsorge zum Gegenstand hat, der die Schaffung oder Bereitstellung von Infrastruktur für Zwecke der Daseinsvorsorge beinhaltet oder mit dem das Recht an einer Sache zur dauerhaften Einbringung von Leistungen der Daseinsvorsorge übertragen wird. Damit sind insbesondere Verträge erfasst, die die Wasserversorgung, die Abwasserentsorgung, die Abfallentsorgung, die Energieversorgung, das Verkehrs- und Beförderungswesen, die Wohnungswirtschaft, die Bildungs- und Kultureinrichtungen, die stationäre Krankenversorgung oder die Datenverarbeitung für hoheitliche Tätigkeiten zum Gegenstand haben.

Zu Nr. 6 (siehe Vorblatt):
Veröffentlichungspflichtig sind neben den Verträgen zur Daseinsvorsorge die wesentlichen Inhalte von Verträgen von vergleichbarem öffentlichem Interesse. Als unbestimmter Rechtsbegriff ist das allgemeine öffentliche Interesse im Rahmen des Einzelfalls auszulegen. Es bezieht sich auf die Belange des Gemeinwohls und ist von einem Individualinteresse zu unterscheiden. Bespielhaft kommen hier Staatsverträge oder Kooperationsverträge in Betracht. Von der Veröffentlichungspflicht werden nur endgültige Verträge erfasst. Entwürfe fallen nicht darunter.

Zu Nr. 7:
Nummer 7 regelt die Veröffentlichung von Haushalts-, Stellen-, Organisations-, Geschäftsverteilungs- und Aktenplänen.

Zu Nr. 8:
Der Begriff Verwaltungsvorschriften definiert abstrakt-generelle Anordnungen an öffentliche Stellen mit Geltung für die gesamte Verwaltung. Dienstanweisungen regeln hingegen den internen Dienstbetrieb.

Zu Nr. 9:
Es werden keine neuen Berichterstattungspflichten normiert. Die Vorschrift erfasst die bisher schon zu veröffentlichenden Tätigkeitsberichte und amtliche Statistiken.

Zu Nr. 10:
Von der Veröffentlichungspflicht erfasst werden Gutachten und Studien, soweit sie von Behörden in Auftrag gegeben wurden, in die Entscheidung der Behörde einfließen oder eingeflossen sind oder ihrer Vorbereitung dienen.
Ziel ist es, dass das Handeln der informationspflichtigen Stellen für die Öffentlichkeit dokumentiert wird und Entscheidungen damit nachvollziehbar werden.

Zu Nr. 11:
Geodaten umfassen die Teilkomplexe der Geobasisdaten und der Geofachdaten. Sofern sie keinen gesetzlichen Einschränkungen unterliegen können die Geofachdaten (raumbezogene Daten aus einem Fachgebiet) ohne Weiteres in das Informationsregister aufgenommen werden. Für Geobasisdaten gelten die Regelungen des Thüringer Geodateninfrastrukturgesetzes (ThürGDIG) und des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes (ThürVermGeoG).

Zu Nr. 12:
Veröffentlicht werden nach Nummer 12 geeignete Verbraucherinformationen nach dem Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformationen (Verbraucherinformationsgesetz - VIG) in der derzeit geltenden Fassung.

Zu Nr. 13:
Unter die Veröffentlichungspflicht fallen die von den informationspflichtigen Stellen erstellten öffentlichen Pläne, wie zum Beispiel der im Thüringer Krankenhausgesetz (ThürKHG) vorgesehene Landeskrankenhausplan.

Zu Nr. 14 (siehe Vorblatt):
Unter Nummer 14 werden Subventions- und Zuwendungsvergaben erfasst. Maßstab für Veröffentlichung von Zuwendungsvergaben ist § 23 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO). Veröffentlichungspflichtig sind freiwillige Leistungen des Landes, auf die der Empfänger keinen Anspruch hat. Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Leistungen an Stellen außerhalb der Landesverwaltung zur Erfüllung bestimmter Zwecke (Zuwendungen) dürfen nur

veranschlagt werden, wenn das Land an der Erfüllung durch solche Stellen ein erhebliches Interesse hat, das ohne die Zuwendungen nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann.

Zu Nr. 15 (siehe Vorblatt):
Veröffentlichungspflichtig sind Leistungen an die öffentliche Hand. Diese können in einem zusammenfassenden halbjährlichen oder jährlichen Bericht veröffentlicht werden.

Zu Nr. 16:
Unter Nummer 16 sind die wesentlichen Regelungen erteilter Baugenehmigungen und -vorbescheide veröffentlichungspflichtig. Dies sind die wesentlichen Daten der Baugenehmigungsstatistik. Von der Veröffentlichungspflicht ausgenommen sind reine Wohnbebauungen mit maximal fünf Wohneinheiten, da hier davon ausgegangen werden kann, dass diese Art der Bebauung grundsätzlich einen privaten Bezug aufweist und ein öffentliches Interesse eher an größeren Bauprojekten besteht.

Zu Nr. 17:
Nummer 16 regelt die Veröffentlichungspflicht der wesentlichen Unternehmensdaten, an denen informationspflichtige Stellen beteiligt sind, einschließlich einer Darstellung der jährlichen Vergütungen und Nebenleistungen für die Leitungsebene.
Hierunter fallen beispielsweise Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen, Vergütungen, geldwerte Vorteile sowie Vergütungen Dritter. Bei der Entscheidung bezüglich der Veröffentlichung der Informationen ist der Schutz etwaiger Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse (§ 16 Abs. 1 Nr. 2 ThürTG) zu beachten.

Zu Nr. 18:
Nummer 17 sieht vor, dass Informationen, für die bereits aufgrund anderer Rechtsvorschriften eine Veröffentlichungspflicht besteht, im Transparenzregister veröffentlicht werden. Ziel ist es, die Informationen im Transparenzregister zu bündeln und dem Bürger eine schnelle und einfache Auffindbarkeit zu gewährleisten.

Zu Nr. 19:
Nummer 19 entspricht dem Grundsatz „access for one = access for all“. Es ist vorgesehen, dass Informationen, die im Rahmen des Antragsverfahrens elektronisch zugänglich gemacht wurden, auch in das Transparenzregister eingestellt und veröffentlicht werden. Personenbezogene Daten des Antragstellers sind grundsätzlich bei einer Veröffentlichung unkenntlich zu machen.

Zu Nr. 20:
Informationen die nicht unter den Katalog fallen, an denen aber ein mit den Nummern 1 – 18 vergleichbares öffentliches Interesse besteht, sind im Transparenzregister zu veröffentlichen. Diese Vorschrift verdeutlicht, dass es sich nicht um einen abschließenden Katalog handelt. Ein öffentliches Interesse kann beispielsweise dann angenommen werden, wenn vermehrt Anträge hinsichtlich einer bestimmten Information gestellt werden. Auch eine breite öffentliche Diskussion über bestimmte Themen kann gegebenenfalls ein vergleichbares allgemeines öffentliches Interesse an bestimmten Informationen begründen.

Zu Abs. 2:
Absatz 2 entspricht den bisherigen Regelungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes vom 10. Oktober 2006, in der Fassung vom 13. März 2013 und enthält die zu veröffentlichen Umweltinformationen.

Zu Abs. 3:
Auch Stellen die nicht unter das Transparenzgesetz fallen oder keiner Veröffentlichungspflicht unterfallen können dennoch auf freiwilliger Basis Informationen in das Transparenzregister einstellen.

Zu Abs. 4:
Die Veröffentlichungspflicht im Transparenzregister gilt für die Gemeinden, Gemeindeverbände und Landkreise drei Jahre nach der in § 24 geregelten Übergangsregelung. Ziel ist es, den vorgenannten Stellen im Rahmen einer Umsetzungsfrist die Möglichkeit zu bieten, sich auf die neue Aufgabe vorzubereiten und die entsprechenden notwendigen Schritte im Arbeitsablauf zu veranlassen. **Kumulativ dazu ist es denkbar, dass in ausgewählten Kommunen die technischen Vo-**

raussetzungen für die Bereitstellung von Informationen im Transparenzregister bereits vor dieser Umsetzungsfrist geschaffen werden (sog. Optionskommunen).
Die Plicht, einen Antrag nach dem ThürTG zu beantworten, bleibt hiervon unberührt.

Zu § 8 Ausgestaltung der Veröffentlichung

Zu Abs. 1:
Absatz 1 regelt die Art und Weise der Ausgestaltung der Veröffentlichung von Informationen. Die informationspflichtigen Stellen haben die Informationen unverzüglich im Volltext als elektronisches Dokument zu veröffentlichen. Alle Dokumente müssen leicht auffindbar, maschinell durchsuchbar und druckbar sein. Die Informationen müssen in einem wiederverwendbaren Format vorliegen, welches auf frei zugänglichen Standards basiert. Das bedeutet, sie müssen mit frei zugänglicher Software lesbar sein.

Zu Abs. 2:
Absatz 2 legt fest, dass die Nutzung, Weiterverwendung und Verbreitung der veröffentlichten Informationen frei ist, sofern Rechte Dritter (z.B. Urheberrechte) dem nicht entgegenstehen. Die informationspflichtigen Stellen haben sich jedoch bei der Beschaffung der Informationen die entsprechenden Nutzungsrechte einräumen zu lassen. Dies gilt jedoch nur, soweit es für eine freie Nutzung, Weiterverwendung und Verbreitung erforderlich ist.

Zu Abs. 3:
Absatz 3 bestimmt, dass die veröffentlichten Informationen in angemessenen Abständen zu aktualisieren sind. Über den Zeitpunkt der Aktualisierung entscheidet die informationspflichtige Stelle. Bei einer Änderung soll neben der Änderung die jeweilige Fassung für jeden Zeitpunkt abrufbar sein, um die Änderungshistorie nachvollziehen zu können. Die Informationen sollen mindestens zehn Jahre nach ihrer letzten Änderung vorgehalten werden.

Zu Abs. 4:
Absatz 4 enthält eine umfassende Verordnungsermächtigung des für die Informationsfreiheit zuständigen Ministeriums, die angesichts der komplexen Materie erforderlich ist.

Zu § 9 Unterstützung beim Informationszugang

Zu Abs. 1:
Der Informationszugang soll erleichtert werden, indem die informationspflichtigen Stellen hierfür die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen treffen. Dazu zählen insbesondere die Benennung von Auskunftspersonen oder Informationsstellen und das Führen und Veröffentlichen von Verzeichnissen, aus denen sich die verfügbaren Informationssammlungen erkennen lassen. Wie dies im Einzelfall konkret ausgestaltet wird, obliegt den informationspflichtigen Stellen.

Zu Abs. 2:
Die informationspflichtigen Stellen sollen einen internen Informationsfreiheitsbeauftragten bestellen. Dieser berät und unterstützt die informationspflichtige Stelle und fördert die Umsetzung dieses Gesetzes. Die Aufgabe könnte dem behördlichen Datenschutzbeauftragten übertragen werden. Betroffene können sich an den internen Informationsfreiheitsbeauftragten wenden, wenn ihrem Anspruch auf Informationszugang nicht hinreichend Rechnung getragen wurde. Die Ausgestaltung der Verpflichtung für die Bestellung des internen Informationsfreiheitsbeauftragten obliegt der informationspflichtigen Stelle.

Abschnitt 3
Informationszugang auf Antrag

Zu § 10 Antrag

§ 10 regelt das Antragsverfahren.

Zu Abs. 1:
Absatz 1 normiert ein Jedermann-Recht auf Informationszugang im Wege der Antragstellung. Auf die Ausführungen zu § 5 wird verwiesen. Das Antragsverfahren gilt unabhängig von einer Veröffentlichung im Transparenzregister.

Zu Abs. 2:
Absatz 2 bestimmt die Modalitäten der Antragstellung. Diese sind einfach gehalten und sollen keine unnötigen Hürden aufweisen. Der Antrag kann schriftlich, mündlich, zur Niederschrift oder elektronisch an die informationspflichtige Stelle gerichtet werden.

Zu Abs. 3:
Absatz 3 bestimmt, dass bei natürlichen und juristischen Personen des Privatrechts im Sinne von § 4 Absatz 2, der Antrag an diejenige öffentliche Stelle zu richten ist, die sich der Person des Privatrechts bedient oder die Aufgabe auf sie übertragen hat. Im Fall der Beleihung ist der Anspruchsgegner der Beliehene selbst.

Zu Absatz 4:
Absatz 4 entspricht den bisherigen Regelungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes vom 10. Oktober 2006, in der Fassung vom 13. März 2013.

Zu Absatz 5:
Absatz 5 bestimmt, dass der Antrag hinreichend bestimmt sein muss und insbesondere erkennen lassen soll, auf welche Informationen er gerichtet ist. Im Falle der Unbestimmtheit ist die informationspflichtige Stelle verpflichtet, dies dem Antragsteller innerhalb eines Monats mitzuteilen und ihm Gelegenheit zur Präzisierung des Antrags zu geben. Kommt der Antragsteller der Aufforderung zur Präzisierung nach, beginnt der Lauf der Frist zur Beantwortung des Antrags erneut. Die Bearbeitungsfrist beginnt demnach ab dem Zeitpunkt, in dem der

Antrag hinreichend bestimmt ist. Die Beratungs- und Unterstützungspflicht der informationspflichtigen Stelle bleibt unberührt.

Zu Abs. 6:
Ist die Stelle, an die der Antrag gerichtet wurde, nicht die zuständige Stelle, leitet sie den Antrag an die zuständige Stelle weiter, wenn ihr diese bekannt ist und der Antragssteller in die Weiterleitung eingewilligt hat. Die Weiterleitung ist von der Einwilligung des Antragstellers abhängig. Anstatt einer Weiterleitung kann die Stelle den Antragsteller auf die Stelle hinweisen, die über die begehrte Information verfügt. Dies gilt jedoch nur, wenn letztere auch bekannt ist. Die Bearbeitungsfrist für den Antrag beginnt mit Eingang bei der zuständigen informationspflichtigen Stelle.

Zu § 11 Entscheidung

Zu Abs. 1:
Absatz 1 legt fest, dass die informationspflichtige Stelle über den Antrag unverzüglich, spätestens innerhalb von einem Monat nach seinem Eingang, zu entscheiden hat. Die informationspflichtige Stelle muss über die begehrten Informationen verfügen, das heißt sie müssen bei ihr vorhanden und die Stelle muss verfügungsbefugt sein. Unverzüglich bedeutet im Rahmen dieser Bestimmung ohne schuldhaftes Zögern (§ 121 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)). Etwaige Belange des Antragstellers sind zu berücksichtigen. Die Frist kann durch die informationspflichtige Stelle einmal angemessen verlängert werden. Dies ist anhand des Umfangs oder Komplexität der Informationen oder der Beteiligung Dritter zu beurteilen und steht im Ermessen der Behörde. Der Antragsteller ist über die Fristverlängerung und deren Gründe vor Ablauf der Frist nach Satz 1 zu informieren.

Zu Abs. 2:
Besteht ein Anspruch auf Informationszugang nur zum Teil, ist dem Antrag in dem Umfang stattzugeben, in dem der Informationszugang ohne Preisgabe der geheimhaltungsbedürftigen Informationen möglich ist. Dies kann durch eine Abtrennung, Schwärzungen oder sonstige Formen der Unkenntlichmachung erfolgen.

Zu Abs. 3:
Wird der Antrag vollständig oder teilweise abgelehnt, ist die informationspflichtige Stelle verpflichtet, dem Antragsteller mitzuteilen, wann der Informationszugang ganz oder teilweise zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist. Damit bleibt dem Antragsteller die Möglichkeit, einen neuen Antrag zu stellen. Wird der Antrag ganz oder teilweise abgelehnt, ist dies schriftlich oder elektronisch zu begründen. Im Fall eines mündlichen Antrags erfolgt eine schriftliche oder elektronische Entscheidung nur auf ausdrückliches Verlangen des Antragstellers. Wird ein Antrag auf Zugang zu Umweltinformationen mit der Begründung abgelehnt, dass das Material z.B. gerade vervollständigt wird, so hat die informationspflichtige Stelle die Stelle zu benennen, die das Material vorbereitet und den voraussichtlichen Zeitpunkt der Fertigstellung.

Zu Abs. 4:
Wird der Antrags vollständig oder teilweise ablehnt, hat die informationspflichtige Stelle den Antragsteller über die Rechtsschutzmöglichkeiten gegen die Entscheidung zu belehren. Sie ist verpflichtet, ihm mitzuteilen, bei welcher Stelle und innerhalb welcher Frist um Rechtsschutz nachgesucht werden kann. Es soll sichergestellt werden, dass der Antragsteller umfassend über seine Rechte belehrt wird. Dazu zählt auch, dass die informationspflichtige Stelle dem Antragsteller mitteilt, dass er sich an den Thüringer Informationsfreiheitsbeauftragten wenden kann.

Zu § 12 Zugang

Zu Abs. 1:
Die informationspflichtige Stelle kann, soweit der Anspruch auf Informationszugang besteht, dem Antragsteller Auskunft erteilen, Akteneinsicht gewähren oder die Informationen in sonstiger Weise zugänglich machen. Der Antragsteller kann grundsätzlich die Art des Informationszugangs wählen. Übt er diese Wahl aus, so darf der Informationszugang nur aus wichtigem Grund auf andere Art gewährt werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand. Wenn der Antragssteller die Art des Informationszugangs nicht benennt, entscheidet die informationspflichtige Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen hierüber.

zu Abs. 2:
Klarstellend wird durch Absatz 2 bestimmt, dass dem Antragsteller bei der Gewährung von Akteneinsicht das Anfertigen von Notizen und Kopien gestattet ist.

Zu Abs. 3:
Sofern die amtliche Information in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschafft werden kann, kann sich die informationspflichtige Stelle auf die Nennung der entsprechenden Quelle beschränken. Sie sollte dem Antragsteller jedoch eindeutig benannt werden. Als allgemein zugängliche Quelle gilt auch das Transparenzregister.

Zu Abs. 4:
Absatz 4 stellt klar, dass die informationspflichtige Stelle nicht verpflichtet ist, die inhaltliche Richtigkeit der Information zu prüfen. Dies gilt nicht, wenn der informationspflichtigen Stelle Tatsachen über die Unrichtigkeit der Information bekannt sind. In diesem Fall ist der Antragsteller darauf hinzuweisen.

Zu § 13 Verfahren bei Beteiligung Dritter

§ 13 regelt das Verfahren bei der Antragstellung, wenn Dritte betroffen sind.

Zu Abs. 1:
Die Bestimmung gilt für Personen, deren personenbezogene Daten, deren geistiges Eigentum oder deren Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse betroffen sind. Die informationspflichtige Stelle beteiligt die Betroffenen von Amts wegen. Ihnen wird schriftlich oder elektronisch die Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb eines Monats gegeben. Sofern ein schutzwürdiges Interesse von vorherein ausgeschlossen werden kann, ist eine Stellungnahme entbehrlich. Ein Drittbeteiligungsverfahren muss beispielsweise auch nicht durchgeführt werden, wenn der Antragsteller sich mit der Unkenntlichmachung der Daten Dritter einverstanden erklärt oder wenn die informationspflichtige Stelle den Schutz dieser Daten auf andere Weise gewährleistet.

Zu Abs. 2:
Ist für den Gewährung des Informationszugangs eine Einwilligung des Dritten erforderlich (§ 16 Absatz 1 Satz 1 Thüringer Transparenzgesetz) gilt sie als verweigert, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach der Anfrage durch die informationspflichtige Stelle vorliegt. Diese Regelung dient einer effektiven Antragsbearbeitung.

Zu Abs. 3:
Die Entscheidung über den Antrag ist auch dem Dritten bekannt zu machen, damit dieser entsprechende Rechtsschutzmöglichkeiten ergreifen kann. Aus diesem Grund darf der Informationszugang erst erfolgen, wenn die Entscheidung dem Dritten gegenüber bestandskräftig geworden oder die sofortige Vollziehung angeordnet worden ist und seit der Bekanntgabe der Anordnung an den Dritten zwei Wochen verstrichen sind.

Abschnitt 4
Ausschlussgründe

Zu § 14 Öffentliche Belange

Zu Abs. 1:
Nach Absatz 1 soll der Antrag abgelehnt werden und die Veröffentlichung im Transparenzregister unterbleiben, soweit und solange die nachfolgenden Gründe vorliegen. Die Informationspflichtigen Stellen haben zudem die Abwägung nach § 17 zu beachten.

Nr. 1:
Nummer 1 betrifft Aspekte des Staatswohls. Informationen sollen nicht zugänglich gemacht und veröffentlicht werden, wenn das Bekanntwerden nachteilige Auswirkungen auf die inter- und supranationalen Beziehungen, die Beziehungen zum Bund oder zu einem Land, die Landesverteidigung oder die innere Sicherheit hätte. Die informationspflichtige Stelle ist verpflichtet, im Einzelfall darzulegen, dass durch einen Informationszugang die konkrete Möglichkeit einer Beeinträchtigung des Schutzgutes besteht. Geschützt werden durch diese Vorschrift beispielsweise vertrauliche Abstimmungsprozesse zwischen den einzelnen Ländern und dem Bund, die durch eine Offenba-

rung gefährden werden können. Unter dem Begriff der Inneren Sicherheit ist die Fähigkeit zu verstehen, sich nach innen gegen Störungen zur Wehr setzen zu können. Darunter werden Formen der Kriminalität, Gewalt und sonstige Angriffe auf das in der Gemeinschaft geregelte Zusammenleben, die die Sicherheit des Landes tangieren, erfasst.

Nr. 2:
Der Informationszugang und die Veröffentlichung sollen unterbleiben, wenn die Bekanntgabe der Information nachteilige Auswirkungen auf die Durchführung eines laufenden Gerichtsverfahrens, oder die Durchführung straf-, ordnungswidrigkeits-, oder disziplinarrechtlicher Ermittlungen hätte. Die Bestimmung soll den Ablauf der genannten Verfahren sichern. Nachteilige Auswirkungen können beispielsweise die Beeinflussung von Zeugen oder die Erschwerung der Rechtsverfolgung sein.

Nr. 3:
Der Informationszugang und die Veröffentlichung sollen unterbleiben, wenn das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen auf die öffentliche Sicherheit, insbesondere die Tätigkeit der Polizei, der sonstigen für die Gefahrenabwehr zuständigen Stellen, der Staatsanwaltschaften oder der Behörden des Straf- und Maßregelvollzugs einschließlich ihrer Aufsichtsbehörden hätte. Der Begriff der öffentlichen Sicherheit bestimmt sich nach § 54 Thüringer Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -). Er umfasst die Unverletzlichkeit der Rechtsordnung, der subjektiven Rechte und Rechtsgüter des einzelnen sowie des Bestandes, der Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates oder sonstiger Träger von Hoheitsgewalt. Die Bestimmung erfasst bespielweise polizeiliche Einsätze und deren Vorbereitung. Nicht erfasst von der Vorschrift ist die öffentliche Ordnung.

Nr. 4:
Der Informationszugang und die Veröffentlichung sollen unterbleiben, wenn das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen auf die Kontroll- oder Aufsichtsaufgaben der Finanz-, Wettbewerbs-, Regulierungs-, Versicherungsaufsichts- und Sparkassenaufsichtsbehörden hätte. Um die gleichmäßige Festsetzung und Erhebung von Steuern zu gewährleiten, kontrollieren die Finanzbehörden

die vollständige und richtige Besteuerung der Steuerpflichtigen. Eine mögliche Weitergabe dieser Daten an die Steuerpflichtigen könnte diesen Kontrollzweck gefährden.
Informationen, die bei den mit der Anwendung wettbewerbsrechtlicher Bestimmungen befassten informationspflichtigen Stellen vorhanden sind, sind ebenfalls durch die Bestimmung geschützt. Ein Bekanntwerden dieser Informationen könnte den Wettbewerb zwischen den Unternehmen verfälschen oder behindern. Konkurrierende Wettbewerber könnten das Gesetz nutzen, um Konkurrenten auszuspionieren und damit einen Wettbewerbsvorsprung zu erreichen. Selbiges gilt für Sparkassenaufsichtsbehörden.

Nr. 5:
Der Informationszugang und die Veröffentlichung sollen unterbleiben, wenn das Bekanntwerden der Information den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung betrifft. Der Exekutive muss ein Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich zugestanden werden, der zur Wahrung der Funktionsfähigkeit und Eigenverantwortung der Regierung nicht ausgekundschaftet werden darf. Hierunter fallen Erörterungen im Kabinett und Ressortabstimmungen als auch deren Vorbereitungen. Laufende Verhandlungen und Entscheidungsvorbereitungen zur Wahrung der eigenverantwortlichen Ausübung der Regierungstätigkeit sollen geschützt sein.

Nr. 6:
Der Informationszugang und die Veröffentlichung sollen unterbleiben, wenn die Information einer durch Rechtsvorschrift oder durch die Verschlusssachenanweisung für das Land geregelten Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht unterliegt oder ein Berufs- oder besonderes Amtsgeheimnis enthält. Von der Bestimmung werden zum einen Informationen geschützt, die als Verschlusssachen eingestuft wurden. Die formale Einstufung reicht nicht aus. Es müssen auch die materiellen Voraussetzungen für eine Einstufung als Verschlusssache vorliegen (nach den Bestimmungen der Verschlusssachenanweisung für den Freistaat Thüringen (VS-Anweisung-VSA)), was kontrollierbar ist. Von der Bestimmung werden zudem Informationen erfasst, die einer durch Rechtsvorschrift begründeten Vertraulichkeitspflicht unterliegen. Als Berufs- oder besondere Amtsgeheimnisse zählen bei-

spielsweise die ärztliche Schweigepflicht, das Post- und Fernmeldegeheimnis, das Bankgeheimnis, das Sozialgeheimnis, das Steuergeheimnis, das Adoptionsgeheimnis und das Statistikgeheimnis.

Nr. 7:
Der Informationszugang und die Veröffentlichung sollen unterbleiben, wenn die Information vertraulich erhoben oder übermitteltet wurde und das Interesse des Dritten an einer vertraulichen Behandlung im Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag noch fortbesteht. Insbesondere Behörden sind oft auf die Unterstützung von Bürgern angewiesen, die auf Missstände hinweisen. Die Bürger sollen sich bei der Informationszusammenarbeit und Kooperationen mit Behörden auf eine vertrauliche Behandlung und die Verschwiegenheit der Behörde verlassen können. Aus diesem Grund sollen vertraulich erhobene oder übermittelte Informationen geschützt werden.

Nr. 8:
Der Informationszugang und die Veröffentlichung sollen unterbleiben, wenn das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen auf die Sicherheitsbelange des Verfassungsschutzes hätte. Die Bestimmung schützt sicherheitsempfindliche Vorgänge im Bereich des Verfassungsschutzes. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn durch eine Bekanntgabe die Aufgabenerfüllung gefährdet wird.

Nr. 9
Der Informationszugang und die Veröffentlichung sollen unterbleiben, wenn das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen auf den Zustand der Umwelt und ihrer Bestandteile im Sinne des § 2 Absatz 3 Nummer 1 oder Schutzgüter im Sinne des § 2 Absatz 3 Nummer 6 hätte.
Für den Zugang zu Umweltinformationen gilt Nummer 1 nur, soweit die Veröffentlichung der Information nachteilige Auswirkungen auf die inter- und supranationalen Beziehungen, die Landesverteidigung oder die innere Sicherheit hätte, die Nummern 3, 4, 5 und 8 finden keine Anwendung. Der Zugang zu Umweltinformationen über Emissionen kann nicht unter Berufung auf Absatz 1 Nr. 9 abgelehnt werden. Diese Bestimmungen sind angelehnt an die Regelungen im Thüringer Umweltinformationsgesetz vom 10. Oktober 2006, in der Fassung vom 13. März 2013.

Nr. 10:
Diese Bestimmung ist angelehnt an die Regelungen im Thüringer Umweltinformationsgesetz vom 10. Oktober 2006, in der Fassung vom 13. März 2013. Sie dient der Umsetzung von Artikel 4 der Richtlinie 2003/4/EG.

Zu Abs. 2:
Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn er offensichtlich missbräuchlich gestellt wurde, insbesondere wenn die amtliche Information dem Antragsteller bereits zugänglich gemacht wurde oder der Antrag offensichtlich zum Zweck der Vereitelung oder Verzögerung von Verwaltungshandlungen erfolgt. Die Bestimmung dient dem Schutz der personellen und finanziellen Ressourcen der informationspflichtigen Stellen. Ein missbräuchlicher Antrag kann beispielsweise vorliegen, wenn die Information bereits zugänglich gemacht wurde oder wenn sich aus der Gesamtschau des Sachverhalts ergibt, dass die Antragsstellung nur deshalb erfolgt, um die behördliche Arbeitskraft zu binden und die Stelle an der Erledigung ihrer Aufgaben zu hindern.

Zu § 15 Behördlicher Entscheidungsprozess

Zu Abs. 1:
Die Bestimmung schützt interne Verwaltungsabläufe und ein effektives Verwaltungshandeln. Aus diesem Grund sollen Entwürfe zu Entscheidungen sowie Arbeiten und Beschlüsse zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung von der Informationspflicht ausgenommen werden, soweit und solange durch die vorzeitige Bekanntgabe der Informationen der Erfolg der Entscheidung oder bevorstehender behördlicher Maßnahmen vereitelt würde. Eine Vereitelung liegt insbesondere dann vor, wenn durch die Offenbarung der Information eine behördliche Entscheidung oder Maßnahme nicht, nicht mit dem Inhalt oder nicht in diesem Zeitpunkt zustanden käme. Geschützt werden nur Willensbildungsprozesse und nicht die Grundlagen, auf denen die Willensbildung erfolgt. Nicht der unmittelbaren Entscheidungsvorbereitung dienen regelmäßig Ergebnisse der Beweissicherung oder Gutachten oder Stellungnahmen Dritter. Diese Aufzählung versteht sich nicht als abschließend. Ist das Verfahren abgeschlossen, entfällt der Ausschlussgrund.

Zu Abs. 2:
Der Zugang zu Umweltinformationen über Emissionen kann nicht unter Berufung auf die Vertraulichkeit der Beratungen von informationspflichtigen Stellen abgelehnt werden. Diese Bestimmung entspricht den Regelungen im Thüringer Umweltinformationsgesetz vom 10. Oktober 2006 in der Fassung vom 13. März 2013.

Zu § 16 Schutz anderer Belange

Der Schutz personenbezogener Daten (Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung gem. Art. 2 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG, Art. 6 der Verfassung des Freistaats Thüringen) und der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen (Art. 12 GG, Art. 14 GG) haben Verfassungsrang. Schützenwert ist zudem das geistige Eigentum (Art. 14 GG).

Zu Abs. 1:
Der Antrag auf Informationszugang ist abzulehnen und die Veröffentlichung in dem Transparenzregister hat zu unterbleiben, soweit durch die Bekanntgabe der Informationen personenbezogene Daten offenbart würden. Eine Offenbarung ist nur in den geregelten Ausnahmefällen zulässig.
Der Antrag auf Informationszugang ist abzulehnen und die Veröffentlichung in dem Transparenzregister hat zu unterbleiben, soweit durch die Bekanntgabe schutzwürdige Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse zugänglich gemacht würden. Als Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse werden alle auf ein Unternehmen bezogene Tatsachen, Umstände und Vorgänge verstanden, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat. Die informationspflichtige Stelle prüft dabei, ob ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis vorliegt und ob ein berechtigtes und schutzwürdiges Geheimhaltungsinteresse anzuerkennen ist. Eine Kennzeichnung als Betriebs- und Geschäftsgeheimnis kann als Hinweis dienen.
Der Antrag auf Informationszugang ist abzulehnen und die Veröffentlichung in dem Transparenzregister hat zu unterbleiben, soweit Rechte am geistigen Eigentum entgegenstehen. Der Begriff des geistigen Eigentums ist gesetzlich nicht ausgestaltet, ist aber im Zusammenhang mit dem Immaterialgüterrecht zu lesen. Umfasst werden die Erzeugnisse geistiger Arbeit sowie die Rechte der Urheber, Erfinder und

Künstler. Zum geistigen Eigentum gehören zum Beispiel Urheber-, Marken-, Patent-, Gebrauchs- und Geschmacksmusterrechte. Ob sich die informationspflichtige Stelle auf eines dieser Gesetze berufen kann, hängt von den Voraussetzungen der jeweiligen Gesetze ab. Die Entscheidung, ob es sich um geistiges Eigentum handelt, liegt bei der informationspflichtigen Stelle.
Satz 1 2. Halbsatz bestimmt, dass eine Offenbarung zulässig ist, wenn die Betroffenen eingewilligt haben, die Offenbarung durch Rechtsvorschrift erlaubt ist oder das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt. Wenn etwa der Schutz personenbezogener Daten von vornherein, beispielsweise durch eine Anonymisierung der Daten, gewährleitet werden kann, bedarf es keiner Einwilligung, keiner Erlaubnisnorm und keiner Abwägung mit dem öffentlichen Interesse. Den Betroffenen ist vor der Entscheidung die Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen. Entscheidet sich die informationspflichtige Stelle für eine Veröffentlichung im Transparenzregister, ist dies den Betroffenen mitzuteilen. Um dem Dritten auf der einen Seite einen effektiven Rechtsschutz zu gewährleisten, werden die Informationen erst vierzehn Tage nach dieser Mitteilung veröffentlicht; auf der anderen Seite soll die Veröffentlichung möglichst schnell, effektiv und ohne lange Verfahrensdauer erfolgen. Im individuellen Antragsverfahren hingegen, das sich auf ein viel größeres Informationsspektrum beziehen kann, wird der Schutz des Dritten durch § 13 Absatz 3 gewahrt. Der Zugang darf hiernach erst gewährt werden kann, wenn die Entscheidung dem Dritten gegenüber bestandskräftig geworden ist oder die sofortige Vollziehung angeordnet worden ist und seit der Bekanntgabe der Anordnung an den Dritten zwei Wochen verstrichen sind.

Zu Abs. 2:
Absatz 2 bestimmt, dass die informationspflichtige Stelle in der Regel von einer Betroffenheit im Sinne des Satzes 1 Nummer 2 auszugehen hat, wenn übermittelte Informationen als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gekennzeichnet sind. Die Kennzeichnung dient nur als Hinweis für die informationspflichtige Stelle; die Entscheidung ob ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis vorliegt obliegt ihr selbst. Soweit die informationspflichtige Stelle dies verlangt, haben mögliche Betroffene im Einzelnen darzulegen, dass ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis vorliegt.

Zu Abs. 3:
Personenbezogene Daten dürfen offenbart werden, wenn sich die Angabe auf Name, Titel, akademischen Grad, Berufs- und Funktionsbezeichnung, Anschriften und Telekommunikationsdaten im dienstlichen oder betriebsbezogen Verkehr beschränkt und der Übermittlung nicht im Einzelfall besondere Gründe entgegenstehen. Das Gleiche gilt für personenbezogene Daten von Beschäftigten der Behörde, die in amtlicher oder dienstlicher Funktion an dem jeweiligen Vorgang mitgewirkt haben. Damit wird insbesondere im Transparenzregister für eine umfassende Transparenz gesorgt (beispielsweise bei Organisations- und Geschäftsverteilungsplänen, Gutachten und Studien, Protokolle öffentlicher Sitzungen, Verträge). Besondere Gründe, die einer Offenbarung entgegenstehen, sind beispielsweise die persönliche Schutzbedürftigkeit bei besonders umstrittenen Entscheidungen.

Zu Abs. 4:
Umweltinformationen, die private Dritte einer informationspflichtigen Stelle übermittelt haben, ohne rechtlich dazu verpflichtet zu sein oder rechtlich dazu verpflichtet werden können, und deren Offenbarung nachteilige Auswirkungen auf die Interessen der Dritten hätte, dürfen ohne deren Einwilligung anderen nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt. Der Zugang zu Umweltinformationen über Emissionen kann nicht unter Berufung auf die in Absatz 1 Satz 1 genannten Gründe abgelehnt werden. Diese Bestimmung entspricht den Regelungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes vom 10. Oktober 2006, in der Fassung vom 13. März 2013.

Zu Abs. 5:
Der Zugang zu Umweltinformationen über Emissionen kann nicht unter Berufung auf die in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 3 genannten Gründe abgelehnt werden. Diese Bestimmung entspricht den Regelungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes vom 10. Oktober 2006, in der Fassung vom 13. März 2013.

Zu § 17 Abwägung

Die Bestimmung konkretisiert die nach §§ 14 bis 16 vorzunehmende Abwägung zwischen dem Recht auf Informationszugang (bzw. die

Veröffentlichung) und dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit und den in §§ 14 bis 16 entgegenstehenden schutzwürdigen Belangen. Überwiegt das Recht auf Informationszugang oder das Informationsinteresse der Öffentlichkeit sind die Informationen zugänglich zu machen. In die Abwägung können insbesondere die in § 1 genannten Ziele - Kontrolle des staatlichen Handelns, Förderung des demokratischen Meinungs- und Willensbildungsprozesses und die Vergrößerung der Transparenz der Verwaltung - einbezogen werden. Es empfiehlt sich, den Abwägungsprozess zu dokumentieren.

Abschnitt 5
Der Thüringer Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit, Förderung der Transparenz durch die Landesregierung, Überwachung

Zu § 18 Anrufung des Thüringer Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit

Die Erweiterung der Kontrollrechte des Informationsfreiheitsbeauftragten ist eine wesentliche Forderung des bestehenden Koalitionsvertrags der Parteien DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu Abs. 1:
Absatz 1 bestimmt die Aufgaben des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit. Die Aufgabe wird in Personalunion durch den Landesbeauftragten für den Datenschutz wahrgenommen. Zu den Aufgaben des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit gehört es, die Einhaltung dieses Gesetzes bei den informationspflichtigen Stellen zu überwachen und zu kontrollieren. Seine Rechtsstellung richtet sich nach § 36 Thüringer Datenschutzgesetz.

Zu Abs. 2:
Jeder, der sich in seinen Rechten nach diesem Gesetz verletzt sieht, kann den Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit anrufen. Der Landesbeauftragte agiert als Schlichtungsinstanz/Ombudsstelle und kann von den Betroffenen unabhängig von der Durchführung eines Rechtsschutzverfahrens angerufen werden. Dies gilt auch für be-

troffene Dritte. Durch die Anrufung des Beauftragten für Informationsfreiheit erfolgt jedoch keine Unterbrechung oder Hemmung etwaiger Rechtsmittelfristen.

Zu Abs. 3:
Um seine Aufgaben wahrnehmen zu können, sind die informationspflichtigen Stellen verpflichtet, den Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Dem Thüringer Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit ist dabei insbesondere Auskunft zu seine Fragen zu erteilen sowie Einsicht in alle Unterlagen und Akten zu verschaffen, die im Zusammenhang mit dem Informationsanliegen stehen und Zutritt zu den Diensträumen zu gewähren.

Zu Abs. 4:
Stellt der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit Verstöße gegen dieses Gesetz bei den informationspflichtigen Stellen fest, fordert er diese zur Mängelbeseitigung auf. Dies kann in der Form geschehen, dass er die informationspflichtigen Stellen darauf hinweist, die Informationen zugänglich zu machen oder dass der Zugang beziehungsweise die Veröffentlichung der entsprechenden Information erneut zu beurteilen ist. Bei erheblichen Verletzungen gegen dieses Gesetz kann der Landesbeauftragte für Informationsfreiheit die festgestellten Mängel beanstanden.

Zu Abs. 5:
Absatz 5 bestimmt, dass der Landesbeauftragte auch zur Beratung und Unterrichtung der Öffentlichkeit berufen ist. Er kann Empfehlungen zur Verbesserung des Informationszugangs geben. Er unterstützt den Landtag bei seinen Entscheidungen. Der Landtag oder die Landesregierung können ihn ersuchen, bestimmte Vorgänge aus ihrem Aufgabenbereich zu überprüfen. Darüber hinaus kann sich der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit jederzeit an den Landtag wenden.

Zu Abs. 6:
Mindestens alle zwei Jahre legt der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit dem Landtag und der Landesregierung einen Bericht über seine Tätigkeit vor. Der Tätigkeitsbericht kann Mängel im Gesetz und bei dessen Anwendung aufzeigen. Er bietet die Möglichkeit, das Gesetz und dessen Anwendung zu optimieren.

Zu Abs. 7:
Beim Landesbeauftragten für Informationsfreiheit wird ein Beirat aus Vertretern des Landtags, der Landesregierung und der kommunalen Spitzenverbände eingerichtet. Dies entspricht den bereits vorhanden Bestimmungen im Thüringer Datenschutzgesetz. Der Beirat besteht aus insgesamt neun Mitgliedern. Die Mitglieder des Beirats werden für vier Jahre, die Mitglieder des Landtags für die Wahldauer des Landtags bestellt. Der Beirat unterstützt den Landesbeauftragten für Informationsfreiheit in seiner Arbeit nach diesem Gesetz und bei der Weiterentwicklung dieses Gesetzes. Der Beirat soll dazu beitragen, die weiteren Entwicklungen in Richtung größtmöglicher Transparenz zu fördern und zu deren Umsetzung beitragen.

Zu § 19 Förderung durch die Landesregierung

Die Landesregierung wirkt darauf hin, dass die informationspflichtigen Stellen die Informationspflicht in einer dem Gesetzeszweck Rechnung tragenden Weise erfüllen. Dies kann beispielsweise durch Schulungen, Informationsveranstaltungen oder die Erstellung und das Herausgeben von Broschüren geschehenen, um den Umgang mit dem Gesetz zu erleichtern.

Zu § 20 Überwachung

Zu Abs. 1:
Die zuständigen Stellen der öffentlichen Verwaltung, die die Kontrolle nach § 4 Absatz 3 im Bereich der Umweltinformationen ausüben, überwachen die Einhaltung dieses Gesetzes durch private informationspflichtige Stellen nach § 4 Absatz 3. Zweck dieser Regelung ist es, der kontrollierenden Stelle die notwendige Handhabe für einen ordnungsgemäßen Vollzug dieses Gesetzes zu geben. Wird die Kontrolle durch mehrere informationspflichtige Stellen ausgeübt, sollen diese einvernehmlich eine Entscheidung darüber treffen, welche von ihnen diese Aufgabe wahrnehmen soll.

Zu Abs. 2:
Zur effektiven Aufgabenwahrnehmung haben die informationspflichtigen Stellen nach § 4 Absatz 3 den zuständigen Stellen nach Absatz

1 auf Verlangen alle Informationen herauszugeben, die diese zur Wahrnehmung der in Absatz 1 genannten Aufgaben benötigen.

Zu Abs. 3:
Die zuständigen Stellen in Absatz 1 werden ermächtigt, die zur Einhaltung und Durchführung erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen oder Anordnungen gegenüber der privaten informationspflichtigen Stelle zu erlassen. Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach Satz 1 zuwiderhandelt, kann mit einer Geldbuße bis fünftausend Euro geahndet werden. Zuständig hierfür ist die zuständige oberste Landesbehörde.

Abschnitt 6
Kosten, Rechtsweg

Zu § 21 Gebühren, Kosten und Auslagen (siehe Vorblatt)

Zu Abs. 1:
Absatz 1 regelt den Grundsatz, dass für öffentliche Leistungen nach diesem Gesetz Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) zu erheben sind. Für die Erteilung einfacher mündlicher, schriftlicher oder elektronischer Auskünfte, für Informationen die nach diesem Gesetz veröffentlichungspflichtig sind sowie bei der Einsichtnahme der Informationen vor Ort entfällt die Verwaltungskostenpflicht. Die Gebührenpflicht besteht zudem nicht, wenn der Antrag auf Informationszugang abgelehnt wird.

Zu Abs. 2:
Um den Antragsteller nicht im Unklaren hinsichtlich der Kosten zu lassen, ist er über die voraussichtlichen Kosten vorab zu informieren.

Zu Abs. 3:
Absatz 3 normiert den Grundsatz, dass die Gebühren auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands so zu bemessen sind, dass der Informationsanspruch wirksam in Anspruch genommen werden kann. Diese Entscheidung ist einzelfallbezogen zu treffen.

Zu Abs. 4 (siehe Vorblatt):
Absatz 4 bestimmt, dass das für das Informationsfreiheitsrecht zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium die Verwaltungskostentatbestände, die Gebührensätze und die Höhe der Auslagen durch Rechtsverordnung festlegt. (Dabei ist eine Höchstgebühr von XY festzulegen.) Solange diese spezielle Kostenverordnung noch nicht in Kraft ist, richtet sich die Bemessung und Erhebung der erstattungsfähigen Kosten nach den Bestimmungen des Thüringer Verwaltungskostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

Zu Abs. 5:
Private informationspflichtige Stellen im Sinne des § 4 Absatz 3 können für die Übermittlung von Informationen nach diesem Gesetz von der antragstellenden Person Kostenerstattung entsprechend den in den Absätzen 1 bis 3 genannten Grundsätzen verlangen. Dies entspricht den Regelungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes vom 10. Oktober 2006, in der Fassung vom 13. März 2013.

Zu Abs. 6:
§ 1 Abs. 2 sowie die §§ 4, 11 und 21 Abs. 1 Satz 2 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325) finden bei Umweltinformationen nach Maßgabe dieses Gesetzes keine Anwendung, um die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (Urteil des EuGH vom 9. September 1999 –RS C-217/97) anknüpfenden Vorgaben der Richtlinie 2003/4/EG umzusetzen. Soweit Informationen des Liegenschaftskatasters und der Landesvermessung für Zwecke der Umweltinformation an Antragsteller abgegeben werden, sind die Kostenregelungen für das Kataster- und Vermessungswesen anzuwenden. Dies entspricht den Regelungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes vom 10. Oktober 2006, in der Fassung vom 13. März 2013.

Zu § 22 Rechtsweg

Klarstellend wird festgelegt, dass für Streitigkeiten nach diesem Gesetz der Verwaltungsrechtsweg gegeben ist. Das nach Satz 2 vorgesehene Vorverfahren (in Abweichung von § 68 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung) dient der Selbstkontrolle der Verwaltung. Auch betroffene Dritte müssen zunächst Widerspruch einlegen. Im

Widerspruchverfahren ist dem Thüringer Informationsfreiheitsbeauftragten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Abschnitt 8
Schlussbestimmungen

Zu § 23 Ermächtigung zum Erlass von Verwaltungsvorschriften

Die Verwirklichung des Transparenzgesetzes und die Umsetzung des Transparenzregisters stellen den Freistaat Thüringen vor neue Aufgaben und Herausforderungen. Um eine einheitliche Handhabung hinsichtlich der Umsetzung dieses Gesetzes für alle informationspflichtigen Stellen zu schaffen, erlässt das für das Informationsfreiheitsrecht zuständige Ministerium in Zusammenarbeit mit den Ministerien, deren Geschäftsbereich berührt wird, erforderliche Bestimmungen zur Anwendung dieses Gesetzes als Verwaltungsvorschrift. Dies kann beispielsweise durch die Erarbeitung von Anwendungs- und Auslegungsbestimmungen geschehen, die die Inhalte der Veröffentlichungspflicht erläutern sowie Vorschriften zu den Verfahrensabläufen in Hinblick auf die Befüllung des Transparenzregisters.

Zu § 24 Übergangsregelung

Zu Abs. 1 (siehe Vorblatt):
Die Veröffentlichungspflicht gilt für Informationen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorlagen nur, soweit sie in veröffentlichungsfähiger elektronischer Form vorliegen. Für alle Informationen, die ab Inkrafttreten dieses Gesetzes vorliegen, gilt die Veröffentlichungspflicht uneingeschränkt. Das hat zur Folge, dass diese Informationen aufbereitet werden müssen, um sie veröffentlichungsfähig im Transparenzregister einzustellen. Voraussetzung für die Veröffentlichung ist die volle Funktionsfähigkeit des Transparenzregisters.
Die technischen Voraussetzungen für die Umsetzung dieses Gesetzes sind durch das für das Informationsfreiheitsrecht zuständige Ministerium innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes herzustellen. Die Landesregierung unterrichtet den Landtag nach dem Inkrafttreten halbjährlich über den Fortschritt der Umsetzung im Sinne von Satz 1. Die Frist von zwei Jahren ist, angesichts des schon

bestehenden Zentralen Thüringer Informationsregisters, ausreichend für die Umsetzung.

Zu Abs. 2:
Mit Ausnahme der Regelung zur Umsetzung des Transparenzregisters tritt das Gesetz ohne Übergangszeitraum in Kraft. Anträge, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach dem Thüringer Informationsfreiheitsgesetz oder dem Umweltinformationsgesetz gestellt worden sind, werden nach der alten Rechtslage beurteilt.

Zu § 25 Evaluation

Die Landesregierung überprüft unter Mitwirkung der kommunalen Spitzenverbände und gegebenenfalls weiterer Sachverständiger die Auswirkungen und die Wirksamkeit dieses Gesetzes und berichtet fünf Jahre nach seinem Inkrafttreten dem Landtag. Um einen Interessenkonflikt zu vermeiden, sollte das Gesetz auf wissenschaftlicher Grundlage evaluiert werden. Der Thüringer Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit ist vor der Zuleitung des Berichts an den Landtag zu beteiligen.

Zu § 26 Sprachliche Gleichstellung

Die Vorschrift entspricht der Regelung des Thüringer Informationsfreiheitsgesetzes vom 14. Dezember 2012, in der derzeit gültigen Fassung. Sie beruht auf der sprachlichen Umsetzung des Gebots der Gleichbehandlung von Frauen und Männern, auf die hinsichtlich der Status- und Funktionsbezeichnungen im Gesetz in Hinblick auf die Lesbarkeit und Verständlichkeit des Gesetzes verzichtet wurde.

Zu Artikel 2 (Änderung des Thüringer Archivgesetzes)

Nach dem Thüringer Archivgesetz vom 23. April 1992, in der derzeit gültigen Fassung, stünden die archivierten Informationen gemäß § 16 Thüringer Archivgesetz nur beim Vorliegen eines berechtigten Interesses und wegen der Sperrfristen nach § 17 Thüringer Archivgesetz grundsätzlich erst nach Ablauf dieser Fristen zur Verfügung. Diese Regelungen ergeben für Informationen, die bereits in Rahmen des Transparenzgesetzes offenbart wurden sind, keinen Sinn. Deshalb

stellen die in den §§ 16 und 17 ThürArchivG jeweils neu hinzugefügten Sätze klar, dass die Darlegung eines berechtigten Interesses nicht erforderlich ist, soweit für die Informationen, für die der Zugang nach dem ThürArchivG begehrt wird, bereits vor Übergabe an das öffentliche Archiv ein Zugang oder eine Veröffentlichung nach dem Thüringer Transparenzgesetz gegeben war. Auch die im Thüringer Archivgesetz geregelten Sperrfristen gelten nicht für die nach dem Thüringer Transparenzgesetz offenbarten Informationen.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten das Thüringer Informationsfreiheitsgesetz vom 14. Dezember 2012 und das Thüringer Umweltinformationsgesetz vom 10. Oktober 2006 außer Kraft.

9.6 Beschluss des Landtages: Stärkung von Informationsfreiheit und Transparenz im Freistaat Thüringen

B e s c h l u s s

Stärkung von Informationsfreiheit und Transparenz im Freistaat Thüringen

Der Landtag hat in seiner 53. Sitzung am 23. Juni 2016 folgenden Beschluss gefasst:

I.
Der Thüringer Landtag sieht in der Stärkung von Transparenz und Informationsfreiheit eine wichtige Grundlage für die in Thüringen lebenden Menschen, aktiv an gesellschaftlichen und politischen Prozessen teilhaben zu können. Insbesondere in Fällen der Wahrnehmung von Mitbestimmungsrechten schaffen Transparenz und Zugang zu amtlichen Informationen die Voraussetzungen dafür, dass sich die Menschen ein eigenständiges und unabhängiges Meinungsbild verschaffen können. Die Transparenz der öffentlichen Verwaltung, die Kenntnis ihrer Entscheidungen und der wesentlichen zugrundeliegenden Vorgänge ermöglicht eine höhere Akzeptanz staatlichen Handelns, da dies durch jedermann nachvollzogen werden kann. Die Öffnung von Staat und Verwaltung hin zu einem "Open Government" ist daher eine notwendige Voraussetzung für eine moderne und lebendige Demokratie. Ein Transparenzgesetz kann dazu einen entscheidenden Beitrag leisten.

II.
Vor diesem Hintergrund bittet der Thüringer Landtag die Landesregierung, dem Landtag unter Berücksichtigung des Vorschlages des Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit für ein Transparenzgesetz vom 8. Februar 2016, der Erfahrungen des Bundes und anderer Länder sowie der Erfahrungen mit dem Thüringer Informationsfreiheitsgesetz und der Thüringer Informationsregisterverordnung einen Entwurf für die Fortentwicklung der Rechtslage in Thüringen hin zu einem Thüringer Transparenzgesetz vorzulegen, welches das bisherige Informationsfreiheitsgesetz ablöst

und weiterentwickelt, das Thüringer Umweltinformationsgesetz integriert sowie die Schaffung eines Transparenzregisters zum Inhalt hat. Der Entwurf soll u. a. folgende Forderungen berücksichtigen:

1. Überprüfung der bisherigen Bereichsausnahmen und Ablehnungsgründe auf Basis einer vorzunehmenden Verhältnismäßigkeitsprüfung mit dem Ziel einer Reduzierung,
2. Sicherstellung des Rechts auf Informationszugang u. a. durch Verwaltungskostenfreiheit für einfache Auskünfte im Rahmen des Antragsverfahrens auf Informationszugang sowie für veröffentlichungspflichtige Informationen,
3. Einbeziehung der u. a. im 1. Tätigkeitsbericht des Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit zur Informationsfreiheit dargestellten bisherigen Erfahrungen aus der Anwendung des Thüringer Informationsfreiheitsgesetzes, Einführung eines Thüringer Transparenzregisters zum 1. Januar 2019 unter der Maßgabe, dass die vollständige Umsetzung der Veröffentlichungspflicht der im Gesetz zu benennenden veröffentlichungspflichtigen Dokumente innerhalb von zwei Jahren realisiert sein soll,
5. Gewährleistung eines kostenlosen und anonymen Zugangs für Auskünfte aus dem schrittweise aufzubauenden elektronischen Transparenzregister,
6. Möglichkeiten der Einbeziehung der kommunalen Ebene zunächst durch Umsetzung eines durch das Land begleiteten Modellvorhabens der Integration einer Kommune in das Transparenzregister des Landes,
7. Berücksichtigung der Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung.

Der Entwurf soll dem Landtag bis zum 31. März 2017 zugeleitet werden.

Die Erarbeitung des Gesetzentwurfes und die darauf aufbauende Vorbereitung des Aufbaus eines Transparenzregisters soll öffentlich begleitet werden, um bereits im Prozess der Erarbeitung sowohl in der Öffentlichkeit als auch in der Verwaltung selbst eine hohe Praxistauglichkeit und Wirksamkeit des Transparenzregisters zu erreichen. Es wird angeregt, den Prozess durch ein beratendes Gremium zu beglei-

ten. Die im Rahmen der öffentlichen Begleitung eingehenden Anregungen und Hinweise sollen die inhaltliche Qualität und Legitimation für die Entwicklung des Transparenzgesetzes erhöhen.

III. Die Landesregierung wird gebeten, den für Informationsfreiheit zuständigen Ausschuss des Thüringer Landtags bis zur Einführung des Transparenzregisters in regelmäßigen Abständen über den Fortgang zu unterrichten.

9.7 Stellungnahme des TLfDI zum Referentenentwurf der Landesregierung

A. Vorbemerkung:
Der TLfDI weist vorab darauf hin, dass ein Thüringer Transparenzgesetz das Recht auf Zugang zu amtlichen Informationen einschließlich der Umweltinformationen in einem einheitlichen Gesetz regeln sollte. Die Zusammenführung des Thüringer Transparenzgesetzes und des Thüringer Umweltinformationsgesetzes, das die Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates (ABl. EU Nr. L 41 S. 26) umsetzt, erscheint sinnvoll, da sich beide Gesetze in ihren Grundsätzen gleichen. Gleichzeitig wird es für den Bürger einfacher, seine Informationsrechte auf eine einheitliche gesetzliche Grundlage stützen zu können. Der TLfDI weist in diesem Zusammenhang abermals auf seinen Vorschlag für ein mögliches Transparenzgesetz für Thüringen (nachfolgend Vorschlag-TLfDI genannt) hin, dass eine Kodifizierung der beiden Rechtsgebiete darstellt; siehe https://www.tlfdi.de/mam/tlfdi/info/vorschlag_des_tlfdi_fuer_ein_thueringer_transparenzgesetz.pdf.

B. Zu den einzelnen Regelungen des ThürTG-E:

I. Zu § 2 ThürTG-E - Anwendungsbereich:
1. Zu Abs. 1 - Verwaltungsaufgabe:
Der Anwendungsbereich des Transparenzgesetzes soll nach dem Gesetzentwurf auch für sonstige der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und deren Vereinigungen, soweit sie in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen, gelten. Der TLfDI empfiehlt hier, den Begriff „öffentliche-rechtliche Aufgaben“ zu verwenden und nicht den Begriff „öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgabe“, damit der Anwendungsbereich eindeutig bestimmt ist. Der TLfDI regt daher an, dies entsprechend zu ändern.

2. Zu Abs. 3 - Ausschluss:
Der Gesetzentwurf sieht in § 2 Abs. 3 Satz 1 ThürTG-E vor, dass öffentliche Stellen, wenn sie am Wettbewerb teilnehmen oder grundlagen- oder anwendungsbezogene Forschung betreiben oder Aufgaben wahrnehmen, die der Aufsicht oder Verwaltung dieser Unternehmen dienen, vom Anwendungsbereich ausgenommen sein sollen. Entsprechendes soll gem. § 2 Abs. 3 Satz 2 ThürTG-E im Zusammenhang mit der Anerkennung und Beaufsichtigung von Stiftungen des bürgerlichen Rechts gelten. Diese Regelungen ist aus Sicht des TLfDI nicht erforderlich, da es hinreichende Ausschlussgründe gibt, die den Schutz der Rechte Dritter gewährleisten, wie etwa das Betriebs- und Geschäftsgeheimnis.

Der TLfDI empfiehlt daher, den § 2 Abs. 3 ThürTG-E komplett zu streichen.

II. Zu § 3 ThürTG-E - Begriffsbestimmungen:
1. Zu Nr. 2 – Umweltinformationen:
Aus Sicht des TLfDI wäre es besser, die Regelungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) in das Thüringer Transparenzgesetz zu integrieren, um ein einheitliches und anwenderfreundliches Regelwerk zu schaffen. Eine Zusammenführung beider Gesetze forderten auch die Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit mit ihrer Grundsatzposition vom 6. Oktober 2017, unter II., „Ein Gesetz für den Informationszugang! Hin zu Transparenzgesetzen! (https://www.tlfdi.de/mam/tlfdi/info/ifk/grundsatzpositionen_der_landesbeauftragten_mit_versanddatum.pdf).

Der TLfDI bittet, dies zu prüfen.

2. Zu Nr. 3 – Informationen:
Damit das Thüringer Transparenzgesetz zu einem „echten“ Transparenzgesetz wird, ist es nach Meinung des TLfDI sinnvoll, den Begriff der Informationen offen und weit zufassen, so dass auch zukünftig technische Neuerungen abgedeckt werden.

Der TLfDI regt daher an, den § 3 Nr. 3 ThürTG-E wie folgt zu fassen:

„3. sind Informationen: alle Aufzeichnungen, unabhängig von der Art ihrer Speicherung.“

3. Zu Nr. 4 - Daten:
Der Entwurf sieht vor, dass Daten Informationen sind, die in Form des § 21 Abs. 2 Thüringer E-Government-Gesetz (ThürEGovG) vorliegen. Dem TLfDI stellt sich die Frage, ob hier der § 22 Abs. 2 ThürEGovG gemeint ist, da dort der Begriff der Daten definiert wird. Der TLfDI bittet, dies zu prüfen und ggfs. entsprechend anzupassen.

4. Zu Nr. 6 a) und b) – Trennung nicht sinnvoll:
Eine Trennung der Begriffe „Veröffentlichungspflicht“ und „Transparenzpflicht“ ist aus Sicht des TLfDI nicht sinnvoll. Neben der Tatsache, dass eine solche Unterscheidung nach Kenntnis des TLfDI ein deutschlandweites Unikat wäre, ist eine solche Aufspaltung sehr anwenderunfreundlich, da der Unterschied für die Nutzer des Gesetzes nicht deutlich wird. Der TLfDI legt daher nahe, keine Trennung der Begriffe vorzunehmen.

Der TLfDI schlägt daher vor, § 3 Nr. 6 ThürTG-E wie folgt zu fassen:

„6. Die Veröffentlichungspflicht ist die Pflicht, Informationen in das Transparenzregister nach Maßgabe dieses Gesetzes einzustellen.“

5. Zu Nr. 8 - Nutzer:
Nach Ansicht des TLfDI ist es nicht erforderlich, den Begriff „Nutzer“ näher zu bestimmen, da allgemein bekannt sein dürfte, was unter einem Nutzer zu verstehen ist.

Aufgrund einer anwenderfreundlichen Gestaltung des Gesetzes rät der TLfDI dazu, die Nummer 8 des § 3 ThürTG-E zu streichen.

III. Zu § 4 ThürTG-E - Recht auf Informationszugang:
1. Zu Abs. 1 - umfassende Regelung des Informationsanspruches:
Das Recht auf Informationszugang ist das zentrale Element eines Informationszugangsgesetzes und soll daher möglichst einfach und umfassend gestaltet sein. In seinem Vorschlag für ein Thüringer Transparenzgesetz hat der TLfDI dieses Recht im § 5 Abs. 1 Vorschlag-TLfDI anwenderfreundlich und umfassend geregelt.

Der TLfDI regt daher die Prüfung an, ob die Regelung des § 5 Abs. 1 Vorschlag-TLfDI zu übernehmen ist:

„(1) Jeder hat nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf die Bereitstellung und Veröffentlichung der Informationen in dem Transparenzregister sowie auf den Zugang zu diesen Informationen.“

2. Zu Abs. 2 Satz 2 - Umweltinformationen:
Nach Auffassung des TLfDI ist die Regelung in § 4 Abs. 2 Satz 2 ThürTG äußerst unpraktisch ausgestaltet. Denn sie würde bedeuten, dass derjenige, der Informationen nach dem ThürUIG erhalten möchte, wieder in das ThürUIG und dessen Normen schauen müsste. Der TLfDI empfiehlt, das ThürUIG in das Transparenzgesetz zu integrieren und damit eine Kodifizierung beider Rechtsgebiete zu schaffen.

Der TLfDI bittet, dies zu prüfen.

3. Aufnahme eines Absatzes 4 – kein Ausschluss durch Rechtsgeschäft:
Das Recht auf Zugang zu amtlichen Informationen kann nicht durch Rechtsgeschäft ausgeschlossen oder beschränkt werden. Dies dient dem Ziel, eine Umgehung der Informationsverpflichtung zu verhindern.
Um Vertragspartner nicht im Unklaren zu lassen, sollte überdies geregelt werden, dass die informationspflichtigen Stellen ihre Vertragspartner vor einem Vertragsschluss auf die mögliche Informationspflicht nach diesem Gesetz hinweisen, so wie es auch der § 3 Abs. 3 Vorschlag-TLfDI vorsieht.

Der TLfDI regt daher die Prüfung an, ob eine Regelung mit folgendem Inhalt systematisch in § 4 ThürTG-E aufzunehmen ist:

„(4) Das Recht auf Zugang zu amtlichen Informationen kann nicht durch Rechtsgeschäft ausgeschlossen oder beschränkt werden. Informationspflichtige Stellen haben ihre Vertragspartner vor Vertragsschluss auf die Informationspflicht nach diesem Gesetz hinzuweisen.“

IV. Zu § 5 (Veröffentlichungspflichten) ThürTG-E und zu § 6 (Transparenzpflichten) ThürTG-E:

1. Vorbemerkung:

Das Verhältnis zwischen § 5 und § 6 ThürTG-E ist aus der Sicht des TLfDI unübersichtlich, verwirrend und damit anwenderunfreundlich. Die im Gesetzentwurf enthaltene Aufspaltung in § 5 ThürTG-E (Veröffentlichungspflichten) und § 6 ThürTG-E (Transparenzpflichten) erschließt sich dem TLfDI nicht. Der TLfDI verkennt dabei nicht, dass mit der vorgenommenen Unterscheidung zwischen Veröffentlichungspflicht und Transparenzpflicht möglicherweise den Vorgaben des ThürEGovG genügt werden soll. Um die Akzeptanz für ein Transparenzgesetz zu steigern, sollte ein solches Gesetz aber sowohl für die informationspflichtigen Stellen als auch für die Bürger leicht verständlich sein.

Des Weiteren zeigt die Entschließung der Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten (IFK) weitere Informationen auf, die für eine proaktive Veröffentlichung geeignet sind. Neben der Bereitstellung von Rohdaten in standardisierten und offenen Formaten für eine Weiterverwendung gebietet die Transparenz öffentlichen Handelns, zusammenhängende, aus sich heraus nachvollziehbare Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Hierfür kommen beispielsweise Verträge, Gutachten, Studien, umweltrelevante Konzepte, Pläne, Programme oder Zulassungsentscheidungen, Berichte, Protokolle, Beschlüsse, Organisationserlasse, Statistiken, öffentliche Planungen, Haushalts-, Stellen-, Organisations-, Geschäftsverteilungs- und Aktenpläne, Drucksachen, Verwaltungsvorschriften oder wesentliche Bestandteile von Subventions- und Zuwendungsvergaben und Baugenehmigungen sowie die wesentlichen Unternehmensdaten öffentlicher Beteiligungen einschließlich der Vergütung der Leitungsebene in Betracht (siehe 32. Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten am 2. Dezember 2016 in Düsseldorf: Entschließung: „Nicht bei Open Data stehenbleiben: Jetzt auch Transparenzgesetze in Bund und Ländern schaffen!“; https://www.tlfdi.de/mam/tlfdi/info/ifk/entschliessung_ifk_02122016.pdf).

Des Weiteren soll auch die proaktive Veröffentlichung der Umweltinformationen im ThürTG-E geregelt sein.

Der TLfDI regt ausdrücklich an, unter Berücksichtigung seines Vorschlags für ein Thüringer Transparenzgesetz, die §§ 5 und 6 ThürTG-E zu überarbeiten.

2. Zu § 5 ThürTG-E - Veröffentlichungspflichten:
a. Zu Abs. 1 - Änderung in Muss-Vorschrift und Umgang mit Altinformationen:
Nach Meinung des TLfDI sollte die Vorschrift des § 5 Abs. 1 ThürTG-E keinen Soll-Charakter, sondern einen Muss-Charakter besitzen, um einer proaktiven Veröffentlichungspflicht gerecht zu werden. Es stellt sich dem TLfDI zudem die Frage, wie mit den „Altinformationen“ umgegangen wird, insbesondere in Anlehnung des § 24 ThürTG-E, Übergangsbestimmung.

Der TLfDI bittet, dies entsprechend zu ändern.

b. Zu Abs. 3 – Verknüpfung mit dem Internetauftritt:
Dem TLfDI erschließt sich nicht, wieso die Veröffentlichung an das Vorhandensein eines eigenen Internetauftritts geknüpft sein soll.

Der TLfDI bittet, dies zu prüfen.

c. Zu Abs. 4 Satz 2 - Hinderungsgründe:
Der Gesetzentwurf sieht in § 5 Abs. 4 ThürTG-E vor, dass, wenn der Veröffentlichung im Internet rechtliche oder tatsächliche Hinderungsgründe entgegenstehen, im Internet anzugeben ist, wo die Informationen eingesehen werden können. Diese Regelung ist nach Meinung des TLfDI unpraktisch und nicht im Sinne des Informationsbegehrenden. Eine Person, die z.B. in einem anderen Bundesland wohnt, müsste dann erst nach Thüringen fahren, um die Information vor Ort einzusehen. Zudem erscheint das Tatbestandsmerkmal „tatsächliche Hinderungsgründe“ zu unbestimmt, um hierauf eine Nicht-Veröffentlichung im Internet stützen zu können.

Der TLfDI bittet, dies zu prüfen und zu ändern.

3. Zu § 6 ThürTG-E - Transparenzpflichten:
a. Zu Abs. 1 - Verknüpfung Veröffentlichungspflicht ans Internet:
Der Entwurf sieht vor, dass Informationen, die aufgrund anderer Rechtsvorschriften für die in § 2 Abs. 1 ThürTG-E genannten Stellen eine Veröffentlichungspflicht **im *Internet*** besteht, mit ihrer Veröffentlichung im Internet ab Inkrafttreten dieses Gesetzes auch in das Transparenzportal einzustellen sind. Es stellt sich dem TLfDI die

Frage, wieso nur Informationen veröffentlicht werden müssen, bei denen eine Rechtsvorschrift besagt, dass diese im ***Internet*** zu veröffentlichen sind. Pflichten zur Veröffentlichung im Internet dürften eine eher untergeordnete Rolle spielen. Nach Auffassung des TLfDI ist daher die Verknüpfung der Veröffentlichungspflicht ans Internet nicht zielführend, da der eigentliche Teil der Informationen des ThürTG-E - Informationen im Sinne des § 3 Nr. 1 und Nr. 2 ThürTG-E - hiervon nicht berührt wird, um die es in dem Transparenzgesetz eigentlich vorrangig geht.

Der TLfDI schlägt daher vor, § 6 Abs. 1 ThürTG-E wie folgt zu fassen:

„(1) Informationen, für die aufgrund anderer Rechtsnormen eine Veröffentlichungspflicht besteht, sind mit ihrer Veröffentlichung im Internet ab Inkrafttreten dieses Gesetzes auch in das Transparenzportal einzustellen.“

b. Zu Abs. 3 - Altinformationen:
Der TLfDI weist zunächst auf § 16 Abs. 3 ThürEGovG hin, der folgenden Wortlaut hat:
„Die Behörden des Landes haben spätestens ab dem 1. Januar 2023 ihre Akten elektronisch in einem zentralen Verfahren zu führen. Von der Maßnahme nach Satz 1 können Behörden oder Teile oder Bereiche einer Behörde aufgrund Unwirtschaftlichkeit ganz oder teilweise absehen. Sollte ein Fall der Unwirtschaftlichkeit vorliegen, ist die Prüfung periodisch, spätestens alle fünf Jahre, zu wiederholen. Die Gründe nach Satz 2 und 3 sind zu dokumentieren.“
Dem TLfDI erschließt sich in diesem Zusammenhang nicht, was mit den Altinformationen geschehen soll. Der TLfDI empfiehlt daher eine Übergangsregelung zu Altinformationen, wie im Vorschlag-TLfDI enthalten (§ 24 Abs. 1), aufzunehmen.

Der TLfDI regt daher an, die einleitenden Satz des § 6 Abs. 3 ThürTG-E wie folgt zu fassen:

„(3) Die Veröffentlichungspflicht gilt für Informationen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorlagen nur, soweit sie in veröffentlichungsfähiger elektronischer Form vorliegen, für (...) “.

c. Zu Abs. 3 Nr. 2 - veröffentlichungspflichtige Informationen:
Nach Meinung des TLfDI sollen die im Entwurf genannten veröffentlichungspflichtigen Informationen (Verwaltungsvorschriften, Kabinettsbeschlüsse, Berichte und Mitteilungen der Landesregierung an den Landtag, Berichte über Sponsoringleistungen und sonstige Zuwendungen sowie Berichte über die unmittelbaren und mittelbaren Kapitalbeteiligungen) durch den Veröffentlichungskatalog des § 7 Abs. 1 des TLfDI-Vorschlags ersetzt werden, um eine umfassende Transparenz von Informationen zu gewährleisten.
Des Weiteren sollte neben den öffentlichen Stellen des Landes und der Landesregierung auch die mittelbare Staatsverwaltung (z. B. die Industrie- und Handelskammer oder die Handwerkskammern) verpflichtet sein, Informationen proaktiv bereit zu stellen. Denn auch deren Informationen sind für die Bürgerinnen und Bürger von großem Interesse - so zeigt es auch die Praxis -; dasselbe gilt auch für die kommunale Ebene (siehe dazu unter V.3.d.).

Der TLfDI unterbreitet daher folgenden Vorschlag:

„Nr. 2 Veröffentlichungspflichtig sind vorbehaltlich der §§ 12 und 13:

a. Gesetze und Rechtsverordnungen,
b. Beschlüsse der Landesregierung,
c. Berichte und Mitteilungen der Landesregierung an den Landtag,
d. in öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse nebst den zugehörigen Protokollen und Anlagen,
e. Verträge der Daseinsvorsorge,
f. wesentliche Inhalte von Verträgen von allgemeinem öffentlichen Interesse,
g. Haushalts-, Stellen-, Organisations-, Geschäftsverteilungs- und Aktenpläne,
h. Verwaltungsvorschriften, Dienstanweisungen,
i. amtliche Statistiken und Tätigkeitsberichte,
j. Gutachten und Studien, soweit sie von Behörden in Auftrag gegeben wurden, in die Entscheidung der Behörde einfließen oder eingeflossen sind oder ihrer Vorbereitung dienen,
k. Geodaten,

l. geeignete Verbraucherinformationen nach dem Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformationen,
m. die von informationspflichtigen Stellen erstellten öffentlichen Pläne,
n. Subventions- und Zuwendungsvergaben,
o. Leistungen an die öffentliche Hand,
p. die wesentlichen Regelungen erteilter Baugenehmigungen und -vorbescheide mit Ausnahme von reiner Wohnbebauung mit maximal fünf Wohneinheiten,
q. die wesentlichen Daten von Unternehmen, an denen informationspflichtige Stellen beteiligt sind, einschließlich einer Darstellung der jährlichen Vergütungen und Nebenleistungen für die Leitungsebene,
r. Informationen, für die bereits aufgrund anderer Rechtsvorschriften eine Veröffentlichungspflicht besteht,
s. Informationen, die im Rahmen des Antragsverfahrens elektronisch zugänglich gemacht wurden,
t. Informationen von vergleichbarem öffentlichen Interesse."

d. Aufnahme eines Absatz 4 – Übergangsregelung für die kommunalen Ebene:
Informationen und Daten der kommunalen Ebene sind von besonderer Bedeutung für die Allgemeinheit, daher ist es wichtig, auch die kommunale Ebene zur Veröffentlichung zu verpflichten. Die Stadt Jena z. B. veröffentlicht bereits heute schon proaktiv Daten im Open Dataportal Jena; siehe https://www.jena.de/de/startseite/210413 sowie https://opendata.jena.de/.

Der TLfDI empfiehlt daher, die Aufnahme eines vierten Absatzes in§ 6 ThürTG-E:

„(4) Die Veröffentlichungspflicht im Transparenzregister gilt für die Gemeinden, Gemeindeverbände, Landkreise drei Jahre nach der in § 24 geregelten Übergangsregelung."

V. Zu § 7 ThürTG-E - Transparenzportal:
1. Zu Abs. 2 – Such- und Rückmeldefunktion:
Eine Such- und Rückmeldefunktion, wie es die Regelung vorsieht, wird seitens des TLfDI begrüßt.

2. Zu Abs. 4 – Vermeidung von Dopplungen und Bereitstellung durch einen Link:
Dopplungen können dadurch vermieden werden, indem alle öffentlichen Stellen die Informationen in dem zentralen Transparenzregister veröffentlichen. Der TLfDI sieht bei den jetzigen Regelungen der §§ 5, 6, 7 die Gefahr, dass es zu einem unübersichtlichen „Flickenteppich“ kommt. Das Gesetz soll aber anwenderfreundlich sein und eine präzise und in der Praxis einfach durchzuführende Handhabung ermöglichen.

Der TLfDI bittet, dies zu prüfen.

Des Weiteren stellt sich dem TLfDI die Frage, aus welchem Grund hier nur Links angegeben werden und warum die Dokumente nicht in Volltext veröffentlicht werden sollen. Der TLfDI-Vorschlag sieht dies gerade vor. Nach Auffassung des TLfDI ist die Regelung des § 8 Abs. 1 seines Vorschlages daher geeigneter und zielführender.

Der TLfDI empfiehlt, § 7 Abs. 4 Satz 2 ThürTG-E wie folgt zu fassen:

„Die informationspflichtigen Stellen haben die Informationen unverzüglich im Volltext als elektronische Dokument zu veröffentlichen.“

3. Zu Abs. 5 – Änderung in eine Muss-Regelung:
Informationen, die über das Transparenzportal abgerufen werden können, sollen gem. § 7 Abs. 5 Satz 1 ThürTG-E bei Vorliegen der technischen Voraussetzungen als Druckversion, andernfalls als Textversion bereitgestellt werden. Die Informationen sollen gem. § 7 Abs. 5 Satz 2 ThürTG-E nach Möglichkeit barrierefrei und maschinell durchsuchbar sein. Besser wäre nach Auffassung des TLfDI, hier eine Muss-Regelung vorzusehen, so wie es der § 8 Abs. 1 Satz 2 Vorschlag-TLfDI empfiehlt.

Der TLfDI regt daher an, den § 7 Abs. 5 ThürTG-E wie folgt zu fassen:

„Die Informationen müssen nach Möglichkeit barrierefrei und maschinell durchsuchbar sein und nach den technischen Möglichkeiten

auch in einem Format vorgehalten werden, das eine maschinelle Weiterverwendung ermöglicht. § 21 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 ThürEGovG gelten entsprechend. "

4. Aufnahme eines neuen Absatzes 8 – Vorhalten von Informationen:
Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine allgemeine Regelung, wie lange die proaktiven Informationen vorgehalten werden müssen. Es besteht somit die Gefahr, dass die Informationen unterschiedlich lange im Portal zur Verfügung stehen. Eine entsprechende Regelung, so wie es der § 8 Abs. 3 Satz 3 Vorschlag-TLfDI vorsieht, kann Abhilfe schaffen.

Der TLfDI unterbreitet daher folgenden Ergänzungsvorschlag:

„(8) Die Informationen sollen mindestens zehn Jahre nach ihrer letzten Änderung vorgehalten werden."

5. Aufnahme eines neuen Absatzes 9 – Weiterverwendung von Informationen:
Das Thüringer Transparenzgesetz soll auch die Weiterverwendung von Informationen regeln. Durch die Aufnahme eines neunten Absatzes wäre die Weiterverwendung der Informationen geregelt; diese Regelung fehlt bisher im Gesetzentwurf.

Der TLfDI regt daher die Prüfung an, ob eine Regelung mit folgendem Inhalt systematisch in § 7 ThürTG-E mitaufzunehmen ist:

„(9) Die Nutzung, Weiterverwendung und Verbreitung der veröffentlichten Informationen ist frei, sofern nicht Rechte Dritter dem entgegenstehen. Nutzungsrechte nach Satz 1 haben sich die informationspflichtigen Stellen bei der Beschaffung der Informationen einräumen zu lassen, soweit dies für eine freie Nutzung, Weiterverwendung und Verbreitung erforderlich ist."

VI. Zum Antragsverfahren (§ 9 [Antrag] ThürTG-E sowie § 10 [Verfahren] ThürTG-E):

1. Vorbemerkung:

Im Sinne einer einfachen Handhabung sollte das Antragsverfahren für die Umweltinformationen mit im Thüringer Transparenzgesetz geregelt sein, sodass künftig ein einziges Gesetz den Informationszugang bestimmt.

Der TLfDI regt dringend an, die §§ 9 und 10 ThürTG-E entsprechend zu ändern.

2. Zu § 9 Abs. 3 Satz 1 ThürTG-E – rechtliches Interesse:

Die Regelung sieht vor, dass in den Fällen des § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 ThürTG-E ein rechtliches Interesse geltend gemacht werden muss. Der TLfDI vertritt jedoch die Auffassung, dass eine Darlegung der rechtlichen Interessen nicht erforderlich ist, da die Interessen des Antragstellers/der Antragstellerin bei einer Abwägung berücksichtigt werden; siehe zudem die Stellungnahme des TLfDI zum § 14 ThürTG-E. Das Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG) von Baden-Württemberg, das Landestransparenzgesetz (TranspG) von Rheinland-Pfalz sowie das Bremer Informationsfreiheitgesetz (BremIFG) sehen eine solche Regelung, in der ein rechtliches Interesse gefordert wird, ebenfalls nicht vor.
Der TLfDI schlägt daher die ersatzlose Streichung folgender Wörter im § 9 Abs. 3 Satz 1 ThürTG-E vor:

„und in den Fällen des § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 ein rechtliches Interesse geltend gemacht werden“.

3. Zu § 10 ThürTG-E – Verfahren:

a. Zu Abs. 1 Satz 3 – vorübergehende Informationen:

Der TLfDI begrüßt die Regelung im dritten Satz von § 10 Abs. 1 ThürTG-E, dass die öffentliche Stelle auch bei vorübergehend beigezogenen amtlichen Informationen einer anderen öffentlichen Stelle, die nicht Bestandteil der eigenen Vorgänge werden sollen, über die entsprechende zuständige Stelle informiert werden muss.

b. Zu Abs. 6 – Aufnahme eines Hinweises auf den Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit:
Wird der Antrag vollständig oder teilweise abgelehnt, hat die öffentliche Stelle den Antragsteller umfassend über seine Rechte zu belehren. Dazu gehört auch, dass die öffentliche Stelle den Antragsteller darauf hinweist, dass er sich an den Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit wenden kann, wie es der § 11 Abs. 4 Satz 2 Vorschlag-TLfDI vorsieht.

Der TLfDI unterbreitet daher folgenden Ergänzungsvorschlag:

„Nach § 10 Abs. 6 Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

Er ist zudem darauf hinzuweisen, dass er sich auch an den Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit wenden kann.“

VII. Zu den schützenswerten Belangen (§ 12 [Schutz öffentlicher Belange] ThürTG-E und § 13 [Schutz privater Interessen] ThürTG-E):

1. Vorbemerkung:
Im Thüringer Transparenzgesetz sollten auch die entgegenstehenden Belange für einen Zugang zu den Umweltinformationen enthalten sein. Der TLfDI hat dies in seinem Vorschlag-TLfDI in den §§ 14 bis 16 Vorschlag-TLfDI mitberücksichtigt.

Der TLfDI regt daher ausdrücklich an, unter Berücksichtigung des Vorschlag-TLfDI, die §§ 12 und 13 ThürTG-E zu überarbeiten.

2. Zu § 12 Abs. 4 ThürTG – Darlegung der Ablehnungsgründe:
In der Entscheidung sind gem. § 12 Abs. 4 ThürTG-E die Gründe für die Ablehnung so detailliert und nach nachvollziehbar darzulegen, damit der Antragsteller die Entscheidung der öffentlichen Stelle besser nachvollziehen kann. Der TLfDI befürwortet diese Regelung.

VIII. Zu § 13 ThürTG-E - Schutz privater Interessen:
1. Zu Abs. 1 Satz 1 – geistiges Eigentum:
Neben den personenbezogenen Daten und den Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen soll laut der Gesetzesbegründung (Seite 56) auch der Schutz des geistigen Eigentums in Absatz 1 enthalten sein, damit

ein umfassender Schutz der privaten Interessen gewährleistet wird. In der Regelung des § 13 Abs. 1 ThürTG-E wird der Schutz der Rechte am geistigen Eigentum indes nicht geregelt. Der TLfDI empfiehlt daher, den Schutz der Rechte am geistigen Eigentum auch in die Regelung des § 13 Abs. 1 ThürTG-E aufzunehmen und verweist insoweit auf § 16 Abs. 1 seines Vorschlages.

2. Zu Abs. 3 Satz 2 – Bindung an das Todesjahr:
Dem TLfDI stellt sich die Frage, ob ein Verknüpfung bzw. Bindung an das Todesjahr erforderlich ist, da insbesondere das Hamburgische sowie das Rheinland-Pfälzische Transparenzgesetz eine solche Regelung nicht enthalten, auch der Vorschlag des TLfDI sieht dies nicht vor.

Der TLfDI bittet, dies zu prüfen.

IX. Zu § 14 ThürTG-E - Abwägung:
Der Vorschlag des TLfDI für ein mögliches Thüringer Transparenzgesetz sieht in § 17 Vorschlag-TLfDI eine Gesamtabwägung vor. Diese erfasst nicht nur einzelnen Ausschlussgründe, sondern nimmt eine Gesamtabwägung aller Ausschlussgründe vor. Auch die Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit fordern in ihrer Grundsatzposition vom 6. Oktober 2017 unter Punkt IV. - Abschaffung unnötiger Ausnahmen! - eine allgemeine Güterabwägung zwischen Informations- und Geheimhaltungsinteressen (public interest test) (siehe https://www.tlfdi.de/mam/tlfdi/info/ifk/grundsatzpositionen_der_landesbeauftragten_mit_versanddatum.pdf).
Eine solche Regelung (public interest test) wäre nicht nur zeitgemäß, sondern würde auch für mehr Transparenz in der öffentlichen Verwaltung sorgen.

Der TLfDI empfiehlt, § 14 ThürTG-E wie folgt zu fassen:

„Das Recht auf Informationszugang und das Informationsinteresse der Öffentlichkeit sind mit den in §§ 12 und 13 entgegenstehenden Belangen abzuwägen. Überwiegt das Recht auf Informationszugang oder das Informationsinteresse der Öffentlichkeit, so sind die Informationen zugänglich zu machen."

X. Zu § 15 Abs. 1 Satz 2 ThürTG-E – Kosten:
Der TLfDI befürwortet es, dass der Verwaltungsaufwand so zu bemessen ist, dass der Informationszugang wirksam in Anspruch genommen werden kann.

Des Weiteren ist der Begründung zu § 15 Abs. 2 ThürTG-E, Seite 59, zu entnehmen, dass grundsätzlich eine Gebührenobergrenze von 500 Euro vorzusehen ist, um eine prohibitive Wirkung der Verwaltungskosten zu vermeiden. Eine Aussage zur Gebührenobergrenze sollte nicht nur in der Begründung enthalten sein, sondern direkt im Gesetzestext wiederfinden.
Eine solche Regelung sieht auch die Thüringer Umweltinformationsverwaltungskostenordnung (ThürUIVwKostO) im § 1 Abs. 2 Satz 1 ThürUIVwKostO vor.

Der TLfDI empfiehlt daher, eine Regelung in Anlehnung des § 1 Abs. 2 Satz 1 ThürUIVwKostO systematisch in § 15 Abs. 1 ThürTG-E einzufügen:

„Eine Höchstgebühr von 500 Euro darf nicht überschritten werden.“

XI. Zu § 16 ThürTG-E - Förderung des Rechts auf Informationszugang:
1. Zu Abs. 2 - Teilnahme der Kommunen am Transparenzportal:
Dem Gesetzentwurf ist zu entnehmen, dass dem Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales die Entscheidung durch Verwaltungsvorschrift überlassen werden soll, welche Kommune an einem Modellprojekt für ein Transparenzportal beteiligt werden soll. Des Weiteren enthält der Entwurf keine Zeitschiene hierfür. Dies ist nach Auffassung des TLfDI zu bemängeln. Eine konkrete Umsetzungsfrist sollte gesetzlich festgelegt werden, denn gerade bei den Kommunen sind die Informationen vorhanden, die den Bürger interessieren - weil es oft einen lokalen und persönlichen Bezug gibt. Ohne eine solche Zeitvorgabe und ohne eine solche Verwaltungsvorschrift im kommunalen Bereich könnte das ThürTG keine Geltung beanspruchen, sodass der Gesetzgeber hier seine Regelungskompetenz aus der Hand gibt.

Der TLfDI regt daher die Prüfung an, ob § 16 Abs. 2 ThürTG-E durch folgende Regelung zu ersetzten ist:

„(2) Die Veröffentlichungspflicht im Transparenzregister gilt auch für die Gemeinden, Gemeindeverbände und Landkreise.“

Zu regeln wäre weiterhin, ab welchem Datum nach Inkrafttreten des ThürTG die Gemeinden, Gemeindeverbände und Landkreise zur Veröffentlichung verpflichtet sind. Der TLfDI hatte seinerzeit dafür eine Übergangszeit von maximal fünf Jahren vorgeschlagen.

2. Zu Abs. 3 - Förderung des Informationszuganges:
Der TLfDI befürwortet die Regelung, dass das Recht auf Informationszugang durch praktische Vorkehrungen gefördert werden soll. Allerdings wäre dem Recht auf Informationszugang besser und effektiver Genüge getan, wenn ein Transparenzbeauftragter in allen öffentlichen Stellen im Sinne von § 2 ThürTG-E verpflichtend zu bestellen wäre.

XII. Zu § 17 ThürTG-E - Recht auf Anrufung des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit:
Der Gesetzentwurf sieht eine Anrufung des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit auch bei Belangen hinsichtlich Umweltinformationen vor; diese Regelung begrüßt der TLfDI ausdrücklich.

XIII. § 18 ThürTG-E - Rechtsstellung des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit
1. Zu Abs. 6 – Überprüfung der Funktion des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit:
Aus der Begründung zu § 18 Abs. 6 ThürTG-E, Seite 62 letzter Satz geht hervor, dass die Wahrnehmung der Funktion des Landesbeauftragten für den Datenschutz und des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit in Personalunion erfolgen soll. Mit Blick auf die Rechtsentwicklung durch die in der Verordnung (EU) 2016/679 garantierte umfassende Unabhängigkeit des Landesbeauftragten für den Datenschutz, die auch inhaltlich zu verstehen ist, soll aber diese „Doppelfunktion“ des Landesbeauftragten auf Ihre Vereinbarkeit hin zu beobachten sein.

Nach Auffassung des TLfDI steht die Wahrnehmung der Aufgaben als Aufsichtsbehörde für den Datenschutz nicht im Widerspruch mit

der Wahrnehmung der Aufgaben als Informationsfreiheitsbeauftragter. Dem TLfDI ist auch nicht bekannt, dass ein Bundesland in Deutschland oder ein Staat in der EU die „Doppelfunktion“ einer Datenschutz- und Informationsfreiheitsbehörde wieder zu separieren beabsichtigt. Der TLfDI bittet daher um Auskunft, woher die Zweifel, die eine Beobachtung dieser „Doppelfunktion“ rechtfertigen sollen, herrühren.
Der TLfDI verweist ferner ergänzend an dieser Stelle auf seine Stellungnahme zu § 22 ThürTG-E

XIV. Zu § 19 Abs. 2 ThürTG-E – Untersuchungsbefugnisse und Einbindung des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit:
1. Untersuchungsbefugnisse
Der Gesetzentwurf sieht vor, dass dem TLfDI Zutritt zu den Diensträumen zu gewähren ist, soweit nicht Gründe nach § 99 Abs. 1 Satz 2 VWGO dem entgegenstehen. Auch diese Regelung wäre ein bundesweites Unikat. Der TLfDI legt daher nahe, den § 18 Abs. 3 des TLfDI-Vorschlags zu übernehmen. Diese Lösung würde eine effektivere Kontrollmöglichkeit gewährleisten.

Der TLfDI schlägt vor, den Wortlaut des § 19 Abs. 2 ThürTG-E durch jenen des § 18 Abs. 3 Vorschlag-TLfDI zu ersetzen und § 19 Abs. 2 ThürTG-E wie folgt zu fassen:

„(2) Die informationspflichtigen Stellen sind verpflichtet, den Thüringer Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Dem Thüringer Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit ist dabei insbesondere

1. *Auskunft zu seinen Fragen zu erteilen sowie Einsicht in alle Unterlagen und Akten zu verschaffen, die im Zusammenhang mit dem Informationsanliegen stehen und*
2. *Zutritt zu den Diensträumen zu gewähren.*

Besondere Berufs- oder Amtsgeheimnisse stehen dem nicht entgegen.“

2. Einbindung des Informationsfreiheitsbeauftragten im Rahmen des jeweiligen Widerspruchsverfahrens
Ferner empfiehlt der TLfDI, ihn im Rahmen eines jeden Widerspruchsverfahrens einzubinden (siehe dazu § 22 Vorschlag-TLfDI); dies dient der Rechtsklarheit und Rechtseinheit.

XV. Zu § 20 ThürTG-E - Beirat beim Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit:
Der TLfDI begrüßt, dass ein Beirat für die Informationsfreiheit eingerichtet wird.

XVI. Zu § 22 ThürTG-E - Evaluierung:
Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die Landesregierung dem Landtag vier Jahre nach dem Inkrafttreten des Transparenzgesetzes über die Erfahrungen mit dem Gesetz berichten soll. Um einen Interessenkonflikt der Landesregierung bei der Beurteilung des Transparenzgesetzes zu vermeiden, empfiehlt es sich, eine wissenschaftliche Evaluierung des Gesetzes durch den Landtag vorzunehmen. Eine wissenschaftliche Evaluierung gewährleistet nicht nur die Erlangung wissenschaftlicher Erkenntnisse, sondern auch eine qualifizierte Methodik der Evaluierung. Eine wissenschaftliche Evaluierung sieht auch das Transparenzgesetz von Rheinland-Pfalz (§ 23) vor.

Der TLfDI empfiehlt daher, die Reglung entsprechend zu ändern.

Weiterhin geht aus der Begründung zu § 22 ThürTG-E S. 65 letzter Satz hervor, dass die Vereinbarkeit und Geeignetheit der Wahrnehmung der Funktion des Landesbeauftragten für den Datenschutz und des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit in Personalunion, Gegenstand der Evaluation sein soll. Dies ist aus Sicht des TLfDI nicht erforderlich, da die Praxis zeigt, dass die Vereinbarkeit und Geeignetheit beider Funktionen sich bundesweit bewährt hat. Darüber hinaus haben auch sehr viele andere europäische Staaten dem Datenschutzbeauftragten die Kompetenz übertagen, für die Durchsetzung der Informationsfreiheit zu sorgen.

XVII. Zu § 24 Abs. 4 ThürTG-E – Übergangsbestimmung für das Modellprojekt:
Es wird keine Regelung getroffen, wie lange eine Unterrichtung an den Landtag über das Modellprojekt stattfinden soll. Ein konkretes Ende der Testphase wird nicht genannt. Der TLfDI hält es jedoch für erforderlich, ein konkretes Ende der Testphase zu benennen, damit es zu keiner Ausuferung des Testlaufes kommt.

9.8 Gesetzentwurf der Landesregierung zum Thüringer Transparenzgesetz

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Transparentes Verwaltungshandeln und die weitergehende Beteiligung der Bürger an Verwaltungsvorgängen, insbesondere durch die Teilhabe am Informations- und Wissensstand der Verwaltung, entsprechen einem modernen Staatsverständnis. Informationen bilden in der sich entwickelnden Informationsgesellschaft eine immer wesentlichere Grundlage für die Partizipation am gesellschaftlichen, politischen und wirtschaftlichen Leben. Je mehr Informationen zugänglich gemacht werden, umso eher wird eine eigenständige Meinungsbildung, Beurteilung und Entscheidung ermöglicht. Damit trägt der Zugang zu Informationen dazu bei, den Freiheitsbereich des Einzelnen zu erweitern und ist unter dem Aspekt der Teilhabe am Wissensbestand der öffentlichen Stellen von gesamtgesellschaftlicher Relevanz. Im Sinne einer weiteren Verbesserung der Transparenz und Bürgerfreundlichkeit der Thüringer Verwaltung strebt die Landesregierung daher eine Fortentwicklung des Informationsfreiheitsrechts an. Auch der Landtag hat die Landesregierung in diesem Sinne durch Beschluss vom 23. Juni 2016 gebeten, ihm einen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher das bisherige Thüringer Informationsfreiheitsgesetz zu einem Thüringer Transparenzgesetz weiterentwickelt.
Die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. EU 2016, Nr. L 119 S. 1) überlässt es nach Artikel 85 den Mitgliedstaaten, das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten mit dem Recht auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit in Einklang zu bringen. Jedoch werden sich aufgrund der Datenschutzgrundverordnung die Stellung, die Aufgaben und die Befugnisse der Beauftragten für den Datenschutz in Bund und Ländern wesentlich ändern. Der bisher zumindest strukturelle Gleichlauf der Bestimmungen für den Landesbeauftragten für den Datenschutz und der Bestimmungen für den Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit werden damit weiter aufgehoben.

B. Lösung

Ablösung des Thüringer Informationsfreiheitsgesetzes durch ein Thüringer Transparenzgesetz, welches die Rechtslage in den anderen Ländern und im Bund sowie die Erfahrungen mit dem Thüringer Informationsfreiheitsgesetz und der Bereitstellung des Zentralen Informationsregisters für Thüringen (ZIRT) berücksichtigt. Dabei wurde auch der Vorschlag des Thüringer Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit für ein Transparenzgesetz ausgewertet.
Anpassung des Gesetzes an die Datenschutzgrundverordnung. Hinsichtlich des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit werden eigenständige Bestimmungen getroffen.

D. Alternativen

Beibehaltung der aktuellen Rechtslage, die ausschließlich an die Datenschutzgrundverordnung angepasst würde.

E. Kosten

1. Kosten für das Land

Haushaltswirksame Kosten entstehen durch den Einsatz der bisher nur auf thueringen.de genutzten Suchmaschine für das Transparenzportal. Die Kosten werden im Rahmen eines auf drei Jahre befristeten Pilotprojekts von der Staatskanzlei getragen.
Für die Weiterentwicklung des bestehenden ZIRT zu einem Transparenzportal sind zudem jeweils 10 000 Euro für die Jahre 2018 und 2019 in dem vom Kabinett am 19. September 2017 bestätigten IT-Gesamtplan mit der höchsten Prioritätenklasse vorgesehen und im Einzelplan 16, Kapitel 03, Titel 812 71 und 538 71 veranschlagt.
Neue Kosten entstehen durch die Bildung eines Beirats beim Landesbeauftragten. Die entsprechende Norm tritt zum 1. Januar 2020 in Kraft, so dass diese zusätzlichen Kosten ab dem Haushaltsjahr 2020 im Einzelplan des Landtags zu etatisieren sind.

2. Kosten für die Gemeinden

Mit dem Gesetzentwurf entstehen für die Gemeinden keine haushaltswirksamen Kosten.

3. Kosten für die Bürger
Für die Bürger entstehen durch den Gesetzentwurf keine Kosten.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium für Inneres und Kommunales.

Thüringer Transparenzgesetz (ThürTG)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen
§ 1 Gesetzeszweck
§ 2 Anwendungsbereich
§ 3 Begriffsbestimmungen
§ 4 Recht auf Informationszugang

Zweiter Abschnitt
Proaktive Informationsbereitstellung
§ 5 Veröffentlichungspflichten
§ 6 Transparenzpflichten
§ 7 Transparenzportal
§ 8 Hoheitsverwaltung und Schadensersatz

Dritter Abschnitt
Informationszugang auf Antrag
§ 9 Antrag
§ 10 Verfahren
§ 11 Informationszugang
§ 12 Schutz öffentlicher Belange
§ 13 Schutz privater Interessen
§ 14 Abwägung
§ 15 Kosten

Vierter Abschnitt
Förderung und Gewährleistung des Rechts auf Informationszugang und Landesbeauftragter für die Informationsfreiheit
§ 16 Förderung des Rechts auf Informationszugang
§ 17 Anrufung des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit
§ 18 Rechtsstellung des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit
§ 19 Aufgaben und Befugnisse des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit
§ 20 Beirat beim Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit
§ 21 Rechtsweg
§ 22 Evaluierung

Fünfter Abschnitt
Schlussbestimmungen
§ 23 Sprachliche Gleichstellung
§ 24 Übergangsbestimmung
§ 25 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Erster Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gesetzeszweck

Leitlinie für das Handeln der Verwaltung ist die Öffentlichkeit, nach der Informationen grundsätzlich offen und transparent jedem zugänglich sind. Ihre Grenze findet sie in entgegenstehenden schutzwürdigen Belangen. Zweck dieses Gesetzes ist es, den freien Zugang zu Informationen zu gewährleisten und die Voraussetzungen festzulegen, unter denen derartige Informationen durch proaktive Veröffentlichung und im Antragsverfahren zugänglich gemacht werden. Das Gesetz soll unter Wahrung schutzwürdiger Belange die Transparenz der Verwaltung vergrößern, die Möglichkeiten der Kontrolle staatlichen Handelns durch die Bürger verbessern und damit die demokratische Meinungs- und Willensbildung in der Gesellschaft fördern. Die proaktive Bereitstellung von Daten befördert auch die Möglichkeiten, diese zum Zwecke der Bereitstellung neuer Anwendungen, Dienste und Dienstleistungen weiterzuverwenden.

§ 2 Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für Behörden, Einrichtungen und sonstige öffentliche Stellen des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie für die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und deren Vereinigungen, soweit sie in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen.

(2) Einer Behörde steht eine natürliche oder juristische Person des Privatrechts gleich, soweit eine Behörde sich dieser Person zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben bedient oder dieser Person die Erfüllung öffentlich-rechtlicher Aufgaben übertragen wurde.

(3) Dieses Gesetz gilt für die in den Absätzen 1 und 2 genannten Stellen, soweit sie nicht als Unternehmen am Wettbewerb teilnehmen oder grundlagen- oder anwendungsbezogene Forschung betreiben oder Aufgaben wahrnehmen, die der Aufsicht oder Verwaltung dieser Unternehmen dienen. Entsprechendes gilt im Zusammenhang mit der Anerkennung und Beaufsichtigung von Stiftungen des bürgerlichen Rechts.

(4) Dieses Gesetz gilt für Universitätskliniken, Forschungseinrichtungen, Hochschulen, Schulen sowie für Bildungs- und Prüfungseinrichtungen, soweit sie nicht im Bereich von Forschung und Lehre, Leistungsbeurteilungen und Prüfungen tätig werden.

(5) Dieses Gesetz gilt für die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, es sei denn die journalistisch-redaktionelle Tätigkeit ist betroffen oder staatsvertragliche Regelungen stehen entgegen. Für die Landesmedienanstalt gilt dieses Gesetz, soweit diese nicht die Aufsicht über die Rundfunkveranstalter wahrnimmt.

(6) Dieses Gesetz gilt für Gerichte und Staatsanwaltschaften, soweit nicht Informationen aus deren Verfahrensakten betroffen sind.

(7) Dieses Gesetz gilt für Finanzbehörden im Sinne des § 2 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122), in der jeweils geltenden Fassung, soweit sie nicht in Verfahren in Steuersachen tätig werden.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes

1. ist amtliche Information: jede amtlichen Zwecken dienende vorhandene Aufzeichnung, unabhängig von der Art ihrer Speicherung; Entwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen, gehören nicht dazu,
2. ist Umweltinformation: Information im Sinne von § 2 Abs. 3 des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) vom 10. Oktober 2006 (GVBl. S. 513), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2017 (GVBl. S. 158), in der jeweils geltenden Fassung,
3. sind Informationen: amtliche Informationen und Umweltinformationen,
4. sind Daten: Informationen, die in Form des § 21 Abs. 2 des Thüringer E-Government-Gesetzes (ThürEGovG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 212), geändert durch Berichtigung vom 22. Juni 2018 (GVBl. S. 294), vorliegen,
5. ist Dritter: jede natürliche oder juristische Person, über die Informationen, insbesondere personenbezogene Daten, vorliegen,
6. umfasst die Veröffentlichung durch proaktive Informationsbereitstellung
7. die Veröffentlichungspflicht: die Pflicht, Informationen nach § 5 allgemein zugänglich zu machen, und
8. die Transparenzpflicht: die Veröffentlichungspflicht, die durch Einstellung in das Transparenzportal nach § 6 zu erfüllen ist,
9. ist Informationspflicht: die Pflicht, amtliche Informationen nach §§ 9 ff. auf Antrag zugänglich zu machen
10. ist Nutzer: jeder, der Informationen aus dem Transparenzportal abruft.

§ 4 Recht auf Informationszugang

(1) Jeder hat Anspruch auf

1. kostenlosen Zugang zum Transparenzportal, das Nutzerdaten nicht verarbeitet, und
2. Zugang zu amtlichen Informationen nach Maßgabe dieses Gesetzes, die bei den in § 2 Abs. 1 und 2 genannten Stellen vorhanden sind oder für sie bereitgehalten werden.

(2) Soweit besondere Rechtsvorschriften den Zugang zu Informationen, die Auskunftserteilung oder die Gewährung von Akteneinsicht regeln, gehen diese den Bestimmungen dieses Gesetzes vor. Der Zugang zu nicht veröffentlichten Umweltinformationen wird auf Antrag nach den Vorgaben des Thüringer Umweltinformationsgesetzes gewährt. In laufenden Verfahren wird Zugang zu Informationen nur nach Maßgabe des anzuwendenden Verfahrensrechts gewährt.

(3) Im Umfang der Veröffentlichungs-, der Transparenz- und der Informationspflicht nach diesem Gesetz entfällt für die Bediensteten der Stellen nach § 2 Abs. 1 die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit.

Zweiter Abschnitt
Proaktive Informationsbereitstellung

§ 5 Veröffentlichungspflichten

(1) Informationen der in § 2 Abs. 1 genannten Stellen von allgemeinem Interesse für die Öffentlichkeit, die das Ergebnis oder den Abschluss eines Verwaltungsvorgangs dokumentieren und nach Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden, erlassen, bestellt oder beschafft worden sind, sollen öffentlich zugänglich gemacht werden. Informationen im Sinne von Satz 1 können insbesondere Geodaten sowie Informationen nach § 6 Abs. 3 Nr. 2, und solche Informationen sein, die aufgrund eines Antrags nach §§ 9 ff. oder anderen Informationszugangsansprüchen sowie aufgrund von Veröffentlichungspflichten anderer Rechtsnormen zugänglich gemacht wurden.

(2) Die Behörden sollen Verzeichnisse führen, aus denen sich die vorhandenen Informationssammlungen und -zwecke erkennen lassen. Die Verzeichnisse sowie Organisations-, Geschäftsverteilungs-, Haushalts-, Stellen- und Aktenpläne ohne Angabe personenbezogener Daten sind allgemein zugänglich zu machen.

(3) Die Veröffentlichung erfolgt im Internet. Die Behörden nach § 2 Abs. 1 sind verpflichtet, an geeigneter Stelle ihres Internetauftritts einen Link zum Transparenzportal aufzunehmen.

(4) Veröffentlichungen aufgrund dieses Gesetzes haben zu unterbleiben, soweit

1. eine Verfügungsbefugnis nicht gegeben ist oder

2. ein Antrag auf Informationszugang nach §§ 12 bis 14 abzulehnen wäre. Stehen der Veröffentlichung im Internet rechtliche oder tatsächliche Hinderungsgründe entgegen, ist im Internet anzugeben, wo die Informationen eingesehen werden können.

(5) Sofern durch eine Veröffentlichung aufgrund dieses Gesetzes ein Dritter im Sinne des § 3 Nr. 5 betroffen wäre und ein schutzwürdiges Interesse des Dritten nicht ausgeschlossen werden kann, ist der Dritte über die beabsichtigte Veröffentlichung zu unterrichten und nach § 10 Abs. 4 mit der Maßgabe zu beteiligen, dass das Geheimhaltungsinteresse des Dritten mit dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit abzuwägen ist.

§ 6 Transparenzpflichten

(1) Informationen, für die aufgrund anderer Rechtsvorschriften für die in § 2 Abs. 1 genannten Stellen eine Veröffentlichungspflicht im Internet besteht, sind mit ihrer Veröffentlichung im Internet ab Inkrafttreten dieses Gesetzes auch in das Transparenzportal einzustellen.

(2) Informationen, die nach § 5 veröffentlicht werden und bei denen keine rechtlichen Hinderungsgründe nach § 5 Abs. 4 Satz 2 gegen eine Veröffentlichung im Internet bestehen, können in das Transparenzportal eingestellt werden.

(3) Für öffentliche Stellen des Landes und für die Landesregierung besteht die Transparenzpflicht für die ab Inkrafttreten dieses Gesetzes erstmals in elektronischen Akten des vollständig ausgerollten landeseinheitlichen, zentralen, ressortübergreifenden elektronischen Dokumentenmanagementsystems vorgehaltenen 1. nach § 5 Abs. 1 zugänglich gemachte Informationen sowie für

a) Landesgesetze und Rechtsverordnungen der Landesregierung und der Landesminister,
b) Verwaltungsvorschriften,
c) Kabinettsbeschlüsse,
d) Berichte und Mitteilungen der Landesregierung an den Landtag nach deren Behandlung in öffentlicher Sitzung,
e) Berichte über Sponsoringleistungen und sonstige Zuwendungen an die Thüringer Landesverwaltung

f) Berichte über die unmittelbaren und mittelbaren Kapitalbeteiligungen des Freistaats Thüringen an Unternehmen des privaten und öffentlichen Rechts,
g) Tätigkeitsberichte,
h) in öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse nebst den zugehörigen Protokollen und in Bezug genommene Anlagen,
i) Umweltinformationen nach § 7 Abs. 2, § 10 Abs. 2 und Abs. 5 Satz 1 sowie § 11 ThürUIG in der jeweils geltenden Fassung,
j) amtliche Statistiken,
k) öffentliche Pläne,
l) wesentliche Inhalte von Verträgen von allgemeinen Interesse für die Öffentlichkeit, insbesondere solche der Daseinsvorsorge, mit einem Auftragswert von mehr als 20 000 Euro, soweit es sich nicht um Beschaffungsverträge oder Verträge über Kredite und Finanztermingeschäfte handelt, und
m) Übersichten über Zuwendungen ab einer Fördersumme von 1 000 Euro.

§ 5 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 7 Transparenzportal

(1) Die Landesregierung richtet ein barrierefreies öffentlich zugängliches Transparenzportal ein, welches das Zentrale Informationsregister für Thüringen um weitere Informationsangebote erweitert. Bei der Verknüpfung weiterer Informationsangebote sind die betroffenen öffentlichen Stellen zur Mitwirkung verpflichtet. Weitere Informationsangebote in diesem Sinne sind insbesondere
1. das Landesrecht Thüringen,
2. das Geoportal Thüringen,
3. die Parlamentsdokumentation des Thüringer Landtags,
4. die Digitale Bibliothek Thüringen,
5. die statistischen Veröffentlichungen des Thüringer Landesamts für Statistik,
6. das Thüringer Umweltportal,
7. das Archivportal Thüringen,
8. das Thüringer Stiftungsverzeichnis,
9. das zentrale Landesportal

nach § 20 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) und

10. die durch die Staatskanzlei gelisteten Webseiten der Ministerien und deren nachgeordneter Behörden (Suchmaschinenindex).

(2) Das Transparenzportal enthält eine Such- und eine Rückmeldefunktion, bei der Nutzerdaten nicht verarbeitet werden. Die Rückmeldefunktion ermöglicht eine Reaktion auf gemeldete Anregungen und Defizite im Zusammenhang mit der Informationsbereitstellung. Die Suchfunktion ermöglicht neben einer Volltextsuche zumindest auch eine Suche nach

1. der einstellenden Stelle,
2. der Kategorie der Information,
3. dem Zeitpunkt der Einstellung der Information und
4. den am häufigsten aufgerufenen Informationen.

(3) Die Bereitstellung von Informationen in der Anwendung „GovData – Das Datenportal für Deutschland“ erfolgt über eine Spiegelung von Informationen aus dem Transparenzportal.

(4) Zur Vermeidung von Doppelungen erfolgen Einstellungen in das Transparenzportal ausschließlich durch die nach § 10 Abs. 1 Satz 1 zuständige sachnächste Stelle. Informationen werden in das Transparenzportal eingestellt, in dem ein Link zu den Informationen zusammen mit den die Informationen näher beschreibenden standardisierten Metadaten in der Anwendung gespeichert werden.

(5) Informationen, die über das Transparenzportal abgerufen werden können, sollen bei Vorliegen der technischen Voraussetzungen als Druckversion, andernfalls als Textversion bereitgestellt werden. Die Informationen sollen nach Möglichkeit barrierefrei und maschinell durchsuchbar sein und nach den technischen Möglichkeiten auch in einem Format vorgehalten werden, das eine maschinelle Weiterverwendung ermöglicht. Für die Bereitstellung von Daten gilt § 21 Abs. 1 ThürEGovG.

(6) Die Einstellung von Informationen auf dem Transparenzportal lässt Veröffentlichungspflichten aufgrund anderer Rechtsnormen unberührt.

(7) Einzelheiten in Bezug auf Betrieb und Nutzung des Transparenzportals werden durch Rechtsverordnung der Landesregierung festgelegt. Hierbei kann die Landesregierung insbesondere Verfahrensabläufe und Einzelheiten für die Einstellung von Informationen festlegen sowie welche weiteren Informationsangebote nach Absatz 1 mit dem Transparenzportal verknüpft werden und welche Mitwirkungsleistungen hierzu nach Absatz 1 Satz 2 von den öffentlichen Stellen zu erbringen sind.

§ 8 Hoheitsverwaltung und Schadensersatz

(1) Die mit der proaktiven Informationsbereitstellung zusammenhängenden Pflichten obliegen den Organen und Bediensteten der damit befassten öffentlichen Stellen als Amtspflichten in Ausübung hoheitlicher Tätigkeit. Das Staatshaftungsgesetz vom 12. Mai 1969 (GBL. I Nr. 5 S. 34), in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1998 (GVBl. S. 336), findet insoweit keine Anwendung.

(2) Die öffentlichen Stellen sind in Bezug auf die von ihnen eingestellten Informationen zuständig für deren Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit, die sie soweit möglich im Allgemeininteresse zu gewährleisten haben. Auf eine durch Tatsachen begründete Kenntnis über die Unrichtigkeit der Information ist hinzuweisen.

(3) Eine Ersatzpflicht der öffentlichen Stelle für Schäden, die im Vertrauen auf die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der im Transparenzportal eingestellten Informationen verursacht werden, kommt nur nach Maßgabe drittschützender Normen in Betracht, die schuldhaft verletzt werden.

Dritter Abschnitt
Informationszugang auf Antrag

§ 9 Antrag

(1) Zugang zu den bei den öffentlichen Stellen vorhandenen amtlichen Informationen wird auf Antrag gewährt. Der an die zuständige Stelle zu richtende Antrag kann schriftlich, mündlich, zur Niederschrift oder elektronisch gestellt werden.

(2) In den Fällen des § 2 Abs. 2 ist der Antrag an diejenige öffentliche Stelle zu richten, die sich der natürlichen oder juristischen Person des Privatrechts zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben bedient oder die dieser Person die Erfüllung öffentlicher Aufgaben übertragen hat. Im Fall der Beleihung ist der Antrag gegenüber dem Beliehenen zu stellen.

(3) Betrifft der Antrag Daten Dritter im Sinne des § 3 Nr. 5, muss er begründet und in den Fällen des § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 ein rechtliches Interesse geltend gemacht werden. In den Fällen des § 12 Abs. 3 Nr. 2 und des § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 sollen in der Begründung die besonderen Umstände des Einzelfalls dargelegt werden, aufgrund derer ein überwiegendes Offenbarungsinteresse geltend gemacht wird.

(4) Der Antrag muss hinreichend bestimmt sein und insbesondere erkennen lassen, auf welche amtlichen Informationen er gerichtet ist. Der Antragsteller ist bei fehlender Bestimmtheit des Antrags zu beraten und zu unterstützen.

§ 10 Verfahren

(1) Über den Antrag auf Informationszugang entscheidet die öffentliche Stelle, die zur Verfügung über die begehrten Informationen berechtigt ist. Ist die öffentliche Stelle, an die der Antrag gerichtet wurde, nicht die zuständige Stelle, hat sie dem Antragsteller die zuständige Stelle mitzuteilen, sofern ihr diese bekannt ist. Entsprechendes gilt bei vorübergehend beigezogenen amtlichen Informationen einer anderen öffentlichen Stelle, die nicht Bestandteil der eigenen Vorgänge werden sollen.

(2) Bei gleichförmigen Anträgen von mehr als 50 Personen gelten die §§ 17 bis 19 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung vom 1. Dezember 2014 (GVBl. S. 685), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 212), in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(3) Über den ordnungsgemäßen Antrag hat die öffentliche Stelle unter Berücksichtigung der Belange des Antragstellers unverzüglich, spä-

testens innerhalb von einem Monat nach seinem Eingang, zu entscheiden. Diese Frist kann durch die öffentliche Stelle dann einmal angemessen verlängert werden, wenn Umfang oder Komplexität der amtlichen Informationen oder die Beteiligung Dritter nach Absatz 4 dies erfordern. Der Antragsteller ist über die Fristverlängerung und deren Gründe vor Ablauf der Frist nach Satz 1 zu informieren.

(4) Sofern ein Dritter im Sinne des § 3 Nr. 5 betroffen ist, gibt ihm die öffentliche Stelle schriftlich die Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb eines Monats, es sei denn, ein schutzwürdiges Interesse des Dritten kann ausgeschlossen werden. Im Falle des § 13 Abs. 1 Satz 2 gilt die Einwilligung eines Dritten als verweigert, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Anfrage durch die öffentliche Stelle vorliegt. Ist dem Antrag stattzugeben, weil schutzwürdige Belange des Dritten nicht entgegenstehen oder das Informationsinteresse das Interesse des Dritten an der Geheimhaltung überwiegt, gibt die öffentliche Stelle dem Dritten unter Hinweis auf Gegenstand und Rechtsgrundlage der beabsichtigten Entscheidung Gelegenheit, sich innerhalb von zwei Wochen zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Die Entscheidung der öffentlichen Stelle ergeht schriftlich und ist auch dem Dritten bekannt zu machen. Der Informationszugang darf erst erfolgen, wenn die Entscheidung dem Dritten gegenüber bestandskräftig oder die sofortige Vollziehung angeordnet worden ist und seit der Bekanntgabe der Anordnung an den Dritten zwei Wochen verstrichen sind.

(5) Besteht ein Anspruch auf Informationszugang nur zum Teil, ist dem Antrag in dem Umfang stattzugeben, in dem der Informationszugang ohne Preisgabe der geheimhaltungsbedürftigen amtlichen Informationen möglich ist. Entsprechendes gilt, wenn sich der Antragsteller in den Fällen, in denen Belange Dritter im Sinne des § 3 Nr. 5 berührt sind, mit einer Unkenntlichmachung der diesbezüglichen amtlichen Informationen einverstanden erklärt. Art und Umfang der Abtrennung oder Unkenntlichmachung sind anzugeben.

(6) Im Fall der vollständigen oder teilweisen Ablehnung des Antrags soll mitgeteilt werden, ob und gegebenenfalls wann der Informationszugang ganz oder teilweise zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist. Wird der Antrag ganz oder teilweise abgelehnt, ergeht eine schriftliche oder elektronische Entscheidung, die innerhalb der Fristen nach

Absatz 3 bekannt zu geben ist. Die Entscheidung ist zu begründen. Im Fall eines mündlichen oder elektronischen Antrags bedarf es einer schriftlichen Entscheidung nur auf ausdrückliches Verlangen des Antragstellers.

§ 11 Informationszugang

(1) Soweit der Anspruch auf Informationszugang besteht, sind die amtlichen Informationen unverzüglich zugänglich zu machen. Die öffentliche Stelle kann Auskunft erteilen, Akteneinsicht gewähren oder amtliche Informationen in sonstiger Weise zur Verfügung stellen. Verlangt der Antragsteller eine bestimmte Art des Informationszugangs, so darf diese nur aus wichtigem Grund auf andere Art gewährt werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand. Kann die amtliche Information in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschafft werden, kann sich die öffentliche Stelle auf deren Angabe beschränken.

(2) Die Auskunft kann mündlich, schriftlich oder elektronisch erteilt werden. Bei Gewährung von Auskunft oder Akteneinsicht ist dem Antragsteller die Anfertigung von Notizen und Kopien gestattet, sofern nicht Urheberrechte entgegenstehen.

(3) Die öffentliche Stelle ist nicht verpflichtet, die inhaltliche Richtigkeit der amtlichen Information zu prüfen. § 8 Abs. 2 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 12 Schutz öffentlicher Belange

(1) Der Antrag auf Informationszugang ist abzulehnen,

1. soweit das Bekanntwerden der amtlichen Information eine konkrete Gefährdung begründen kann für
   a) die inter- und supranationalen Beziehungen oder die Beziehungen zum Bund oder zu einem Land, die Landesverteidigung oder die innere Sicherheit,
   b) die Funktionsfähigkeit und die Eigenverantwortung des Landtags, des Rechnungshofs, der Organe der Rechtspflege oder der Landesregierung,
   c) die Durchführung eines laufenden Gerichtsverfahrens, den Anspruch einer Person auf ein faires Verfahren oder die

Durchführung strafrechtlicher, ordnungswidrigkeitenrechtlicher oder disziplinarischer Ermittlungen,

d) die Kontroll- oder Aufsichtsaufgaben der Finanz-, Wettbewerbs-, Regulierungs-, Versicherungsaufsichts- und Sparkassenaufsichtsbehörden,

e) die öffentliche Sicherheit im Sinne des § 54 Nr. 1 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden vom 18. Juni 1993 (GVBl. S. 323) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229), in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere die Tätigkeit der Polizei, des Verfassungsschutzes, der sonstigen für die Gefahrenabwehr zuständigen Stellen, der Staatsanwaltschaften oder der Behörden des Straf- und Maßregelvollzugs einschließlich ihrer Aufsichtsbehörden und die Zusammenarbeit der genannten Stellen untereinander und mit anderen Sicherheitsbehörden,

f) die fiskalischen Interessen der in § 2 Abs. 1 und 2 genannten Stellen im Wirtschaftsverkehr oder

2. soweit die amtliche Information

a) einer durch Rechtsvorschrift oder durch die Verschlusssachenanweisung für das Land geregelten Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht unterliegt oder ein Berufs- oder besonderes Amtsgeheimnis enthält,

b) der notwendigen Vertraulichkeit der Beratungen innerhalb von und zwischen öffentlichen Stellen unterliegt,

c) Prognosen, Bewertungen, Empfehlungen oder Anweisungen im Zusammenhang mit der gerichtlichen oder außergerichtlichen Gel-tendmachung oder der Abwehr von Ansprüchen enthält oder

3. wenn

a) bei vertraulich erhobener oder übermittelter Information das Interesse des Dritten an einer vertraulichen Behandlung im Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag noch fortbesteht oder

b) durch die Bekanntgabe der Information Angaben und Mitteilungen von öffentlichen Stellen, die nicht dem Geltungsbereich dieses Gesetzes unterfallen, offenbart würden und die öffentlichen Stellen in die Offenbarung nicht eingewilligt haben oder von einer Einwilligung nicht auszugehen ist oder

c) die Information mit der Aufgabenwahrnehmung des Amts für Verfassungsschutz im Zusammenhang steht und durch deren Bekannt-

gabe die Aufgabenwahrnehmung nach §§ 3 bis 5 des Thüringer Verfassungsschutzgesetzes vom 8. August 2014 (GVBl. S. 529), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229), in der jeweils geltenden Fassung beeinträchtigt werden kann.

(2) Der Antrag auf Informationszugang soll abgelehnt werden, für Entwürfe zu Entscheidungen sowie Arbeiten und Beschlüsse zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung, soweit und solange durch die vorzeitige Bekanntgabe der amtlichen Informationen der Erfolg der Entscheidung oder bevorstehender behördlicher Maßnahmen vereitelt würde. Nicht der unmittelbaren Entscheidungsvorbereitung nach Satz 1 dienen regelmäßig Ergebnisse der Beweissicherung und Gutachten oder Stellungnahmen Dritter.

(2) Der Antrag auf Informationszugang kann abgelehnt werden, wenn

1. er offensichtlich missbräuchlich gestellt wurde, insbesondere wenn die amtliche Information dem Antragsteller bereits zugänglich gemacht worden ist oder der Antrag offensichtlich zum Zweck der Vereitelung oder Verzögerung von Verwaltungshandlungen erfolgt,
2. die Bearbeitung mit einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand verbunden wäre und dadurch die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der öffentlichen Stelle erheblich beeinträchtigt würde, es sei denn, das Informationsinteresse des Antragstellers überwiegt im Einzelfall das entgegenstehende öffentliche Interesse.

(4) In der Entscheidung sind die Gründe für die Ablehnung so detailliert und nachvollziehbar darzulegen, dass ihr Vorliegen von einem Gericht geprüft werden kann ohne dass hierbei ein Rückschluss auf die geschützte Information möglich ist.

§ 13 Schutz privater Interessen

(1) Der Antrag auf Informationszugang ist abzulehnen, soweit durch das Bekanntwerden der amtlichen Information personenbezogene Daten oder Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse offenbart werden, es sei denn,

1. die betroffene natürliche oder juristische Person willigt ein,

2. die Offenbarung ist durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes erlaubt,
3. die amtliche Information kann aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden,
4. die Offenbarung ist zur Abwehr einer erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit geboten,
5. der Antragsteller macht ein rechtliches Interesse an der Kenntnis der amtlichen Information geltend und es stehen der Offenbarung keine überwiegenden schutzwürdigen Belange der betroffenen natürlichen oder juristischen Person entgegen.

Besondere Kategorien personenbezogener Daten nach Artikel 9 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung, ABl. EU 2016, Nr. L 119 S. 1) dürfen nur zugänglich gemacht werden, wenn die betroffene Person ausdrücklich eingewilligt hat.

(2) Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind alle auf ein Unternehmen bezogene Tatsachen, Umstände und Vorgänge, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat. Ein berechtigtes Interesse liegt vor, wenn das Bekanntwerden einer Tatsache geeignet ist, die Wettbewerbsposition eines Konkurrenten zu fördern oder die Stellung des eigenen Betriebs im Wettbewerb zu schmälern oder wenn es geeignet ist, dem Geheimnisträger wirtschaftlichen Schaden zuzufügen.

(3) Das Informationsinteresse des Antragstellers überwiegt nicht bei Informationen aus Unterlagen, die mit dem Dienst- oder Amtsverhältnis der betroffenen Person in Zusammenhang stehen, insbesondere aus Personalakten, sofern nicht zehn Jahre nach dem Tod der betroffenen Person verstrichen sind. Ist das Todesjahr nicht oder nur mit hohem Aufwand feststellbar, beträgt die Schutzfrist 100 Jahre seit der Geburt der betroffenen Person. Mit Ablauf der Schutzfrist ist das Informationsinteresse mit dem Geheimhaltungsinteresse Angehöriger abzuwägen.

(4) Das Informationsinteresse des Antragstellers überwiegt das schutzwürdige Interesse der betroffenen Person am Ausschluss des Informationszugangs in der Regel bei Angaben von Name, Titel, akademischem Grad, Berufs- und Funktionsbezeichnung, Büroanschrift und -telekommunikationsnummer von Bearbeitern, soweit sie Ausdruck und Folge der amtlichen Tätigkeit sind, und von Personen, die als Gutachter, Sachverständige oder in vergleichbarer Weise eine Stellungnahme in einem Verfahren abgegeben haben.

§ 14 Abwägung

Im Rahmen der nach § 12 Abs. 3 Nr. 2 und § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 vorzunehmenden Abwägung ist der Gesetzeszweck nach § 1 zu berücksichtigen.

§ 15 Kosten

(1) Für öffentliche Leistungen nach dem dritten Abschnitt dieses Gesetzes sind Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) zu erheben. Für die Gebührenbemessung gilt das Kostendeckungsprinzip (§ 21 Abs. 4 Satz 3 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes vom 23. September 2005 [GVBl. S. 325], zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Mai 2018 [GVBl. S. 212], in der jeweils geltenden Fassung), wobei die Gebühren auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands so zu bemessen sind, dass der Informationszugang wirksam in Anspruch genommen werden kann. Die öffentlichen Leistungen sind bei geringfügigem Aufwand verwaltungskostenfrei. Über die voraussichtlichen Kosten ist der Antragsteller vorab zu informieren.

(2) Das für das Informationsfreiheitsrecht zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium die Verwaltungskostentatbestände, die Gebührensätze und die Höhe der Auslagen nach Absatz 1 Satz 1 und 2 durch Rechtsverordnung zu bestimmen. Die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungskostengesetzes bleiben im Übrigen unberührt.

Vierter Abschnitt
Förderung und Gewährleistung des Rechts auf Informationszugang und Landesbeauftragter für die Informationsfreiheit

§ 16 Förderung des Rechts auf Informationszugang

(1) Die Landesregierung wirkt darauf hin, dass die öffentlichen Stellen das Recht auf Informationszugang nach Maßgabe dieses Gesetzes erfüllen.

(2) Das für die Informationsfreiheit zuständige Ministerium unterstützt die Kommunen bei der Teilnahme am Transparenzportal und bietet ein Modellprojekt zur Klärung von rechtlichen, organisatorischen und technischen Fragen aus spezifisch kommunaler Sicht an. Das für die Informationsfreiheit zuständigen Ministerium kann Näheres, insbesondere zu Teilnehmern, Dauer, Vorgehens- und Verfahrensweise und Obliegenheiten, durch Verwaltungsvorschrift regeln.

(3) Die in § 2 Abs. 1 genannten Stellen sollen das Recht auf Informationszugang nach Maßgabe dieses Gesetzes durch praktische Vorkehrungen fördern. In Betracht kommen zum Beispiel die Bestellung eines behördlichen Ansprechpartners oder Beauftragten sowie die Ermöglichung eines Zugangs zum Transparenzportal in den Dienstgebäuden.

§ 17 Anrufung des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit

Jeder, der sich in seinem Recht auf Informationszugang nach diesem Gesetz oder dem Thüringer Umweltinformationsgesetz verletzt sieht, kann den Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit anrufen. Die Bestimmungen über den gerichtlichen Rechtsschutz bleiben unberührt.

§ 18 Rechtsstellung des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit

(1) Der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit ist in der Ausübung seines Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Er steht zum Land nach Maßgabe dieses Gesetzes in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis. Der Präsident des Landtags führt die

Dienstaufsicht, soweit nicht die Unabhängigkeit beeinträchtigt wird. Es finden die in Thüringen geltenden beamtenrechtlichen Bestimmungen entsprechende Anwendung.

(2) Der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit darf neben seinem Amt kein mit seiner Aufgabe nicht zu vereinbarendes anderes Amt ausüben. Er darf kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben und weder der Leitung oder dem Aufsichtsrat oder Verwaltungsrat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens noch einer Regierung oder einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes angehören. Er darf nicht gegen Entgelt außergerichtliche Gutachten abgeben.

(3) Der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit ist, auch nach Beendigung seines Amtsverhältnisses, verpflichtet, über die ihm bei seiner amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(4) Der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit ist oberste Dienstbehörde im Sinne des § 96 der Strafprozessordnung sowie oberste Aufsichtsbehörde im Sinne des § 99 der Verwaltungsgerichtsordnung. Er trifft die Entscheidungen über Aussagegenehmigungen für sich und seine Mitarbeiter sowie die Entscheidung über die Verweigerung der Aktenvorlage und der Auskunftserteilung in eigener Verantwortung. Der Nachfolger im Amt entscheidet über die in Satz 2 genannten Entscheidungen für seine Vorgänger.

(5) Dem Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit ist die für die Erfüllung seiner Aufgaben notwendige Personal- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen; sie ist im Einzelplan des Landtags in einem eigenen Kapitel auszuweisen. Die Besetzung der Personalstellen erfolgt auf Vorschlag des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit. Die Mitarbeiter können, falls sie mit der beabsichtigten Maßnahme nicht einverstanden sind, nur im Einvernehmen mit ihm versetzt, abgeordnet oder umgesetzt werden; er ist ihr Dienstvorgesetzter, sie sind in ihrer Tätigkeit nach diesem Gesetz nur an seine Weisungen gebunden. Für bestimmte Einzelfragen kann der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit auch Dritte zur Mitarbeit heranziehen.

(6) Die Aufgabe des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit wird von dem Landesbeauftragten für den Datenschutz wahrgenommen. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz kann sich im Rahmen seiner Tätigkeit als Landesbeauftragter für den Datenschutz auf seine institutionelle Garantie nach Artikel 69 der Verfassung des Freistaats Thüringen und seine Unabhängigkeit nach Artikel 52 der Verordnung (EU) 2016/679 berufen.

§ 19 Aufgaben und Befugnisse des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit

(1) Der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit informiert die Öffentlichkeit über Fragen im Zusammenhang mit diesem Gesetz und dem Thüringer Umweltinformationsgesetz. Er überwacht die Einhaltung der Bestimmungen dieser Gesetze bei den in § 2 Abs. 1 genannten Stellen; er berät die öffentlichen Stellen und kann Empfehlungen zur Verbesserung des Informationszugangs geben. Er unterstützt den Landtag bei seinen Entscheidungen. Auf Anforderung des Landtags oder der Landesregierung hat er Gutachten zu erstellen und Bericht zu erstatten. Der Landtag oder die Landesregierung können ihn ersuchen, bestimmte Vorgänge aus ihrem Aufgabenbereich zu überprüfen. Der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit kann sich jederzeit an den Landtag wenden.

(2) Die in § 2 Abs. 1 genannten Stellen sind verpflichtet, den Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit und seine Beauftragten in der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Dem Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit ist dabei insbesondere Auskunft zu seinen Fragen zu erteilen. Ihm ist darüber hinaus Einsicht in alle Unterlagen und Akten zu verschaffen, die im Zusammenhang mit dem Informationsanliegen stehen, und Zutritt zu den Diensträumen zu gewähren, soweit nicht Gründe nach § 99 Abs. 1 Satz 2 VwGO dem entgegenstehen. Hierbei ist die besondere Rechtsstellung des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit zu berücksichtigen. Stellt der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit Verstöße der in § 2 Abs. 1 genannten Stellen gegen dieses Gesetz oder das Thüringer Umweltinformationsgesetz fest, kann er ihre Behebung in angemessener Frist fordern. Über die Beanstandung ist die zuständige Aufsichtsbehörde zu unterrichten.

(3) Der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit erstattet dem Landtag und der Landesregierung mindestens alle zwei Jahre einen Bericht über seine Tätigkeit. Der Ministerpräsident führt eine Stellungnahme der Landesregierung zu dem Bericht des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit herbei und legt diese innerhalb von vier Monaten dem Landtag vor.

§ 20 Beirat beim Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit

(1) Beim Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit wird ein Beirat gebildet. Er besteht aus zwölf Mitgliedern. Es bestellen sechs Mitglieder der Landtag, ein Mitglied die Landesregierung, ein Mitglied die kommunalen Spitzenverbände, ein Mitglied die berufsständischen Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Sitz in Thüringen, ein Mitglied die Hochschulen des Landes im Sinne von § 2 Abs. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229). Zwei Mitglieder gemeinnütziger Vereine, die sich nach ihrer Satzung für Transparenz und Teilhabe oder gegen Korruption einsetzen, werden durch die übrigen Mitglieder des Beirats bestellt. Für jedes Beiratsmitglied wird zugleich ein Stellvertreter bestellt.

(2) Die Mitglieder des Landtags werden für die Wahldauer des Landtags und die übrigen Mitglieder für vier Jahre bestellt. Sie sind in ihrer Tätigkeit als Mitglieder des Beirats an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

(3) Der Beirat unterstützt den Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit in seiner Arbeit. Die Unabhängigkeit des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit und die Berichtspflicht gegenüber dem Landtag werden dadurch nicht berührt.

(4) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung. Er tritt auf Antrag jedes seiner Mitglieder oder des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit zusammen. Den Vorsitz führt ein Mitglied des Beirats aus dem Kreis der Landtagsabgeordneten.

(5) Der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit kann an allen Sitzungen teilnehmen. Der Vorsitzende des Beirats lädt ihn zu den Sit-

zungen rechtzeitig unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Vor Maßnahmen, die der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit im Rahmen von § 19 Abs. 2 ergreift, kann dem Beirat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

(6) Die Mitglieder des Beirats haben, auch nach ihrem Ausscheiden, über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

§ 21 Rechtsweg

Für Streitigkeiten nach diesem Gesetz ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben. Gegen eine Entscheidung sind Widerspruch und Klage zulässig. Die Zuständigkeit der Widerspruchsbehörde richtet sich nach den Zuständigkeiten für den Sachverhalt, dem die betroffene Information entstammt. Ein Widerspruchsverfahren nach den Bestimmungen des 8. Abschnitts der Verwaltungsgerichtsordnung ist auch dann durchzuführen, wenn die Entscheidung von einer obersten Landesbehörde getroffen wurde.

§ 22 Evaluierung

Die Landesregierung berichtet dem Landtag vier Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes über die Erfahrungen mit diesem Gesetz und der Verwaltungskostenordnung nach § 14 Abs. 2 Satz 1. Hierbei ist insbesondere einzugehen auf die Rechtsentwicklungen und Erfahrungen sowie, mit Blick auf die Frage einer Erweiterung der Transparenzpflicht, die Erkenntnisse im Zusammenhang mit der Teilnahme von Kommunen am Transparenzportal.

Fünfter Abschnitt
Schlussbestimmungen

§ 23 Sprachliche Gleichstellung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz meinen jeweils alle Geschlechter.

§ 24 Übergangsbestimmung

(1) Für Anträge auf Zugang zu amtlichen Informationen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt worden sind, finden die bis dahin geltenden Vorschriften Anwendung.

(2) Das für die Koordinierung der ressortübergreifenden Informations- und Kommunikationstechnik zuständige Ministerium
1. unterrichtet den für Informationsfreiheit zuständigen Ausschuss des Landtags jährlich zum Umsetzungsstand der Einführung des landeseinheitlichen ressortübergreifenden elektronischen Dokumentenmanagementsystems und
2. gibt den Tag, an dem das landeseinheitliche ressortübergreifende elektronische Dokumentenmanagementsystem nach § 6 Abs. 3 Satz 1 vollständig ausgerollt wurde, im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen bekannt.

(3) Die Transparenzpflicht gilt für Informationen nach § 6 Abs. 3 Nr. 2 auch, soweit sie durch Migration von bestehenden Dokumentenmanagementsystemen in das landeseinheitliche ressortübergreifende elektronische Dokumentenmanagementsystem aufgenommenen werden und zum Zeitpunkt der Einführung des ressortübergreifenden elektronischen Dokumentenmanagementsystems bei der öffentlichen Stelle noch Rechtswirkungen entfalten. Die Transparenzpflicht ist durch Einstellung der Information in das Transparenzregister im vorhandenen Format erfüllt.

(4) Das für die Informationsfreiheit zuständige Ministerium unterrichtet den für die Informationsfreiheit zuständigen Ausschuss des Landtags jährlich zum Modellprojekt nach § 16 Abs. 2.

§ 25 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) § 20 tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 2019 in Kraft.

(2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Absatz 1 Satz 2 tritt das Thüringer Informationsfreiheitsgesetz vom 14. Dezember 2012 (GVBl. S. 464), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229), außer Kraft.

Begründung zum Thüringer Transparenzgesetz

A. Allgemeines

Mit dem vorliegenden Gesetz wird die Leitlinie der Öffentlichkeit der Verwaltung begründet, wonach Informationen der Verwaltung grundsätzlich offen und transparent jedem zugänglich sind. Die praktische Umsetzung soll insbesondere auch durch eine gesteigerte proaktive Informationstätigkeit aller öffentlichen Stellen sowie die sukzessive Weiterentwicklung des Zentralen Informationsregisters für Thüringen (ZIRT), rechtlich als auch technologisch abgestimmt zur Strategie für E-Government und IT des Freistaats Thüringen, zu einem Transparenzportal bewerkstelligt werden.

Bereits auf der Grundlage des geltenden Rechts hat die Landesregierung gemäß § 11 Abs. 3 des Thüringer Informationsfreiheitsgesetzes (ThürIFG) vom 14.12.2012 (GVBl. S. 464), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229) in Verbindung mit der Thüringer Informationsregisterverordnung (ThürInfoRegVO) vom 6. August 2014 (GVBl. S. 582) das ZIRT als Internetanwendung etabliert, in das die öffentlichen Stellen geeignete Informationen proaktiv einstellen sollen und das einen kostenlosen Zugang zu den dort eingestellten amtlichen Informationen gewährleistet, ohne dass Nutzerdaten von der Anwendung erhoben werden. Hierbei wurde Wert darauf gelegt, dass der mittelbaren Staatsverwaltung, insbesondere den Kommunen, auch technisch die Möglichkeit eröffnet wird, diese Anwendung zu nutzen und damit die Transparenz des Verwaltungshandelns über alle Verwaltungsebenen hinweg zu befördern.

Unverzichtbares Element und Voraussetzung für die effektive Nutzung digitaler Prozesse und damit auch der proaktiven Veröffentlichung einer Vielzahl von Informationen ist die Einführung der elektronischen Akte, um aus dieser Informationen in das Transparenzportal einzustellen. Das Thüringer Transparenzgesetz knüpft daher weitergehende Transparenzpflichten an das Vorliegen von Informationen in digitalisierter Form, insbesondere in elektronischen Akten, an. Auf Landesebene wird durch § 15 Abs. 3 des Thüringer E-Goverment-Gesetzes (ThürEGovG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 212), geändert durch Berichtigung vom 22. Juni 2018 (GVBl. S. 294), die Einführung

der elektronischen Akte in einem landeseinheitlichen ressortübergreifenden elektronischen Dokumentenmanagementsystems verpflichtend bis zum 1. Januar 2023 vorgegeben.

Die Weiterentwicklung des Informationsfreiheitsrechts hin zu einem Transparenzrecht erfolgt unter Beachtung der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. EU 2016, Nr. L 119 S. 1). Zudem wurden für das Gesetz die Rechtsentwicklung in anderen Bundesländern, insbesondere in Rheinland-Pfalz, Hamburg und Bremen, die Erfahrungen mit der aktuellen Thüringer Rechtslage sowie der Beschluss des Landtags vom 23. Juni 2016 (Landtagsdrucksache 6/2369) mit in den Blick genommen. Berücksichtigt wurden auch die Anregungen des Thüringer Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit zur Weiterentwicklung des Informationsfreiheitsrechts hin zu einem Transparenzrecht.

Finanzielle Auswirkungen des Gesetzes

In die Folgekostenabschätzung sind nur solche Mehrausgaben aufzunehmen, die aufgrund der Schaffung neuer Aufgaben oder Standards mit dem Vollzug dieses Gesetzes voraussichtlich anfallen werden.

Haushaltswirksame Kosten

Die Einführung der elektronischen Akte in einem landeseinheitlichen ressortübergreifenden elektronischen Dokumentenmanagementsystem ist nicht Gegenstand dieses Gesetzes, sondern des Thüringer E-Government Gesetzes. Das Thüringer Transparenzgesetz knüpft lediglich an die jeweils vorhandene IT-Infrastruktur an. Die Transparenzpflicht nach § 6 Abs. 3 setzt voraus, dass das landeseinheitliche, zentrale, ressortübergreifende elektronische Dokumentenmanagementsystem vollständig ausgerollt ist. Keine Voraussetzung für die Transparenzpflicht ist, dass hierbei bereits eine Funktionalität vorhanden ist, die die Veröffentlichung von Informationen aus elektronischen Akten im Transparenzportal unterstützt. Gleichwohl sollte dies das Ziel der weiteren Bestrebungen sein, um den mit der Erfüllung der

Transparenzpflichten verbundenen Verwaltungsaufwand zu minimieren. Wenn die Erstellung und Implementierung eines Workflows in Angriff genommen wird, mittels dessen eine Übernahme von Informationen und Daten aus der elektronischen Akte in das Transparenzportal bewerkstelligt werden kann, werden neben einmaligen Kosten auch anteilige Folgekosten anfallen. Eine Schätzung dieser Kosten ist aufgrund des aktuellen Projektstadiums zur Einführung der elektronischen Akte derzeit noch nicht möglich und hängt zudem auch wesentlich davon ab, ob und bejahendenfalls inwieweit auf bestehende technische Lösungen zurückgegriffen werden kann. Sofern nicht auf bestehende technische Lösungen zurückgegriffen werden kann, wird der Aufwand mit Blick auf die Kostenschätzung in Rheinland-Pfalz auf etwa 2 000 000 Euro veranschlagt.

Für die Weiterentwicklung des ZIRT zu einem Transparenzportal ist die Nutzung einer modernen Suchmaschine ein wesentlicher Faktor. Die Staatskanzlei wird im Rahmen eines auf drei Jahre befristeten Pilotprojekts das ZIRT auf eigene Kosten in Höhe von einmalig 30 000 Euro an seine für thueringen.de beschaffte Suchmaschine anbinden, so dass auch in der thueringen.de-Suche der Inhalt des ZIRT verfügbar ist. Für die Laufzeit des Projektes stellt das für die Informationsfreiheit zuständige Ministerium sicher, dass die Schnittstelle des ZIRT zu thueringen.de unverändert bleibt. Das Design der neuen Suchmaske und der neuen Ausgabemaske wird dem Online-Styleguide für thueringen.de entsprechen. Die erweiterte Suchmaske wird hinsichtlich der angebotenen Suchfunktionen mit dem Hamburger Transparenzportal vergleichbar sein. Das Pilotprojekt dient dazu, den personellen, technischen und finanziellen Aufwand sowie die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Anbindung von unterschiedlichen Thüringer Datenquellen an eine zentrale Suchmaschine zu ermitteln. Die Höhe der Lizenzkosten ist von der Anzahl der Informationsangebote abhängig, für die eine Verknüpfung mit dem Transparenzportal in der Weise beabsichtigt ist, dass eine Volltextsuche nach § 7 Abs. 2 möglich ist. Bei einer solchen Verknüpfung aller in § 7 Abs. 1 genannten Informationsangebote, die durch das Gesetz jedoch nicht vorgegeben ist, sollte mit Lizenzkosten in Höhe von circa 600 000 Euro gerechnet werden. Für die Jahre 2018 und 2019 sind zunächst für die weitere Schnittstellenprogrammierung jeweils 10 000 Euro in dem vom Kabi-

nett am 19.09.2017 bestätigten IT-Gesamtplan mit der höchsten Prioritätenklasse vorgesehen und im Einzelplan 16, Kapitel 03, Titel 812 71 und 538 71 veranschlagt worden.

Für das Haushaltsjahr 2020 sind für den Einzelplan 16 Haushaltsmittel in Höhe von 50 000 Euro und für das Haushaltsjahr 2021/2022 nochmals jeweils 50 000 Euro angemeldet. Die Mittel dienen der Erstellung erster Konnektoren zur Einbindung von Informationsangeboten nach § 7 Abs. 1 ThürTG sowie der Vorbereitung und Einrichtung einer Arbeitsgruppe, die einen konkreten Vorschlag zur Definition, Planung und Kalkulation eines Projekts erarbeitet, dessen Ziel die Erstellung und Implementierung eines Workflows ist, mit dessen Hilfe Informationen und Daten aus den elektronischen Akten eines landeseinheitlichen ressortübergreifenden elektronischen Dokumentenmanagementsystem in das Transparenzportal übernommen werden können.

Für die Pflege der Suchmaschine entstehen voraussichtlich Kosten in Höhe von 5 000 Euro jährlich. Diese sind im Einzelplan 02 etatisiert.

Durch die vorgesehene Gebührenobergrenze in Höhe von 500 Euro, vergleiche hierzu die Gesetzesbegründung zu § 15, wird nicht mit ins Gewicht fallenden Auswirkungen gerechnet, da nur ausnahmsweise ein Verwaltungsaufwand anfallen dürfte, der im Einzelfall durch diese Gebührenobergrenze nicht mehr gedeckt werden kann. Zudem führen die Veröffentlichungs- und Transparenzpflichten zu einer Minimierung des Verwaltungsaufwands, da Antragsverfahren zu veröffentlichten Informationen und Daten entfallen beziehungsweise aufwandsarm bearbeitet werden können. Zur Aufwandsminimierung trägt auch die neu vorgesehene Möglichkeit bei, ablehnende Entscheidungen nach § 10 Abs. 6 Satz 2 elektronisch statt schriftlich bekannt geben zu können.

Ab dem 1. Januar 2020 entstehen Kosten durch den nach § 24 vorgesehen Beirat beim Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit. Ausgehend von zwei Sitzungen im Jahr ist mit Fahrt- und Tagungskosten in Höhe von 3 000 Euro zu rechnen. Die Kosten sind im Einzelplan des Landtags zu etatisieren.

Nicht haushaltswirksame Kosten

Dargestellt wird im Folgenden, welcher Aufwand beim Vollzug des Gesetzes anfällt und inwieweit durch den Gesetzentwurf im Vergleich zur bestehenden Rechtslage eine Veränderung im Vollzugsaufwand stattfindet.
Da der im Vergleich zur bestehenden Rechtslage seitens des Gesetzes erforderliche Mehraufwand je öffentliche Stelle kein Ausmaß erreicht, der durch die Einstellung neuen Personals auszugleichen wäre, führt der Aufwand nicht zu zusätzlichen Kosten.

Einmaliger Personalmehraufwand

Bestimmung	aktuell bestehende Rechtslage	Rechtslage nach ThürTG	Personalaufwand
§ 5 Abs. 3 Satz 2 (Setzen eines Links zum Transparenzportal)	keine Entsprechung	Die Pflicht trifft zwar alle öffentlichen Stellen nach § 2 Abs. 1, die über einen eigenen Internetauftritt verfügen, ist aber für jede einzelne Stelle mit einem minimalen Aufwand zu erfüllen.	kein beachtlicher Mehraufwand

§ 6 Abs. 1 (Transparenzpflicht für Informationen und Daten, die aufgrund anderer Rechtsnormen im Internet zu veröffentlichen sind)	als geeignete Informationen nach § 11 Abs. 2 Satz 2 ThürIFG veröffentlichungspflichtig bzw. für Landesbehörden transparenzpflichtig	Da bisher im Wesentlichen nur Landesbehörden an das ZIRT angebunden sind, die Bestimmung jedoch alle öffentlichen Stellen, nach § 2 Abs. 1 erfasst, soweit sie Informationen im Internet zu veröffentlichen haben, fällt Aufwand bei den betroffenen öffentlichen Stellen an, um einen Redaktionszugang beim ZIRT zu erhalten. Die Anmeldung selbst kann mittels einfacher E-Mail erfolgen und bedarf keiner weiteren Vorkehrungen. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass für die Arbeit mit dem	1. Schulungsaufwand - öffentliche Stellen nach § 2 Abs. 1: je öffentliche Stelle 120 Minuten für einen Mitarbeiter - TMIK und TLRZ: Schulungen für die Mitarbeiter derjenigen öffentlichen Stellen, die bisher nicht an ZIRT angebunden sind: 28 Schulungen a 12 Personen für 120 Minuten durch jeweils einen Mitarbeiter des TMIK und des TLRZ: gesamt 6720 Minuten wobei die Anzahl der Schulungen maßgeblich durch die Anzahl der zu schuldenden Kommunen (Landkreise, kreisfreie Städte, gemeinschaftsfreie Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften - 203 zum Stichtag 31.12.2013) abhängt und letztere sich aufgrund der

		Transparenzportal eine Schulung für eine Person je öffentliche Stelle anfällt. Es wird weiter davon ausgegangen, dass derzeit neben weiteren öffentlichen Stellen auch für die staatlichen Schulen keine Veröffentlichungspflichten im Internet bestehen, so dass von der Verpflichtung nicht erfasst werden und bei der Schätzung des Schulungsaufwands hier unberücksichtigt bleiben.	freiwilligen Zusammenschlüsse minimieren wird. 2. Einrichtung von Redaktionszugängen durch TMIK (je neue öffentliche Stelle 2 Minuten): 668 Minuten
§ 7 Abs. 1 (Verknüpfung von weiteren Informationsangeboten)	als geeignete Informationen nach § 11 Abs. 2 Satz 2 ThürIFG werden bereits derzeit im ZIRT verschiedene Informationsange-	Die Verknüpfung von Informationsangeboten kann technisch auf verschiedene Weisen erfolgen. Die Verknüpfung über Konnektoren	kein beachtlicher Mehraufwand durch gesetzliche Vorgabe

	bote über Verlinkung verknüpft	wird angestrebt, ist aber nicht gesetzlich vorgegeben. Wenn die gesetzlich nicht vorgegebene, jedoch angestrebte Verknüpfung durch Konnektoren vorgenommen wird: während des Projektbetriebs und im Rahmen des fachlichen Applikations-betriebs (ca. 2 Jahre) je Informationsangebot ca. 1,5 Vollzeitäquivalente	
§ 7 Abs. 3 (Spiegelung von Informationen an GovData)	keine Entsprechung; die Spiegelung der Informationen ist ein geeigneter Weg, um Informationen an GovData zu liefern, nachdem Thüringen dem Verbund mit Wirkung zum 1. Mai 2017 beigetreten ist	Vorbereitung der Spiegelung von Informationen an GovData durch das TLRZ.	20 Personentage

§ 16 Abs. 3 (praktische Vorkehrungen zur Förderung des Rechts auf Informations-zugang)	keine Entspre-chung	Die Ausgestal-tung der Soll-verpflichtung obliegt der Or-ganisationsho-heit der öffent-lichen Stellen. Entsprechend können	kein beachtlicher Mehraufwand
§ 22 (Evaluierung)	keine Entspre-chung	Für die Evalu-ierung wird eine Abfrage bei den öffent-lichen Stellen nach § 2 Abs. 1 sowie dessen Aus-wertung erfor-derlich wer-den. Bei dem Aufwand bei den öffentli-chen Stellen wird zugrunde gelegt, dass diese aufgrund einer ord-nungsgemäßen Aktenführung statistische Er-hebungen auf-wandsarm be-reitstellen können. Die Auf-wandsangabe für das TMIK beruht auf den Erfahrungen	Zuarbeiten aller öffentlicher Stel-len: je öffentliche Stelle 1 Personen-tag - Auswertung und Erstellung Bericht durch TMIK: 10 Personentage

		mit der Evaluation des ThürIFG.	

Laufender Personalaufwand

Bestimmung	aktuell bestehende Rechtslage	Rechtslage nach ThürTG	Personalaufwand p.a.
§ 2 (Erweiterung des Anwendungsbereichs im Verhältnis zum Thüringer Informationsfreiheitsgesetz auf die Landesmedienanstalt sowie das Amt für Verfassungsschutz)	Hintergrund für die Bereichsausnahmen war, dass Anträge auf Informationszugang in den betroffenen Bereichen regelmäßig aufgrund offensichtlich eingreifender Ablehnungsgründe negativ zu bescheiden gewesen wären.	Die jetzt erfassten Stellen sind nunmehr gehalten, die Ablehnungsgründe darzulegen, statt auf die Bereichsausnahme zu verweisen. Die öffentlichen Stellen nach § 2 Abs. 1 unterfallen dem Gesetz wie bisher lediglich dann, wenn sie materielle Verwaltungsaufgaben in Abgrenzung zu legislativen,	kein beachtlicher Mehraufwand

		judikativen oder gubernativen Aufgaben oder sonstigen unabhängigen Tätigkeiten wahrnehmen.	
§ 5 Abs. 1 (Soll-Verpflichtung zur Veröffentlichung von Daten und Informationen von allgemeinem Interesse für die Öffentlichkeit)	entspricht § 11 Abs. 2 Satz 2 ThürIFG	Die bestehende Rechtslage zur Veröffentlichungspflicht wird prägnanter und damit praxistauglicher gestaltet; neue Verpflichtungen werden damit nicht begründet, vielmehr eine bestehende Verpflichtung in zeitlicher und inhaltlicher Hinsicht begrenzt.	durch die Präzisierung erheblich weniger Aufwand
§ 5 Abs.2 (Pflicht der Zugänglichmachung von Verzeichnissen, Haushalts- und Stellenplänen)	Erweiterung der Veröffentlichungspflichten nach § 11 Abs. 1 ThürIFG	Es wird davon ausgegangen, dass diese Informationen grundsätzlich elektronisch bei den öffentlichen Stellen erstellt werden, so dass	kein beachtlicher Mehraufwand

		der Aufwand sich auf die Bereitstellung im Internet beschränkt. Zudem dürfte ein Aufwand zur Anonymisierung nur in wenigen Einzelfällen entstehen, wenn andernfalls ein Rückschluss auf eine bestimmte Person gezogen werden könnte.	
§ 5 Abs. 3 Satz 1 (Veröffentlichung grundsätzlich im Internet)	keine Entsprechung; soweit nicht Fachgesetze eine bestimmte Form der Veröffentlichung vorgaben, stand es den öffentlichen Stellen im Rahmen des Verfahrensermessens bzw. der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit frei, in welcher Form sie Informationen veröffentlichen	Bei der Veröffentlichung im Internet wird davon ausgegangen, dass sie, soweit die technischen Möglichkeiten bestehen, aufwandsärmer ist, als andere Formen der Veröffentlichung.	kein beachtlicher Mehraufwand

§ 5 Abs. 5 (Drittbeteiligung bei Veröffentlichung)	keine Entsprechung; Informationen, deren Veröffentlichung eine Betroffenheit Dritter begründet hätte, dürften im Rahmen der soll-Bestimmung regelmäßig als nicht geeignet im Sinne von § 11 Abs. 2 Satz 2 ThürIFG angesehen worden sein	Mit der Bestimmung soll verdeutlicht werden, dass auch solche Informationen für eine Veröffentlichung geeignet sein können, bei denen eine Betroffenheit Dritter bestehen kann und daher in den Fällen, in denen keine Anonymisierung oder Schwärzung der den Dritten betreffenden Informationen (zum Beispiel personenbezogene Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse) erfolgt, eine Veröffentlichung nur bei Beteiligung des Dritten wie im Antragsverfahren in Betracht kommt.	Durch das Drittbeteiligungs-verfahren wird ein nur geringfügiger Mehraufwand verursacht. Es wird zum einen davon ausgegangen, dass nur ein verhältnismäßig kleiner Teil aller in Betracht kommenden Informationen Rechte Dritter berührt, da mit grundsätzlicher Anonymisierung eine Betroffenheit Dritter ausgeschlossen werden kann. Zum anderen kann von der Veröffentlichung bei übermäßigem Aufwand abgesehen werden: Die Soll-Verpflichtung nach § 5 Abs. 1 hat ihren Grund auch darin, einen übermäßigen Aufwand auszuschließen, der dadurch entstehen kann, dass die von der Norm erfassten Informationen weder überblickt noch einheitlich

			beurteilt werden können.
§ 6 (Transparenzpflichten)	Schulungen werden bei Bedarf durch TMIK und TLRZ durchgeführt	Es werden 10 von Hundert der einmaligen Aufwände angesetzt, um Personalwechsel und Umstrukturierungen zu berücksichtigen. Aufgrund des gewählten Ansatzes, sind auch hier die Zahlen wesentlich durch die Anzahl der Schulen und der Kommunen bedingt.	- Schulungen durch TMIK und TLRZ: bis zu 3 Schulungen für 12 Personen im Jahr a 120 Minuten, gesamt 360 Minuten im Jahr - Verwalten der Redaktionszugänge durch TMIK: 70 Minuten im Jahr
§ 6 Abs. 1 (Transparenzpflicht für Informationen, die aufgrund anderer Rechtsnormen im Internet zu veröffentlichen sind)	keine Entsprechung	Da die Transparenzpflicht nach § 6 Abs. 1 begrenzt ist auf Informationen, die ab Inkrafttreten des Gesetzes im Internet eingestellt werden, fällt als Mehraufwand nur an,	kein beachtlicher Mehraufwand; da eine Prüfung der Verfügungsbefugnis oder entgegenstehender öffentlicher Interessen oder privater Belange nicht anfällt und insgesamt nur wenige Informationen betroffen sind.

		was zur Einstellung bereits im Internet veröffentlichter Informationen in das Transparenzportal vorzunehmen ist. Dies ist neben der Speicherung eines Links zu den Informationen die Angabe der zwingend erforderlichen Metadaten.	
§ 6 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. a (Transparenzpflicht für Gesetze und Rechtsverordnungen)	entspricht § 3 Abs. 2 Nr. 2 ThürInfoRegVO	Die bestehende Rechtslage wird übernommen.	kein Mehraufwand
§ 6 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. b (Transparenzpflicht für Verwaltungsvorschriften)	entspricht § 3 Abs. 2 Nr. 2 ThürInfoRegVO	Die bestehende Rechtslage wird übernommen.	kein Mehraufwand
§ 6 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. c (Transparenzpflicht für Kabinettsbeschlüsse)	keine Entsprechung	Die Kabinettsbeschlüsse sind nach §§ 12 bis 14 zu prüfen, ggf. sind Drittbeteiligungen	kein beachtlicher Mehraufwand; unabhängig von der Anzahl der Kabinettbeschlüsse dürfte regelmäßig § 12 Abs. 1 Nr. 1

		und Schwärzungen vorzunehmen.	Buchst. b vorliegen, sodass eine Veröffentlichung im Rahmen der Presse- und Öffentlichkeits-arbeit stattfindet
§ 6 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. d bis f (Transparenzpflicht für Berichte und Mitteilungen der Landesregierung an den Landtag)	als geeignete Informationen nach § 11 Abs. 2 Satz 2 ThürIFG in Verbindung mit § 3 ThürInfoRegVO für Landesbehörden nach § 11 Abs. 3 ThürIFG transparenzpflichtig	Berichte und Mitteilungen der Landesregierung an den Landtag werden bereits über die Parlamentsdokumentation des Thüringer Landtags veröffentlicht, das in das ZIRT eingebunden ist.	kein Mehraufwand
§ 6 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. g (Transparenzpflicht für Tätigkeits-berichte)	als geeignete Informationen nach § 11 Abs. 2 Satz 2 ThürIFG in Verbindung mit § 3 ThürInfoRegVO veröffentlichungspflichtig bzw. für Landesbehörden nach § 11 Abs. 3 ThürIFG transparenzpflichtig	Tätigkeitsberichte der öffentlichen Stellen des Landes werden bereits im Internet veröffentlicht, so dass auch hier kein weiterer Prüfaufwand anfällt.	kein Mehraufwand

§ 6 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. h (Transparenzpflicht für in öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse nebst Protokollen und Analgen)	als geeignete Informationen sind entsprechen-de Beschlüsse nach § 11 Abs. 2 Satz 2 ThürIFG in Verbindung mit § 3 ThürInfoRegVO veröffentlichungspflichtig bzw. für Landesbehörden nach § 11 Abs. 3 ThürIFG transparenzpflichtig	Mit Ausnahme der Anlagen wird die bestehende Rechtslage übernommen. Die Anlagen sind auf die Verfügungsbefugnis und nach §§ 12 bis 14 zu prüfen, ggf. sind Drittbeteiligungen und Schwärzungen vorzunehmen.	im Rahmen der Rückmeldungen wurde ein Fall mit einem geschätzten Aufwand von 240 Minuten im Jahr gemeldet
§ 6 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. i (Transparenzpflicht für Umwelt-informationen)	als geeignete Informationen nach § 11 Abs. 2 Satz 2 ThürIFG in Verbindung mit § 3 ThürInfoRegVO veröffentlichungspflichtig bzw. für Landesbehörden nach § 11 Abs. 3 ThürIFG transparenzpflichtig	Die erfassten Informationen sind bereits nach den Vorgaben des ThürUIG zu veröffentlichen, so dass weitergehende Prüfungen entfallen und nur die Einstellung in das Transparenzportal erforderlich ist.	kein Mehraufwand
§ 6 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. j (Transparenzpflicht für amtliche Statistiken)	entspricht § 3 Abs. 2 Nr. 4 ThürInfoRegVO	Das Landesamt für Statistik stellt schon heute die Statistiken über das eigene In-	kein Mehraufwand

		formationsangebot öffentlich zur Verfügung. Zudem sind diese Statistiken bereits über das ZIRT aufrufbar.	
§ 6 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. k (Transparenzpflicht für öffentliche Pläne)	als geeignete Informationen nach § 11 Abs. 2 Satz 2 ThürIFG in Verbindung mit § 3 ThürInfoRegVO veröffentlichungspflichtig bzw. für Landesbehörden nach § 11 Abs. 3 ThürIFG transparenzpflichtig	Die erfassten Informationen werden bereits veröffentlicht, so dass weitergehende Prüfungen entfallen und nur die Einstellung in das Transparenzportal erforderlich ist.	kein Mehraufwand
§ 6 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. l (Transparenzpflicht für Verträge)	keine Entsprechung; die Informationen dürften im Rahmen der soll-Bestimmung regelmäßig als nicht geeignet im Sinne von § 11 Abs. 2 Satz 2 ThürIFG angesehen worden sein	Die Verträge sind auf die Verfügungsbefugnis und nach §§ 12 bis 14 zu prüfen, ggf. sind Drittbeteiligungen und Schwärzungen vorzunehmen.	aufgrund der mitgeteilten Schätzungen wird von einem durchschnittlichen Prüfaufwand von 100 Minuten Bearbeitungs-aufwand je Vertrag ausgegangen; dieser Aufwand fällt mit Ausnahme der ausnahmsweise und vorübergehend von § 24 Abs. 3 erfassten Verträge nur dann

			an, wenn neue Verträge abgeschlossen werden; die Anzahl der von der Norm erfassten neuen Verträge schwankt zwischen den Häusern erheblich, wobei maximal 10 Neuverträge gemeldet wurden, sofern eine Differenzierung zwischen Alt- und Neuverträgen vorgenommen wurde
§ 6 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. m (Transparenzpflicht für Zuwendungen)	keine Entsprechung; die Informationen dürften im Rahmen der soll-Bestimmung regelmäßig als nicht geeignet im Sinne von § 11 Abs. 2 Satz 2 ThürIFG angesehen worden sein	Die Übersichten sind nach §§ 12 bis 14 zu prüfen, ggf. sind Drittbeteiligungen und Schwärzungen vorzunehmen.	da die Übersichten regelmäßig in Tabellenform geführt und daher eine Anonymisierung durch Schwärzung einer Spalte/Zeile möglich ist, wird aufgrund der mitgeteilten Schätzungen von einem Bearbeitungsaufwand je Übersicht von maximal 10 Minuten ausgegangen; die Anzahl der von den Häusern gemeldeten Übersichten schwankt stark zwischen einer

			niedrig einstelligen Anzahl bis hin zu 55 erheblich
§ 7 Abs. 1 bis 3 (Wartung und Pflege des Transparenz-por-tals)	§ 4 Abs. 3 Nr. 2 ThürInfoRegVO weist die Aufgabe dem TLRZ zu; der Aufwand des TMIK sowie der Arbeitsgruppe beruhen auf den Erfahrungen mit dem ZIRT	Die Wartung und Pflege des Transparenzportals erfolgt - wie die Wartung und Pflege des ZIRT nach bestehender Rechtslage - durch das TLRZ und das TMIK. - Wartung und Pflege Transparenzportal durch TLRZ: 1 Vollzeitäquivalent - Pflege Transparenzportal und Management der Redaktionszugänge durch TMIK: 10 Perso-nentage - Arbeitsgruppe „Qualitätsmanagement“: für alle beteiligte öffentliche Stel-	kein beachtlicher Mehraufwand; Aufwände, die bei der Verknüpfung von weiteren Informationsangeboten mittels Konnektoren anfallen, bleiben hier außer Betracht, da sie vom Gesetz nicht vorgegeben werden.

		len (6 Sitzungen á ca. 3 Stunden mit Vor- und Nachbereitung): je 1 080 Minuten	
§ 7 Abs. 3 (Spiegelung von Informationen an GovData)	keine Entsprechung	Die Übermittlung der Informationen erfolgt durch einfache Kennzeichnung seitens der zuständigen Redakteure bei Eingabe der Meta-daten. Weitere Aufwände fallen nicht an.	kein beachtlicher Mehraufwand
§ 7 Abs. 5 (Formatvorgaben für in das Transparenzportal einzustellende Informationen)	entspricht hinsichtlich Informationen § 2 ThürInfoRegVO und hinsichtlich Daten § 21 Abs. 1 ThürEGovG		kein beachtlicher Mehraufwand
§ 8 Abs. 2 (Zuständigkeit für Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit)	entspricht § 4 Abs. 1 Nr. 4 ThürInfoRegVO und § 6 Abs. 7 Satz 2 ThürIFG		kein beachtlicher Mehraufwand

§ 13 Abs. 3 (Interessenabwägung bei personen-bezogener Daten von ehemaligen Mitarbeitern öffentlicher Stellen)	keine Entsprechung	Die durch das Gesetz vorgegebene Interessen-abwägung dürfte nur in wenigen Einzelfällen zum Tragen kommen und führt nur dazu, dass die in anderen Fällen vorzunehmende Abwägung nach § 13 Abs. 1 auch in diesen wenigen zusätzlichen Fällen durchzuführen ist.	kein beachtlicher Mehraufwand
§ 16 Abs. 2 (Modellprojekt TMIK und Kommunen)	keine Entsprechung	Es wurden die Erfahrungen aus der Arbeits-gruppe „Qualitätsmanagement“ zugrunde gelegt: 12 Sitzungen mit je 3 Stunden mit Vor- und Nach-bereitung pro teilnehmende öffentliche Stelle	2 160 Minuten je beteiligte öffentliche Stelle

Fazit zu den haushaltswirksamen Kosten

Die durch zwingende Vorgaben des Gesetzes verursachten haushaltswirksamen Kosten werden für die beschlossenen Haushaltsjahre wie folgt getragen:

- einmalig
2018-2020 30 000 Euro Einzelplan 02
Lizenzkosten, Schnittstellenprogrammierung
2018 und 2019 je 10 000 Euro Einzelplan 16, Kapitel 03

- laufend
Pflege Suchmaschine
2018-2020 5 000 Euro jährlich Einzelplan 02

Darüber hinaus werden zukünftig Kosten anfallen, die wie folgt zu berücksichtigen sind:

- einmalig
Erstellung erster Konnektoren zur Einbindung von Informationsangeboten sowie erste Arbeiten mit dem Ziel, Informationen aus dem landeseinheitlichen Dokumentenmanagementsystem in das Transparenzportal zu übernehmen
2020 50 000 Euro Einzelplan 16
2021/2022 50 000 Euro Einzelplan 16

- laufend
für den Beirat beim Landesbeauftragten
ab 2020 3 000 Euro jährlich Einzelplan 01

Um den mit den Transparenzpflichten verbundenen Aufwand zu minimieren und das Informationsangebot des Transparenzportals anwenderfreundlich zu erschließen, wären weitere erhebliche Mittel einzusetzen. Dies betrifft vor allem die Erstellung und Implementierung eines Workflows, um Informationen aus elektronischen Akten des landeseinheitlichen ressortübergreifenden Dokumentenmanagementsystems in das Transparenzportal einzustellen, und die Anbindung weiterer Informationsangebote an das Transparenzportal über eine indexbasierte Suche.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1 (Gesetzeszweck)
Mit dem Thüringer Transparenzgesetz wird Transparenz und Offenheit zu einer Leitlinie der Verwaltung bestimmt.
Im Interesse einer lebendigen Demokratie, die geprägt ist von einer aktiven Teilhabe der Bürger am öffentlichen Leben, ist mit der Einführung des Thüringer Informationsfreiheitsgesetzes ein Paradigmenwechsel erfolgt. Danach ist die Öffentlichkeit von Informationen der Regelfall, während die Verweigerung des Zugangs zu Informationen der begründungsbedürftige Ausnahmefall ist. Mit dem Zugang zu den bei den öffentlichen Stellen vorhandenen Informationen ist gewährleistet, dass die Bürger sich eine hinreichende Sachkenntnis aneignen können, um an der Willensbildung im öffentlichen Raum zu partizipieren und sich an Entscheidungsprozessen zu beteiligen. Hierdurch wird eine größere Nachvollziehbarkeit, Akzeptanz und Legitimität behördlichen Handelns und der zugrunde liegenden politischen Beschlüsse bewirkt und mittelbar die demokratische Kontrolle gefördert. Mit dem Thüringer Transparenzgesetz wird nunmehr der Zugang zu Informationen unabhängig von einem Antrag durch die proaktive Bereitstellung seitens der öffentlichen Stellen in den Vordergrund gerückt. Die Bereitstellung von Informationen ist wesentlicher Ausdruck der zu einer Leitlinie erhobenen Transparenz und Offenheit der Verwaltung. Mit Voranschreiten der technischen Möglichkeiten kann dem Grundsatz der Zugänglichkeit von Informationen mit Blick auf den damit verbundenen Aufwand immer eher entsprochen
werden. Zudem verbessert die proaktive Bereitstellung von Informationen auch die Möglichkeiten, diese Informationen nach Maßgabe des Informationsweiterverwendungsgesetzes vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2913), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2015 (BGBl. I S. 1162), weiterzuverwenden. Bei der Weiterverwendung der Informationen ist jedoch zu beachten, dass eine Gewähr für die Richtigkeit der Informationen, die unter dem Aspekt der demokratischen Teilhabe bereitgestellt werden, nicht übernommen werden kann.
Dem Ziel der Transparenz kann aber nicht ohne weiteres der Vorrang gegenüber anderen Schutzgütern und Rechten zuerkannt werden. Das Recht auf Informationszugang muss daher mit den Rechten etwa Betroffener und dem öffentlichen Interesse in Ausgleich gebracht werden, was zu Beschränkungen des Informationszugangs führt. Das Gesetz gestaltet die notwendige Interessenabwägung zwischen dem

Recht auf Informationszugang und den öffentlichen wie privaten Belangen daher in § 2 und den §§ 12 bis 14 weiter aus.

Zu § 2 (Anwendungsbereich)
Geregelt wird der Anwendungsbereich des Gesetzes. Die Absätze 1 und 2 regeln den Anwendungsbereich positiv auf der Grundlage des materiellen Verwaltungsbegriffs, der an die ausgeübte Funktion bzw. den verfolgten Zweck der Tätigkeit anknüpft. Maßgeblich ist, ob materielle Verwaltungsaufgaben in Abgrenzung zu Aufgaben der Judikative, Legislative und Gubernative sowie sonstiger unabhängiger Tätigkeiten wahrgenommen werden. Die Absätze 3 bis 7 schränken den Anwendungsbereich für grundsätzlich nach den Absätzen 1 und 2 erfasste Stellen bezogen auf bestimmte Tätigkeitsbereiche bzw. Verfahrensgegenstände ein. Die Einschränkung des Anwendungsbereichs bei den genannten öffentlichen Stellen dient allein deren Schutz. Die Regelungen führen nicht dazu, dass betroffene Informationen unzugänglich sind, wenn sie sich (auch) bei einer anderen öffentlichen Stelle befinden. Eine Ablehnung des Antrags kommt in diesen Fällen allerdings aufgrund eines anderen Ablehnungsgrundes in Betracht.

Zu Absatz 1
Es werden die vom Gesetz erfassten öffentlichen Stellen definiert. Der Behördenbegriff entspricht § 1 Abs. 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) vom 1. Dezember 2014 (GVBl. S. 685), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 212). Erfasst werden sowohl die unmittelbare wie auch die mittelbare Staatsverwaltung, hier insbesondere die Kommunen, sowie Beliehene. Vom Behördenbegriff erfasst sind auch die berufsständischen Körperschaften des öffentlichen Rechts, wie zum Beispiel die Industrie- und Handelskammern oder die Handwerkskammern. Alle öffentlichen Stellen werden nur soweit erfasst, als sie öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen.
Der Begriff der öffentlich-rechtlichen Aufgaben lehnt sich an § 1 Abs. 2 ThürVwVfG an und stellt damit auf den Begriff der materiellen Verwaltung ab. Da sich der Anwendungsbereich des Gesetzes somit auf reine Verwaltungstätigkeit bezieht, fallen öffentliche Stellen, die legislative, judikative oder gubernative Aufgaben sowie sonstige unabhängige Tätigkeiten wahrnehmen, nur hinsichtlich ihrer verwaltungsmäßigen Handlungen in den Anwendungsbereich des Gesetzes. Der Landtag zum Beispiel wird daher im spezifischen Bereich der Wahr-

nehmung parlamentarischer Angelegenheiten nicht erfasst. Entsprechendes gilt für den Landesrechnungshof, dessen Tätigkeit in richterlicher Unabhängigkeit, Artikel 103 Abs. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen, nicht erfasst ist, sowie für den Landesbeauftragten für den Datenschutz, soweit er in Ausübung seines Amtes unabhängig tätig wird, Artikel 52 der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Absatz 2
Der Anwendungsbereich des Gesetzes wird auf private Personen und Unternehmen erweitert, wenn sich die öffentliche Hand ihrer bedient, ohne sie zu beleihen. Erfasst werden damit neben den Verwaltungshelfern auch alle anderen privatrechtlichen Organisations- und Handlungsformen, soweit öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrgenommen werden, und zwar unabhängig davon, ob eine juristische Person des öffentlichen Rechts eine absolute Mehrheit von Anteilen an der Gesellschaft innehat.
Die nach Bundesrecht bestehenden gesellschaftsrechtlichen Geheimhaltungs- und Verschwiegenheitspflichten werden durch das Landesgesetz jedoch nicht berührt.

Zu Absatz 3
Die Regelung stellt Unternehmen der in den Absätzen 1 und 2 genannten Stellen privatrechtlichen Unternehmen im Übrigen gleich, soweit sie am Wettbewerb teilnehmen, und verhindert so Wettbewerbsnachteile und mögliche Wettbewerbsverzerrungen. Aus dem gleichen Grund sowie zum Schutz von Forschungsprozessen und –ergebnissen werden Unternehmen der in den Absätzen 1 und 2 genannten Stellen vom Anwendungsbereich ausgenommen, soweit sie grundlagen- oder anwendungsbezogene Forschung betreiben. Um den so begründeten Schutz umfassend auszugestalten und Wertungswidersprüche zu gesellschaftsrechtlichen Verschwiegenheitspflichten und Informationsrechten, beispielsweise nach den §§ 394, 395 des Aktiengesetzes vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2446), zu vermeiden, werden die Informationen auch dann geschützt, wenn Aufgaben der Aufsicht oder Verwaltung dieser Unternehmen wahrgenommen werden.
Dem Anwendungsbereich sind zudem Informationen entzogen, die bei der Aufgabenwahrnehmung im Zusammenhang mit der Anerken-

nung und Beaufsichtigung von Stiftungen des bürgerlichen Rechts erlangt wurden. Als juristische Personen des Privatrechts ist ihnen gegenüber ein Informationsanspruch nicht gegeben. Um diesen Schutz nicht ins Leere laufen zu lassen, ist sicherzustellen, dass die sie betreffenden Informationen nicht über den Umweg der Anerkennungs- und Aufsichtsbehörden offenbart werden.

Zu Absatz 4
Die Regelung stellt zum Schutz der Wissenschaftsfreiheit nach Artikel 5 Abs. 3 des Grundgesetzes klar, dass der Informationszugang sich nicht auf die Bereiche Forschung und Lehre erstreckt, vielmehr auf reine Verwaltungstätigkeit beschränkt ist. Bereits eine Gefährdung der vorbehaltlos geschützten Grundrechtspositionen soll verhindert werden.
Um eine Ausforschung zu verhindern, sind zudem die Bereiche der Leistungsbeurteilung und Prüfung ausgenommen. Neben konkret bevorstehenden Prüfungen, Klausuren und anderen Leistungskontrollen werden damit auch die sonstigen Planungen in deren Zusammenhang erfasst. Geschützt wird die Aufgabenerfüllung der Prüfungseinrichtungen insgesamt, nicht lediglich das einzelne Prüfungsverfahren.

Zu Absatz 5
Mit der partiellen Ausnahme der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten sowie der Landesmedienanstalt, soweit sie die Aufsicht über die Rundfunkveranstalter wahrnimmt, soll der besondere Schutz der journalistisch-redaktionellen Tätigkeit als Ausdruck der Rundfunkfreiheit betont werden. Darüber hinaus sind Beschränkungen zu beachten, die sich aus staatsvertraglichen Regelungen zu Rundfunk und Telemedien ergeben, soweit sie die Dispositionsbefugnis des Landes begrenzen.

Zu Absatz 6
Die Verfahrensakten enthalten in aller Regel zahlreiche personenbezogene Daten (beispielsweise der Verfahrensbeteiligten und ihrer Vertreter sowie von Zeugen). Daraus folgt, dass nahezu bei jedem Antrag ein erheblicher Aufwand zur Beteiligung von betroffenen Dritten beziehungsweise zur Anonymisierung seiner zu schützenden Daten entstünde, da diese so zu erfolgen hat, dass auch aus den weiteren Umständen kein Rückschluss auf ihn erfolgen kann.

Zugleich sind Gerichtsverfahren grundsätzlich öffentlich (vgl. § 169 des Gerichtsverfassungsgesetzes und seine Inbezugnahme durch § 55 der Verwaltungsgerichtsordnung, § 52 der Finanzgerichtsordnung und § 61 des Sozialgerichtsgesetzes). Der Inhalt der Schriftsätze wird regelmäßig nur dann Gegenstand des Verfahrens, wenn er durch Vortrag in die Gerichtsverhandlung einbezogen wird (Grundsatz der Mündlichkeit, vgl. etwa § 128 der Zivilprozessordnung, die §§ 261, 264 der Strafprozessordnung, § 101 der Verwaltungsgerichtsordnung). Das Gericht selbst stellt seine Beweggründe in der Begründung zu seiner Entscheidung dar (vgl. beispielsweise § 268 der Strafprozessordnung, § 311 der Zivilprozessordnung, § 117 der Verwaltungsgerichtsordnung). Damit besteht hinsichtlich der Informationen, die Gegenstand einer Gerichtsverhandlung sind, bereits die durch das Gesetz zum Ziel gesetzte Transparenz und Kontrollmöglichkeit durch die Bürger. Dies rechtfertigt es, die Gerichte aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes herauszunehmen, soweit Informationen aus Verfahrensakten betroffen sind. Da in Strafsachen die Staatsanwaltschaften aktenführende Behörde auch der Gerichtsakten ist, sind sie insoweit den Gerichten gleichgestellt.

Zu Absatz 7
Finanzbehörden im Sinne des § 2 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122), sind von dem Gesetz grundsätzlich erfasst. Ausgenommen werden sie jedoch, soweit sie in Verfahren in Steuersachen tätig werden. Geschützt sind Informationen, die im Zusammenhang mit dem Verfahren erlangt wurden, nicht nur während des Verfahrens selbst - insoweit gehen die Regelungen der Abgabenordnung bereits nach § 4 Abs. 2 Satz 3 vor - sondern auch nach dessen Abschluss. Zu beachten ist zudem § 32e der Abgabeordnung in der Fassung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745), der als speziellere Regelung das Thüringer Transparenzgesetz verdrängt, soweit der Informationszugang steuerliche Daten betrifft.
Zu § 3 (Begriffsbestimmungen)
Die Regelung bestimmt grundlegende Begriffe des Gesetzes.

Zu Nummer 1

Der Begriff der amtlichen Information wird offen und weit gefasst, so dass auch zukünftige technische Neuerungen abgedeckt werden. Der Begriff der amtlichen Information ist umfassend zu verstehen, unabhängig von der Art der Information (beispielsweise Schriften, Tabellen, Diagramme, Pläne, Karten, Bild- und Tonaufzeichnungen), der Art des Speichermediums (beispielsweise Papier, Magnetband, Diskette, CD-ROM, DVD) und der Art der Wahrnehmung (beispielsweise visuell, auditiv). Unter amtliche Informationen sind
daher auch (Roh)Daten im Sinne der Nummer 4 zu verstehen. Erfasst werden alle Informationen, soweit sie amtlichen Zwecken dienen. Amtlich sind Informationen, die in Erfüllung amtlicher Tätigkeit angefallen sind, unabhängig von der Art der Verwaltungsaufgabe und der Handlungsform der Verwaltung. Unerheblich ist auch, wer Urheber der Information ist. Keine amtlichen Informationen sind Entwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil des Vorgangs werden sollen. Was zu den Akten genommen wird, bestimmt sich nach den Regeln der ordnungsgemäßen Aktenführung, zu der die öffentliche Stelle verpflichtet ist.

Zu Nummer 2
Unter Umweltinformationen im Sinne des Thüringer Transparenzgesetzes sind die von § 2 Abs. 3 des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) vom 10. Oktober 2006 (GVBl. S. 513), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2017 (GVBl. S. 158), in der jeweils geltenden Fassung erfassten Informationen zu verstehen. Unabhängig von den Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf Umweltinformationen die Vorgaben des Thüringer Umweltinformationsgesetzes Anwendung.

Zu Nummer 3
Da das Gesetz Bestimmungen enthält, die nur auf amtliche Informationen und damit nicht auch auf Umweltinformationen Anwendung finden, und solche, die sowohl amtliche Informationen als auch Umweltinformationen betreffen, wird der Begriff der Informationen als Oberbegriff aufgenommen.

Zu Nummer 4
Im Interesse der Rechtseinheit wird der Begriff der Daten durch Verweis auf die in § 21 Abs. 2 des Thüringer E-Government-Gesetzes

(ThürEGovG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 212), geändert durch Berichtigung vom 22. Juni 2018 (GVBl. S. 294), enthaltene Bestimmung definiert. Für diese gelten unabhängig von den Bestimmungen dieses Gesetzes die Vorgaben des § 21 Abs. 1 ThürEGovG.

Zu Nummer 5
Dritter im Sinne der Nummer 5 ist jeder, über den Informationen vorliegen. Dies sind zum einen diejenigen, dessen Rechte nach § 13 geschützt werden. Erfasst sind damit Datenschutzrechte sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Darüber hinaus sind Dritte zum Beispiel auch solche Personen, deren geistiges Eigentum betroffen ist. Inhaber der Schutzrechte können auch öffentliche Stellen sowie Amtsträger sein.

Zu Nummern 6
Kernanliegen des Thüringer Transparenzgesetzes ist es, die proaktive, das heißt insbesondere ohne vorherige Antragstellung erfolgende, Veröffentlichung von Informationen seitens der öffentlichen Stellen unter Berücksichtigung des damit einhergehenden Aufwands zu erweitern.
Der Begriff der Veröffentlichungspflicht umfasst jede nach § 5 des Gesetzes vorgegebene Informationstätigkeit der öffentlichen Stellen. Die Veröffentlichungspflicht zeichnet sich dadurch aus, dass die Informationstätigkeit nicht auf einen näher bestimmten oder bestimmbaren Personenkreis beschränkt, sondern an die Allgemeinheit gerichtet ist. Sie umfasst neben der Veröffentlichung im Internet auch jede andere Form der Veröffentlichung, wie zum Beispiel die Auslegung oder die Bereitstellung auf Terminals oder Computern in Gebäuden der öffentlichen Stellen, wenn der Veröffentlichung im Internet rechtliche oder tatsächliche Hinderungsgründe entgegenstehen.
Erfasst wird als Form der Veröffentlichung insbesondere auch die Einstellung einer Information in das Transparenzportal.
Soweit dieses Gesetz eine Transparenzpflicht begründet, kann diese Veröffentlichungspflicht ausschließlich durch Einstellung der Information in das Transparenzportal erfüllt werden.
Sowohl die Veröffentlichungs-, als auch die Transparenzpflicht erfassen neben den amtlichen Informationen auch die Umweltinformationen.

Zu Nummer 7
Die Informationspflicht wird definiert als die Pflicht, amtliche Informationen aufgrund eines Antrags nach dem Dritten Abschnitt dieses Gesetzes zugänglich zu machen. Umweltinformationen werden von der Informationspflicht nicht erfasst. Der Zugang zu Umweltinformationen auf Antrag bestimmt sich nach dem dies speziell regelnden Thüringer Umweltinformationsgesetz.

Zu Nummer 8
Als Nutzer wird jeder definiert, der Informationen aus dem Transparenzportal abruft. Hiervon abzugrenzen sind Personen, die in ihrer Eigenschaft als Redakteure das Transparenzportal benutzen, um Informationen dort einzustellen.

Zu § 4 (Recht auf Informationszugang)
Zu Absatz 1
Es wird ein subjektiver Anspruch als „Jedermann-Recht“ zum einen auf Zugang zum Transparenzportal und zum anderen auf Informationszugang gegenüber den Behörden und öffentlichen Stellen Thüringens begründet.
Im Interesse der Leitlinie der offenen und transparenten Verwaltung und angesichts der zunehmenden Nutzung digitaler Informationskanäle durch Bürger aller Altersgruppen und in nahezu allen Lebensbereichen wird auch der Zugang zum Transparenzportal, über das Informationen durch den Nutzer zeit- und ortsunabhängig selbständig recherchiert und abgerufen werden können, als subjektiver Anspruch ausgestaltet. Der kostenlose Zugang erstreckt sich auch auf alle Daten, die zu den in das Transparenzportal eingestellten Informationen gespeichert werden. Dies sind alle Metadaten, die die eingestellten Informationen näher beschreiben. Bei der Nutzung des Transparenzportals werden durch die Anwendung selbst keine Nutzerdaten verarbeitet. Das Serviceportal des Freistaats Thüringen, auf der das Transparenzportal betrieben wird, speichert nach § 30 ThürEGovG die zum Schutz der IT-Infrastruktur notwendigen Daten sowie entsprechend der Datenschutzerklärung die IP-Adresse des aufrufenden Rechners. Die Speicherung der IP-Adresse erfolgt ausschließlich zum Zweck der statistischen Auswertung über die Nutzung des Internetangebots, wozu sie kurzfristig gespeichert und anonymisiert zusammengefasst werden.

Der Anspruch auf Erhalt von amtlichen Informationen wird um seiner selbst willen, verfahrensunabhängig und grundsätzlich ohne Angabe von Verwendungszweck oder Nachweis eines berechtigten Interesses gewährt. Dieser Anspruch ist zu unterscheiden von der allgemeinen Beratungs- und Auskunftspflicht der Behörden nach § 25 ThürVwVfG. Während diese Bestimmung die Art und Weise des Verwaltungshandelns regelt, ist nach dem Thüringer Transparenzgesetz die Informationsgewährung selbst Gegenstand des Verfahrens.

Anspruchsberechtigt ist jedermann. Damit kann ein Anspruch von Deutschen, Unionsbürgern und Ausländern geltend gemacht werden, und zwar unabhängig von ihrem Wohn- und Aufenthaltsort. Gleichfalls kann der Anspruch von juristischen Personen des Privatrechts geltend gemacht werden. Hinsichtlich juristischer Personen des öffentlichen Rechts unter Staatsaufsicht wird der Anspruch durch speziellere Regelungen zur Amtshilfe sowie zu Auskunfts- und Übermittlungsrechten oder –pflichten (beispielsweise nach Teil I, Abschnitt 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes, die §§ 3 bis 6 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch oder nach den Bestimmungen der Abgabenordnung Dritter Teil, Erster Abschnitt, 5. Unterabschnitt) verdrängt. Anspruchsberechtigt sind darüber hinaus Personenmehrheiten, denen von der Rechtsordnung – inklusive der Rechtsprechung – eine (Teil-)Rechtsfähigkeit zuerkannt wurde (beispielsweise OHG, KG, Gesellschaft bürgerlichen Rechts, Parteien und Gewerkschaften). Andere Personenmehrheiten sind nicht anspruchsberechtigt, wohl aber jedes ihrer Mitglieder, so dass eine Benachteiligung tatsächlich nicht eintritt.

Zugang wird zu vorhandenen amtlichen Informationen sowie zu solchen, die für die öffentliche Stelle bereitgehalten werden gewährt, so dass es auf den Ort der Speicherung beziehungsweise Lagerung der Informationen nicht ankommt. Die klarstellende Aufnahme, wonach auch für die öffentliche Stelle bereitgehaltene Informationen erfasst werden, soll verdeutlichen, dass entscheidend auf die Verfügungsbefugnis über die amtlichen Informationen, an die auch § 10 Abs. 1 anknüpft, abzustellen ist.

Es besteht für die öffentliche Stelle grundsätzlich keine Verpflichtung zur Informationsbeschaffung oder zur Wiederbeschaffung nicht mehr verfügbarer amtlicher Informationen. Nicht auf eine vorhandene Information richtet sich ein Antrag, wenn sich diese erst aus einer Rechtsanwendung, Berechnung oder Auswertung durch die öffentlichen Stellen ergeben.

Von dem Anspruch auf Informationszugang werden nur amtliche Informationen im Sinne des § 3 Nr. 1 erfasst.
Der Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen nach Maßgabe dieses Gesetzes bedeutet, dass der Anspruch auf Informationszugang unter dem Vorbehalt des Nichtvorliegens von Versagungsgründen nach §§ 12 bis 14 besteht.

Zu Absatz 2
Geregelt wird das Konkurrenzverhältnis des Anspruchs auf Zugang zu amtlichen Informationen nach diesem Gesetz im Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften, die einen Anspruch auf Zugang zu Informationen gewähren.

Zu den Sätzen 1 und 2
Die Regelung formuliert den allgemeinen Rechtsgrundsatz, dass eine speziellere Rechtsvorschrift die allgemeinere Vorschrift verdrängt. Die Verdrängung erfolgt jedoch nur, wenn die Rechtsnorm eine abschließende Regelung enthält. Hierbei ist allein das Bestehen einer Norm als solches nicht geeignet, einen Rückschluss auf das Konkurrenzverhältnis zuzulassen, wenn diese Norm aus der Zeit vor Einführung der Informationsfreiheits- beziehungsweise Transparenzgesetze stammt, da in dieser Zeit die Verwaltung grundsätzlich nicht öffentlich arbeitete und Informationsrechte als Ausnahme einer Regelung bedurften. Mit der Abkehr vom Grundsatz der nichtöffentlichen Verwaltung ist ein Paradigmenwechsel eingetreten, der eine grundsätzliche Informationsfreiheit begründet und das zuvor bestehende Regel-Ausnahme-Verhältnis umkehrt. Zu fragen ist daher, ob die jeweils in Frage stehende Norm durch spezifische Anforderungen, beispielsweise hinsichtlich der anspruchsberechtigten Personen oder der erfassten Informationen, einen Offenbarungsschutz begründet, der durch die Gewährung des allgemeinen Informationsanspruchs nach dem Thüringer Transparenzgesetz unterlaufen werden würde.
Keinen Einfluss auf das Konkurrenzverhältnis hat die Frage, ob nach der konkurrierenden Norm der geltend gemachte Anspruch begründet wäre.
Auch das Thüringer Umweltinformationsgesetz, welches der Umsetzung der Arhus-Konvention und der Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates (ABl. L 41 vom 14. Februar

2003, S. 26) dient, regelt den Zugang zu Umweltinformationen im Verhältnis zum Thüringer Transparenzgesetz spezieller und geht daher dessen Bestimmungen vor. Entsprechend richtet sich der Zugang zu Umweltinformationen inklusive der Erhebung von Verwaltungskosten für die Übermittlung von Umweltinformationen nach den Vorgaben des Thüringer Umweltinformationsgesetzes. Mit dem rein deklaratorischen Satz 2 soll der am Informationszugang Interessierte auf diese speziellere Materie hingewiesen werden, da der Bereich der Umweltinformationen partiell den Regularien des Thüringer Transparenzgesetzes unterworfen werden. Mit diesem Vorgehen wird der Spezialität des Völkerrecht und europäisches Recht umsetzenden Thüringer Umweltinformationsgesetzes ebenso Rechnung getragen, wie der Stärkung der Informationsfreiheit und Transparenz.

Zu Satz 3

Da Verfahren und Verfahrensregelungen der Sicherung der Rechte des Einzelnen und der Durchsetzung des Rechts im Interesse des Einzelnen wie auch der Gesellschaft im Ganzen dienen, sollen sich die Informationsrechte innerhalb laufender Verfahren ausschließlich nach den für diese bestehenden Verfahrensvorschriften des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes, des Fachrechts und der Prozessordnungen richten. Das Recht auf Informationszugang nach dem Thüringer Transparenzgesetz wird daher zeitlich begrenzt auf die Verfahrensdauer ausgeschlossen. Das Ende eines Verfahrens ist dann anzunehmen, wenn eine bestandskräftige Entscheidung über den dem Vorgang zugrunde liegenden Sachverhalt vorliegt. Dies bezieht ein mögliches gerichtliches Verfahren mit ein.

Zu Absatz 3
Die Bestimmung enthält die deklaratorische Klarstellung, dass die allgemeine Pflicht der Bediensteten zur Amtsverschwiegenheit nur soweit reicht, wie sie gesetzlich geregelt ist. Daher entfällt sie in dem Umfang, in dem eine Veröffentlichungs-, Transparenz- oder Informationspflicht nach dem Thüringer Transparenzgesetz besteht.

Zu § 5 (Veröffentlichungspflichten)
Zu Absatz 1
Eine proaktive Veröffentlichung von Informationen durch öffentliche Stellen lässt das Erfordernis einer Antragstellung zum Zwecke des Informationszugangs und dessen Bearbeitung durch die öffentliche Stelle entfallen. Sie führt zu einer besseren Information der Öffentlichkeit und zugleich zu einer Entlastung der öffentlichen Stellen. Die bereits bisher nach § 11 Abs. 2 Satz 2 ThürIFG in Verbindung mit § 3 Abs. 2 ThürInfoRegVO bestehende Soll-Verpflichtung der öffentlichen Stellen, geeignete Informationen zu veröffentlichen, wird nunmehr prägnanter gefasst.
Die Prüfung, ob eine Veröffentlichung vorzunehmen ist, erfolgt danach zweistufig: Zum einen ist festzustellen, ob eine Information von allgemeinem Interesse für die Öffentlichkeit ist.
Es ist im Einzelfall zu prüfen, ob ein Interesse der Öffentlichkeit an der Veröffentlichung der konkreten Information besteht. Abzustellen ist hierbei darauf, ob aufgrund objektiver Kriterien eine Bedeutung der Kenntnisnahme der Information für die demokratische Meinungs- und Willensbildung oder die Kontrolle des staatlichen Handelns im Sinne von § 1 gerade für die breite Öffentlichkeit gegeben ist.
Aufgrund des Umfangs der bei den öffentlichen Stellen vorhandenen Informationen wird die Veröffentlichungspflicht auf Informationen beschränkt, die das Ergebnis oder den Abschluss eines Verwaltungsvorgangs dokumentieren und nach Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden, erlassen, bestellt oder beschafft worden sind. Damit sind die öffentlichen Stellen nicht verpflichtet, alle Aktenbestandteile der Vergangenheit von Amts wegen auf eine Veröffentlichungsfähigkeit hin zu prüfen und aufzuarbeiten. Das Gesetz geht vielmehr davon aus, dass im Regelfall am Ergebnis eines Verwaltungsvorgangs ein Kenntnisnahmeinteresse besteht. Darüber hinaus nennt das Gesetz bestimmte weitere Informationen und Daten, bei denen ein Interesse der Öffentlichkeit an der Kenntnisnahme nahe liegt. Ein solches kommt nach dem Gesetz insbesondere bei Geodaten sowie den in § 6 Abs. 3

genannten Informationen und solchen Informationen in Betracht, zu denen bereits ein Informationszugang auf Antrag nach §§ 9 ff. oder aufgrund anderer Informationszugangsansprüche stattgefunden hat. Solche anderen Informationszugangsansprüche ergeben sich zum Beispiel aus den Jedermann-Rechten des Thüringer Umweltinformationsgesetzes und des Verbraucherinformationsgesetzes vom 17. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2166), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154). In Betracht kommen aber auch Informationen, die aufgrund von Zugangsrechten für nur spezifische Personenkreise, wie etwa nach dem Thüringer Pressegesetz vom 31. Juli 1991 (GVBl. S. 271), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229), zugänglich gemacht wurden. Zudem kann regelmäßig von einem Interesse der Öffentlichkeit an der Kenntnis von Informationen ausgegangen werden, wenn andere Rechtsnormen deren Veröffentlichung vorgeben. Bei den im Katalog des § 6 Abs. 3 Nr. 2 aufgeführten Informationen ist zu beachten, dass er sich an Landesbehörden orientiert, § 5 jedoch alle öffentlichen Stellen nach § 2 Abs. 1 erfasst. Daher dient der Katalog nur als Beispiel für weitere vergleichbare Informationen. Entsprechend wären im Rahmen des § 5 neben weiteren Rechtsvorschriften, wie zum Beispiel Satzungen, die Tätigkeitsberichte aller öffentlichen Stellen der mittelbaren Landesverwaltung, also der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, ebenso zu berücksichtigen, wie etwa Bauleitpläne.

Zum anderen ist festzustellen, ob Gründe vorliegen, die eine Ausnahme von der Veröffentlichungspflicht rechtfertigen. Neben rechtlichen Gründen, siehe insoweit auch Absatz 4, kommen hier auch tatsächliche Gründe in Betracht. So kann auch der mit einer Veröffentlichung verbundene Aufwand gegen die Veröffentlichung sprechen. Mit Blick auf den durch eine grundsätzliche Veröffentlichung von Informationen verbundenen Aufwand, knüpft die Transparenzpflicht nach § 6 entweder an bereits bestehende Veröffentlichungspflichten im Internet an oder macht die Verpflichtung von einem Vorhalten der Information in elektronischen Akten eines landeseinheitlichen ressortübergreifenden elektronischen Dokumentenmanagementsystems abhängig. § 5 ist, anders als § 6, nicht auf einen Katalog von Informationen oder dessen Format (analog oder digital) beschränkt. Zugleich sind die technische Ausstattung und das Maß der Digitalisierung bei dem vom Anwendungsbereich des Gesetzes erfassten öffentlichen Stellen sehr unterschiedlich.

Entsprechend kann nicht abgeschätzt werden, welchen Aufwand die Veröffentlichung von Informationen von allgemeinem Interesse für die Öffentlichkeit im Einzelfall verursacht. Übersteigt der Aufwand der Veröffentlichung das übliche Maß, zum Beispiel, weil Informationen in größerem Umfang anonymisiert oder in sonstiger Weise aufbereitet oder zu ihrer Veröffentlichung umfängliche Rechtsprüfungen oder Beteiligungsverfahren durchgeführt werden müssten, kann von einer Veröffentlichung abgesehen werden. Bei dem durch die Veröffentlichung verursachten Aufwand ist jedoch auch zu berücksichtigen, dass etwaige Anträge auf Informationszugang wesentlich aufwandsärmer erledigt werden können, wenn auf eine bereits veröffentlichte Information verwiesen werden kann. Insofern kann der einmalige Mehraufwand einer Veröffentlichung besonders in den Bereichen kompensiert werden, in denen vermehrt Anträge auf Informationszugang gestellt werden.

Zu Absatz 2

Um das Auffinden von Informationen für die Bürger zu erleichtern und ihnen einen Überblick über die vorhandenen Informationen zu ermöglichen, sind die öffentlichen Stellen angehalten, entsprechende Übersichten zu erstellen und zugänglich zu machen. Der Begriff Verzeichnisse umfasst alle Informationsträger, die nach Struktur und Inhalt zu erkennen geben, welche Informationen bei der öffentlichen Stelle vorhanden sind. Die Verzeichnisse haben die Funktion eines Findehilfsmittels. Aufgrund der Vielfalt der vom Gesetz erfassten öffentlichen Stellen und Informationen obliegt es der Organisationshoheit der einzelnen öffentlichen Stellen festzulegen, wie sie entsprechende Verzeichnisse führt. Eine Möglichkeit bildet etwa ein Verzeichnis der bei den öffentlichen Stellen vorhandenen Akten. Für vorhandene Verzeichnisse sowie für die im Gesetz genannten Pläne wird eine aktive Veröffentlichungspflicht nach Maßgabe des Gesetzes, das heißt unter Wahrung des Schutzes insbesondere von personenbezogenen Daten, vorgegeben. Zweck der Regelung ist, dabei zu helfen, amtliche Informationen zu identifizieren, zu denen Zugang begehrt werden kann. Entsprechend sind Verzeichnisse nicht erfasst, die Informationen enthalten, zu denen ein Anspruch auf Zugang nach diesem Gesetz nicht besteht, wie zum Beispiel das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten nach Artikel 30 der Datenschutzgrundverordnung.

Zu Absatz 3

Um den Bürgern einen leichten Zugang zu Informationen zu verschaffen, sind diese im Internet bereitzustellen. Die Zugänglichkeit von Informationen über Internet ist aufgrund seiner Unabhängigkeit von Zeit und Ort für die Bürger anwenderfreundlich und bietet den öffentlichen Stellen die Möglichkeit, ihren Service zu erweitern, da über das Internet zugängliche Informationen besser nutzbar sind. Zugleich profitieren die öffentlichen Stellen und die Gesellschaft von der Breitenwirksamkeit des Internet, das insbesondere über eine barrierefreie Gestaltung Personen unabhängig von Alter, Geschlecht, Bildungsgrad, Einkommen oder einer Behinderung erreichen kann.
Unabhängig davon, ob Informationen aufgrund der Veröffentlichungspflichten nach diesem Gesetz im Internet veröffentlicht werden, haben alle öffentlichen Stellen an geeigneter Stelle ihres Internetauftritts einen Link zum Transparenzportal aufzunehmen.

Zu Absatz 4
Voraussetzung jeder Informationstätigkeit ist, dass die öffentlichen Stellen die Verfügungsbefugnis über die betreffende Information inne haben. Soweit diese nicht vorliegt, hat eine Veröffentlichung zu unterbleiben. Dies kann sowohl Informationen betreffen, an denen natürliche oder juristische Personen des Privatrechts Rechte besitzen, als auch solche Informationen, über die andere juristische Personen des öffentlichen Rechts, insbesondere solche, die dem Geltungsbereich des Thüringer Transparenzgesetzes nicht unterfallen (vergleiche insoweit auch das Einwilligungsverfahren nach § 12 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b.) Verfügungsbefugt sind. Zudem sind die Grenzen des Informationszugangs zum Schutz öffentlicher und privater Belange zu wahren, so dass eine Veröffentlichung nach diesem Gesetz ausscheidet, wenn ein entsprechender Antrag auf Informationszugang nach §§ 12 bis 14 abzulehnen wäre.
Bei einer Veröffentlichung im Internet sind weitere rechtliche und tatsächliche Aspekte zu berücksichtigen, die dieser Form der Veröffentlichung entgegenstehen können. So kann eine Veröffentlichung im Internet stärker in Rechte Dritter eingreifen, als eine zeitlich begrenzte Zugänglichmachung der Information vor Ort. Insbesondere Belange des Datenschutzes können hier eine zeitliche Begrenzung von Veröffentlichungen erfordern, die bei einer Veröffentlichung im Internet ggf. nicht gewährleistet werden kann. Darüber hinaus kann es Informationen geben, die aufgrund der Größe ihres Trägermediums (zum

Beispiel großformatige Pläne auf Papier) für eine elektronische Zugänglichmachung ungeeignet sind.
In den Fällen, in denen eine Veröffentlichung im Internet nicht erfolgt, ist im Internet zumindest anzugeben, wo die Information eingesehen werden kann.

Zu Absatz 5
Da durch eine Veröffentlichung von Informationen im Internet Rechte Dritter in gleicher oder sogar in stärkerem Maße betroffen sein können, als bei einer Zugänglichmachung im Ergebnis eines Verfahrens auf Informationszugang gegenüber einzelnen Antragstellern, wird die Anwendung der die Beteiligung von Dritten regelnden Vorgaben angeordnet, wobei das Geheimhaltungsinteresse des Dritten mit dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit abzuwägen ist.

Zu § 6 (Transparenzpflichten)
Zu Absatz 1
Nach Absatz 1 sind die öffentlichen Stellen nach § 2 Abs. 1 verpflichtet, alle Informationen, zu deren Veröffentlichung sie im Internet aufgrund anderer Rechtsnormen verpflichtet sind, auch in das Transparenzprotal einzustellen. Erfasst werden zwingende Veröffentlichungspflichten, zum Beispiel nach § 10 ThürEGovG und §§ 14 Satz 2 und 15 Abs. 3 der Thüringer Gutachterausschussverordnung vom 23. September 2013 (GVBl. S. 302), wie auch Soll-Verpflichtungen, zum Beispiel § 27a ThürVwVfG. Die Gründe, die zur Normierung einer Soll-Verpflichtung statt einer unbedingten Verpflichtung geführt haben, werden im Rahmen dieses Gesetzes berücksichtigt, indem die Verpflichtung zur Einstellung der Information in das Transparenzportal an die tatsächliche Veröffentlichung der Information im Internet anknüpft.

Zu Absatz 2
Da eine Pflicht zur Einstellung von Informationen in das Transparenzportal einerseits nach Absatz 1 und 3 nur hinsichtlich bestimmter Informationen und, im Rahmen des Absatzes 3, nur seitens der Landesbehörden besteht, und andererseits die Veröffentlichungspflichten für die in § 2 Abs. 1 genannten öffentlichen Stellen nach § 5 nicht ausschließlich durch Veröffentlichungen im Internet erfüllt werden, stellt

Absatz 2 klar, dass alle öffentlichen Stellen nach § 2 Abs. 1 die Informationen, die sie nach § 5 veröffentlicht haben, in das Transparenzportal einstellen können, sofern rechtliche Hindernisse nicht entgegenstehen.

Zu Absatz 3
Zu Satz 1
Absatz 3 Satz 1 nennt weitere spezifische Informationen, die proaktiv in das Transparenzportal einzustellen sind. Die Verpflichtung trifft die öffentlichen Stellen des Landes und, abweichend von der allgemeinen Regelung des Anwendungsbereichs in § 2 Abs. 1, auch die Gubernative. Die weitergehende Veröffentlichungspflicht setzt voraus, dass die betreffenden Informationen in einem vollständig ausgerollten landeseinheitlichen, zentralen, ressortübergreifenden elektronischen Dokumentenmanagementsystem vorgehalten werden. Die Begrenzung der Transparenzpflicht auf Informationen, die in elektronischen Akten dieses Dokumentenmanagementsystems vorgehalten werden, rechtfertigt sich zur Begrenzung des mit der Veröffentlichung und Einstellung der Informationen in das Transparenzportal verbundenen Aufwands. Zugleich wird dem Umstand Rechnung getragen, dass ein solches einheitliches ressortübergreifendes elektronisches Dokumentenmanagementsystem nach § 15 Abs. 3 ThürEGovG schrittweise aufgebaut wird. Erst mit einem solchen Dokumentenmanagementsystem ist es möglich, standardisiert Informationen aufwandsarm aus dem elektronischen Dokumentenmanagementsystem in das Transparenzportal zu übernehmen.
Entsprechend knüpft die proaktive Veröffentlichungspflicht im Transparenzportal zum einen daran an, dass das elektronische Dokumentenmanagementsystem vollständig ausgerollt ist und damit den öffentlichen Stellen zur Verfügung steht.
Zum anderen wird die Veröffentlichungspflicht auf diejenigen Informationen beschränkt, die ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes erstmals in das landeseinheitliche elektronische Dokumentenmanagementsystem aufgenommen werden. Damit soll den öffentlichen Stellen des Landes der Verwaltungsaufwand erspart bleiben, Informationen früheren Datums ausschließlich zum Zwecke der Einstellung in das Transparenzportal nachträglich etwa durch Einscannen in das elektronische Dokumentenmanagementsystem aufzunehmen. Erfasst werden zudem Informationen nach Nummer 2, die durch Mig-

ration des vorhandenen Datenbestands in das landeseinheitliche ressortübergreifende elektronische Dokumentenmanagementsystem überführt und damit aufgenommen werden, soweit die Informationen zu diesem Zeitpunkt noch Rechtswirkungen entfalten, siehe insoweit die Begründung zu § 24 Abs. 3.
Bei dem Zugang zu Informationen über das Transparenzportal handelt es sich nicht um eine verwaltungskostenpflichtige öffentliche Leistung im Sinne des § 1 Abs. 1 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 212). Behörden des Landes erheben nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 ThürVwKostG für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen Verwaltungskosten nach Maßgabe dieses Gesetzes und der Verwaltungskostenordnungen nach § 21 ThürVwKostG. Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) sind eine finanzielle Gegenleistung des Verwaltungskostenschuldners für eine konkrete Verwaltungsleistung, die einer bestimmten Person oder Personengruppe zurechenbar ist. In den vorliegenden Fällen mangelt es, wegen des offenen Zugriffs auf das Transparenzportal im Internet, an der individuellen Zurechenbarkeit der öffentlichen Leistung.
Zu den Buchstaben a und b
Neben Gesetzen und Rechtsverordnungen sind auch Verwaltungsvorschriften in das Transparenzportal einzustellen.

Zu den Buchstaben c und d
In das Transparenzportal einzustellen sind weiter Kabinettsbeschlüsse sowie Berichte und Mitteilungen der Landesregierung an den Landtag. Die Kabinettsbeschlüsse sind abzugrenzen von dem Sitzungsprotokoll. Die Veröffentlichungspflicht umfasst nur die Kabinettsbeschlüsse. Weitere Ausführungen im Sitzungsprotokoll, wie zum Beispiel Protokollerklärungen und –notizen, sind nicht erfasst. Berichte und Mitteilungen der Landesregierung an den Landtag sind die Unterrichtungen der Landesregierung gemäß Artikel 67 Abs. 4 der Verfassung des Freistaats Thüringen, gem. § 105 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags in der Fassung vom 9. Dezember 2016 (Landtagsdrucksache 6/3202) sowie nach § 22, § 29 Abs. 1 und § 39 Abs. 1 der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Landesregierung sowie für die Ministerien und die Staatskanzlei des Freistaats Thüringen vom 13. Mai 2015 (GVBl. S. 81). Die Transparenzpflicht für Berichte und

Mitteilungen der Landesregierung greift erst nach ihrer Behandlung in öffentlicher Sitzung.

Zu den Buchstaben e bis g

Ebenfalls in das Transparenzportal einzustellen sind die Berichte der Landesregierung über Sponsoringleistungen und sonstige Zuwendungen an die Thüringer Landesverwaltung und die Berichte über die unmittelbaren und mittelbaren Kapitalbeteiligungen des Freistaats Thüringen an Unternehmen des privaten und öffentlichen Rechts. Erfasst werden zudem die Tätigkeitsberichte von Landesbehörden. Unter Tätigkeitsberichten sind insbesondere solche Berichte zu verstehen, deren Erstattung durch Rechtsnormen, insbesondere durch Gesetze, vorgesehen sind, wie zum Beispiel die Tätigkeitsberichte der Landesbeauftragten. Sie kennzeichnen sich durch einen im Vorfeld abstrakt inhaltlich und zeitlich festgelegten Berichtsgegenstand und ihre Veröffentlichung aus.

Zu Buchstabe h

Die Transparenzpflicht gilt weiter für in öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse nebst den zugehörigen Protokollen und Anlagen. Öffentliche Sitzungen sind solche, zu denen öffentlich eingeladen wird und an denen jedermann teilnehmen kann. Nicht öffentlich in diesem Sinne sind zum Beispiel Sitzungen der Schulkonferenz nach § 38 des Thüringer Schulgesetzes vom 30. April 2003 (GVBl. S. 238), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229), da sich der Teilnehmerkreis nur auf die von schulischen Belangen betroffenen Personen (wie zum Beispiel Schüler, Eltern, Lehrer) erstreckt. Anlagen zu den Beschlüssen werden erfasst, soweit auf diese im Beschluss oder im Protokoll der Sitzung Bezug genommen wird.

Zu Buchstabe i

Zur Stärkung der Transparenz sind auch Umweltinformationen, für die nach dem Thüringer Umweltinformationsgesetz eine Veröffentlichungspflicht vorgesehen ist, in das Transparenzportal einzustellen. Die Pflicht zur Einstellung von Umweltinformationen in das Transparenzportal berücksichtigt die Spezifika des Umweltinformationsrechts, in dem auf die in dem Spezialgesetz normierten Veröffentlichungspflichten abgestellt wird. Die Verpflichtung zur Einstellung in das Transparenzportal führt im Verhältnis zur aktuellen Rechtslage zu

Vorteilen für den Informationssuchenden, da die Veröffentlichungspflichten im Thüringer Umweltinformationsgesetz keine Vorgabe zum Ort der Veröffentlichung enthalten. Eine Anwendung, über die zentral möglichst viele Informationen, unabhängig aus welchem Fachbereich sie stammen, recherchiert werden können, erleichtert das Auffinden von Informationen und dient damit unmittelbar der Steigerung von Transparenz.

Zu Buchstabe j
Unter den amtlichen Statistiken sind statistische Erhebungen zu verstehen, die durch öffentliche Rechtsträger aufgrund von Befragungen der Bürger und Unternehmen auf gesetzlicher Grundlage erstellt werden. Nicht erfasst werden rein behördeninterne Analysen.

Zu Buchstabe k
In das Transparenzportal sind auch die von den transparenzpflichtigen Stellen erstellten öffentlichen Pläne, wie zum Beispiel der Krankenhausplan nach dem Thüringer Krankenhausgesetz in der Fassung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 262), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229) und andere landesweite Planungen, einzustellen.

Zu Buchstabe l
Weiter werden von der Transparenzpflicht die wesentlichen Inhalte von Verträgen erfasst, an denen allgemein ein Informationsinteresse der Öffentlichkeit besteht. Erfasst werden damit nicht alle Verträge der Verwaltung, die immer im öffentlichen Interesse tätig wird, sondern nur solche, an denen im Einzelfall aufgrund des konkreten Vertragsgegenstands, der jeweiligen Vertragspartner oder der Vertragsumstände ein Informationsinteresse der Öffentlichkeit gegeben ist. Aufgrund des Vertragsgegenstands besteht an Verträgen der Daseinsvorsorge regelmäßig ein Informationsinteresse der Öffentlichkeit. Daseinsvorsorge meint den Teil der Leistungsverwaltung, der unter die sogenannte Vorsorgeverwaltung fällt, das heißt, die Bereitstellung von öffentlichen Einrichtungen für die Allgemeinheit wie zum Beispiel der öffentliche Nahverkehr, Gas- Wasser- und Elektrizitätsversorgung, Müllabfuhr, Abwasserbeseitigung, Bildungs- und Kultureinrichtungen, Krankenhäuser, Friedhöfe.
Wesentlicher Inhalt eines Vertrages sind zumindest die essentialia negotii. Darüber hinaus ist im Einzelfall zu ermitteln, welche weiteren

Vertragsbestandteile (accidentalia negotii) für den Vertrag von wesentlicher Bedeutung sind.
Erfasst werden nur Verträge, mit einem netto-Auftragswert über 20 000 Euro. Die Bagatellgrenze ist angelehnt an die Wertgrenze, bis zu der bei Verträgen über Liefer- und gewerblichen Dienstleistungen eine freihändige Vergabe erfolgen kann, vgl. Nr. 1.2.2.2 Abs. 1 der Thüringer Verwaltungsvorschrift zur Vergabe öffentlicher Aufträge vom 16. September 2014 (ThürStAnz 41/2014, S. 1299), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 20. Oktober 2015 (ThürStAnz 45/2015, S. 1988). Bei wiederkehrenden Leistungen gilt der Jahreswert. Die Wertgrenzen bilden den Bereich der Verträge ab, in denen der Wettbewerb sichergestellt und für die öffentliche Hand der günstigste Anbieter ermittelt werden können soll. Die damit einhergehende Korruptionsbekämpfung bildet einen sachlichen Anknüpfungspunkt in Bezug auf die Transparenzpflicht der Verträge.
Ausgenommen von der Transparenzpflicht sind Beschaffungsverträge und Verträge über Kredite und Finanztermingeschäfte. Beschaffungsverträge als fiskalische Hilfsgeschäfte unterstehen grundsätzlich dem privaten Recht, das sich durch die Gleichrangigkeit der Vertragspartner auszeichnet. Verträge über Kredite und Finanztermingeschäfte werden ausgenommen, da davon auszugehen ist, dass Kreditinstitute und Versicherungen weit überwiegend von dem Abschluss entsprechender Verträge Abstand nehmen und sich die Kosten für diese Verträge als Folge geringen Wettbewerbs erheblich verteuern würden. Zudem unterliegen sie regelmäßig dem Schutz der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.

Zu Buchstabe m
In das Transparenzportal einzustellen sind schließlich Übersichten über Zuwendungen ab einer Fördersumme von 1 000 Euro. Unter Zuwendungen sind gemäß § 23 Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 282), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13. März 2014 (GVBl. S. 92), zu verstehen. Das heißt, erfasst werden Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Leistungen an Stellen außerhalb der Landesverwaltung zur Erfüllung bestimmter Zwecke, wenn das Land an der Erfüllung durch solche Stellen ein erhebliches Interesse hat welches ohne die Zuwendung nicht oder nicht im notwendigen

Umfang befriedigt werden kann. Bei der Fördersumme ist bei gemeinsam bzw. kofinanzierten Maßnahmen ausschließlich auf die Höhe der Landeszuweisung abzustellen.
Einschlägige Übersichten sind von den die Zuwendungsmittel bewirtschaftenden Stellen nach Nummer 9.2 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 ThürLHO für jedes Haushaltsjahr zu führen. Die Übersichten sind dem Rechnungshof nach Nummer 9.3 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 ThürLHO auf besondere Anforderung zu übersenden.

Zu Satz 2
Nach Absatz 3 Satz 2 gelten § 5 Abs. 4 und 5 entsprechend. Das heißt, die Transparenzpflicht entfällt, wenn die öffentliche Stelle über die Information nicht verfügungsbefugt ist oder soweit ein Antrag auf Informationszugang zu der Information im Einzelfall aufgrund eines Ablehnungsgrundes nach §§ 12 bis 14 abzulehnen wäre. Danach unterliegen zum Beispiel die Berichte und Mitteilungen der Landesregierung gegenüber den parlamentarischen Kontrollgremien in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes, namentlich der Parlamentarische Kontrollkommission und der G10-Kommission, nicht der Transparenzpflicht, da öffentliche Interessen entgegenstehen. Gleiches gilt zum Schutz für private Interessen zum Beispiel für Gutachten zur Vorbereitung der Entscheidung über eine Bürgschaftsvergabe, soweit diese Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Unternehmen enthalten, zu deren Gunst eine Bürgschaft übernommen werden soll.
Wie im Rahmen der Veröffentlichungspflichten ist auch im Rahmen der Transparenzpflichten der Schutz Dritter zu berücksichtigen, so dass betroffene Dritte zu beteiligen sind und das Informationsinteresse der Öffentlichkeit mit dem Geheimhaltungsinteresse des Dritten abzuwägen ist.

Zu § 7 (Transparenzportal)

Zu Absatz 1
Auf Grundlage von § 11 Abs. 3 ThürIFG in Verbindung mit der Thüringer Informationsregisterverordnung hat die Landesregierung das ZIRT eingerichtet und am 6. Dezember 2016 für die Öffentlichkeit freigeschaltet, um die Auffindbarkeit veröffentlichter amtlicher Informationen und Daten zu befördern. Die Internetanwendung wurde kompatibel zu der Anwendung „GovData – Das Datenportal für

Deutschland“ gestaltet. Um eine selbstbestimmte Teilhabe zu ermöglichen, ist die Anwendung entsprechend den allgemein anerkannten Regeln oder anderen in gleicher Weise die Anforderungen erfüllenden Maßnahmen barrierefrei im Sinne von § 5 Abs. 1 und § 14 des Thüringer Gesetzes zur Gleichstellung und Verbesserung der Integration von Menschen mit Behinderungen (ThürGiG) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2010 (GVBl. S. 340), in Verbindung mit den §§ 12 bis 14 der Verordnung zur Ausführung des Thüringer Gesetzes zur Gleichstellung und Verbesserung der Integration von Menschen mit Behinderungen (ThürGIGAVO) vom 4. Mai 2007 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Mai 2012 (GVBl. S. 139). Das heißt, die Anwendung ist für behinderte Menschen in der allgemein üblichen Weise ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar und erleichtert damit auch die Geltendmachung beziehungsweise Inanspruchnahme sozialer, kultureller und wirtschaftlicher Rechte.

Das ZIRT soll nunmehr zu einem Transparenzportal weiterentwickelt werden. Zu diesem Zweck soll zum einen der Informationsgehalt gesteigert werden. Neben den einzustellenden transparenzpflichtigen Informationen nach § 6 wird dies durch die Verknüpfung mit weiteren Informationsangeboten nach § 7 Abs. 1 verwirklicht. Zum anderen soll das Design zeitgemäß gestaltet werden.

Technisch kann die Erweiterung des Informationsangebots nach § 7 Abs. 1 auf verschiedenen Wegen erreicht werden. Angestrebt wird insbesondere eine Einbindung vorhandener Informationssammlungen über Schnittstellen als Zuliefersystem für das Transparenzportal. Soweit dies nicht möglich oder zweckmäßig ist, kommt zum Beispiel auch die Bereitstellung der spezifischen Informationssammlungen als eigene Anwendung in Betracht. Für die Verknüpfung der Informationsangebote ist die Mitwirkung der zuständigen öffentlichen Stelle erforderlich, wobei deren Art und Umfang davon abhängig ist, in welcher Weise die Verknüpfung erfolgt und welche technischen Standards bestehen. So kann neben der anzustrebenden index-basierten Suche auch weiterhin die Suche anhand der strukturierten Datenbasis in Betracht kommen. Daher sollen Einzelheiten in der Rechtsverordnung nach Absatz 7 geregelt werden. Ziel ist es, den Zugang zu Informationen, die auf vielfältige Weise allgemein zugänglich gemacht wurden oder werden sollen, an einem „Ort“ zu bündeln. Die in Absatz

1 aufgeführten Informations- und Datensammlungen sind daher nicht abschließend zu verstehen.

Zu Absatz 2
Im Interesse der Nutzer und der öffentlichen Stellen wird zur Meldung möglicher Fehler beim Aufruf oder der Darstellung von Informationen eine niedrigschwellige Feedback-Funktion aufgenommen, bei der Nutzerdaten durch die Anwendung Transparenzportal nicht verarbeitet werden. Hierzu wird eine Auswahl von typischen Fehlern vorgegeben. Eine Aktivierung des entsprechenden Fehlerfeldes wird der öffentlichen Stelle, die die betroffenen Informationen eingestellt hat, angezeigt. Darüber hinaus kann der Nutzer über die angegebene E-Mailadresse mit der einstellenden öffentlichen Stelle direkt Kontakt aufnehmen, um weitere Anliegen vorzutragen.
Bereits die bestehende Suchfunktion ermöglicht eine Filterung der eingestellten Informationen nach der einstellenden Stelle, der Kategorie der Informationen, dem Zeitpunkt ihrer Einstellung und nach der Häufigkeit ihres Abrufs. Zu einer wesentlichen Verbesserung der Komfortabilität der Nutzung ist zukünftig eine Volltextsuche vorgesehen.
Zu Absatz 3
GovData ist ein Datenportal, über das bereitgestellte Informationen von Behörden des Bundes, der Länder und der Kommunen zentral zugänglich gemacht werden sollen. Neben den Links zu den bereitgestellten Informationen werden standardisiert Metadaten gespeichert, die die Informationen näher beschreiben. Das Land Thüringen hat seinen Beitritt zum GovData – Portal mit Wirkung zum 1. Juli 2017 erklärt. Die Bereitstellung von Informationen im GovData – Portal soll über eine Spiegelung von Informationen aus dem Transparenzportal erfolgen. ZIRT wurde zu diesem Zweck kompatibel zum GovData – Portal gestaltet. Die Spiegelung von ausgewählten Informationen wird auf Veranlassung der zuständigen öffentlichen Stelle vorgenommen, da eine Vollspiegelung unzweckmäßig ist. Dies berücksichtigt auch, dass einzelne im Transparenzportal eingestellte Informationen nach Änderung des vom GovData – Portal und dem Transparenzportal verwendeten Metadatenstandards, die derzeit erarbeitet wird und deren Ergebnisse noch nicht abschließend feststellbar sind, gegebenenfalls nicht mehr geeignet sind, um sie zusätzlich im GovData – Portal einzustellen.

Zu Absatz 4
Die Erfahrungen mit dem ZIRT zeigen, dass eine klare Zuständigkeitsregelung für die Einstellung von Informationen erforderlich ist, um Mehrfacheinstellungen von Informationen zu vermeiden. Die mehrfache Einstellung gleichlautender Informationen führt nicht nur zu entbehrlichem Verwaltungsaufwand, sondern kann insbesondere auch zu Irritationen führen, wenn die einstellenden öffentlichen Stellen unterschiedliche Metadatenangaben für die selben Informationen angeben. Um daher Mehrfacheinstellungen zu vermeiden, wird gesetzlich vorgegeben, dass die Einstellung von Informationen immer nur durch die nach § 10 Abs. 1 zuständige verfügungsbefugte und sachnächste Stelle erfolgt.
Informationen werden in das Transparenzportal eingestellt, in dem ein Link zu der Information zusammen mit den die Information näher beschreibenden standardisierten Metadaten in der Anwendung gespeichert werden. Das heißt, die Informationen werden nicht originär im Transparenzportal gespeichert, sondern werden dort durch Hinterlegung eines Links zum Aufruf bereitgestellt. Die so über das Transparenzportal aufrufbaren Informationen, können sowohl bereits im Internet veröffentlicht, als auch in anderen Programmen oder Anwendungen gespeichert sein. Die Metadaten die zu den Informationen anzugeben sind, beschreiben diese näher. Sie entsprechen dem international anerkannten Standard CKAN (Comprehensive Knowledge Archive Network) und werden zukünftig an das derzeit noch in Bearbeitung befindliche neue gemeinsame deutsche Metadatenmodell zum Austausch von offenen Verwaltungsdaten (DCAT-AP) angepasst.

Zu Absatz 5
Im Interesse einer gesteigerten Partizipationsoffenheit sollen die im Transparenzportal eingestellten Informationen nach Möglichkeit als Druckversion (aufbereitete Version zur strukturierten Wiedergabe beim Ausdruck und auf dem Bildschirm), andernfalls als Textversion (unformatierte Darstellung zur Ermöglichung einer maschinellen Weiterverarbeitung) eingestellt werden. Zudem sollen die Informationen barrierefrei im Sinne von § 5 Abs. 1 und § 14 ThürGIG in Verbindung mit den §§ 12 bis 14 ThürGIGAVO sein. Das heißt, dass die amtlichen Informationen den Standards der Priorität I entsprechen müssen. Standards der Priorität II finden nur Anwendung, wenn auf eine Einstiegs- oder Navigationsseite verlinkt werden soll. Damit Informationen, die nicht in den genannten Versionen vorliegen, dennoch

in das Transparenzportal eingestellt werden, sind die Anforderungen nicht zwingend vorgegeben, sondern als Zielvorgabe formuliert.
Entsprechendes gilt für die maschinelle Weiterverwendbarkeit. Sie ermöglicht die Gewinnung neuer Informationen, die bei der Auslösung von Daten aus einem spezifischen Kontext und Einbindung in einen neuen Kontext entstehen können. Da das Thüringer Transparenzgesetz mit der Zugänglichkeit von Informationen nach § 1 vorrangig bezweckt, die Transparenz der Verwaltung und damit die Kontrolle staatlichen Handelns zu verbessern, um die Meinungs- und Willensbildung in der Gesellschaft zu fördern, richten sich die Anforderungen an die eingestellten Informationen primär nach den Bedürfnissen der Bürger. Entsprechend sollen die Informationen für diese leicht zugänglich, lesbar und bei Grafiken und Bildern anschaulich sein. Die Bereitstellung der Informationen in Versionen, die in erster Linie eine maschinelle Weiterverwendung ermöglichen, dabei jedoch die Wahrnehmung durch den Menschen erschweren, soll daher zusätzlich zu den Druck- oder Textversionen vorgehalten werden.
Demgegenüber sind Daten nach § 21 Abs. 2 ThürEGovG gemäß § 21 Abs. 1 ThürEGovG grundsätzlich maschinenlesbar in das Transparenzportal einzustellen, da diese vorranging für eine Weiterverwendung bereitgestellt werden. Hierzu ist die Maschinenlesbarkeit anzustreben, da dann die Daten durch Software automatisiert ausgelesen und verarbeitet werden können.
Bei der Einstellung von Informationen in das Transparenzportal müssen etwaige Formvorgaben anderer Rechtsnormen, zum Beispiel die Schriftformvorgabe des § 57 ThürVwVfG für öffentlich-rechtliche Verträge, nicht eingehalten werden. Die Formvorgaben werden durch die Transparenzpflicht in ihrer Reichweite nicht geändert: Weder werden bestehende Formvorgaben erweitert noch wird von solchen suspendiert.

Zu Absatz 6
Es wird klargestellt, dass Veröffentlichungspflichten aufgrund anderer Rechtsnormen nicht allein durch eine Einstellung in das Transparenzportal erfüllt werden können, da nicht sichergestellt werden kann, dass mit einer alleinigen Einstellung in das Transparenzportal allen Vorgaben, wie zum Beispiel Formvorgaben (vergleiche hierzu die Begründung zu Absatz 5) und Zwecken der nicht überschaubaren Anzahl von Veröffentlichungspflichten in anderen Regelwerken entsprochen werden kann. Sofern der Normgeber einer spezifischen Veröffentlichungspflicht der Auffassung ist, dass die vorgesehene Veröffentlichung durch Einstellung in das Transparenzportal erfüllt werden können soll, kann die die Veröffentlichung anordnende fachspezifische Norm entsprechend angepasst werden.

Zu Absatz 7
Zur Bestimmung der Einzelheiten in Bezug auf Betrieb und Nutzung des Transparenzportals sowie zur Bestimmung weiterer Informationsangebote, die nach Absatz 1 mit dem Transparenzportal verknüpft werden sollen, wird eine Rechtsverordnungsermächtigung der Landesregierung aufgenommen. Damit bleibt Raum, sowohl auf die fortschreitenden Möglichkeiten durch die technische Entwicklung als auch auf die Bedürfnisse der Öffentlichkeit flexibel zu reagieren. In der Rechtsverordnung können insbesondere auch die Verfahrensabläufe für die Einstellung von Informationen in das Transparenzportal unmittelbar aus der elektronischen Akte des landeseinheitlichen ressortübergreifenden elektronischen Dokumentenmanagementsystems sowie Vorgaben geregelt werden, die ein einheitliches Suchmaschinenmanagement bezwecken oder die insbesondere mit der wachsenden Anzahl der öffentlichen Stellen, die Informationen in das Transparenzportal einstellen, erforderlich werden.

Zu § 8 (Hoheitsverwaltung und Schadensersatz)
Zu Absatz 1
In Anlehnung an eine entsprechende Regelung in § 10 Abs. 1 des Thüringer Straßengesetzes vom 7. Mai 1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Februar 2014 (GVBl. S. 45), wird klargestellt, dass die mit der proaktiven Informationstätigkeit nach diesem Gesetz zusammenhängenden Pflichten als Amtspflicht in Ausübung hoheitlicher Tätigkeit erfüllt werden. Der Abruf

von Informationen über das Transparenzportal erfolgt im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnisses. Dadurch kann eine unmittelbare Inanspruchnahme von Mitarbeitern der transparenzpflichtigen Stellen weitestgehend ausgeschlossen werden. Die Anstellungskörperschaft hat insoweit im Rahmen des Artikels 34 GG einzutreten. Eine Haftungsfreistellung von Mitarbeitern kann wegen fehlender Gesetzgebungskompetenz des Landes für das Zivilrecht nicht normiert werden.
Das gemäß Artikel I Satz 1 des Einigungsvertragsgesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 858) in Verbindung mit Anlage II Kapitel III Sachgebiet B Abschn. III zum Einigungsvertrag als Landesrecht weitergeltende Staatshaftungsgesetz vom 12. Mai 1996 (GBI. I Nr. 5 S. 34) führt in den neuen Ländern, und hier insbesondere in Thüringen, das das Gesetz nahezu unverändert belassen hat, zu einem höheren Haftungsrisiko. Dies wird für den Bereich der proaktiven Informationstätigkeit im digitalen Zeitalter, dessen Herausforderungen den Bund und alle Bundesländer gleichermaßen treffen, ausgeschlossen.

Zu Absatz 2
Die öffentlichen Stellen haben die, insbesondere durch die Rechtsprechung entwickelten, Voraussetzungen und Grenzen im Zusammenhang mit ihrer Informationstätigkeit zu beachten (zum Beispiel: Urteil des EuGH vom 09.11.2010, Az. C-92/09 und C-93/09, C-92/09, C-93/09, zur Veröffentlichung von Informationen über die Empfänger von Agrarbeihilfen, Beschluss des BVerfG vom 26.06.2002, Az. 1 BvR 558/91 und 1 BvR 1428/91, zur Warnung vor glykolhaltigen Weinen und Beschluss des BVerfG vom 26.06.2002, Az. 1 BvR 670/91, zur Warnung vor religiösen und weltanschaulichen Vereinigungen, Beschluss des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.04.2012, Az. 13 B 127/12, zu amtlichen Äußerungen im Zusammenhang mit der E-Zigarette, Urteil des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12.12.20016, Az. 13 A 845/15, zur Herausgabe von Teilergebnissen der Risikobeurteilung einer Gastwirtschaft). Das heißt, sie haben neben dem Schutz von öffentlichen Interessen und privaten Belangen nach § 5 Abs. 4 sowie § 6 Abs. 2 und 3 Satz 2, auch auf die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der veröffentlichten Informationen zu achten, soweit ihnen das möglich ist. Zudem ist darauf hinzuweisen,

wenn begründete Tatsachen darüber vorliegen, dass veröffentlichte Informationen unrichtig sind.

Zu Absatz 3
Die Einstellung von Informationen in das Transparenzportal dient ausschließlich dem Gemeinwohlinteresse nach Maßgabe des § 1. Auch die eingeschränkte Gewährleistungspflicht nach Absatz 2 Satz 1 dient den Interessen der Allgemeinheit und nicht zumindest auch dem Interesse einzelner Nutzer nach § 3 Nr. 8. Da keine Person ein mit der Sanktion des Schadensersatzes bewehrter allgemeiner Gesetzesvollziehungsanspruch gegen die öffentliche Hand hat, kommt eine Haftung der öffentlichen Stelle nach Art. 34 Satz 1 des Grundgesetzes als Anstellungskörperschaft für Schäden Einzelner nur bei schuldhaftem Verstoß gegen drittschützende Normen in Betracht.

Zu § 9 (Antrag)
Zu Absatz 1
Für das Verlangen auf Informationszugang ist ein an die zuständige Stelle zu richtender Antrag erforderlich. Um die Zugangsschwelle niedrig zu halten, ist die Antragstellung sowohl schriftlich, mündlich als auch elektronisch sowie zur Niederschrift möglich. Sofern kein Fall des Absatzes 3 vorliegt, bedarf der Antrag keiner Begründung.

Zu Absatz 2
Die Bestimmung regelt, dass bei natürlichen und juristischen Personen des Privatrechts, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, der Antrag an diejenige öffentliche Stelle zu richten ist, die sich der Person des Privatrechts bedient oder die die Aufgabe auf sie übertragen hat; einen Anspruch gegen Private gewährt das Gesetz insoweit nicht. Demgegenüber ist im Falle der Beleihung der Antrag an den Beliehenen zu stellen.

Zu Absatz 3
Zu Satz 1
Der Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen bedarf grundsätzlich keiner Begründung; ein berechtigtes oder rechtliches Interesse an der Information ist nicht darzulegen.
Als Ausnahme hiervon ist in den Fällen, in denen Daten Dritter im Sinne von § 3 Nr. 5 betroffen sind, eine Begründung für den Antrag zu fordern, damit der Dritte eine Grundlage für die Entscheidung über

die Erteilung seiner Einwilligung erhält. Sofern eine Abwägung nach § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 vorgenommen werden muss, ist zudem die Darlegung eines rechtlichen Interesses zu fordern.

Zu Satz 2
Da in den Fällen des § 12 Abs. 3 Nr. 2 und § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 eine Abwägung des Offenbarungsinteresses mit dem Geheimhaltungsinteresse erfolgt, soll die antragstellende Person die Umstände, die ihr überwiegendes Interesse begründen, darlegen. Soweit die Angaben nicht erfolgen, hat dies nicht die Unzulässigkeit des Antrags zur Folge. Die fehlende Begründung führt lediglich dazu, dass in den genannten Fällen nur die für die öffentliche Stelle erkennbaren Belange in die Abwägung einbezogen werden können.

Zu Absatz 4
Für den Antrag werden nur marginale inhaltliche Mindestanforderungen gestellt. Sie haben allein zum Zweck, dass der Antrag durch die öffentliche Stelle bearbeitet werden kann. Dafür muss die öffentliche Stelle erkennen können, zu welchen amtlichen Informationen Zugang begehrt wird. Bloße Ausforschungsanträge, die allein dazu dienen, einen Überblick über das bei der öffentlichen Stelle vorhandene Wissen zu gewinnen, sollen vermieden werden. Für eine hinreichende Bestimmtheit kann im Einzelfall die Benennung des Themas, Sachverhalts oder Vorgangs und des Zeitraums erforderlich sein.
Die antragstellende Person ist nach § 25 ThürVwVfG bei der Antragstellung zu beraten und zu unterstützen.

Zu § 10 (Verfahren)
Zu Absatz 1
Geregelt wird die Zuständigkeit der über den Antrag entscheidenden öffentlichen Stelle. Sie richtet sich nach der Verfügungsbefugnis über die Information. Die Verfügungsbefugnis ergibt sich aus dem tatsächlichen Vorhandensein der Information und einem eigenen Verfügungsrecht aufgrund eines Gesetzes, einer Vereinbarung oder, ausgehend von den Kriterien der Verwaltungsorganisation, der Federführung oder Sachnähe zur Entscheidung im Vergleich zu anderen öffentlichen Stellen. Eine Verfügungsbefugnis ist danach gegeben für Informationen, die durch die öffentliche Stelle selbst erhoben wurden. Bei Informationen, die von einer anderen öffentlichen Stelle stammen, ist

zu prüfen, ob kraft Gesetzes oder – auch stillschweigender – Vereinbarung ein Verfügungsrecht eingeräumt wurde.
Ist der Antrag an eine unzuständige öffentliche Stelle gerichtet worden, so ist die antragstellende Person nach § 25 ThürVwVfG zu beraten und ihr die zuständige öffentliche Stelle zu benennen, sofern diese bekannt ist. Dies gilt auch dann, wenn der Antrag amtliche Informationen betrifft, die bei der öffentlichen Stelle zwar zum Zeitpunkt der Antragstellung vorhanden, dort aber nicht Bestandteil der eigenen Akten werden sollen, weil sie nur vorübergehend beigezogen wurden. Auch in diesem Fall ist die Verfügungsbefugnis, auf die im Rahmen der Zuständigkeit abzustellen ist, nicht gegeben. Entsprechend wird die bisher in § 7 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. c ThürIFG als Ablehnungsgrund formulierte Bestimmung systematisch der Verfahrensbestimmung des § 10 Abs. 1 zugeordnet.

Zu Absatz 2
Um das Verfahren nicht durch gleichzeitig gestellte und gleichlautende Anträge mehrerer Personen zu verzögern, werden die §§ 17 bis 19 ThürVwVfG für entsprechend anwendbar erklärt. Damit wird eine zügige Erledigung befördert.

Zu Absatz 3
Die Bearbeitung anonymer Anträge kann Probleme aufwerfen, beispielsweise mit Blick auf etwaige Rückfragen oder im Zusammenhang mit einer möglichen Kostentragung. Die öffentliche Stelle kann daher in den Fällen, in denen die Kenntnis der Identität der antragstellenden Person für die Bearbeitung des Antrags erforderlich ist, einen entsprechenden Nachweis fordern können.
Die Entscheidung über den Antrag ist, mit Ausnahme bei Beteiligung Dritter nach Absatz 4 und bei vollständiger oder teilweiser Ablehnung nach Absatz 6, nicht an eine bestimmte Form gebunden. Soweit die Entscheidung zunächst mündlich ergeht, ist sie nach § 37 Abs. 2 ThürVwVfG schriftlich oder elektronisch zu bestätigen, wenn die antragstellende Person ein berechtigtes Interesse daran hat und dies unverzüglich verlangt. Unter den gleichen Voraussetzungen ist eine elektronische Entscheidung schriftlich zu bestätigen. Im Falle der schriftlichen oder elektronischen Entscheidung oder der schriftlichen oder elektronischen Bestätigung der Entscheidung ist diese nach § 39 ThürVwVfG zu begründen. Die Bestimmung ermöglicht ein flexibles

Handeln der öffentlichen Stellen, die sich am Interesse des Antragstellers orientiert. Sofern dieser nur eine mündliche Information begehrt, soll der Vorgang nicht durch ein Formerfordernis mit möglichen Kostenfolgen bürokratisiert werden. Andererseits liegt es im Rechtsschutzinteresse des Antragstellers, im Bedarfsfall eine elektronische oder schriftliche Entscheidung oder Bestätigung der Entscheidung verlangen zu können.
Die Entscheidung hat unabhängig davon, ob dem Antrag stattgegeben wird oder dieser abgelehnt wird, unverzüglich, das heißt ohne schuldhaftes Zögern (§ 121 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) zu erfolgen. Eine durch den Antragsteller dargelegte besondere Dringlichkeit ist zu berücksichtigen. Sofern nicht der Umfang oder die Komplexität der von dem Antrag betroffenen amtlichen Informationen oder eine Beteiligung eines betroffenen Dritten eine längere Zeit für die Bearbeitung erfordern, ist über den Antrag spätestens innerhalb von einem Monat zu entscheiden. Nur wenn eine längere Bearbeitungszeit erforderlich ist, kann die öffentliche Stelle diese einmalig und begrenzt auf das zwingend erforderliche Maß verlängern. Durch die Regelung soll eine zügige und sachgerechte Bearbeitung des Antrags unter Beachtung der Kapazitäten der öffentlichen Stellen sichergestellt werden. Der Antragsteller ist von der Fristverlängerung und deren Gründe vor Ablauf der grundsätzlichen Bearbeitungsfrist von einem Monat zu informieren.

Zu Absatz 4
Geregelt werden die besonderen Verfahrensschritte für Fälle, in denen Dritte im Sinne des § 3 Nr. 5 betroffen sind. Grundlage der Verfahrensgestaltung ist die Mittlerrolle der öffentlichen Stelle, welche selbst nicht unmittelbar in ihren Rechten und Pflichten berührt ist, vielmehr die Interessen des Antragstellers und betroffener Dritter zu einem größtmöglichen Ausgleich zu bringen hat.
Dem Dritten ist zunächst Gelegenheit zu gewähren, zu dem Antrag innerhalb eines Monats Stellung zu nehmen, sofern nicht von vornherein ein schutzwürdiges Interesse an der Versagung des Informationszugangs ausgeschlossen werden kann. Die Beteiligung erfolgt von Amts wegen, da nicht sicher ist, dass der öffentlichen Stelle die Interessenlage des Dritten umfassend oder dessen Einverständnis mit der Offenbarung bekannt ist.
Im Interesse der Rechtssicherheit für alle Beteiligten gilt für den Fall, dass besonders geschützte Daten im Sinne des Artikel 9 Abs. 1 der

Verordnung (EU) 2016/679 betroffen sind, die nach § 13 Abs. 1 Satz 2 erforderliche Einwilligung als verweigert, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Anfrage durch die öffentliche Stelle vorliegt.
Soll dem Antrag stattgegeben werden, obwohl der Dritte keine oder eine ablehnende Stellung bezogen hat, ist ihm nochmals die Möglichkeit einzuräumen, binnen zwei Wochen zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen Stellung zu nehmen. Sodann ist ihm die Entscheidung schriftlich mitzuteilen. Der Informationszugang darf erst nach Bestandskraft der Entscheidung gegenüber dem Dritten erfolgen oder, in Fällen in denen die sofortige Vollziehung angeordnet wurde, zwei Wochen nach Bekanntgabe der sofortigen Vollziehung gegenüber dem Dritten.
In Abweichung von der grundsätzlich bestehenden Formfreiheit bei der Entscheidung über den Antrag, ist im Falle der Drittbetroffenheit eine schriftliche Entscheidung vorgesehen.
Dritten, die durch den gewährten Informationszugang in ihren Rechten beeinträchtigt sein könnten, wird durch das gestaffelte Verfahren und die Entscheidung in Schriftform die Möglichkeit umfassender Interessenwahrnehmung und effektiven Rechtsschutzes gegeben. Dies erscheint aufgrund der irreversiblen Folgen eines einmal eröffneten Informationszugangs erforderlich.

Zu Absatz 5
Es wird klargestellt, dass die antragstellende Person bei teilweiser Ablehnung des Antrags einen Anspruch auf Zugang zu den hiervon nicht betroffenen Informationen hat.
Der Informationszugang ist ohne Offenbarung der geheimhaltungsbedürftigen Informationen auch dann möglich, wenn diese Informationen etwa durch Abtrennung, Schwärzung oder auf andere Weise geschützt werden können, ohne dass die Information hierdurch verfälscht wird. Die insoweit getroffenen Vorkehrungen sind kenntlich zu machen.
Gleiches gilt, wenn die antragstellende Person damit einverstanden ist, dass Daten betroffener Dritter unkenntlich gemacht werden.
Soweit durch die mit einer teilweisen Gewährung des Informationszugangs verbundenen Vorkehrungen, also beispielsweise durch das Schwärzen, ein übermäßiger Verwaltungsaufwand entstehen würde, kommt eine Ablehnung des Antrags nach § 12 Abs. 3 Nr. 2 in Betracht.

Zu Absatz 6
Um das Stellen von Anträgen zu vermeiden, die aufgrund bestehender Ablehnungsgründe erneut zu versagen wären, soll im Falle der vollständigen oder teilweisen Ablehnung des Antrags mitgeteilt werden, ob und gegebenenfalls wann der Informationszugang ganz oder teilweise zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist. Damit soll unnötiger Aufwand der antragstellenden Person wie auch der öffentlichen Stellen vermieden werden.
Abweichend von der grundsätzlich bestehenden Formfreiheit für die Entscheidung über den Antrag wird aus Gründen der besseren Nachvollziehbarkeit für die vollständige oder teilweise ablehnende Entscheidung vorgegeben, dass diese schriftlich oder elektronisch zu erfolgen hat es sei denn, der Antrag wurde mündlich oder elektronisch gestellt. In diesem Fall ist die Schriftform nur vorgegeben, wenn die antragstellende Person ausdrücklich nach einer schriftlichen Entscheidung verlangt. Zudem ist die vollständige oder teilweise ablehnende Entscheidung abweichend von § 39 Abs. 2 ThürVwVfG immer mit einer Begründung zu versehen. Mit Blick auf den fortschreitenden Gebrauch elektronischer Medien zur Kommunikation zwischen Bürger und Behörden wird damit die Möglichkeit eröffnet, eine (teilweise) ablehnende Entscheidung nicht nur schriftlich und damit mittels schriftformersetzender elektronischer Verfahren, sondern auch über andere elektronische Kommunikationsmittel, insbesondere mittels einfacher E-Mail, zu treffen.

Zu § 11 (Informationszugang)
Zu Absatz 1
Klarstellend wird für die Fälle, in denen der Anspruch auf Informationszugang begründet ist, geregelt, dass die Informationsgewährung unverzüglich erfolgt.
Die antragstellende Person hat die Wahl, auf welche Art Zugang zu den amtlichen Informationen gewährt werden soll. Die öffentlichen Stellen sind grundsätzlich verpflichtet, eine durch die antragstellende Person gewählte Art des Zugangs zu gewähren. Von der Zugangsart kann nur im Falle wichtiger Gründe abgewichen werden. Als solche kommen Gesichtspunkte der Verfahrensbeschleunigung und Vereinfachung bei Massenverfahren in Betracht, sofern die Voraussetzungen des § 10 Abs. 2 nicht vorliegen, sowie materiellrechtliche Gesichts-

punkte wie der Schutz von betroffenen Dritten. Sofern die antragstellende Person keine Art des Zugangs benennt, entscheidet die öffentliche Stelle hierüber nach pflichtgemäßem Ermessen.
Wenn die begehrte Information aus allgemein zugänglichen Quellen beschafft werden kann, genügt zur Erfüllung des Informationszugangsanspruchs die Nennung der Quelle. In Betracht kommen hier neben dem Transparenzportal und anderen Internetseiten beispielsweise öffentliche Register. Gerade mit Blick auf das Internet erscheint die Beschränkung auf die Nennung der Quelle auch deshalb sachgerecht, weil der Informationszugang aufgrund flächendeckend verfügbarer Internetzugänge auch in öffentlich zugänglichen Einrichtungen wie Bibliotheken und Internetcafes gewährleistet ist. Über die Zumutbarkeitsklausel können die individuellen Umstände der antragstellenden Person, wie beispielsweise Behinderung, technische Ausstattung und Wohnsitz, berücksichtigt werden.

Zu Absatz 2
Die öffentliche Stelle kann Auskünfte mündlich, schriftlich oder elektronisch erteilen, wobei sich die elektronische Kommunikation nach § 3a ThürVwVfG richtet. Klarstellend wird das Recht auf Anfertigung von Notizen und Kopien als Gedächtnishilfe geregelt, soweit Urheberrechte dem nicht entgegenstehen.

Zu Absatz 3
Es wird klargestellt, dass die Zugangseröffnung keine Gewähr für die Richtigkeit der Informationen beinhaltet. Die öffentlichen Stellen sind nicht verpflichtet, die amtlichen Informationen, zu denen Zugang gewährt werden soll, auf ihre Richtigkeit zu überprüfen. Durch Verweis auf § 8 Abs. 2 Satz 2 wird jedoch im Interesse der Verfahrensfairness sichergestellt, dass mitzuteilen ist, sofern Tatsachen bekannt sind, die eine Vermutung der Unrichtigkeit des Informationsgehalts begründen.

Zu § 12 (Schutz öffentlicher Belange)
§ 12 dient dem Schutz bestimmter öffentlicher Belange. Die Normierung der Ablehnungsgründe lässt dabei keinen Rückschluss auf den Anwendungsbereich des Gesetzes zu. Regelungsziel ist, unabhängig davon, ob im Einzelfall der Anwendungsbereich des Gesetzes eröffnet ist oder nicht, den Schutz der in § 12 genannten Güter sicher zu stellen. Dies kann zum Beispiel mit Blick darauf erforderlich sein, dass die

amtlichen Informationen von nicht dem Anwendungsbereich unterfallenden öffentlichen Stellen auch bei öffentlichen Stellen vorhanden sind, die dem Anwendungsbereich des Gesetzes unterfallen. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Überschneidung von Ablehnungsgründen, die mit Blick auf den weiten Anwendungsbereich des Gesetzes dem Zweck dienen, den Schutz der erfassten Güter umfassend sicherzustellen.

Zu Absatz 1
Die Bestimmung grenzt zum Schutz öffentlicher Belange den Anspruch auf Informationszugang ein. Die Verweigerungsgründe nach Absatz 1 sind zwingend; sofern die Voraussetzungen vorliegen, ist der Antrag abzulehnen. Die aufgeführten Interessen sind von einer derartigen Bedeutung, dass eine Gewährung des Informationszugangs unter keinem Gesichtspunkt in Betracht kommt. Die Verweigerungsgründe sind zeitlich und inhaltlich auf das Erforderliche begrenzt. Der Antrag kann nur abgelehnt werden, wenn die Versagungsgründe zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag vorliegen. Sie sind damit einem möglichen Wandel unterworfen.

Zu Nummer 1
Die Ausschlussgründe knüpfen an mögliche negative Folgen des Bekanntwerdens der nachgesuchten Information für hochrangige öffentliche Interessen einschließlich der Rechtsdurchsetzung an.
Der Antrag auf Informationszugang ist danach abzulehnen, wenn das Bekanntwerden der Information eine konkrete Gefährdung für die einzeln genannten Schutzgüter begründen kann. Mit der Konkretisierung des Gesetzestextes im Vergleich zu § 11 Abs. 1 ThürIFG ist keine Änderung der Rechtslage beabsichtigt. Darzulegen ist mithin weiterhin eine konkrete Gefahrenlage, die nachteilige Auswirkungen auf das jeweilige Schutzgut haben kann.

Zu Buchstabe a
Ziel der Regelung ist zum einen, dass die Beziehungen zum Bund, zu den anderen Bundesländern und zu anderen Staaten nicht belastet werden. Erfasst werden auch alle weiteren Akteure der internationalen und supranationalen Ebene wie etwa die EU, die UNO und die NATO, schließlich auch Nichtregierungsorganisationen wie beispielsweise Amnesty International und Greenpeace.

Schutzgut der Regelung ist zum anderen die Sicherheit. Erfasst wird sowohl die äußere Sicherheit, das heißt die Fähigkeit, sich gegen Angriffe von außen zur Wehr zu setzen, als auch die innere Sicherheit, unter der die Fähigkeit zu verstehen ist, sich nach innen gegen Störungen zur Wehr zu setzen. Zur näheren Auslegung kann auf die Rechtsprechung zu § 92 Abs. 3 Nr. 2 des Strafgesetzbuchs und § 7 Abs. 1 Nr. 1 des Passgesetzes zurückgegriffen werden. Erfasst werden insoweit Erscheinungsformen der Kriminalität und Gewalt sowie sonstige Angriffe auf das in der Gemeinschaft geregelte Zusammenleben, soweit erhebliche Belange des Freistaats, wie die freiheitliche-demokratische Grundordnung oder der Bestand und die Sicherheit des Landes, tangiert werden.

Zu Buchstabe b
Da grundsätzlich alle öffentlichen Stellen, die öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen, von dem Thüringer Transparenzgesetz erfasst werden, ist sicherzustellen, dass die Funktionsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit von solchen Stellen, die zugleich in den Bereichen der Legislative, Judikative und Gubernative arbeiten, erhalten bleibt. Geschützt wird der jeweilige Kernbereich der genannten öffentlichen Stellen. Bezogen auf die Landesregierung umfasst er zumindest den auch von einem parlamentarischen Untersuchungsausschuss nicht ausforschbaren Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich. Erfasst werden unter anderem die Willensbildung im Kabinett und die Vorbereitung von Kabinett- und Ressortentscheidungen. Ob die Grundlagen der Willensbildung, wie zum Beispiel Gutachten und Stellungnahme Dritter, dem Ablehnungsgrund unterfallen, ist anhand des Einzelfalls zu prüfen.

Zu Buchstabe c
Die Bestimmung sichert im Interesse der Verfahrensbeteiligten und der Rechtsdurchsetzung und -gewährleistung den Ablauf der genannten Verfahren. Der Begriff des Verfahrens ist dabei umfassend zu verstehen, so dass die strafrechtlichen Ermittlungen auch den Bereich repressiver polizeilicher Ermittlungen erfassen. Als nachteilige Auswirkung ist beispielsweise eine nicht nur unerhebliche Verfahrensverzögerung oder die Beeinflussung von Zeugen anzusehen.

Zu Buchstabe d
Geschützt wird zum einen die gleichmäßige Festsetzung und Erhebung von Steuern durch die Finanzämter und zum anderen der unverfälschte Wettbewerb, indem die betroffenen Informationen von einer Kenntnisnahme durch den Steuerpflichtigen und durch Marktteilnehmer ausgenommen werden. Die durch die Norm geschützten Informationen könnten dazu benutzt werden, sich einen nicht gerechtfertigten Wettbewerbsvorteil zu verschaffen.
Zu den Finanzbehörden gehören alle in § 6 Abs. 2 der Abgabenordnung aufgezählten Behörden des Landes. Wettbewerbsbehörden sind die nach § 48 Abs. 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vom 26. Juni 2013 (BGBl. I 1750, 3245), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1151) erfassten Behörden des Landes.
Dargestellt werden muss die konkrete Möglichkeit einer erheblichen und spürbaren Beeinträchtigung der Aufgabenerfüllung als Folge der Ermöglichung des Zugangs zu bestimmten unternehmens- oder drittbezogenen Informationen. Erforderlich, aber auch ausreichend ist, die durch Fakten untermauerte konkrete Möglichkeit, dass durch die Informationsweitergabe generell die Ausübung der Kontroll- und Aufsichtsaufgaben der Behörde nachteilig beeinflusst wird. Erfasst werden auch nachteilige Auswirkungen auf die Kontrolle- und Aufsichtstätigkeit, die ihren Grund in einem die Aufgabenerfüllung der Behörde behindernden Vertrauensverlust der der Aufsicht unterworfenen Personen und Unternehmen durch die Preisgabe von übermittelten Informationen haben.

Zu Buchstabe e
Schutzgut der Regelung ist die öffentliche Sicherheit im Sinne des § 54 Nr. 1 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden vom 18. Juni 1993 (GVBl. S. 323) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229), in der jeweils geltenden Fassung, mithin die Unverletzlichkeit der Rechtsordnung, der subjektiven Rechte und Rechtsgüter des Einzelnen sowie des Bestandes, der Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates oder sonstiger Träger von Hoheitsgewalt. Erfasst werden insbesondere die Tätigkeit der Polizei, des Verfassungsschutzes und der Staatsanwaltschaften sowie die Zusammenarbeit von Sicherheitsbehörden.

Die Anforderungen an die konkrete Gefährdung, die seitens der öffentlichen Stelle dargelegt werden muss, richten sich nach dem konkreten Schutzobjekt, wie etwa sensible verwaltungsinterne Abläufe und Strukturen, die Rückschlüsse auf die Einsatzfähigkeit und -taktik von Sicherheitsbehörden ermöglichen würden oder etwa Pläne zur Sicherung von Einrichtungen oder zur Bewältigung von Krisensituationen.

Zu Buchstabe f
Die Regelung sichert die Gleichbehandlung der öffentlichen Stellen im Vergleich zu Privaten bei fiskalischem Tätigwerden. Da dieser Bereich durch die Gleichstellung der öffentlichen Stellen als Marktteilnehmer am Privatrechtsverkehr und im Wirtschaftsleben gekennzeichnet ist, sind ihre wirtschaftlichen Informationen gleichermaßen schutzbedürftig. Es gilt, eine Informationsasymmetrie im Verhältnis zu Verhandlungs- und Vertragspartnern zu verhindern.
Die fiskalischen Interessen sind dort berührt, wo die öffentlichen Stellen wie Dritte als Marktteilnehmer am Privatrechtsverkehr teilnehmen und ihre Informationen ebenso schutzwürdig wie die Privater sind. In Betracht kommt dies zum Beispiel bei der Veräußerung von Liegenschaften, die nur zum vollen Wert veräußert werden dürfen. Ein vorzeitiger Informationszugang kann in der sensiblen Phase der Verhandlungen und der Preisbildung zur Gefährdung des fiskalischen Interesses führen. Für die Annahme einer Beeinträchtigung fiskalischer Interessen genügt jedoch nicht die allgemeine Besorgnis, potentielle Vertragspartner könnten sich von einer vertraglichen Bindung abschrecken lassen, wenn die öffentliche Hand hinsichtlich der Vertragsinhalte nicht genauso verschwiegen ist, wie konkurrierende Privatanbieter.

Zu Nummer 2
Die Ablehnungsgründe knüpfen an die Schutzbedürftigkeit der betroffenen Information als solche an. Diese rechtfertigt es, den Antrag - unabhängig von den Folgen eines möglichen Bekanntwerdens der Information - abzulehnen, soweit geschützte Informationen betroffen sind.

Zu Buchstabe a
Erfasst werden zum einen Informationen, die als Verschlusssachen eingestuft sind, wobei neben der formalen Einstufung zugleich auch

die materiellen Voraussetzungen der Einstufung vorliegen müssen. Zudem werden auch alle anderen Informationen erfasst, die einer durch Rechtsvorschrift begründeten Vertraulichkeitspflicht unterliegen, wie beispielsweise bei nichtöffentlicher Sitzung des Gemeinderates, bis die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind, § 40 der Thüringer Kommunalordnung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74).
Weiter wird durch die Regelung sichergestellt, dass die Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnisse gewahrt werden. Erfasst werden neben gesetzlich geregelten Geheimnistatbeständen (zum Beispiel die ärztliche Schweigepflicht, die Verschwiegenheitspflichten für Rechtsanwälte und Notare sowie für Vorstand und Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft, das Post- und Fernmeldegeheimnis) auch solche, die nicht auf gesetzlichen Vorschriften beruhen, aber von der Rechtsordnung allgemein anerkannt sind. Diese Geheimhaltungspflichten, etwa das Forschungsgeheimnis sowie das Arzt- und das Bankgeheimnis, sollen unberührt bleiben. Amtsgeheimnisse sind unter anderem das Sozialgeheimnis, das Steuergeheimnis, das Adoptionsgeheimnis und das Statistikgeheimnis.

Zu Buchstabe b
Die Regelung schützt die Vertraulichkeit der Beratungen öffentlicher Stellen sowohl im Innenbereich als auch untereinander. Schutzgut ist der interne Willensbildungsprozess; er erfordert einen ungehinderten Gedankenaustausch. Im Rahmen der Entscheidung über die Notwendigkeit der Vertraulichkeit sind alle in Betracht kommenden Belange, auch das Offenbarungsinteresse, abzuwägen. Erfasst werden insbesondere auch Informationen, die der Aufsicht von Behörden dienen bzw. den Fach- und Rechtsaufsichtsbehörden im Rahmen ihrer Eigenschaft als Aufsichtsbehörden zur Kenntnis gegeben werden.

Zu Buchstabe c
Die Regelung sichert den Willensbildungsprozess öffentlicher Stellen im Zusammenhang mit der gerichtlichen oder außergerichtlichen Geltendmachung oder Abwehr von Ansprüchen. Erfasst werden Berichte, Vermerke, Rechtsgutachten, Stellungnahmen und sonstige Informationen, die für die Bewertung insbesondere des Ablaufs, der Erfolgsaussichten und der Handlungsalternativen in einem bevorstehenden, an-

hängigen oder abgeschlossenen Rechtsstreit von Bedeutung sein können. Nicht erfasst werden Informationen, die bereits nach außen, beispielsweise durch Schriftsatz an den Verfahrensbeteiligten oder das Gericht, kundgegeben wurden.

Zu Nummer 3
Es werden Fälle geregelt, bei denen die Schutzbedürftigkeit auf die Herkunft der betroffenen Information zurückzuführen ist.

Zu Buchstabe a
Weite Bereiche der Tätigkeit der öffentlichen Stellen sind durch ein kooperatives Verhältnis zu den Bürgern geprägt, welches nicht zuletzt auf dem Vertrauen in die Verschwiegenheit der Verwaltung fußt. Dieses Vertrauen soll in den Fällen geschützt werden, in denen eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung der öffentlichen Stellen ohne eine solche Verschwiegenheit gefährdet wäre. Voraussetzung für den Ablehnungsgrund ist, dass das Vertrauen des Dritten in die Verschwiegenheit aufgrund objektiver Umstände, beispielsweise wegen entsprechender Zusicherungen, Vereinbarungen oder Kennzeichnungen, schutzwürdig ist.

Zu Buchstabe b
Der Zugang zu Informationen ist ausgeschlossen, wenn er Angaben und Mitteilungen von öffentlichen Stellen erfasst, die nicht dem Geltungsbereich dieses Gesetzes unterfallen. Dies betrifft insbesondere öffentliche Stellen des Bundes und anderer Bundesländer. Die Regelung stellt insoweit eine Konkretisierung des Ablehnungsgrundes nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a dar und soll den ungehinderten Informationsfluss sicherstellen insbesondere, soweit im Bund oder in den Ländern kein allgemeiner Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen besteht oder andere Verweigerungsgründe normiert wurden. Eine Offenbarung der Informationen kommt daher nur bei Einwilligung der betroffenen öffentlichen Stelle in Betracht.

Zu Buchstabe c
Der Ausschlussgrund ist aufgrund der umfassenden Schutzbedürftigkeit der Tätigkeit des Amts für Verfassungsschutz bewusst weit formuliert. Mit dem Ausdruck „im Zusammenhang“ sollen alle Informationen erfasst werden, die von dem oder über das Amt für Verfas-

sungsschutz oder in seinem Auftrag erlangt oder für dieses zusammengestellt wurden. Erfasst werden auch die für das Sammeln und Verbreiten von Informationen genutzten Informationswege sowie Informationen, die bei anderen öffentlichen Stellen vorhanden sind, aber eine innere Verbindung zur Aufgabenwahrnehmung des Amts für Verfassungsschutz aufweisen. Damit wird sichergestellt, dass auch Rückschlüsse aus nicht unmittelbar sicherheitsempfindlichen Tätigkeiten, wie dem Beschaffungswesen, auf sicherheitsempfindliche Informationen, wie beispielsweise zu Strategien, Planungen und Aktivitäten, ausgeschlossen sind. Schutzgut ist die Sicherung der Funktionsfähigkeit des Amts für Verfassungsschutz, insbesondere dessen ungehinderte Sachaufklärung. Sofern eine Beeinträchtigung der Aufgabenwahrnehmung des Amts für Verfassungsschutz durch die Bekanntgabe der Information nicht ausgeschlossen werden kann, ist der Antrag daher abzulehnen.
Das Informationsinteresse von Betroffenen wird durch den Anspruch nach § 17 des Thüringer Verfassungsschutzgesetzes (ThürVerfSchG) vom 8. August 2014 (GVBl. S. 529), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229), sowie die Mitteilungspflicht nach § 18 ThürVerfSchG gewahrt.

Zu Absatz 2
Die Bestimmung dient dem Schutz effektiven Verwaltungshandelns und interner Verwaltungsabläufe. Zu diesem Zweck sollen Entwürfe zu Entscheidungen und Arbeiten und Beschlüsse zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung von dem Informationszugang ausgeschlossen werden, wenn der Erfolg der Entscheidung oder behördlichen Maßnahme vereitelt würde. Es wird davon ausgegangen, dass zum Schutz der ordnungsgemäßen Erfüllung der gesetzlichen Verwaltungsaufgaben der Zugang zu den Informationen regelmäßig zu versagen ist. Von der vorgesehenen Ablehnung des Anspruchs auf Informationszugang kann nur in den Fällen abgewichen werden, in denen aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls das Informationsinteresse der antragstellenden Person das Interesse an der Geheimhaltung ausnahmsweise überwiegt.
Eine Entscheidung oder behördliche Maßnahme wird vereitelt, wenn sie bei Offenbarung der Information voraussichtlich nicht, nicht mit diesem Inhalt oder nicht zu diesem Zeitpunkt zustande käme.

Geschützt wird der Prozess der Willensbildung. Hiervon abzugrenzen sind die Grundlagen, auf denen die Willensbildung erfolgt. Diese fallen grundsätzlich nicht unter den Ablehnungsgrund, da ihre Offenlegung die Verfahrensherrschaft der öffentlichen Stelle typischerweise nicht beeinträchtigt. Zu diesen Grundlagen der Willensbildung zählen neben den in Satz 2 genannten Regelbeispielen auch Statistiken, Datensammlungen, Geodaten und Auskünfte Dritter.
Der Ablehnungsgrund entfällt mit Abschluss des Verfahrens, da der Erfolg der Entscheidung oder behördlichen Maßnahme dann nicht mehr vereitelt werden kann.

Zu Absatz 3
Die Ablehnungsgründe führen nicht zu einer zwingenden Versagung des Informationszugangs. Die öffentliche Stelle hat nach pflichtgemäßem Ermessen über die Ablehnung des Antrags zu entscheiden, wenn die aufgeführten Ablehnungsgründe vorliegen. Schutzgut bildet die Leistungsfähigkeit der öffentlichen Stellen.

Zu Nummer 1
Nach den allgemeinen Grundsätzen zum Rechtsmissbrauch werden querulatorische Anträge weder entgegengenommen noch bearbeitet. In Anlehnung an § 8 Abs. 2 Nr. 1 ThürUIG stellt die Bestimmung klar, dass in diesen Fällen auch eine Ablehnung des Antrags möglich ist. Darüber hinaus sollen auch Fälle erfasst werden, in denen durch eine antragstellende Person sukzessive gleichlautende Anträge an verschiedene öffentliche Stellen gerichtet werden. Die Missbräuchlichkeit der Antragstellung muss sich aus den Umständen in objektiver Form ergeben. Beispiel hierfür wäre etwa die mehrfache Antragstellung in gleicher Sache ohne zureichenden Grund oder, wenn die Antragstellung aufgrund objektiver Kriterien aus Sicht der öffentlichen Stelle offensichtlich zur Vereitelung oder Verzögerung von Verwaltungshandlungen erfolgt. Schutzgut der Regelung ist zum einen die Funktions- und Leistungsfähigkeit der öffentlichen Stellen bei Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben und zum anderen die Wahrung der Rechte von Verfahrensbeteiligten.

Zu Nummer 2
Die Regelung soll die Arbeitsfähigkeit der Verwaltung in Ausnahmefällen sichern. Die Bestimmung ist eng auszulegen. Im Rahmen der Ermessensentscheidung ist der Wille des Gesetzgebers, den Zugang

zu amtlichen Informationen soweit als möglich zuzulassen, zu berücksichtigen.
Der Antrag kann danach abgelehnt werden, wenn zunächst die Bearbeitung des Antrags mit einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand verbunden wäre. In Betracht kommen hier Fälle, in denen für die Zugänglichmachung einzelner Informationen eine Vielzahl von Akten Seite für Seite einzeln zu prüfen und gegebenenfalls zu schwärzen wären. Weitere Voraussetzung ist, dass aufgrund des unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwands die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der öffentlichen Stellen erheblich beeinträchtigt würde. Der übliche Aufwand, den die Bearbeitung der Anträge auf Informationszugang verursacht, ist hierfür nicht ausreichend. Erforderlich ist ein Ausmaß an Sach- oder Personalbindung, die es der öffentlichen Stelle für eine nicht unerhebliche Zeit nicht oder nur stark eingeschränkt möglich macht, ihre übrigen Aufgaben wahrzunehmen. Selbst wenn diese Voraussetzungen vorliegen, ist dem Anspruch stattzugeben, wenn das Informationsinteresse der antragstellenden Person gegenüber dem entgegenstehenden öffentlichen Interesse im Einzelfall überwiegt. Hierbei ist insbesondere auch ein Interesse der Allgemeinheit an den betroffenen Informationen zu berücksichtigen.

Zu Absatz 4
Die Bestimmung konkretisiert die Begründungserfordernisse, wie sie sich aus § 39 ThürVwVfG ergeben, wonach die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe mitzuteilen sind. Hinsichtlich der in § 12 Abs. 1 bis 3 genannten Ablehnungsgründe bedeutet dies, dass die Darstellung so detailliert und nachvollziehbar zu erfolgen hat, dass ein Gericht deren Vorliegen prüfen kann. Die Begründungspflicht geht jedoch nicht so weit, dass aus ihr Rückschlüsse auf die schutzwürdige Information möglich wären.

Zu § 13 (Schutz privater Interessen)
Der Schutz von personenbezogenen Daten und von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen ist verfassungsrechtlich geboten. Dementsprechend ist ein Informationszugang grundsätzlich ausgeschlossen, es sei denn, es liegt einer der gesetzlich bestimmten Ausnahmefälle vor.
Personenbezogene Daten sind nach Artikel 4 Nr. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Hierunter fallen zum Bei-

spiel Name, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Geburtsdatum, Familienstand, Staatsangehörigkeit, Beruf, Ausweisnummer, Versicherungsnummer, Angaben zu Grundbesitz und Vertragsbeziehungen.
Unberührt bleibt der Schutz des geistigen Eigentums aufgrund bundesrechtlicher Regelungen, die dem Landesgesetz vorgehen. Ein Informationszugang kann nicht gewährt werden, soweit Bundesrecht dem entgegensteht.

Zu Absatz 1
Grundsätzlich genießt der Schutz von personenbezogenen Daten und von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen Vorrang vor dem Informationsinteresse der antragstellenden Person. Nur wenn deren Interesse im Einzelfall überwiegt, kommt ein Zugang zu den betroffenen Informationen in Betracht.
Die besonders zu schützenden personenbezogenen Daten nach Artikel 9 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679, Angaben über die rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, die Gewerkschaftszugehörigkeit, genetischen Daten, biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung, dürfen nur bei Einwilligung des Dritten zugänglich gemacht werden.
Zur weiteren Konkretisierung werden einzelne Fallgruppen aufgeführt, in denen ein Informationszugang ausnahmsweise gewährt werden kann, weil das Offenbarungsinteresse der antragstellenden Person das Geheimhaltungsinteresse des Dritten überwiegt.
Nach Nummer 1 ist der Informationszugang möglich, wenn der Dritte eingewilligt hat. In den weiteren Fällen bedarf es der Einwilligung des Dritten nicht, so dass sich die öffentliche Stelle über eine fehlende Einwilligung hinwegsetzen kann. Der Dritte wird durch seine Einbindung in das Verfahren nach § 10 Abs. 4 geschützt.
Die Informationsgewährung ist danach möglich, wenn die Offenbarung der Information durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes erlaubt ist (Nummer 2) oder die Information aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden kann (Nummer 3).
Ein Informationszugang kann zudem gewährt werden, wenn die Offenbarung zur Abwehr einer erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit geboten ist (Nummer 4). Die Regelung dient der Klarstellung. Soweit die öffentlichen Stellen aufgrund Vorgaben außerhalb des

Thüringer Transparenzgesetzes zur Information der Öffentlichkeit berechtigt oder verpflichtet sind, kann diese Information auch aufgrund eines Antrags nach dem Thüringer Transparenzgesetz veröffentlicht werden.
Ein Informationszugang wird nach Nummer 5 gewährt, wenn eine Interessenabwägung ergibt, dass das Informationsinteresse des Antragstellers, welches ein rechtliches sein muss, das Geheimhaltungsinteresse des Dritten überwiegt. Erforderlich ist eine umfassende Abwägung der betroffenen Rechte und Rechtsgüter, wobei zugunsten des Antragstellers ein mögliches Informationsinteresse der Allgemeinheit zu berücksichtigen ist. Nach Sinn und Zweck des Gesetzes ist zu prüfen, ob die Offenbarung der geschützten Informationen geeignet ist, die politische Meinungs- und Willensbildung zu fördern beziehungsweise die Kontrolle staatlichen Handelns zu ermöglichen. Allein ein etwaiges Interesse des Antragstellers im Sinne eines „Voyeurismus“ oder von „Wirtschaftsspionage“ rechtfertigt es nicht, die verfassungsrechtlich geschützten Rechtspositionen des betroffenen Dritten einzuschränken. Erforderlich ist vielmehr, dass die betroffene Information geeignet ist, das durch das Gesetz verfolgte gesellschaftliche Ziel zu verwirklichen, indem der einzelne Antragsteller als Repräsentant dieser Gesellschaft auftritt. In Betracht kommen hier beispielsweise Fälle, in denen Informationen über die Sozial- oder Privatsphäre von Personen des öffentlichen Lebens betroffen sind, die zugleich eine mögliche Einflussnahme auf ein öffentliches Amt betreffen. Bei Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen ist ein überwiegendes Interesse am Informationszugang vorstellbar, wenn beispielsweise Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ein Vergabeverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurde und die betroffenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse keinen wesentlichen Wettbewerbsvorteil für Mitbewerber und Konkurrenten begründen können.

Zu Absatz 2
Als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse werden entsprechend der zu § 17 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 3. März 2010 (BGBl. I S. 254), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2016 (BGBl. I S. 233) und § 99 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung ergangenen Rechtsprechung alle auf ein Unternehmen bezogenen Tatsachen, Umstände und Vorgänge verstanden, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein

berechtigtes Interesse hat; Beschluss des BVerfG vom 14.03.2006, Az. 1 BvR 2087/03, 1 BvR 2111/03). Sofern ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis vorliegt, kommt es auf eine Kennzeichnung als Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis nicht an.
Zu den Absätzen 3 und 4
Die Absätze 3 und 4 geben einen gesetzlichen Maßstab für die Interessenabwägung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 vor.

Zu Absatz 3
Nach den aktuellen spezifischen beamtenrechtlichen Regelungen zum Umgang mit personenbezogenen Daten dürfte ein Anspruch nach dem Thüringer Transparenzgesetz bereits nach § 4 Abs. 2 ausgeschlossen sein. Mit Blick darauf, dass dies zum Teil abweichend beurteilt wird und zum anderen Änderungen des Fachrechts zu einer abweichenden Beurteilung des Konkurrenzverhältnisses führen können, wird in Absatz 3 die Abwägung der betroffenen Interessen vorgegeben.
Nach Absatz 3 überwiegt das Geheimhaltungsinteresse hinsichtlich von Informationen aus Unterlagen, die mit dem Dienst- oder Amtsverhältnis des Dritten in Zusammenhang stehen, insbesondere Personalakten, innerhalb einer bestimmten Schutzfrist. Gemeint sind Personalakten im materiellen Sinne unabhängig von der Form ihrer Speicherung. Umfasst sind alle Informationen über die beschäftigte Person soweit sie in Zusammenhang mit dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen, beispielsweise Informationen über Personalgespräche, Bewerbungen, Vermerke zur Auswahl unter mehreren Bewerbern, Beamtenrechtsprozesse, Arbeitsgerichtsprozesse, Disziplinarverfahren.
Ausgehend von den Bemühungen verschiedener Bundesministerien und sonstiger Bundesbehörden, ihre Geschichte zu Zeiten des Nationalsozialismus aufzuarbeiten, regte der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit an, den Zugang auch zu Personalakten früherer Mitarbeiter zu Forschungszwecken zu ermöglichen (zum Beispiel im 4. Tätigkeitsbericht zur Informationsfreiheit für die Jahre 2012 und 2013, Punkt 3.1.2.1). Diese Anregung aufgreifend wird der absolute Schutz von Informationen aus Personalakten in Anlehnung an die Schutzfristenregelung des § 17 des Thüringer Archivgesetzes vom 23. April 1992 (GVBl. S. 139), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2016 (GVBl. S. 228), relativiert, wenn seit dem Tod des Betroffenen zehn Jahre oder, wenn das Todesjahr nicht oder nur mit hohem Aufwand feststellbar ist, seit der Geburt des Betroffenen 100 Jahre verstrichen sind. Mit der Schutzfrist von 100 Jahren

wird die deutliche Änderung der Sterbetafeln in den letzten 25 Jahren berücksichtigt.
Mit der Neuregelung ist bei einem Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen aus Unterlagen, die mit dem Dienst- oder Amtsverhältnis einer Person im Zusammenhang stehen, nach Ablauf der Schutzfrist eine Abwägung des Geheimhaltungsinteresses mit dem Informationsinteresse vorzunehmen. Zu welchem Zweck der Informationszugang begehrt wird, ist nicht im Rahmen der Prüfung des Informationszugangs zu beachten, sondern bei der Prüfung, ob die Weiterverwendung der Informationen nach dem Informationsweiterverwendungsgesetz einzuschränken ist.

Zu Absatz 4
Es werden diejenigen personenbezogenen Daten aufgeführt, bei denen das Offenbarungsinteresse regelmäßig das Geheimhaltungsinteresse überwiegt. Der Begriff Bearbeiter stellt klar, dass nur Daten von Amtsträgern erfasst werden, soweit sie in ihrer amtlichen Funktion an dem jeweiligen Vorgang mitgewirkt haben.
Eine Ausnahme von der Regel liegt nur vor, wenn besondere, atypische Situationen vorliegen, die die gesetzliche Wertung aufheben. Als solche atypische Situation kommt insbesondere die auf Tatsachen begründete persönliche Schutzbedürftigkeit des Amtsträgers bei besonders umstrittenen Entscheidungen oder im Sicherheitsbereich in Betracht.

Zu § 14 (Abwägung)
Es wird klarstellend bestimmt, dass die im Gesetz vorgesehenen Abwägungen nach § 12 Abs. 3 Nr. 2 und § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 entsprechend den in § 1 genannten Gesetzeszwecken (Informationsinteresse des Einzelnen und der Allgemeinheit einerseits und Wahrung schutzwürdiger Belange andererseits) zu erfolgen hat.

Zu § 15 (Kosten)
Zu Absatz 1
Die grundsätzliche Kostenerhebung für Verwaltungshandeln entspricht der Praxis in Bund und Ländern. Der durch das Verfahren verursachte Aufwand, etwa durch Sichten und Aufbereiten (beispielsweise Schwärzen) von amtlichen Informationen oder das Zurverfügungstellen von Kopien, soll durch Gebühren und Auslagen kostendeckend gestaltet werden. Ein wirtschaftliches, ideelles oder auch

sonstiges Interesse der antragstellenden Person an der Information ist nicht zu berücksichtigen. Der Anspruch auf Informationszugang soll grundsätzlich ohne Darlegung eines bestimmten Interesses gewährt werden. Um diesen Ansatz nicht ins Leere laufen zu lassen, ist auch im Rahmen der Verwaltungsgebühren ein Verzicht auf die Darlegung des mit dem Anspruch verfolgten Interesses erforderlich.
Die klarstellende Ergänzung, wonach die Gebühren auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands so zu bemessen sind, dass der Informationszugang wirksam in Anspruch genommen werden kann, weist darauf hin, dass nach dem auch im Rahmen der Gebührenbemessung zu beachtenden verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsprinzip die Gebührenerhebung nicht zu einer prohibitiven Wirkung führen darf, die die Inanspruchnahme der Verwaltungsleitung ausschließt.
Die Entscheidung über einen Antrag auf Informationszugang sowie die Zugangsgewährung selbst, die weder erhebliche Zeit noch bedeutende Sachmittel in Anspruch nehmen, sind von Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) befreit. Eine Beschränkung auf eine bestimmte Art des Informationszugangs wie zum Beispiel Auskünfte ist hierbei nicht vorgesehen, so dass auch andere Formen des Informationszugangs erfasst werden. In Betracht kommen hier vor allem Informationen, die unmittelbar telefonisch oder über E-Mail erteilt werden können.
Um zu vermeiden, dass aus Ungewissheit über die Kostenfolgen von der Inanspruchnahme des Rechts auf Informationszugang abgesehen wird, sind vorab die Grundlagen für die Kostenentscheidung darzulegen. Es ist so konkret wie möglich aufzuzeigen, welche Faktoren in die Kostenentscheidung in Ansatz gebracht werden sollen. So ist zum Beispiel auf eine Drittbeteiligung hinzuweisen oder auf den Aufwand der Schwärzung schutzwürdiger Informationen. Da der Verwaltungsaufwand vorab zumeist nicht eindeutig ermittelt werden kann, wird keine betragsmäßige Angabe verlangt.

Zu Absatz 2
Das für das Informationsfreiheitsrecht zuständige Ministerium wird im Einvernehmen mit dem für die Finanzen zuständigen Ministerium ermächtigt, eine Gebührenordnung zu erlassen. Um eine prohibitive Wirkung der Verwaltungskosten zu vermeiden, ist grundsätzlich eine Gebührenobergrenze von 500 Euro vorzusehen. Es ist sicher zu stellen, dass der Informationszugang wirksam geltend gemacht werden

kann. Er wird nach § 1 nicht ausschließlich im Interesse des Einzelnen, sondern auch im gesamtgesellschaftlichen Interesse eingeräumt. Mit dem Informationszugang soll unter anderem auch die demokratische Meinungs- und Willensbildung gefördert werden. Dies dient dem öffentlichen Interesse, so zum Beispiel auch der Kontrolle der Verwaltung etwa zur Vermeidung von Korruption. Grundsätzlich ist der Antrag nicht begründungsbedürftig und sind die Motive der Antragsstellung unbeachtlich. Der Anspruch wird auch um seiner selbst willen im öffentlichen Interesse gewährt. Sofern die mittels Antrag begehrten Informationen im Einzelfall ebenso von allgemeinem Interesse für die Öffentlichkeit sind, sollen sie nach § 5 Abs. 1 auch der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden.
Das Thüringer Verwaltungskostengesetz findet ergänzend Anwendung, wobei zu berücksichtigen ist, dass im Rahmen des Thüringer Transparenzgesetzes allein das Kostendeckungsprinzip, nicht aber das dem Thüringer Verwaltungskostengesetz daneben innewohnende Äquivalenzprinzip gilt. Anwendung finden aber unter anderem die Regelungen zur Ermäßigung und Befreiung von Gebühren und Auslagen aus Billigkeits-gründen.

Zu § 16 (Förderung des Rechts auf Informationszugang)
Die Bestimmung normiert allgemeine wie auch konkrete Pflichten zur Förderung des Informationszugangs.
Zu Absatz 1
Absatz 1 richtet sich an die Landesregierung, die mittels geeigneter Maßnahmen darauf hinwirken soll, dass die dem Anwendungsbereich des Gesetzes unterfallenden öffentlichen Stellen das Recht auf Informationszugang erfüllen. In Betracht kommen hier zum Beispiel bei Bedarf die Durchführung von Informationsveranstaltungen und Schulungen, die Versendung von Rundschreiben oder Stellungnahmen zu allgemeinen oder konkreten Fragestellungen. Insbesondere kann sich ein Bedarf im Bereich der mittelbaren Verwaltung ergeben, der bislang nicht an das ZIRT angebunden ist, nunmehr jedoch auch nach § 6 Abs. 1 zur Einstellung von Informationen in das Transparenzportal verpflichtet und im Übrigen nach § 6 Abs. 2 hierzu berechtigt ist.

Zu Absatz 2
Insbesondere mit Blick auf das Ziel der möglichst umfassenden Teilnahme der Kommunen am Transparenzportal, bietet das für die Infor-

mationsfreiheit zuständige Ministerium ein Modellprojekt an. In diesem sollen kommunalspezifische Fragen der Benutzung des Transparenzportals in rechtlicher, organisatorischer und technischer Hinsicht vertieft und im Zusammenwirken mit den Kommunen behandelt werden um insbesondere den Aufwand der Einstellung von Informationen zu minimieren. Darüber hinaus besteht für die Kommunen, wie für alle anderen Benutzer des Transparenzportals bereits jetzt die Möglichkeit, an der offenen Arbeitsgruppe „Qualitätsmanagement“ teilzunehmen. Dieses widmet sich sowohl dem Bedürfnis, einen möglichst einheitlichen Standard bei der Einstellung von Informationen im Transparenzportal herzustellen, als auch dem Anliegen, das Transparenzportal technisch weiterzuentwickeln.
Die näheren Einzelheiten zum Modellvorhaben, wie zum Beispiel Kriterien für die Teilnehmer, interne Organisation und Verfahrensweise sowie Obliegenheiten der Teilnehmer, können durch das für die Informationsfreiheit zuständige Ministerium mittels Verwaltungsvorschrift geregelt werden.

Zu Absatz 3
Absatz 3 richtet sich an alle dem Anwendungsbereich unterfallende öffentliche Stellen, die durch praktische Vorkehrungen den Informationszugang fördern sollen. So kann sich in den öffentlichen Stellen oder Teilen von ihnen, in denen vermehrt Anträge auf Informationszugang eingehen, die Bestellung von behördlichen Ansprechpartnern oder Beauftragten anbieten. Sofern die organisatorischen und technischen Möglichkeiten es ermöglichen und Sicherheitsaspekte nicht dagegen sprechen, kann durch die Bereitstellung von Computerarbeitsplätzen in den Dienstgebäuden der Zugang zum Transparenzportal gewährt werden. Weitere praktische Vorkehrungen könnten Anpassungen in der Aktenführung sein, sofern hierdurch die Vorgaben der ordnungsgemäßen Aktenführung nicht tangiert werden. Ebenso erscheint es sinnvoll, bei der Neuanschaffung oder Überholung von elektronischen Vorgangsbearbeitungs- oder Dokumentenmanagementsystemen oder der Erstellung neuer Informationsangebote das Transparenzportal zu berücksichtigen, um eine möglichst effektive Verknüpfung dieser Systeme und Informationsangebote mit dem Transparenzportal zu ermöglichen.

Zu § 17 (Anrufung des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit)

Zu Satz 1
Das Institut des Informationsfreiheitsbeauftragten hat sich national wie international bewährt. Daher wird auch in Thüringen die Stelle eines Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit beibehalten. Damit wird Antragstellern, deren Antrag auf Informationszugang nach dem Thüringer Transparenzgesetz vollständig oder teilweise abgelehnt wurde, die Möglichkeit eröffnet, unabhängig von den Möglichkeiten zur Einlegung förmlicher Rechtsbehelfe, den Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit anzurufen. Die Anrufung ist weder an eine bestimmte Form, noch an eine Frist gebunden.
Das Anrufungsrecht wird zudem auf den Bereich des Thüringer Umweltinformationsgesetzes erweitert.

Zu Satz 2
Mit der Bestimmung soll klarstellend darauf hingewiesen werden, dass der gerichtliche Rechtsschutz, sowohl des Antragstellers, wie auch von betroffenen Dritten, von einer Anrufung des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit unberührt bleibt. Dies bedeutet auch, dass die Fristen zur Einlegung eines Widerspruchs (§ 70 der Verwaltungsgerichtsordnung) und zur Erhebung einer Klage (§ 74 der Verwaltungsgerichtsordnung) durch die Anrufung des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit nicht unterbrochen oder gehemmt werden.

Zu § 18 (Rechtsstellung des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit)
Die Rechtsstellung des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit wurde im Thüringer Informationsfreiheitsgesetz durch Verweis auf § 36 des Thüringer Datenschutzgesetzes vom 13. Januar 2012 (GVBl. S. 27), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 8. August 2014 (GVBl. S. 539) geregelt. Nunmehr wird die Rechtsstellung im Thüringer Transparenzgesetz selbst geregelt, wobei der status quo erhalten bleibt.

Zu Absatz 1
Die Unabhängigkeit nach Absatz 1 ermöglicht dem Landesbeauftragten und seinen Mitarbeitern ein ausschließlich nach dem Gesetz orientiertes Arbeiten. Die Dienstaufsicht durch den Präsidenten des Landtags greift nur soweit, als diese Unabhängigkeit nicht beschränkt wird.

Zu Absatz 2
Das Verbot für den Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit, neben seinem Amt mit diesem nicht zu vereinbarende weitere Funktionen auszuüben, umfasst sowohl entgeltliche als auch unentgeltliche Tätigkeiten. Die Sätze 2 und 3 sind Konkretisierungen dieses allgemeinen Verbots.

Zu Absatz 3
Absatz 3 regelt die Verschwiegenheitspflicht des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit. Die grundsätzlich nach Satz 1 bestehende Verschwiegenheitspflicht entfällt nach Maßgabe des Satzes 2, da hier ein Schutzbedarf nicht gegeben ist.

Zu Absatz 4
Es wird geregelt, dass der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit für die Entscheidung über die Vorlage von Akten nach § 96 der Strafprozessordnung oberste Dienstbehörde und für die Entscheidung über Akteneinsicht nach § 99 der Verwaltungsberichtsordnung zuständige oberste Aufsichtsbehörde ist. Zudem wird klargestellt, dass der Landesbeauftragte über Aussagegenehmigungen seiner Mitarbeiter und seiner Vorgänger im Amt in eigener Verantwortung entscheidet.

Zu Absatz 5
In Absatz 5 wird die personelle und sächliche Ausstattung des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit geregelt. Durch eine ausreichende Anzahl an Mitarbeitern, für die er zudem ein Vorschlagsrecht hat, soll insbesondere eine wirksame Arbeit des Landesbeauftragten gesichert werden. Zur Wahrung der sachlichen Unabhängigkeit sind die Mitarbeiter nur seinen Weisungen unterworfen und können gegen ihren Willen nur im Einvernehmen mit ihm versetzt werden. Entsprechend der hervorgehobenen Bedeutung des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit hat die Ausstattung im Einzelplan des Landtags in einem eigenen Kapitel zu erfolgen.

Zu Absatz 6
Die Funktion des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit wird von dem Landesbeauftragten für den Datenschutz wahrgenommen; mit den Dienstbezügen für die Funktion des Landesbeauftragten für den Datenschutz ist der Aufwand für die Wahrnehmung der Funktion des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit mit abgegolten. Durch die Wahrnehmung der Funktion des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit darf die institutionelle Garantie des Landesbeauftragten für den Datenschutz nach Artikel 69 der Verfassung des Freistaats Thüringen sowie dessen Unabhängigkeit nach Artikel 52 der Verordnung (EU) 2016/679 nicht tangiert werden. Die Wahrnehmung der Funktion des Landesbeauftragten für den Datenschutz und des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit in Personalunion ist, insbesondere mit Blick auf die Rechtsentwicklung durch die in der Verordnung (EU) 2016/679 garantierte umfassende Unabhängigkeit des Landesbeauftragten für den Datenschutz, die auch inhaltlich zu verstehen ist, und die sich hierzu ergebende Rechtsauffassung, auf ihre Vereinbarkeit hin zu beobachten.

Zu § 19 (Aufgaben und Befugnisse des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit)
Zu Absatz 1
Der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit ist allgemein zur Beratung und Unterrichtung der Öffentlichkeit über Fragen im Zusammenhang mit dem Thüringer Transparenzgesetz oder dem Thüringer Umweltinformationsgesetz berufen. Der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit nimmt eine überwachende Tätigkeit hinsichtlich dieser Gesetze bei den öffentlichen Stellen nach § 2 Abs. 1 ein. In Fällen des § 2 Abs. 2 beschränkt sich die Tätigkeit auf die öffentliche Stelle, die sich der natürlichen oder juristischen Person des Privatrechts bedient oder ihr die Erfüllung öffentlicher Aufgaben übertragen hat. Die Ausnahmen vom Anwendungsbereich nach § 2 Abs. 3 bis 6 sind zu beachten.
Entsprechend der bisherigen Rechtslage ist der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit verpflichtet, auf Anforderung des Landtags oder der Landesregierung Gutachten und Berichte zu erstellen. Zudem können der Landtag und die Landesregierung den Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit ersuchen, Vorgänge, die ihren Aufgabenbereich unmittelbar betreffen, zu überprüfen.

Der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit kann sich jederzeit an den Landtag wenden.

Zu Absatz 2
Soweit eine Überwachungsbefugnis des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit nach Absatz 1 Satz 2 gegeben ist, sind ihm die öffentlichen Stellen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten zur Unterstützung verpflichtet. Hierzu wird dem Informationsfreiheitsbeauftragten insbesondere ein Auskunftsrecht und ein Akteneinsichts- und Zutrittsrecht zu den Diensträumen gewährt, soweit nicht Gründe nach § 99 Abs. 1 Satz 2 VwGO dem entgegenstehen. Damit entspricht das Kontrollrecht des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit denen der Gerichte. Das heißt, das Informationsrecht wird nur in den Fällen eingeschränkt, in denen es dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde oder wenn die Vorgänge nach einem Gesetz oder ihrem Wesen nach geheim gehalten werden müssen. Sofern es im Einzelfall zur Entscheidung über den Antrag auf Informationszugang auf den Inhalt der Informationen ankommt, steht mit dem in-camera-Verfahren nach § 99 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung ein geeignetes Instrument zur Verfügung.
Der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit kann die Verletzung von Bestimmungen nach diesem Gesetz oder dem Thüringer Umweltinformationsgesetz beanstanden und ihre Behebung unter Einräumung einer angemessenen Frist fordern. Die zuständige Aufsichtsbehörde ist hierüber zu unterrichten. Soweit der Beanstandung nicht abgeholfen wird, kann sich der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit nach Absatz 1 Satz 6 an den Landtag wenden. Bei Aufnahme in seinen Bericht nach Absatz 3 erhält der Vorgang Publizität.

Zu Absatz 3
Der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit ist in Anknüpfung an das bisherige Thüringer Informationsfreiheitsgesetz verpflichtet, im Abstand von nicht mehr als zwei Jahren einen Bericht über seine Tätigkeit vorzulegen. Anzustreben ist, das Tätigkeitsjahr dem Kalenderjahr anzupassen, da dieser Turnus eingängig ist und den Berichtsräumen der Beauftragten für die Informationsfreiheit in Bund und Ländern entspricht. Zusammen mit der Stellungnahme der Landesregierung soll damit die Möglichkeiten einer weiteren Optimierung des

Gesetzes gefördert werden. Die Frist für die Stellungnahme der Landesregierung wird um einen Monat verlängert, da nach den bisherigen Erfahrungen der Fristablauf oftmals in die Parlamentsferien fällt.

Zu § 20 (Beirat beim Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit)
Durch die Bildung eines Beirats beim Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit soll dieser durch Beratung unterstützt werden.

Zu Absatz 1
Geregelt wird die Bildung und Zusammensetzung des Beirats. Die Zusammensetzung soll sicherstellen, dass neben politischen Akteuren auch staatliche Stellen der unmittelbaren und mittelbaren Verwaltung sowie Vertreter der Zivilgesellschaft vertreten sind. Bei den Vertretern der Zivilgesellschaft, die von den übrigen Mitgliedern des Beirats bestellt werden, ist von einem Engagement für Teilhabe insbesondere dann auszugehen, wenn Gegenstand des satzungsmäßigen Betätigungsfelds offenes Regierungshandeln (Open Government), offene Daten (Open Data) oder freies Wissen (Open Knowledge) betrifft.

Zu Absatz 2
Die Bestellung der Mitglieder des Beirats erfolgt grundsätzlich für 4 Jahre. Mitglieder des Landtags werden hiervon abweichend für die Wahldauer des Landtags bestellt. Eine erneute Bestellung ist nicht ausgeschlossen.

Zu Absatz 3
Absatz 3 legt ausdrücklich den Zweck des Beirats fest, der in der Unterstützung des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit besteht. Diese wird durch die Beratung der verschiedene Interessen repräsentierenden Mitglieder bewerkstelligt, was zu einer differenzierteren Betrachtung des vielschichtigen Themas und im Ergebnis eine ausgewogenere Gewichtung der vielfach wiederstreitenden Interessen ermöglichen soll. Die Beratungen lassen die Unabhängigkeit des Landesbeauftragten sowie seine Berichtspflicht nach § 19 Abs. 3 unberührt.

Zu Absatz 4
Jedes Beiratsmitglied und der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit haben das Recht, den Beirat einzuberufen, wobei den Vorsitz ein Mitglied des Beirats aus dem Landtag führt. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung, die sich der Beirat gibt.
Zu Absatz 5
Absatz 5 bestimmt, dass der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit an jeder Sitzung des Beirats teilnehmen kann. Der Vorsitzende des Beirats hat ihn rechtzeitig unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen. Damit besteht keine Teilnahmeverpflichtung, wobei die Anwesenheit des Landesbeauftragten mit Blick auf den Zweck des Beirats, ihn zu unterstützen, ohne seine Teilnahme nicht erreicht werden kann. Entsprechendes gilt auch hinsichtlich der Maßnahmen, die der Landesbeauftragte erwägt zu ergreifen. Ohne Mitteilung dieser gegenüber dem Beirat nach Satz 3, kann dieser seine Sach- und Fachkompetenz nicht einfließen lassen und geht der Zweck der Regelung, den Landesbeauftragten in seiner Arbeit zu unterstützen, ins Leere.

Zu Absatz 6
Geregelt wird die Verschwiegenheitspflicht der Beiratsmitglieder hinsichtlich der ihnen als Mitglieder des Beirats bekanntgewordenen Angelegenheiten.

Zu § 21 (Rechtsweg)
Klarstellend wird geregelt, dass für Streitigkeiten nach diesem Gesetz der Verwaltungsrechtsweg gegeben ist.
Ebenfalls aus Klarstellungsgründen wird ergänzend geregelt, welche Behörde die zuständige Widerspruchsbehörde bei Verfahren nach dem Thüringer Transparenzgesetz ist.
Das nach Satz 3 abweichend von § 68 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung vorgesehene Vorverfahren soll die Selbstkontrolle der Verwaltung stärken und die Verwaltungsgerichte entlasten.

Zu § 22 (Evaluierung)
Die nach der Bestimmung vorgesehene Evaluierung des Gesetzes und der Verwaltungskostenordnung nach § 15 Abs. 2 Satz 1 dient dem Zweck, die Erfahrungen mit dem Gesetz und der Verordnung zu erheben. Insbesondere soll die Erforderlichkeit und Geeignetheit zum einen derjenigen Regelungen überprüft werden, die im Verhältnis zum

Thüringer Informationsfreiheitsgesetz eine neue Rechtslage begründen. Dies betrifft sowohl Neuregelungen wie zum Beispiel § 16 und § 20, als auch entfallene Regelungen, wie etwa die nicht mehr bestehende Bereichsausnahme für das Amt für Verfassungsschutz. Zum anderen betrifft dies Regelungen, die zukunftsorientiert gestaltend wirken sollen, wie zum Beispiel §§ 5 bis 7. Über die Erfahrungen hinaus sollen insbesondere auch Rechtsentwicklungen und die Rechtsprechung, zum Beispiel zur Verordnung (EU) 2016/679 hinsichtlich der Frage der Vereinbarkeit und Geeignetheit der Wahrnehmung der Funktionen des Landesbeauftragten für den Datenschutz und des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit in Personalunion, Gegenstand der Evaluation sein.

Zu § 23 (Sprachliche Gleichstellung)
Die Regelung beruht auf der sprachlichen Umsetzung des Gebots der Gleichbehandlung von allen Geschlechtern nach Artikel 2 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen, des allgemeinen Persönlichkeitsrechts nach Artikel 3 Abs. 2 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen und dem Diskriminierungsverbot nach Artikel 2 Abs. 3 der Verfassung des Freistaats Thüringen. Auf die sprachliche Umsetzung wurde hinsichtlich der Status- und Funktionsbezeichnungen im Gesetzestext mit Rücksicht auf die Lesbarkeit und Verständlichkeit des Gesetzes verzichtet, soweit eine geschlechtsneutrale Bezeichnung keine Verwendung gefunden hat.

Zu § 24 (Übergangsbestimmung)
Zu Absatz 1
Da das Gesetz ohne Übergangszeitraum in Kraft tritt, können sich weder Antragsteller noch die öffentlichen Stellen auf die neuen Regelungen vorbereiten. Die bereits eingeleiteten und noch nicht abgeschlossenen Verfahren sind daher nach alter Rechtslage weiter zu führen.

Zu Absatz 2
Da die weitergehende Transparenzpflicht nach § 6 Abs. 3 auf das Vorhalten von Informationen abstellt, die ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes erstmals in das vollständig ausgerollte landeseinheitliche, zentrale, elektronische Dokumentenmanagementsystem aufgenommen werden, hängt der Umfang der nach dieser Bestimmung über das Transparenzportal proaktiv zu veröffentlichenden In-

formationen maßgeblich von dem Stand der Einführung dieses Dokumentenmanagementsystems ab. Im Interesse der Nachvollziehbarkeit und Transparenz ist daher vorgesehen, dass das für dieses Dokumentenmanagementsystem federführend zuständige Thüringer Finanzministeriums jährlich gegenüber dem für Informationsfreiheit zuständigen Ausschuss des Landtags über den Umsetzungsstand berichtet.

Zu Absatz 3
Im Interesse der Transparenz wird die Transparenzpflicht für Informationen nach § 6 Abs. 3 Nr. 2 auf solche erweitert, die durch Migration von bestehenden Dokumentenmanagementsystemen in das landeseinheitlichen ressortübergreifende elektronische Dokumentenmanagementsystem aufgenommenen werden. Im Interesse der Aufwandsminimierung wird die Transparenzpflicht für die durch die Migration aufgenommenen Informationen beschränkt: Transparenzpflichtig sind solche Informationen, wenn sie zum Zeitpunkt der Eiführung des landeseinheitlichen ressortübergreifenden elektronischen Dokumentenmanagementsystems bei der öffentlichen Stelle noch rechtlich relevant sind. Das heißt, dass zum Beispiel Beschlüsse, Pläne und Verträge nach § 6 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. h, k und l nur dann in das Transparenzportal einzustellen sind, wenn sie noch Rechtswirkungen entfalten. Zudem wird der Transparenzpflicht genüge getan, wenn die Information in dem vorhandenen Format in das Transparenzportal eingestellt wird. Ein erneutes Einscannen, zum Beispiel um die Lesbarkeit oder Bearbeitbarkeit des Dokuments zu verbessern, ist nicht erforderlich.

Zu Absatz 4
Mit Blick auf das Ziel, möglichst viele Informationen auch der Kommunen proaktiv über das Transparenzportal verfügbar zu machen, ist vorgesehen, dass das für die Informationsfreiheit zuständige Ministerium jährlich dem für die Informationsfreiheit zuständigen Ausschuss des Landtags zu dem Modellprojekt mit den Kommunen nach § 16 Abs. 2 berichtet.

Zu § 25 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)
Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Mit Ausnahme des § 20 tritt es am 1. Januar 2019 in Kraft. Durch das Inkrafttreten zum genannten Zeitpunkt können sich die Verwaltung und Dritte, die durch die Bestimmungen berührt werden können, auf die neue Rechtslage einstellen. Dies betrifft insbesondere natürliche und juristische Personen, die als Vertragspartner, Zuwendungsempfänger oder –geber durch die Transparenzpflichten tangiert sein können. Da mit dem Gesetz das Thüringer Informationsfreiheitsgesetz abgelöst wird, tritt dieses gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft. Für § 20 wird ein Inkrafttreten zum 1. Januar 2020 vorgesehen, da mit Blick auf die Zusammensetzung des Beirats eine Konstituierung zum Beginn der neuen Legislaturperiode sinnvoll ist. Zudem können die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen erst im Landeshaushalt 2020 geschaffen werden.

9.9 Transparenzranking 2017 von Mehr Demokratie e. V. und Open Knowledge Foundation Deutschland e. V. – Platz 10 für Thüringen

Das Land Thüringen hat den Zugang zu Informationen im „Thüringer Informationsfreiheitsgesetz“ (ThürIFG) von 2012 geregelt. DIE LINKE, SPD und Bündnis 90/Die Grünen haben sich in ihrem Koalitionsvertrag (2014-2019) auf die Verabschiedung eines Transparenzgesetzes verständigt. Der Thüringer Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, Lutz Hasse, stellte 2016 einen eigenen Entwurf für ein solches Gesetz vor. Der Thüringer Landtag hat beschlossen, bis Ende 2017 einen Entwurf für ein Transparenzgesetz zu erarbeiten, der zumindest teilweise auf dem ambitionierten Entwurf des Informationsfreiheitsbeauftragten basiert. Denn anders als in Rheinland-Pfalz sollen in Thüringen auch die Kommunen verpflichtet werden, ihre Daten proaktiv und nicht nur auf Nachfragen zu veröffentlichen. Vorerst soll allerdings nur eine einzige Kommune in einem Modellprogramm ins zu schaffende Transparenzregister des Landes eingebunden werden. Bislang reicht es für Thüringen nur für Platz 10, was vor allem an den unzureichend geregelten Informationsrechten liegt. Damit hat Thüringen eines der schwächsten Informationsfreiheitsgesetze Deutschlands.

Punktübersicht

Kategorie	Max. mgl. Punktzahl	erreichte Punktzahl	Grad der erreichten Transparenz
Informationsrecht	28	5	18 %
Auskunftspflichten	20	9	45 %
Ausnahmen	18	3	17 %
Antragstellung	14	7	50 %
Gebühren	10	1	10 %
Informationsfreiheits-beauftragte/r	10	7	70 %
Gesamt	**100**	**32**	**32 %**

https://transparenzranking.de/laender/thueringen/

Stichwortverzeichnis

Abgeordnete 6.1
Abwägung 6.15, 6.15
Adresse 6.18
Akten 7.3
Akteneinsicht 6.9
Albanien 4.1
Amt für Verfassungsschutz 6.2
amtliche Informationen 6.20, 6.9
Amtliche Informationen 6.5
Anfragen 4.2
Anhörungsverfahren 2.3
anonyme Antragstellung 7.6
Anschrift 6.18, 6.1
Anstalt des öffentlichen Rechts 7.9
Anstalten 2.3
Antrag 6.22, 6.19, 6.17, 6.12, 6.4, 6.3, 5.5, 5.3
Antrag missbräuchlich 5.4
Antwort zur Kleinen Anfrage 6.20
Anwendungsbereich 6.16, 6.6, 5.2, 5.1
Arbeitshilfen 6.13
Arbeitskreis Informationsfreiheit 2.2
Ärzteformular 6.4
Aufgaben 5.1
Auflistung 6.21
Aufsichtsbehörde 6.5, 4.1
Ausbildung 6.7
Auskunft 6.1
Auskunftsanspruch 6.2
Auskunftsbehörde 6.2
Ausnahmen 7.9, 6.10, 6.3, 5.4, 5.2
Ausnahmetatbestände 5.1
Ausschlussgründe 7.10, 6.17, 6.6, 5.4
Bauamt 6.17
Beanstandung 6.21, 6.5, 6.5, 1
Bearbeitung 5.5
Begriffsbestimmung 5.1
Begründung 6.22

Beratungsergebnisse 7.1
Beratungsgegenstände 7.1
Beschaffungspflicht 6.6
bestandskräftige Entscheidung 6.14
Betriebs- und Geschäftsgeheimisse 6.3
Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse 6.6, 5.4
Bilanz 6.6
Bremisches Informationsfreiheitsgesetzes 7.7
Bundesagentur für Arbeit 6.13, 6.13, 6.7, 6.6
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht 7.8
Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit 6.6
Bundeslandwirtschaftsministerium 7.5
Bundesministerium der Finanzen 7.8
Bundesministerium für Verteidigung 7.2
Bundesrechtsanwaltsordnung 7.1
Bundesrepublik 6.1
Bundesstatistikgesetz .....
Bußgelder 4.1
Daten 7.6, 6.3, 6.2, 6.1
Daten Dritter 6.22, 5.3
Datenschutz 2.3
Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) 1
Datenschutzrechte 6.3
Deutschen Bundestag 6.1
Dienstaufsichtsbeschwerde 6.7
Domains 6.21
Drittbeteiligungsverfahren 6.3, 5.7, 5.4
Dritte ..... 6.15, , 6.12, 6.3
Dritten 6.3
Dritter 5.4
einfache Auskünfte 6.21, 6.8, 6.5
Eingliederungsvertrag 6.22
Einsicht 7.5, 7.4
Einwilligung 7.5
Einzelfälle 5.9
E-Mail 4.2
E-Mail-Adresse 6.18, 6.1
Entschließung 2.3, 2.1
Entwurf für ein Thüringer Transparenzgesetz 1

Ermittlungen 6.15
Europäischen Union 6.1
Evaluierung 2.3
Fälle 5.9
Fördermittelunterlagen 6.17
Form 5.6
Forschung 6.16
FragDenStaat.de 6.16, 6.13, 6.10, 6.1
Fraktionen 7.10
Frist 6.10, 5.5
Fristverlängerung 5.5
Gebühr 6.1
Gefahrenabwehr 7.7
Gemeindeaufgaben 6.5
Gemeinderatssitzung 6.22
Gericht 6.11
Gerichtsentscheidungen 6.22
Geschäftsgeheimnisse 6.10, 6.6
Gesetzentwurf für ein Thüringer Transparenzgesetz 4.1, 2.3
Grundgesetz 7.3
Grundsatzposition 2.1
Grundsicherung 6.6
Gutachten 7.10, 7.5, 7.4, 6.16
Handelsabkommen 4.2
Hemmung von Widerspruchs- und Klagefristen 5.9
Homepage 6.13
Identität 7.6, 6.18, 6.1, 6.1
Informationsfreiheitsgesetz 7.3
Informationsfreiheitsgesetz des Bundes 6.6
Informationsfreiheitsgesetzes des Bundes 6.7
Informationsquellen 7.6
Informationszugangsgesetz von Schleswig-Holstein 6.11
Infrastrukturpauschalen 6.5
Internationale Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten 2.3
interne Weisungen 6.13
Internet 6.13
Jobcenter ..... , 6.7
Journalist 7.5
Juristischer Dienst 7.10
Jury 6.19

Kabinettberatung 2.3
Kabinettsitzung 2.3
Kindertagesbetreuung 6.5
Klage 5.9, 5.8
Klageverfahren 6.14
Kleine Anfrage 6.20
Koalitionsvertrag 3
kommunale Ebene 2.3, 1
Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten in Deutschland .. 2.1
Kontrollbefugnisse 2.3
Kontrollen 2.3
Kopien 5.7, 5.6
Körperschaften des öffentlichen Rechts 2.3
Korruption 4.1
Kosten 6.21, 6.8, 6.8, 6.5, 5.7
Kurzgutachten 6.19
Landesregierung 2.3
Landestransparenzgesetz Rheinland-Pfalz 7.6
Landestransparenzgesetz von Rheinland-Pfalz 6.11
Landtag 7.10, 6.11, 6.9
Landtagsfraktionen 7.10
laufende Verfahren 6.14
Literaturverwaltungsprogramm 6.10
MDR-Staatsvertrag 7.9
Meinungs- und Willensbildung 6.15
Meldedaten 6.1
Mitarbeiter 7.5
mittelbare Staatsverwaltung 2.3
Mitteldeutschen Rundfunk 7.9
Modellprojekt 2.3
Mundlos-Akten 7.2
Notizen 5.6
NSU-Untersuchungsausschuss 7.2
NS-Vergangenheit 7.5
Offenbarungsinteresse 4.2
öffentliche Aufgabe 6.6
öffentliche Leistungen 6.5
öffentliche Sicherheit 7.7
öffentliche Stelle 5.6, 5.5, 5.4
öffentliche Stellen 6.6

öffentlichen Stellen 6.17
öffentlicher-rechtlicher Rundfunk 7.9
Ombudsstelle 6.9
Open Source Anwendungen 4.2
Optionskommune 6.7, 6.6
Parlament 7.10
parlamentarische Angelegenheit 7.10, 6.1
Parlamentsdokumentation 6.20
Patt-Situation 6.15
Personalakte 7.5
Personalunion 2.3
personenbezogene Daten 7.5, 7.1, 6.15, 6.3, 6.2, 5.4, 2.3
Personennahverkehr 6.6
Plenarsitzung 2.3
Portal FragDenStaat.de 1
postmortaler Persönlichkeitsschutz 7.5
Privatbesitz 7.3
Protokolle 7.1
Quellen 7.3,
radioaktive Altlasten 6.9
Ranking 4.1
Rechercheaufwand 6.21, 6.5
rechtliches Interesse 6.15, 6.12, 6.10, 6.6, 6.3, 6.3, 5.4, 5.3
Rechtsanwaltskammer 7.1, 7.1
Rechtsauskunft 6.6
Rechtsbehelfe 5.9
Rechtsmissbräuchlichkeit 7.8
Rechtsmittel 5.9
Rechtsvorschrift 6.5, 6.2
Rechtsweg 5.8, 5.1
regionale Verkehrsgemeinschaft 6.6
Scheinehefragekatalogen 7.7
Schlüsselzuweisungen 6.5
schwärzen 5.4, 4.2
Schwärzung 7.5
Sperrfrist 7.5
Stadtverwaltung 6.5
Statistikgeheimnis 7.4
Statistisches Bundesamt 7.4
Stellungnahme 6.3, 6.3, 2.3

Straftat 6.15
Stundensätze 6.8
Tätigkeit 5.9
Teilzugang 6.22
Theater und Orchester 6.20
Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung 5.7
Thüringer Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU – ThürDSAnpUG-EU 1
Thüringer Datenschutzbeirat 4.2
Thüringer E-Government Kongress 1
Thüringer Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr 6.6
Thüringer Informationsfreiheitgesetz 5.9, 2.3
Thüringer Informationsfreiheitsgesetz 4.2, 1
Thüringer Informationsfreiheitsgesetz (ThürIFG) 5.1
Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit 5.1
Thüringer Landesregierung 6.20, 4.2
Thüringer Landtag 7.10, 6.1, 2.3
Thüringer Ministerium 6.8
Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie 6.13
Thüringer Transparenzgesetz 6.11, 6.9
Thüringer Umweltinformationsgesetz 6.11, 6.9, 2.3
Thüringer Verfassungsschutzgesetz 6.2
Thüringer Verwaltungskostengesetz 6.8, 5.7
TLfDI 5.9
Transparenzpflicht .....
Transparenzpflichten 7.6
Transparenzportal 2.3, 2.3
Umweltinformation 6.9
Umweltinformationen 6.11, 2.3
Umweltinformationsgesetz 6.11
Universität 6.16, 6.10
Unkenntlichmachung 6.22
Unterlagen 4.2
Unternehmen 6.6
Unternehmenskonzentration 7.4
Unterstützungspflicht 6.5
Urheberrechte 5.6
Verfahren 5.4, 5.1

Verfahrensrecht 6.14
Verfassungsbeschwerde 7.6, 7.3
Verfügung 6.17
Vergleich 4.1
Veröffentlichung 7.7
Veröffentlichungskatalog 2.3
Veröffentlichungspflichten 5.1
Verschlusssache 7.2
Verschwiegenheitsplicht 7.1
Verstoß 6.5
Vertrag 6.10
Verwaltungsaufgaben 6.6, 5.2
Verwaltungsaufwand 6.21, 6.18, 6.8
Verwaltungsgerichtsordnung 2.3
Verwaltungskosten 6.21, 6.17, 6.9, 6.8, 6.5, 5.1
Verwaltungstätigkeit 6.16
Verwaltungsverfahren 7.6
Verzeichnis 6.11
Vorrangregel 6.15
Vorschlag für ein Thüringer Transparenzgesetz 2.3
Vorstandsprotokollen 7.1
Widerspruch 5.9, 5.8,
Willensbildungsprozesses 7.10
Wissenschaftlicher Dienst 7.10
wissenschaftliches Gutachten 7.5
Wohnsitz 6.1
Zeitaufwand 6.1
Zentrale Informationsregister Thüringen 5.3
Zielvereinbarung 6.13
ZIRT 5.3
Zivilprozessordnung 6.14
Zuschüsse 6.20
Zuständigkeit 6.7, 6.6
Zustellung 6.18, 6.1